Die

rechtliche Stellung

der

katholischen Kirche

gegenüber

der Staatsgewalt in der Diöcese Basel.

Ein Beitrag zum schweizerischen Staatskirchenrecht.

von

Dr. K. Attenhofer,

Fürsprech.

II. Heft.

(Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Domcapitularstellen; Besetzung der Pfarreien.)

Luzern,

Druck und Verlag von Gebr. Räber.

1869.

I. Capitel.

Die Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Domcapitularstellen.

Wir lassen, bevor wir unsere Reflexionen über die Besetzung dieser kirchlichen Cardinalämter anstellen, die Acten sprechen.

Die eigentliche Basis für die Wahl des Bischofs und des Domcapitels in der Diöcese Basel bildet die Uebereinkunft zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zu- und dem päpstlichen Stuhle vom 26. März 1828, die wörtlich also lautet:

„Herr Paskal Gizzi, apostolischer Internuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, als von Seite Seiner Heiligkeit, Papst Leo XII., mit dieser Handlung beauftragt,

und

Seiner Excellenz Hrn. Josef Karl Amrhyn, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, Hrn. Ludwig von Roll, Staatsg rath der Republik Solothurn, als von den Kantonen ermächtigten Commissarien; welche hierauf, vermöge ihrer frühern in der Zeit ausgewechselten Vollmachten, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Committenten, über nachstehende Grundlagen übereingekommen sind, als:

1. Die katholische Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und desjenigen Gebietstheiles des Kantons Bern, welcher demselben durch die Wiener Congreßacte abgetreten worden, sowie diejenige des Kantons Zug, wird künftighin das Bisthum Basel bilden.

2. Die Residenz des Bischofs und des Domcapitels wird nach der Stadt Solothurn versetzt. Als Folge davon wird die dortige Stiftskirche von St. Urs und Victor mit Bei-

behaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, zur Cathedralkirche und das dasige Collegiatstift zum Domstifte des Bisthums erhoben werden.

3. Das Domcapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon mindestens zwölf zur Residenz verpflichtet sind, um den Gottesdienst zu besorgen und dem Bischof bei seinen kirchlichen Verrichtungen Aushülfe zu leisten. Aus der Anzahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf die sämmtlichen Kantone vertheilt, welche das Bisthum bilden. Unter jener Anzahl von siebenzehn Domherren sind die noch lebenden Domherren des alten Domcapitels von Basel begriffen, welchen das Recht der Residenz zusteht, und wofern unter ihnen sich ein Würdeträger befindet, so soll demselben die Würde eines Dechanten verliehen werden. Das Domstift wird zwei Würdeträger haben, einen Propst und einen Dechanten.

4. Die in dem vorstehenden Artikel benannten zehn Domherren bilden den geistlichen Rath des Bischofs.

5. Denselben steht — im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles — das Recht zu, nach der Vorschrift des 12. Artikels den Bischof zu wählen.

6. Von den Caplänen am Collegiatstift von St. Urs und Victor werden zehn dem Domcapitel zum Behuf des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Verrichtungen beigegeben.

7. Durch die Fabrica des nämlichen Collegiatstiftes, deren jährliches Einkommen beiläufig zweitausend Franken betragen mag, werden der Kirchenschmuck, die Verzierungen und alle übrigen zum Gottesdienst nöthigen Geräthschaften geliefert und unterhalten.

Damit für diese Gegenstände noch angemessener Fürsorge getroffen werden könne, sind die während der Erledigung des bischöflichen Stuhles fließenden Einkünfte der bischöflichen Tafel der nämlichen Fabrica angewiesen.

8. Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domcapitels, wird ein Seminar errichtet, wofern die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.

Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden. Vereint mit vier Domherren aus verschiedenen Kantonen, wovon zwei von dem Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.

9. Die Einkünfte des Bischofs sind auf achttausend Franken festgesetzt. Dem Dompropst sind die Einkünfte des Propstes an dem Collegiatstifte von St. Urs und Victor zugewiesen.

Der Domdechant erhält zu den Einkünften seiner Chorpfründe eine jährliche Zulage von achthundert Franken.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Residenz verpflichteten Domherrn der Kantone Luzern und Bern sind auf zweitausend Franken festgesetzt.

Die Domherren, sowie die Capläne von Solothurn und ihre Nachfolger verbleiben im vollen Genusse ihrer dem Collegiatstifte von St. Urs und Victor angehörenden Pfründen.

Hinsichtlich der nicht residirenden Domherren verpflichten sich die Regierungen, einem jeden von ihnen eine jährliche Summe von dreihundert Franken verabfolgen zu lassen.

10. Außer den oben bestimmten Einkünften werden dem Bischof und den zur Residenz verpflichteten Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

11. Die Regierungen werden sich über die Fondirung der bischöflichen Tafel, der Dompfründen und der Seminarien mit dem heil. Stuhle durch eine spätere Unterhandlung in's Einverständniß setzen. Inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus, und gewährleisten ihnen freien regelmäßigen Bezug und ihre Unveräußerlichkeit, sowie die Regierungen auch für den Unterhalt der Wohnungen der Domherren Sorge tragen werden.

Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu errichtenden Seminars wird durch die Dazwischenkunft der

Regierung von Solothurn Fürsorge getroffen. Die Gebäude von Seminarien, welche anderswo errichtet werden sollen, sind von den Kantonen zu unterhalten, die es betrifft.

12. Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diöcesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.

Der zum Bischof Erwählte wird vom heil. Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen canonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen dargethan sein werden.

Die Regierung von Solothurn ernennt den Propst auf die bisher übliche Weise.

Die Ernennung des Dechanten ist dem heil. Vater vorbehalten.

Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kanton angehörigen Pfründen.

Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherren wird der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl ein Verzeichniß von sechs Candidaten vorlegen, von welchen sie drei ausstreichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt.

Die aus dem Stifte von St. Urs und Victor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weise bestellt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliedern in den Senat des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Propst begriffen sein soll.

Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieses Standes ernannt.

Der zum Domherrn Gewählte muß entweder ein Angehöriger des Kantons sein, dem die Pfründe angehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen, und in diesen beiden Fällen die nachstehenden Eigenschaften besitzen: Er muß Weltpriester sein, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe mindestens vier Jahre mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischof in der Verwaltung der Diöcese oder der Seminarien behülflich gewesen sein, oder endlich sich als

Lehrer der Gottesgelehrtheit oder des Kirchenrechtes ausgezeichnet haben.

Die erste Ernennung der Domherren ist dem heil. Vater vorbehalten.

13. Dem nämlichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden. Die eines Propstes und die eines Dechanten dürfen niemals von Domherren des nämlichen Kantons bekleidet werden.

14. Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der Kantone, welche das Bisthum Basel bilden, folgenden Eid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdieß gelobe ich, weder inner noch außer der Schweiz ein Einverständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte; und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniß setzen."

15. Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später, und unter welchen Verumständungen es geschehe, der Sitz des Bischofs und des Domcapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Victor wieder gänzlich auf den gleichen Fuß werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domcapitel befunden hatte.

16. Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für den Theil ihrer katholischen Bevölkerung, die in demselben nicht schon inbegriffen, sowie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen vorbehalten und zugesichert.

Im Falle, daß einer oder der andere der genannten Kantone eintreten würde, so wird die bischöfliche Tafel bis auf das Maximum von zehntausend Schweizerfranken und

zwar nach dem Maßstabe der einverleibten katholischen Bevölkerung des beitretenden Kantons vermehrt.

Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone stattfinden sollte, so soll die Diöcese mit einem Weihbischof versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem die Diöcesankantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Franken zusichern werden.

Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beitritt der mehrbenannten Kantone ist einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche in Doppel ausgefertigt und besiegelt worden ist, soll sobald immer möglich ausgewechselt werden.

So geschehen in Luzern, den 26. März 1828.

Diesem Concordat trat den 2. Dec. 1828 der Stand Aargau bei. Diese Uebereinkunft des Standes Aargau mit dem päpstlichen Stuhle lautet wie folgt:

„In Folge der Erklärung des Souveränen Rathes des hohen Standes Aargau vom verflossenen 11. Wintermonat ist über den Beitritt dieses hohen Standes zu dem durch die Uebereinkunft, welche am 26. März 1828 zwischen dem heil. Stuhle und den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug getroffen und abgeschlossen wurde, neu wiederhergestellten Bisthum Basel

zwischen

Sr. Excellenz Herrn Ostini, Erzbischof von Tarsus, apostolischen Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

und

den Herren Regierungsräthen Karl v. Reding, Frz. Josef Friedrich und Frz. Jos. Vorster, Abgeordneten der Regierung des obgenannten Standes Aargau,

sowie unter der verlangten Mitwirkung der mit der Unterhandlung über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Commissarien, nämlich:

Sr. Excellenz Herrn Jos. Karl Amrhyn, Schultheißen

der Stadt und Republik Luzern, und Herrn Barons Ludwig von Roll, Staatsrath der Republik Solothurn, mit Vollmachten versehen, unter Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Committenten,

folgende Uebereinkunft getroffen:

1. Die katholische Bevölkerung des Gebietes des Kantons Aargau, welches vom Bisthum Konstanz getrennt wurde, sowie diejenige des Gebietes, welches zum ehemaligen Bisthum Basel gehörte, wird auf immerwährende Zeiten auch einen Bestandtheil des wiederhergestellten Bisthums Basel bilden.

2. Die Wahl der drei Domherren, welche der Kanton Aargau in's Domcapitel zu senden hat, nämlich eines residirenden und zweier nicht residirenden, wird nach der durch den zwölften Artikel der erwähnten Uebereinkunft vom 26. März 1828 für den hohen Stand Bern festgesetzten Wahlart vorgenommen werden, und folglich wird alles, was diesem letztern Kanton in Bezug auf diese Wahl bewilligt ward, auch auf den Kanton Aargau anwendbar und ihm zugesichert sein.

Die durch das Domcapitel für diese Präbenden vorzuschlagenden Candidaten müssen alle Bürger und Einwohner des Kantons sein; sie sollen zugleich die für die Domherren überhaupt vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, oder der bischöflichen Verwaltung nützliche Dienste im Kanton geleistet haben.

3. Der Kanton Aargau wird alle Rechte und Vortheile, die überhaupt und allgemein den contrahirenden Kantonen von Luzern, Bern, Solothurn und Zug durch die Uebereinkunft vom 6. März 1828 zugestanden werden, zu genießen und hingegen ebenfalls auch alle für die genannten Kantone in der nämlichen Uebereinkunft festgesetzten Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen haben.

4. Die Ratificationen der gegenwärtigen, doppelt ausgefertigten und besiegelten Uebereinkunft werden sobald möglich ausgewechselt werden.

Also verfaßt und beschlossen zu Luzern, den 2. Dec. 1828.

Eine ähnliche Uebereinkunft wurde vom Stande Thurgau den 11. April 1829 mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen, von deren wörtlichen Anführung wir aber wegen dieser Aehnlichkeit mit der obigen aargauischen Uebereinkunft abstrahiren.

Diese Concordate erhielten eine authentische Interpretation durch die päpstliche Bulle über die Wiederherstellung und Umschreibung des Bisthums Basel vom 7. Mai 1828, ferner durch die päpstliche Nachtragsbulle über die Einverleibung der katholischen Bevölkerung von Aargau und Thurgau in den Bisthumsverband vom 23. März 1830, und specielle Verhaltungsmaßregel über die Ausübung des Wahlrechts durch ein päpstliches Exhortations-Breve an den Bischof von Basel wegen der Domherrenwahl für die Diöcesanstände Bern, Aargau und Thurgau vom 16. Dec. 1831.

Die päpstliche Bulle vom 7. Mai 1828 lautet:

Leo, Bischof, Diener der Diener Gottes, zu ewigem Gedächtniß.

Zu den vorzüglichsten Pflichten Unseres apostolischen Amtes („**Inter præcipua Nostri Apostolatus munia**“ etc.) wird mit Recht die Fürsorge für die Erhaltung der bischöflichen Sitze gezählt, indem Uns auf jegliche Weise dafür zu sorgen obliegt, daß alles geschehe, was zum Wachsthum der katholischen Religion, zur Verherrlichung der Kirchen und zum Vortheile und Nutzen der Christgläubigen gereichen kann. Da Wir nun mit höchster Bekümmerniß wahrgenommen, daß in der letzten beklagenswerthen, wechselvollen Zeit alle kirchlichen Angelegenheiten, besonders in einigen Ländern, in die größte Verwirrung gerathen sind, so haben Wir es Unserm Hirtenamte für angemessen erachtet, so vielen Uebeln allmälig nach Kräften abzuhelfen, sowohl durch Errichtung und Gründung neuer Cathedralkirchen und Capitel, als auch Bestimmung der Grenzen der Kirchensprengel und

Anweisung angemessener Einkünfte für einen jeden derselben, damit eine jede Diöceſe den heiligen canoniſchen Vorſchriften gemäß von einem eigenen Vorſteher verwaltet werde.

Von ſolchen Geſinnungen geleitet, haben Wir, in Erwägung, daß das, nach dem Zeugniß herrlicher Denkmäler durch den Umfang ſeines Sprengels und den Glanz ſeiner Vorſteher einſt ſo blühende Bisthum Baſel in den gräulichen Umwälzungen der jüngſten Zeiten durch Beraubung der Cathedralkirche, Auflöſung des Capitels, Verluſt der biſchöflichen Einkünfte und Verkleinerung ſeines Sprengels in eine wahrhaft traurige Lage verſetzt worden, — mit Ernſt auf taugliche, den Verhältniſſen von Zeit und Ort angemeſſene Mittel geſonnen, demſelben zu Hülfe zu kommen, und es endlich, nach vorläufigen langen Berathungen mit den dabei Betheiligten, für das Beſte erachtet, wenn Wir den biſchöflich Baſel'ſchen Sitz nach der Stadt Solothurn verlegten und alles auf die Einrichtung des Capitels und auf die Cathedralkirche Bezug habende ſo anordneten, wie unten von Uns geſchehen iſt. In dem Wunſche daher, für die geiſtliche Regierung eben gedachter Kirche und Diöceſe, ſo viel Wir im Herrn vermögen, Sorge zu tragen, erheben Wir mit hinlänglicher Kenntniß und nach reiflicher Ueberlegung, Kraft Unſerer apoſtoliſchen Machtvollkommenheit mit vorläufiger, gänzlicher Unterdrückung, Aufhebung und Vernichtung des vorigen Zuſtandes der Baſel'ſchen Kirche und ihres Capitels, wie auch mit vorläufiger Aufhebung des Collegiatſtiftes des heil. Urs und Victor zu Solothurn — die Stadt Solothurn zu einer biſchöflichen Stadt und die bisherige Collegiat- und Pfarrkirche zu St. Urs und Victor daſelbſt zu dem Range einer Cathedralkirche; übertragen auf dieſelbe, unbeſchadet ihrer Rechte als Pfarrkirche, den Sitz des Bisthums Baſel und errichten daſelbſt das Domcapitel. Dieſen neuen Sitz, Capitel und Diöceſe ertheilen Wir auf ewige Zeiten dem gegenwärtigen Biſchof, dem ehrwürdigen Bruder Franz Xaver von Neveu und ſeinen Nachfolgern im Bisthum Baſel mit allen denjenigen Rechten, Vorzügen und Privilegien, die ihnen geſetzmäßig gebühren. Das neue Capitel bei beſagter Cathedral-

kirche aber soll bestehen: aus siebenzehn Domherren, in welcher Zahl inbegriffen ist der Dompropst und der Domdechant, jener der erste, und dieser der zweite im Range, nach dem Bischofe. Unter den siebenzehn Domherren sollen nebst dem Dompropst neun andere Domherren aus der Geistlichkeit des ehemaligen, nunmehr aufgehobenen Collegiatstiftes, drei aus dem Kanton Luzern, drei aus dem Kanton Bern und einer aus dem Kanton Zug genommen werden. Sollten indessen noch Domherren des ehemaligen Basel'schen Capitels vorhanden sein, so sind dieselben in das neue Capitel aufzunehmen, und wenn unter ihnen einer eine Capitelswürde erhalten haben sollte, so wollen Wir, daß dieser zum Dechant des neuen Capitels ernannt werde.

Eben gedachtes Capitel aber soll zerfallen in zwölf residirende, zum Chordienst verpflichtete Domherren, worunter die zehn Solothurnischen und einer von den drei Domherren eines jeden der zwei Kantone Luzern und Bern, und in fünf nichtresidirende (forenses), worunter zwei Luzernische und zwei Bernische und einer aus dem Kanton Zug.

Ferner bilden zehn aus diesen siebenzehn Domherren, mit Einschluß des Dompropstes und Domdechanten, den Senat des Bischofes und sollen sowohl beide Stimmrechte im Capitel als auch das Recht genießen, den Bischof auf die weiter unten zu bestimmende Weise zu erwählen.

Unter der eben gedachten Anzahl von zehn Capitularen, welche den Senat des Bischofes ausmachen, sollen immer drei aus dem Kantone Solothurn befindlich sein, nämlich der Dompropst und zwei andere, von der Regierung des Kantons zu bezeichnende Domherren; desgleichen drei andere aus jedem der beiden Kantone Luzern und Bern und einer aus dem Kanton Zug. Und weil nach den canonischen Vorschriften in den Domcapiteln unter den Capitularen auch ein Erklärer der heil. Schrift, ein Pönitentiar vorhanden sein müssen, so empfehlen Wir unserm ehrwürdigen Bruder, dem jedesmaligen Bischof von Basel, angelegentlichst und beschweren sein Gewissen damit, daß sobald als möglich zwei aus den Domherren, einer mit der Eigenschaft eines Theo-

logen und der andere mit jener eines Pönitentiars bekleidet werden. Auch wollen Wir, daß dem neuen Domcapitel zehn aus den Caplänen der ehemaligen Collegiatkirche als eigentliche Bepfründete beigesellt werden, um bei Verrichtungen der heiligen Handlungen der Kirche und dem Domcapitel gebührende Dienste zu leisten.

Nachdem aber das neue Domcapitel auf solche Weise gebildet worden, ertheilen Wir den vorbenannten zehn Capitularen des bischöflichen Senats das Recht, innerhalb drei Monaten, mit Beobachtung der canonischen Vorschriften, den künftigen und jeweiligen Bischof von Basel aus der Geistlichkeit der Diöcese zu erwählen, und befehlen zugleich, daß die in glaubwürdiger Form abgefaßte Urkunde über vollbrachte Wahl dem Papst, wie es herkömmlich ist, übersandt werde, von welchem sodann, nachdem die Wahl als den canonischen Vorschriften gemäß anerkannt und die Tauglichkeit des Gewählten durch den auf die für die Bisthümer der Schweiz übliche Weise geführten Informativprozeß den canonischen Vorschriften gemäß außer Zweifel gesetzt worden, die Wahl bestätigt und dem vorschriftmäßig Gewählten durch ein apostolisches Schreiben die canonische Einsetzung ertheilt werden wird.

Sollte aber die Wahl entweder nicht nach den canonischen Regeln vorgenommen worden sein, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Eigenschaften ausgerüstet befunden werden, so gestatten Wir dem Domcapitel aus besonderer Gnade, daß es ebenfalls auf canonische Weise zu einer neuen Wahl vorschreiten könne.

Die Verleihung der Dignitäten und der Canonicate behalten Wir für dieses erste Mal Uns selbst vor; bei künftigen Vacanzen hingegen soll nur die Verleihung der Dechantenwürde dem apostolischen Stuhle immer vorbehalten bleiben. Der Solothurnischen Regierung aber bestätigen Wir das alte Recht, den Propst und neun nach bisheriger Weise einzusetzende Domherren zu ernennen. Was aber die Ernennung der drei Domherren des Kantons Bern betrifft, so sollen bei eintretender Vacanz die Domcapitularen eine Liste von sechs

Geistlichen der Berner Regierung überreichen, welcher das Recht zusteht, höchstens drei davon auszuschließen, worauf der Bischof aus den noch Uebrigen den jeweiligen neuen Domherrn wählen wird.

Uebrigens kann einem und demselben Domherrn nur eine Dignität ertheilt werden; auch soll es nicht gestattet sein, daß Geistliche eines und desselben Kantons zu gleicher Zeit das Amt eines Dompropstes und Domdechanten bekleiden.

Bei der Bezeichnung dieser Domherren soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Candidaten Angehörige des Kantons seien, dem die Präbende zugetheilt worden, oder doch daselbst geistliche Verrichtungen ausüben; daß sie ferner Weltgeistliche seien und einer mit Seelsorge verbundenen Pfründe wenigstens vier Jahre lang mit Klugheit und Pünktlichkeit vorgestanden, oder dem Bischof in Verwaltung der Diöcese oder Priesterhäuser Hülfe geleistet, oder endlich mit dem Lehramte der Theologie oder des canonischen Rechts und geistlichen Wissenschaften sich mit Nutzen beschäftigt haben.

Indem Wir überdieß Alles bestätigen, was in früherer Zeit über die Zertheilung der Basel'schen Diöcese angeordnet worden, der Einwilligung der etwa dabei Betheiligten derogiren, auch, so weit es nöthig ist, alle diejenigen Theile, welche bisher dem gegenwärtigen Bischof von Basel im Namen des heil. Stuhles zur Verwaltung übergeben worden ist, selbst einzeln abgetrennte oder zertheilte Pfarreien, von was immer für einer andern Diöcese lostrennen, setzen Wir durch Gegenwärtiges fest: daß von nun an und in Zukunft das neue hinlänglich große Gebiet des Bisthums Basel bestehen soll aus der sämmtlichen katholischen Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und Zug, sowie derjenigen des Gebietes des Kantons Bern, welches diesem durch den Wiener Congreß abgetreten worden ist; endlich aus denjenigen Gebietstheilen und Pfarreien der Kantone Basel und Aargau, welche schon früherhin einen Theil des Bisthums Basel ausgemacht haben und noch zur Stunde demselben angehören. Dabei wird dem Stande Thurgau, sowie für diejenigen Bezirke der Kantone Basel und Aargau, welche ehevor zum Bisthum

Konstanz gehörten, die Zusicherung ertheilt, daß auch sie sich dem Bisthum Basel anschließen mögen, worüber eine spätere Uebereinkunft das Nähere festsetzen wird.

Auf diesen letzten Fall bestätigen Wir dem vorbenannten bischöflich Basel'schen Sitze, der Unserm apostolischen Stuhle unmittelbar untergeordnet ist, das Recht, einen Titular- oder Suffraganbischof zu haben, welcher im ganzen Umfange der Diöcese diejenigen geistlichen Handlungen verrichtet, die den bischöflichen Stand erfordern. Die Ernennung dieses Weihbischofs, die dem Papste dem Herkommen gemäß gebührt, soll stets dem jeweiligen Bischof von Basel überlassen bleiben.

Damit aber für des gegenwärtigen und jeweiligen Bischofs von Basel, dessen Weihbischofs, wo der Fall seiner Anstellung eintritt, und des Domcapitels anständigen Unterhalt auf schickliche Weise gesorgt werde, — so wollen Wir, daß dem Bischof von Basel ein jährliches freies Einkommen von achttausend Schweizerfranken, — welches Einkommen bei erfolgender Theilnahme, Verbindung und Anschließung der obbenannten drei Kantone und zwar im Verhältniß der dießfalls hinzukommenden Bevölkerung bis auf das Maximum von zehntausend Franken gleichen Geldes erhöht werden soll; dem Weihbischof eines von zweitausend Schweizerfranken; dem Dompropst, den neun Domherren und den Caplänen dieselben Einkünfte, die sie zuvor als Capitel der nun aufgehobenen Solothurnischen Collegiatkirche genossen; dem Dechant achthundert Schweizerfranken, außer den Einkünften von der Domherrnpräbende; jedem der residirenden Domherren der Kantone Luzern und Bern zweitausend Franken, und jedem der nichtresidirenden Domherren endlich dreihundert Franken zugetheilt werden.

Diese Einkünfte, deren Fundirung in einer später zu treffenden Uebereinkunft gehörig bestimmt werden wird, werden mittlerweilen durch die Regierungen der betreffenden Kantone abgereicht, wofür sie sich in gültiger Form verbindlich gemacht haben. Auch sind sowohl dem Bischof von Basel, als auch dessen Suffraganbischof und sämmtlich residirenden Domherren die nöthigen Wohnungen durch die Regierungen

anzuweisen. Auch wird die Solothurnische Regierung die zur Erhaltung der Domkirche und des bischöflichen Gebäudes nöthigen Kosten darreichen.

Für die Erhaltung der Fabrik der Cathedralkirche und für die Ausgaben für Kirchengeräth und die zum Gottesdienste erforderlichen Gegenstände soll durch eine jährliche Summe von zweitausend Franken gesorgt werden, die schon früher der Fabrik der ehemaligen Solothurnischen Pfarrkirche angewiesen war; und damit dieser Zweck noch vollständiger erreicht werde, so sollen zu demselben die während einer Erledigung des bischöflichen Stuhles fließenden bischöflichen Einkünfte verwendet werden.

Dem auf solche Weise neu errichteten Basel'schen Domcapitel ertheilen Wir die Befugniß, Statuten zu verfertigen, die jedoch weder den heiligen Kirchengesetzen noch apostolischen Verordnungen entgegen sein dürfen und vom Bischofe ausdrücklich bestätigt werden müßen; wie auch den Genuß aller Ehrenrechte, Vorzüge und Privilegien, deren andere schweizerische Domcapitel zu genießen haben, vorausgesetzt, daß sie nicht titulo oneroso erworben worden sind.

Sollte in der Folge, — aus was immer für einem Grunde — der bischöflich Basel'sche Sitz nebst dem Domcapitel anderswohin nach canonischen Vorschriften verlegt werden, so soll das Capitel der Solothurnischen Collegiatkirche der heil. Urs und Victor wieder in denselben Zustand versetzt werden, in welchem es sich vor der Erhebung zu einem Domstifte befand.

Wir halten es übrigens durchaus nothwendig, daß für die Aufrechthaltung der alten, nunmehr aufgehobenen Basel'schen Cathedralkirche und die Kosten des darin zu haltenden Gottesdienstes auf sichere und angemessene Weise gesorgt werde.

Uebrigens wollen und beschließen Wir, daß von dem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Basel, in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar errichtet werde, worin die jungen Geistlichen gehörig genährt und unterrichtet werden können, wozu die Kantonsregierungen sowohl in Hinsicht der Gebäulichkeiten, als in Hinsicht ei..es freien Einkommens das

Nöthige leisten werden. Würde sich die Nothwendigkeit für die Anlegung solcher Seminarien auch anderwärts noch ergeben, so soll sich der Bischof über ihre Errichtung mit den betreffenden Regierungen in's Einverständniß setzen, welche die nöthigen Gebäude und das erforderliche jährliche Einkommen dafür darreichen werden.

Dem Bischof steht über solche Priesterhäuser die Leitung und Verwaltung, sowie die Aufsicht über die Reinheit des in denselben zu ertheilenden Unterrichtes zu, als worüber derselbe nach den Vorschriften des tridentinischen Conciliums zu wachen hat, und er wird sich zu diesem Zwecke vier Domherren aus verschiedenen Kantonen zugesellen, wovon zwei der Bischof selbst, und die beiden andern der Senat des Bischofes wählen soll.

Ferner wollen Wir, daß besagte bischöflich Basel'sche Kirche in Gemäßheit der ihr eben angewiesenen Einkünfte, bei der apostolischen Kammer zu zweihundert vierzig Gulden (Ducaten) angeschlagen und daß diese Taxe in den Büchern dieser Kammer verzeichnet werde.

Endlich gestatten Wir, daß der Bischof vor den Abgeordneten derjenigen Kantone, aus welchen der Sprengel des Basel'schen Bisthums gebildet wird, folgenden Eid der Treue leiste: „Ich schwöre und gelobe auf das heil. Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdieß gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein Einverständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte; und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniß setzen."

Damit aber Alles und Jedes, was oben von Uns angeordnet worden, gehörig und schleunig in Wirksamkeit trete, so erwählen und bestellen Wir zum Vollstrecker dieser Unserer Bulle den geliebten Sohn, den gegenwärtigen Apostolischen Nuntius in Luzern und in dessen Ermanglung den Geschäfts-

träger des päpstlichen Stuhles in der Schweiz und ertheilen demselben die nöthigen und sachgemäßen Vollmachten, entweder selbst, oder durch eine andere in geistlichen Würden stehende und von ihm besonders subdelegirte Person alle obigen Verfügungen in Vollzug zu bringen, festzusetzen und einzurichten, und über jeden Widerstand, den sie auf irgend eine Weise bei der Vollziehung etwa finden könnten, zu untersuchen, zu entscheiden und endlich abzusprechen.

Gegenwärtige Bulle und deren gesammter Inhalt sollen zu keiner Zeit, weder unter dem Vorwand, daß die dabei Betheiligten oder betheiligt zu sein Vorgebenden nicht gehört worden, und in die Bestimmungen desselben nicht eingewilligt hätten, noch durch die Einrede der Erschleichung oder die Nichtigkeit oder des Abgangs Unseres Willens, oder was immer für eines andern, selbst wesentlichen Mangels angegriffen, angefochten, oder in Streit gezogen werden können, sondern für ewige Zeiten gültig und wirksam sein und bleiben, völlige und gänzliche Wirkung erlangen und behaupten und von allen, die es angeht, unverbrüchlich befolgt werden; und wenn derselben von irgend Jemanden, unter welcher Autorität es auch sei, mit oder ohne Wissen entgegengehandelt würde, so soll solches durchaus nichtig und unwirksam sein. Auch soll nicht entgegenstehen die Regel, daß ein wohlerworbenes Recht nicht entzogen werden darf, noch irgend eine andere apostolische Canzleiregel; auch nicht päpstliche Verordnungen und Beschlüsse, oder die Statuten und Gewohnheiten, Privilegien und Indulte vorbenannter Kirchen, wären sie auch durch Eid, päpstliche Bestätigung, oder auf irgend eine andere Weise bekräftigt, noch irgend sonst etwas, wenn es auch einer ausdrücklichen und besondern Erwähnung würdig wäre.

Wir wollen übrigens, daß der Vollstrecker der in gegenwärtiger Bulle enthaltenen Verfügungen von allen und jeden zum Zweck der Vollziehung errichteten Urkunden, Abschriften in beglaubigter Form sobald als möglich an die heilige Congregatio consistorialis einsende, um in dem Archiv derselben aufbewahrt zu werden. Auch wollen Wir, daß den Abschriften oder Abdrücken dieser Bulle, die mit der Unterschrift eines

öffentlichen Notarius und mit Siegel einer in geistlichen Würden stehenden Person versehen sind, vor und außer Gericht derselbe Glaube gewährt werde, wie der Urschrift selbst, wenn dieselbe vorgelegt oder vorgezeigt würde. Niemand also wage es, diese Unsere Verordnung, wodurch Wir unterdrücken, aufheben, vernichten, versetzen, errichten, zutheilen, anweisen, bevollmächtigen, beauftragen, derogiren und Unsern Willen erklären, zu übertreten oder ihr freventlich entgegen zu handeln. Wer aber dessen sich unterfinge, der soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich laden wird.

Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Menschwerdung des Herrn, tausend, achthundert achtundzwanzig, den siebenten Mai, im fünften Jahre unseres Papstthums.

Diese Bulle erhielt den 12. Heumonat 1828 von den Ständen Bern, Luzern, Solothurn und Zug, den 6. Weinmonat 1829 von dem Stande Basel die hoheitliche Genehmigung.

Die hoheitliche Genehmigung obiger Bulle von den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug vom 12. Heumonat 1828 lautet:

Wir, die Abgeordneten der löblichen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in Folge der Vollmachten und Aufträge Unserer hohen Committenten in Solothurn versammelt, um der feierlichen Publication der apostolischen Circumscriptions-Bulle in der künftigen Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beizuwohnen, welche das Datum vom 7. Mai 1828 führt, und mit den Worten „**Inter præcipua Nostri Apostolatus munia**“ beginnt; und da besagte päpstliche Bulle mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von Unseren hohen Regierungen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen Hochihnen und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 abgeschlossenen

Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmend gefunden worden ist, — ertheilen dieser Bulle, Namens dieser hohen Stände, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Was hiemit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung zur Kenntniß gebracht wird.

Gegeben Solothurn den 12. Heumonat 1828.

Die hoheitliche Genehmigung von Seite des Diöcesanstandes Basel vom 6. Weinmonat 1829 lautet:

Wir Bürgermeister, Klein und Große Räthe des Kantons Basel,

Nach genommener Einsicht der Uns vorgelegten Actenstücke in Bezug auf die neue Umschreibung des Bisthums Basel und in Betrachtung, daß schon in der Tagsatzung vom Jahr 1817 mit Unserer Genehmigung die Beibehaltung des Bisthums Basel ausgesprochen worden, ertheilen hiermit der apostolischen Circumscriptions-Bulle vom 7. März 1828, die mit den Worten „**Inter præcipua Nostri Apostolatus munia**“ beginnt, insoweit solche die Einverleibung der durch die Wiener-Congreßerklärung mit unserm Kanton vereinigten katholischen Gemeinden des Bezirks Birseck in das neuorganisirte Bisthum Basel und ihre kirchlichen Verhältnisse betrifft, — Unsere landesherrliche Zustimmung, und treten für die katholische Bevölkerung des erwähnten Bezirks Birseck den Bestimmungen genehmigend bei, welche sowohl in der unterm 26. März 1828 zwischen dem päpstlichen Internuntius und den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn

und Zug abgeschlossenen Uebereinkunft, als auch in dem Grundvertrag zwischen diesen Ständen selbst vom 28. März 1828 und in dessen Anhang vom 29. gleichen Monats enthalten sind.

Alles jedoch unter Vorbehalt Unserer hoheitlichen Rechte und der Bestimmungen des VI. Artikels der von der Eidgenossenschaft gewährleisteten Urkunde über die Vereinigung des Bezirks Birseck mit Unserm Kanton vom 7. Wintermonat 1815 und unter ausdrücklicher Verwahrung, daß die in der angeführten Circumscriptions-Bulle enthaltene Stelle, in welcher von Aufrechthaltung der alten, nunmehr aufgehobenen Basel'schen Kathedralkirche (manutentio antiquæ ad præsens suppressæ Cathedralis Ecclesiæ Basileensis) die Rede ist, zu keinen Zeiten Bezug oder Anwendung auf irgend eine in Unserm Kanton befindliche Kirche haben könne noch solle.

Uebrigens schließen Wir Uns auch an die Erklärung der übrigen Diöcesanstände an: daß aus dieser landesherrlichen Genehmigung auf keine Weise etwas soll abgeleitet werden können, was den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen, und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Der Kleine Rath ist beauftragt, alles anzuordnen und zu veranstalten, was zu Ausführung dieser Unserer Zustimmungserklärung des Weitern erforderlich sein wird.

Gegeben in Unserer Großen-Rathsversammlung den 6. Weinmonat 1829.

Die päpstliche Nachtrags-Bulle über Einverleibung der katholischen Bevölkerungen von Aargau und Thurgau in den Bisthumsverband vom 23. März 1830 lautet:

Papst Pius VIII. zu ewiger Gedächtniß.

Für das Heil der Seelen („De animarum Salute" etc.) gemäß der Uns übertragenen Verwaltung der allgemeinen

Kirche eifrig besorgt, richten Wir gern die Verfügungen Unserer apostolischen Gewalt dahin, wo Wir zu Förderung ihres Wohls günstigere Verhältnisse eintreten sehen. Wir haben deswegen mit geneigter Gesinnung vernommen, was, zu Bewerkstelligung des Beitritts der Kantone Aargau und Thurgau zum Bisthum Basel, vom Ehrwürdigen Bruder Petrus, Erzbischof von Tarsus, Unserm Nuntius bei den Schweizern, mit den, von den Regierungen dieser Kantone hiezu beauftragten, Wohlgebornen Männern verhandelt wurde. Daher Wir, nach genauer Untersuchung dieser ganzen Angelegenheit, mit dem Wunsche, für die geistliche Leitung des dortigen Volkes ersprießlich zu sorgen, in völliger Sachkenntniß, nach reiflicher Ueberlegung und Kraft apostolischer Machtvollkommenheit, die katholische Bevölkerung des Kantons Aargau, nämlich sowohl die jenes Gebietstheils, der vom Bisthum Konstanz getrennt wurde, als die desjenigen, der ehemals unter der alten bischöflichen Kirche von Basel stand, so wie auch die katholische Bevölkerung des ebenfalls vom Bisthum Konstanz getrennten Kantons Thurgau, der Diöcese des Bisthums Basel, welche durch die, vom Papst Leo XII., Unserm Vorfahrer sel. Angedenkens, unterm 7. Mai 1828, hinsichtlich der neuen Umschreibung jener Diöcese erlassene Bulle jüngst errichtet wurde, auf ewige Zeiten zuweisen und zutheilen. Wir wollen aber, daß drei Domherren aus dem Kanton Aargau in das Capitel der Domkirche zu den heiligen Urs und Viktor in Solothurn aufgenommen werden, nämlich: ein residirender und zwei nichtresidirende, Forenses genannt, und daß überdies noch ein nichtresidirender aus dem Kanton Thurgau beigefügt werde, ganz unter den gleichen Vorschriften und Bedingungen, welche durch die erwähnte apostolische Bulle für die Domherren des Kantons Bern festgesetzt sind, die Wir daher sämmtlich, Kraft dieser Bulle, für die Wahlart der Aargauischen und Thurgauischen Domherren bestätigt und genehmigt erklären. Demzufolge wollen Wir bei Ernennung derselben das vorzüglich und sorgfältig beachtet wissen, daß sie nicht nur in jenen Kantonen, für welche sie eine Domherrenstelle erhalten sollen,

Bürgerrecht und Wohnsitz haben, sondern überdies mit den für die Domherren überhaupt vorgeschriebenen Eigenschaften begabt seien, oder der kirchlichen Verwaltung nützliche Dienste im Kanton geleistet haben. Es werden daher dem, nach Vorschrift der erwähnten Bulle schon eingesetzten, Domcapitel vier Domherren beigefügt werden, nämlich: ein residirender und zwei nichtresidirende, oder Forenses, für den Kanton Aargau, und gleichfalls ein nichtresidirender, oder Forensis, für den Kanton Thurgau. Diese vier Domherren werden einen Bestandtheil des bischöflichen Senats bilden, im Capitel Activ- und Passivstimmrecht haben, und das Recht genießen, den Bischof zu wählen, und folglich wird das gesammte Domcapitel aus einundzwanzig Domherren bestehen, von denen dreizehn zu der Klasse der Residirenden, acht aber Nichtresidirende, oder sogenannte Forenses, sein werden.

Wir befehlen ferner und verordnen, daß die beiden Kantone Aargau und Thurgau alle jene Rechte zu genießen haben sollen, welche im Allgemeinen und überhaupt durch dieselbe apostolische Bulle den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn und Zug verliehen wurden, so wie auch, daß sie zu den nämlichen Beschwerden und Obliegenheiten verpflichtet seien, welche den erwähnten Kantonen durch eben jene Bulle auferlegt wurden.

Damit nun aber die Vollziehung dieser Verfügungen, von denen Wir einen guten Erfolg für das Heil der Seelen zuversichtlich erwarten, beschleunigt werde, übertragen Wir die Vollziehung derselben dem geliebten Sohne Michael Viale, welcher, für den apostolischen Nuntius bei den Schweizern, Unsere und dieses apostolischen Stuhls Geschäfte gegenwärtig führt, und Wir ertheilen demselben alle nothwendigen und dienlichen Vollmachten, damit er von sich aus oder durch eine andere, wenigstens in kirchlicher Würde stehende Person, diese Unsere Verordnungen vollziehen lasse, und das beschließe, was er für diese Angelegenheit das Ersprießlichste im Herrn erachten mag. Wir wollen auch, daß er die Acten und Beschlüsse der Vollziehung an die Consistorial-Congregation zur Aufbewahrung einsende.

Diesem sollen weder apostolische Satzungen und Verordnungen entgegenstehen, noch andere, wenn auch einer ausdrücklichen, besondern und eigenen Erwähnung würdige, selbst durch Eid, apostolische Bestätigung oder irgend eine andere Versicherung bekräftigte Statuten, Uebungen, auch Privilegien, Indulte und apostolische Bullen, die im Widerspruche mit dem Obenangeführten wie immer bewilligt oder erneuert worden wären, welche alle und jede, deren Inhalt Wir, als in dieser Bulle vollständig und genügend ausgesprochen und wie von Wort zu Wort eingerückt ansehen wollen, obgleich sie sonst in ihrer Kraft verbleiben werden, Wir, zum Behufe des Obenangeführten, für diesmal nur, insbesondere und ausdrücklich entkräften, und abgesehen von allem, was immer sonst noch entgegenstehen möchte.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe, den 23. März 1830, im ersten Jahre Unseres Pontificats.

Diese Bulle erhielt wie die erste Bulle vom 7. Mai 1828 am 29. Mai 1830 die hoheitliche Genehmigung der Stände Aargau und Thurgau. Diese lautet:

Wir, die Bevollmächtigten der löbl. Stände Aargau und Thurgau, in Folge der erhaltenen Aufträge Unserer hohen Committenten in Solothurn anwesend, um der feierlichen Publication der apostolischen Bulle vom 23. März 1830, welche mit den Worten „**De animarum salute**“ beginnt, in der Domkirche des neuorganisirten Bisthums Basel beizuwohnen; und da besagte päpstliche Bulle, so wie die apostolische Bulle vom 7. Mai 1828, welche mit den Worten „**Inter præcipua Nostri Apostolatus munia**“ beginnt, mit ihren nachträglichen Vervollständigungen, von den hohen Regierungen von Aargau und Thurgau in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 abgeschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums

Basel, so wie mit den zwischen dem hohen Stande Aargau und dem päpstlichen Stuhle unterm 2. Christmonat 1828, und zwischen dem hohen Stande Thurgau und dem päpstlichen Stuhle unterm 11. April 1829 abgeschlossenen besondern Uebereinkünften übereinstimmend gefunden worden sind, — ertheilen den erwähnten beiden apostolischen Bullen, Namens der hohen Stände Aargau und Thurgau, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, den bestehenden bischöflichen Concordaten oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Was hiemit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung in Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Solothurn den 29. Mai 1830.

Das päpstliche Exhortationsbreve an den Domsenat vom 15. Herbstmonat 1828 über die Wahl des Bischofs und die Vorschläge zu den Domherren lautet:

Leo XII.

Geliebte Söhne! Gruß und apostolischen Segen!

Was Wir im Interesse der heiligen Sache bei Euch nach Mitgabe der örtlichen Verhältnisse schicklicher zu ordnen und zu verordnen für gut erachtet haben, das habt Ihr, wie Wir nicht zweifeln, aus dem apostolischen Schreiben (Bulle) entnommen, welches Wir bezüglich auf diesen Gegenstand am 7. des abgewichenen Mai haben ergehen lassen. Ihr werdet ohne Zweifel wahrgenommen haben, was Wir zur Erwerbung höherer Vortheile der dortigen Heerde des Herrn für eine liebreiche Milde päpstlicher Gewogenheit an

den Tag gelegt haben, indem Wir Euerm Collegen das ausgezeichnete Privilegium ertheilten, daß Ihr nach den vorausbestimmten Gesetzen den Vorsteher zu wählen habt. Gewiß ist diese Handlung sehr wichtig, bei deren Vollziehung Ihr, Wir haben das Vertrauen, mit Hülfe Gottes, eine solche Gesinnung fassen werdet, welche, wie deutlich zu erkennen ist, der Vortheil der Religion und das ewige Heil der Völker erfordert. Denn Ihr würdet Euch fremder Sünden theilhaftig machen, sprechen Wir mit den Vätern zu Trient, wenn Ihr nicht angelegentlich dafür sorgtet, daß solche zu Vorstehern gewählt würden, die Ihr als die Würdigen und der Kirche Nützlichern gefunden habt. Auch das müßt Ihr gemäß dem Lobe der Klugheit, durch welches Ihr Euch empfehlet, erwägen, daß die Kirche blühe, wann, wie Ivo von Chartres erinnert, weltliche Gewalt und priesterliche Gewalt unter sich einig gehen — deßhalb ist es Eure Obliegenheit, solche zu wählen, von denen Ihr vor dem feierlichen Wahlact in Erfahrung gebracht habt, daß sie nicht nur durch die voraus bezeichneten Eigenschaften hervorglänzen, sondern auch der Regierung nicht unangenehm (non minus grati) seien. Hierauf müßt Ihr auch vorzüglich achtsam sein, wann von Euch, zufolge der in Unserm gleichen Schreiben festgesetzten Bedingungen, der betreffenden Regierung Vorschlagsverzeichnisse derjenigen Männer vorzulegen sein werden, aus denen der Bischof für einen Kanton Euere Collegen zu ernennen haben wird. Solche Meinung haben Wir allerdings von Euerer Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit, Ihr werdet in diesem Geschäfte, das vor andern hochwichtig ist, diese Unsere Aufträge beachten, und Wir versehen Uns zu Euch, daß Ihr das Euch übertragene Amt sorgsam ausüben werdet. — Euch inzwischen, geliebte Söhne, ertheilen Wir den apostolischen Segen, der den himmlischen Beistand verspricht, von Herzen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 15. Herbstm. 1828, Unserer päpstlichen Regierung im fünften Jahre.

Das päpstliche Exhortationsbreve an den Bischof von Basel vom 16. Christm. 1831 wegen der Domherren-Wahl in den Kantonen Aargau, Thurgau und Bern lautet:

Papst Gregorius XVI.

Ehrwürdiger Bruder! Heil und apostolischen Segen!

Nach dem Erlasse der diesfälligen apostolischen Bulle, wodurch Wir sowohl für die Verlegung des dortigen bischöflichen Stuhles in die Stadt Solothurn, als auch für die neue Einrichtung des Domcapitels angemessen zu sorgen bemüht waren, freuen Wir Uns, daß dasjenige, was Wir zur Wohlfahrt der dortseitigen Heerde des Herrn auf ersprießliche Weise stets zu vermitteln wünschten, endlich nach allseitiger glücklich gelungener Ordnung der Angelegenheit seine Genehmigung gefunden hat.

Da es aber Dir überlassen ist, künftig aus den vom Domcapitel gemachten und der Landesregierung vorgelegten Vorschlägen diejenigen Männer zu erwählen, welche für die Diöcesanstände Bern, Aargau und Thurgau zu Domherren zu ernennen sein werden, so empfehlen Wir Dir angelegentlich, daß Du bei ihrer Wahl nicht nur die in Unserer Bulle vorgeschriebenen Eigenschaften forderst, sondern auch zur Beseitigung jeglicher Ursache eines Anstoßes ganz besonders darauf sehest, daß die Gewählten der Landesregierung selbst nicht mißbeliebig seien (ne ipsi gubernio sint minus grati). Daher soll es Deines Amtes sein, alles dasjenige, was in dieser Beziehung sowohl dem Bischof als dem Capitel aufgetragen ist, sorgfältig zu thun und mit allem Eifer darauf zu halten, daß es von den Betreffenden genau beobachtet werde.

Dieses dürfen Wir zwar von der bewährten Sorgfalt, welche Du für das Heil Deiner Schafe und die Befestigung der katholischen Kirche an den Tag legst, ruhig erwarten, und ertheilen daher Dir, Ehrwürdiger Bruder, und der Dir anvertrauten Heerde in innigster Liebe Unsern apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus unter dem Fischerringe am 16. Christm. 1831, im ersten Jahre Unseres Papstthums.

Diese beiden letztern päpstlichen Actenstücke wurden ohne Approbation der Diöcesanstände promulgirt.

Außer durch diese kirchlichen Urkunden wird die Wahl des Bischofs und des Domcapitels noch durch einen Grundvertrag zwischen den Ständen Bern, Luzern, Solothurn und Zug vom 28. März mit Ergänzungen, Zusatzartikeln vom 29. März 1828, welchem später noch die Kantone Basel, Aargau und Thurgau beitraten, den s. g. Langenthalervertrag, und durch eine Reihe von Conferenzbeschlüssen der sog. Diöcesanstände geregelt.

Die Uebereinkunft vom 28. März 1828 zwischen den Ständen Bern, Luzern, Solothurn und Zug lautet:

Die Regierungen der hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, von der Wichtigkeit durchdrungen, die Begründung und Vollendung der Bisthumsangelegenheiten ehestens zu bezwecken, haben zu diesem Ende, in Erneuerung und Vervollständigung des am 3. März 1820 zu Langenthal abgeschlossenen Vertrages, mit Rücksicht auf ihre nachherigen Verhandlungen vom 28. Brachmonat 1821 und 27. Wintermonat 1826, sowie in Beachtung der durch die seitherigen Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen, folgende Uebereinkunft mit Ratifications-Vorbehalt unter sich abgeschlossen, als:

§. 1. Die neue Umschreibung des Bisthums Basel wird in sich begreifen:

a. die ganze katholische Bevölkerung der löblichen Stände Luzern, Solothurn und Zug;
b. die katholische Bevölkerung in dem mit dem löblichen Stande Bern durch den Wienerreceß vom 19. März 1815 vereinigten Landtheil.

§. 2. Der Sitz des Bischofs wird nach Solothurn verlegt, woselbst die Stiftskirche zum heiligen Urs und Victor zur Cathedralkirche erhoben wird.

§. 3. Die Wahl des Bischofs, der in einer den Re-

gierungen der Diöcesankantone genehmen Person aus der gesammten Geistlichkeit des Bisthums genommen wird, kommt den stimmgebenden Domherren zu.

Die löblichen Stände werden dafür besorgt sein, daß die eintretende Erledigung des bischöflichen Sitzes nicht zu lange andauere.

§. 4. Der Bischof erhält, nachdem der Verbalproceß über dessen canonische Eigenschaften nach den für die in der Schweiz bestehenden bischöflichen Kirchen allgemein üblichen Vorschriften abgefaßt sein wird, durch den heiligen Vater seine canonische Einsetzung.

§. 5. Der jährliche Gehalt für den Bischof ist auf achttausend Franken festgesetzt.

§. 6. Die Regierung des löblichen Standes Solothurn weist dem Bischofe eine, seiner Würde angemessene freie Wohnung an und übernimmt den Unterhalt der Gebäulichkeiten derselben, ohne hiefür die Diöcesankantone in Anspruch zu nehmen.

§. 7. Dem Bischof wird ein Domstift beigegeben.

§. 8. Das Domstift wird aus 17 Domherren oder Capitularen bestehen, wovon wenigstens zwölf beim Domstift residiren sollen, um den Gottesdienst zu versehen und dem Bischofe bei kirchlichen Verrichtungen die nöthige Beihülfe zu leisten.

Derselbe wird gebildet: aus drei Domherren des Standes Luzern, drei des Standes Bern, ferners aus den zehn Capitularen des Collegiatstiftes von St. Urs und Victor zu Solothurn und endlich durch den Domherrn des löblichen Standes Zug.

§. 9. Aus obiger Zahl werden zehn mit Stimm- und Wahlrecht den Senat des Bischofs bilden, nämlich je drei aus den Kantonen Luzern, Bern und Solothurn und einer aus dem Kanton Zug.

§. 10. Jedem Diöcesanstand ist es freigestellt, die ihn betreffende Anzahl von stimmgebenden Domherren zum Theil aus residirenden oder nicht residirenden bestehen zu lassen, doch soll immer von den löblichen Ständen Luzern und

Bern wenigstens ein Domherr bei dem Domstift residiren, der ebenfalls zum Gottesdienst und zur Bedienung des Bischofs in seinen kirchlichen Verrichtungen mitzuwirken hat.

§. 11. Die Regierung des Standes Solothurn bezeichnet die denselben betreffende Zahl von Domherren, welche den Senat des Bischofs zu bilden haben, aus dem Solothurner Stift.

§. 12. Von dem obigen §. 11 findet bei der ersten Besetzung des Domstifts, in Bezug auf die Arlesheimische Domstift noch folgende Ausnahme statt: da von dieser Stift sechs Domherren am Leben sind, die als wirkliche Domherren des Bisthums Basel betrachtet werden müssen, so wird ihnen zum Voraus in dem neuerrichtenden Domcapitel Sitz und Stimme zugesichert, und sie sollen als Domherren derjenigen löblichen Stände gezählt werden, welche bisher einen Bestandtheil des Bisthums Basel ausgemacht haben. Demnach sollen die betreffenden Stände sich über die im Verhältniß ihrer ehevorigen, dem Bisthum Basel einverleibten Bevölkerung vorzunehmende, daherige Vertheilung und Uebernahme derselben des Nähern verständigen.

§. 13. Durch diese Zutheilung bleibt jedoch die von den Ständen Bern und Basel für den Unterhalt dieser Domherren übernommene Verpflichtung ungeschwächt. Dagegen verpflichten sich die betreffenden Stände, den ihnen zu Theil fallenden Arlesheimischen Domherren, welche am bischöflichen Sitze residiren würden, für die Zeit ihrer Residenz, nebst der von den Ständen Bern und Basel ihnen zugesicherten Pension, noch eine Gehaltszulage zu geben, um vermittelst derselben ihre jährliche Besoldung auf die Summe von zweitausend Franken zu setzen.

§. 14. Die zehn, den Senat des Bischofs bildenden Domherren werden jeweilen nach derjenigen Wahlart besetzt, welche für jeden Stand besonders entweder bereits bestimmt ist, oder durch fernere Unterhandlung zwischen Seiner päpstlichen Heiligkeit und den löblichen Ständen wird ausgemittelt werden.

§. 15. Um als Domherr wählbar zu sein, muß der zu Wählende entweder ein Angehöriger desjenigen Kantons sein,

der die vacante Stelle dotirt, oder als Geistlicher in demselben angestellt sich befinden.

In beiden Fällen werden folgende Eigenschaften gefordert: Es soll der zu Wählende jedenfalls ein Weltgeistlicher sein und während vier Jahren mit Eifer und Klugheit einer Seelsorge vorgestanden, oder statt dieser letzten Bedingung dem Bischofe in der Verwaltung des bischöflichen Sprengels beigestanden, oder als Lehrer der Theologie oder des canonischen Rechts bei einer öffentlichen Anstalt sich ausgezeichnet haben.

§. 16. Der jährliche Gehalt der residirenden stimmgebenden Domherren ist festgesetzt auf zweitausend Franken, derjenige hingegen der nichtresidirenden auf dreihundert Franken.

§. 17. Die Regierung von Solothurn sichert ihren Domherren den fortwährenden Genuß ihrer wirklich besitzenden Präbenden und der dazu gehörigen Wohnungen zu.

Für die Wohnung der übrigen Domherren, wenn sie an die Residenz gebunden sind, sorgen die betreffenden Regierungen entweder durch Anweisung einer Wohnung oder durch Vergütung eines angemessenen Miethzinses.

§. 18. An dem Domcapitel sollen folgende Dignitarien bestehen:

a. Ein Dompropst und

b. Ein Domdechant.

§. 19. Der Dompropst, dessen Präbende sich hinlänglich dotirt befindet, wird nach der bisherigen Wahlart von der Regierung des Standes Solothurn ernennt.

§. 20. Der von dem heiligen Vater zu ernennende Domdechant übt bei dem Domcapitel die canonische Disciplinaraufsicht aus.

§. 21. Demselben wird zu seinem Gehalt als Domherr annoch eine Zulage von achthundert Franken zugesichert, welche von den Diöcesanständen nach dem im §. 34 aufgestellten Maßstabe abgereicht wird.

§. 22. Es kann nur eine Dignität auf den nämlichen Domherrn übertragen werden.

§. 23. Die Würde eines Dompropstes und Dechanten darf nie von einem Angehörigen des nämlichen Kantons bekleidet werden.

§. 24. Für jeden der Diöcesankantone muß auf Verlangen eine eigene Officialität errichtet werden.

Dem löblichen Stande Bern wird die Anwendung des Art. 1 in der von der Eidgenossenschaft unterm 18. Mai 1816 in Garantie aufgenommenen Vereinigungsurkunde über die Bischof Basel'schen Lande vorbehalten und zugesichert, die da lautet:

„Es wird eine Officialität im katholischen Theile des „Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden „wie in den übrigen katholischen Kantonen der Diöcese Basel. „Die Grundsätze und Verrichtungen dieser Officialität wer„den in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöf„lichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt „werden."

Auf gleiche Weise sollen den übrigen Diöcesanständen ihre diesfalls besitzenden Einrichtungen vorbehalten bleiben.

§. 25. Dem Domstifte werden für den Gottesdienst von den Capläuen des Stiftes zum heiligen Urs und Victor zehn an der Zahl zugegeben.

§. 26. Diese Stiftscapläne sind ohne Zuthun der übrigen Kantone aus ihren bisherigen Stiftungen zu besolden.

§. 27. Die Ernennung der Stiftscapläne, die aus der ganzen Diöcese genommen werden können, geschieht durch ihre betreffenden Collatoren.

§. 28. An dem Ort des bischöflichen Sitzes wird auf gemeinschaftliche Kosten derjenigen Stände, die daran Antheil nehmen, ein Seminarium errichtet.

Außer diesen soll, ohne Einwilligung der betreffenden Regierung, keine Errichtung eines Seminars stattfinden können.

Jedoch steht es dem Kantone frei, auf seine Kosten, unter Mitwirkung des Bischofs, ein eigenes Seminarium zu errichten, in welchem Falle sich derselbe mit diesem für die daherige Einrichtung ins Einverständniß setzen wird.

Dabei sichern sich die löblichen Stände die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (Jus inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu. Ueber die Anwendung derselben behalten sie sich übrigens durch eine spätere Verabredung das Nähere festzusetzen vor.

§. 29. Die Regierung von Solothurn räumt für das Seminarium das erforderliche Gebäude ein, dessen Unterhalt sie übernimmt, ohne weder für eins noch anderes die Diöcesankantone in Anspruch zu nehmen.

§. 30. Für die erste innere Einrichtung des Gebäudes des Seminariums und für die Anschaffung der hierzu erforderlichen Geräthschaften, sowie für den Unterhalt der letztern werden die am Seminarium theilnehmenden Kantone verhältnißmäßig beitragen, nachdem ihnen der löbliche Stand Solothurn eine Uebersicht der dießfälligen Bedürfnisse und ihres Kostenbetrags vorgelegt und die Mehrheit der Stände dieselbe genehmigt haben wird.

§. 31. Die Regierung von Solothurn gewährleistet den Unterhalt des Kirchengebäudes zum heiligen Urs und Victor. Die dem Domstifte zu seinen gottesdienstlichen Verrichtungen nöthigen Paramente und andere Gegenstände werden von der Stiftscustorei zum heiligen Urs und Victor geliefert.

Um hier nach Gebühr vollständige Vorsehung zu thun, sollen die Vacatureinkünfte während den drei ersten Monaten der Erledigung des Bischofssitzes der vorbenannten Stiftscustorei zufallen.

Bei längerer Erledigung des bischöflichen Stuhles behalten sich die Diöcesanstände das Recht vor, den weiter fallenden Vacatureinkünften Behufs der Diöcesanverwaltung die gutfindende fernere Bestimmung zu geben.

§. 32. Dagegen behaltet sich der löbliche Stand Solothurn vor:

a. daß der Pfarrgottesdienst nach wie vor in der Stiftskirche gehalten werden könne;
b. daß bei unvorhergesehenen Fällen von Abänderungen oder Aufhebung des Bisthums die Stiftskirche, das

Seminarium, das Haus des Bischofs und die Stiftscustorei niemals als Diöcesaneigenthum angesehen werden können;

c. daß die Solothurnischen Capitularen fortfahren sollen, eine eigene Corporation zu bilden, und ihnen den Fortgenuß ihrer Rechte, Güter und Collaturen nach der bisher üblichen Weise zugesichert bleibe, insoferne das gegenwärtige Concordat darin keine Abänderungen getroffen hat.

§. 33. So wie das besondere Solothurnische Stiftsvermögen jetzt und in Zukunft eigens verwaltet wird, so sollen dagegen auch von der wirklichen Existenz des Domstiftes hinweg alle der Diöcese zufallenden Zuflüsse durch Legationen, Dotationen u. s. f., wenn sie durch ausdrückliche Bestimmungen dieser zugedacht worden sind, abgesondert von jenem Stiftsvermögen als wirkliches Diöcesangut verwaltet werden, und den gesammten Diöcesanständen im Verhältniß ihrer leistenden Beiträge zufallen.

Donationen aller Art, welche für die Präbenden eines einzelnen Kantons gestiftet worden, gehören einzig dem Kantone zu und bleiben ihm bei allfälliger Theilung vorbehalten, Behufs dessen sie stattgefunden hatten.

§. 34. Zur Abreichung der Beiträge an den Gehalt des Bischofs, sowie an die übrigen gemeinsam zu bestreitenden Unkosten der Diöcese soll für die contrahirenden Stände als Scala ihre katholische Bevölkerung, welche dem Bisthumssprengel einverleibt ist, dienen, und dafür bis zu einer förmlichen Ausmittelung derselben nachstehendes Verhältniß angenommen sein, als

für den Stand	Luzern	100,000	Seelen,
„ „ „	Bern	44,000	„
„ „ „	Solothurn	45.000	„
„ „ „	Zug	14,000	„
	Zusammen	203,000	Seelen.

In dem, auf die Ausführung der neuen Diöcesaneinrichtung nachfolgenden nächsten Frühjahre soll eine förmliche Aufzählung der sämmtlichen, in der Diöcese begriffenen ka-

tholischen Einwohner, ohne Unterschied auf Heimathrechtigkeit und Rücksicht auf Alter, auf Anordnung der Regierungen statthaben.

Diese Aufzählung wird je von zwanzig zu zwanzig Jahren, zu dem nämlichen Zeitpunkte auf gleiche Weise erneuert.

Die Regierungen überreichen das Resultat dieser Aufzählungen, nach Pfarreien oder Gemeinden abgetheilt, und mit ihrer Anerkennung und Beglaubigung förmlich bekleidet, zu Handen des Diöcesanverbandes.

§. 35. Die Diöcesanstände gewährleisten die ordentliche, sichere und freie Abreichung ihres betreffenden Antheils an diese gemeinsamen Diöcesankosten aus den ihnen hiefür zu Gebot stehenden Mitteln, und entschlagen sich jeder andern Abreichungsweise dafür als der so eben angegebenen, sowie jeder anderwärtigen Dotation.

§. 36. Zufolge der mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Convention wird der Bischof den in derselben vorgeschriebenen Eid der Treue gegen die Diöcesanstände, je nach dem Ermessen derselben, zu ihren Handen entweder den sämmtlichen Abgeordneten oder einer gemeinschaftlichen Delegation derselben ablegen.

§. 37. Da die Formel des Eides, welche die Bischöfe Sr. päpstlichen Heiligkeit beim Antritte ihres Amtes abzulegen haben, sowie sie gewöhnlich lautet, keineswegs der Stellung eines Seelenhirten und Untergebenen einer nicht katholischen oder paritätischen Regierung angemessen ist, so werden die löblichen Diöcesanstände darauf bestehen, daß ein Bischof von Basel seinen Eid nicht nach der Formel, sondern vielmehr nach derjenigen zu leisten habe, welche in Staaten, die unter einem nichtkatholischen Fürsten stehen, wie z. B. in Preußen, Großbrittannien u. s. f. üblich ist.

Es verlangen die löblichen Diöcesanstände, daß die Vorschrift dieses zu leistenden Eides in einer beglaubigten Abschrift, sowie bei der Eidesleistung eines jedesmaligen neuen Bischofs der darüber abzufassende Verbalprozeß in ordentlicher Ausfertigung ihnen zugestellt werde.

§. 38. Die löblichen Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des **Placetum regium** in seiner vollen Ausdehnung.

Alle Publicationen des Bischofs oder seiner Delegirten, sowie die Acten der geistlichen Gerichtsbarkeit sollen dem Gutheißen der Regierungen nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.

§. 39. Ebenso behalten sich die Diöcesanstände ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen auf's Feierlichste vor und gewährleisten sich dieselben gegenseitig.

§. 40. Den löblichen Mitständen Aargau und Thurgau wird der freie Beitritt zu der neuen Umschreibung des Bisthums Basel, sowie zum gegenwärtigen Vertrag vorbehalten und zugesichert.

Ebenso dem löblichen Stand Basel entweder für seine sämmtliche katholische Bevölkerung, oder, wo er es gutfinden sollte, blos für diejenige in dem ihm durch den Wiener Receß vom 19. März 1815 zugefallenen Landestheil.

Falls die löblichen Stände Aargau und Thurgau dem Bisthumsverband beitreten, wird ihnen ihr Antheil am Domstift, wie folgt, zugesichert, nämlich: dem Stande Aargau ein residirender und zwei nichtresidirende, und dem Stande Thurgau ein nichtresidirender Domherr.

Tritt einer oder mehrere der obgenannten Stände dem Bisthumsverband bei, so wird der jährliche Gehalt des Bischofs bis auf das Maximum von zehntausend Schweizerfranken im Verhältniß der einverleibten katholischen Bevölkerung des betreffenden Standes vermehrt.

Sollte die Vereinigung der sämmtlichen obgenannten Stände stattfinden, so kann, wenn es erforderlich sein sollte, der bischöfliche Sprengel wegen seiner größern Ausdehnung mit einem Suffraganeus oder Weihbischof versehen werden, der, vom Bischof ernannt, einen jährlichen Gehalt von zweitausend Franken beziehen wird, welcher auf die sämmtlichen, dem Bisthumsverband beigetretenen Stände zu vertheilen ist.

Im Uebrigen treten obgenannte drei löblichen Stände in alle jene Rechte, Genüsse und Verbindlichkeiten ein, welche

für die contrahirenden Diöcesanstände durch vorstehenden Vertrag bestimmt worden sind.

§. 41. Den andern, vom Bisthum Constanz losgetrennten löblichen Ständen bleibt der Zutritt zum neu umschriebenen Bisthum Basel auf den Fall ebenfalls vorbehalten und zugesichert, wo von Seite des päpstlichen Stuhles die Einwilligung dazu erhalten werden kann.

Ihre daherigen Verhältnisse bleiben einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

Also abgeredet und beschlossen unter Vorbehalt der Genehmigung der allseitigen, vorbenannten hohen Regierungen.

Luzern den 28. Märzmonat 1828.

Der betreffende Zusatzartikel vom 29. März 1828 lautet:

Die hohen Diöcesanstände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, unvorgegriffen der im Art. 28 des zwischen ihnen abgeschlossenen Grundvertrages über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel vom gestrigen Datum sich vorbehaltenen spätern Verabredung über die nähere Anwendung des sich gegenseitig gewährleisteten Jus inspectionis et cavendi für die einmal errichteten Seminarien, nehmen schon vorläufig durch gegenwärtigen Nachtrag förmlich unter sich den Grundsatz an: daß unter diesem Aufsichtsrechte der hohen Diöcesanstände namentlich die Zustimmung derselben für die bei einem solchen Seminar Anzustellenden, sowohl Vorsteher als Lehrer, sowie die volle Befugniß mitbegriffen sein soll: durch eigene Commissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.

Dieser Zusatzartikel soll gleiche Kraft und Verbindlichkeit in sich tragen, als wäre derselbe dem obenher gerufenen Grundvertrage unmittelbar einverleibt.

Also abgeredet und beschlossen unter Vorbehalt der Genehmigung der allseitigen Regierungen der eingangsbenannten hohen Stände in Luzern den 29. Märzmonat 1828.

Endlich sind noch folgende Conferenzbeschlüsse der Diöcesanstände, welche auf die Wahl des Bischofs und des Domcapitels Bezug haben, zu erwähnen.

1. Conferenzbeschluß vom 6. Christmonat 1828, betreffend die Beeidigung, Consecration und Installation des Bischofs, dessen Inhalt lautet:

1. Die Abnahme des Eides von dem jedesmal eintretenden neuen Bischof zu Handen der hohen Diöcesanstände hat am Tage seiner feierlichen Consecration, und zwar unmittelbar dieser kirchlichen Handlung vorangehend, zu erfolgen.

2. Die Beeidigung hat auf dem Rathhaus in Solothurn vor den Deputirten der Diöcesanstände, in Anwesenheit der Begleitschaft des Bischofs, bei verschlossener Thüre statt, wobei die einverstandene, und die in der Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl, wie in der Circumscriptions-Bulle enthaltene Eidesformel feierlich abgelesen und sonach dem vortretenden Bischof durch das Präsidium der Versammlung auf das Evangelienbuch der Eid förmlich abgenommen wird.

Ueber die Eidesleistung ist ein ordentliches Verbale auszufertigen, dasselbe in Urschrift in das Archiv der Regierung von Solothurn niederzulegen und jedem Diöcesanstand davon eine beglaubigte Abschrift zuzustellen.

3. Dem Bischof wird unmittelbar nach der Beeidigung der landesherrliche Bewilligungsact der Diöcesanstände, von dem bischöflichen Stuhle Besitz nehmen und sich consecriren lassen zu dürfen, übergeben. (Confer.-Prot. vom 6. Heumonat 1829.)

4. Sobald hierauf der Bischof mit den üblichen kirchlichen Ceremonien in die Cathedralkirche einbegleitet sein wird, begeben sich die Stellvertreter der hohen Diöcesanstände auf hierüber erhaltene Anzeige in feierlichem Zuge ebenfalls dahin, um der Consecrationshandlung beizuwohnen, zu welchem Ende sie an der großen Kirchenpforte von einigen Mitgliedern des Domstiftes empfangen, bewillkommt

und an die ihnen in der Kirche anzuweisenden ausgezeichneten Plätze hinbegleitet werden sollen.

5. Von dem Acte, welcher über die kirchliche Eidesleistung, die während der Consecrationshandlung von dem zu weihenden Bischof erfolgt, zu Handen des heiligen Stuhles ausgefertigt wird, ist der Regierung des Standes Solothurn zu Handen der sämmtlichen Diöcesanstände ein Doppel zuzustellen, um im Staatsarchiv zu Solothurn aufgehoben zu werden, nachdem davon diesen Ständen beglaubigte Abschriften werden zugestellt worden sein.

---

2. Conferenzbeschluß vom 20. Weinmonat 1830, betreffend das Jus exclusionis der Stände, welcher lautet:

Das Domcapitel hat, wenn es sich um die Wahl eines neuen Bischofs handelt, vor der feierlichen Wahlhandlung den, Namens der Diöcesanstände in Conferenz versammelten Abgeordneten denjenigen vertraulich zu eröffnen, welchen dasselbe zum künftigen Bischof zu wählen beabsichtiget, damit nach Umständen gegen einen solchen das den Diöcesanständen zustehende Recht des Ausschlusses (Jus exclusionis) in Anwendung gebracht werden könne.

2. Das Recht, dem vom Domcapitel als künftigen Bischof in Vorschlag Gebrachten den Ausschluß von dieser Stelle zu geben, steht jedem der h. Diöcesanstände zu. Wo aber dieses Ausschlußrecht nur von einer Minderheit oder einem einzigen Stande in Anspruch genommen werden sollte, hat diese oder dieser die Gründe dazu der Conferenz zu eröffnen, worauf durch die Mehrheit der Stimmen entschieden wird, ob die angetragene Ausschließung stattfinden soll oder nicht.

---

3. Conferenzbeschluß vom 25. Weinmonat 1830, betreffend Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles, der lautet:

Auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Sitzes werden sich die Diöcesanstände zur Ausübung ihrer Landeshoheitsrechte in einer durch den ausschreibenden Kanton

innerhalb drei Monaten nach erfolgter Erledigung zu veranlassenden Conferenz versammeln und hiervon das Domcapitel in Kenntniß setzen, damit, unter Beobachtung des päpstlichen Exhortationsbreve vom 15. Herbstmonat 1828 und übriger Vorschriften, zur Wahl des neuen Bischofs geschritten werden könne.

---

4. Conferenzbeschluß vom 25. Weinmonat 1830, betreffend die Erledigungen überhaupt, dessen Inhalt lautet:

So oft die Stelle eines Bischofs, eines Weihbischofs, eines Bisthumsverwesers oder eines andern bei der höhern Diöcesanverwaltung angestellten Beamten, sowie jene eines Dompropsten oder Domdechanten in Erledigung kommt, soll sogleich den sämmtlichen löblichen Diöcesanständen durch die h. Regierung von Solothurn davon Anzeige gemacht werden.

Diese Anzeige hat auch an den betreffenden löblichen Stand zu erfolgen, dessen Residenzial-Domherr am bischöflichen Sitz mit Tod abgehen würde.

---

5. Conferenzbeschluß vom 26. Weinmonat 1830, betreffend die Ernennungsanzeigen. Derselbe lautet:

1. Die durch Erledigung oder auch sonst sich ergebenden Ernennungen eines Weihbischofs, Generalvicars, Dompropsten, Domdechanten und Domherrn, es mögen diese residirende oder nichtresidirende Domherren sein, müssen den sämmtlichen löblichen Diöcesanständen sogleich zur Kenntniß gebracht werden.

2. Diese Anzeigen sollen der Regel nach durch die Regierung des Standes Solothurn und bei Ernennung zu Domherrenstellen durch die betreffende Regierung geschehen, welche dabei mittelbar das Wahlrecht ausgeübt hat.

---

6. Conferenzbeschluß vom 26. Weinmonat 1830 bezüglich der hoheitlichen Genehmigung für Installationen. Derselbe lautet:

Ohne vorherige landesherrliche Bewilligung durch die Diöcesanstände soll keine Installation eines Bischofs, Weihbischofs oder eines Dignitars am Domcapitel Platz finden dürfen.

Wir werden nun vorerst der formellen Seite der aufgeführten Actenstücke unsere Aufmerksamkeit schenken. Bei dieser Betrachtung ergibt sich, daß die Wahl des Bischofs und des Domcapitels in der Diöcese Basel bestimmt wird 1. durch eine Uebereinkunft der betreffenden Kantonsregierungen mit der römischen Curie (Concordat), 2. durch päpstliche Bullen und Breven, wovon aber nur die erstern die hoheitliche Approbation der Diöcesanstände erhielten, 3. durch die Diöcesanconferenz. Von besonderem Interesse ist aber für uns bei Betrachtung der formellen Seite der erwähnten Actenstücke das Institut der Diöcesanconferenz. Denn wenn wir nach dem Begriffe dieser Diöcesanconferenz im Allgemeinen fragen, so gibt uns hierauf weder die Wissenschaft noch die Praxis der außerhalb der Diöcese Basel gelegenen Länder eine Antwort. Unsere Kirchen- und Staatsrechtscompendien, selbst die aus dem Anfange dieses Jahrhunderts, welche im josephinischen Geiste eine Menge neuer Rechtsbegriffe zu Gunsten der Staatsomnipotenz der Kirche gegenüber erfanden, kennen das Institut der Diöcesanconferenz nicht einmal dem Namen nach. Wir übertreiben daher nicht, wenn wir sagen, daß der größte deutsche Canonist und Staatsrechtslehrer die Antwort auf die Frage nach die-

sem Begriffe immer schuldig bleiben wird. Ebensowenig finden wir das Institut in dieser Ausbildung in anderen ausländischen Staaten, obschon auch da, wie z. B. in Deutschland, ebenfalls Diöcesen vorhanden, welche aus mehreren Staaten zusammengesezt sind. Nur die Wissenschaft und die Praxis des Staatskirchenrechts der Diöcese Basel gibt uns eine Interpretation dieses obscuren Begriffes. Sehr treffend bezeichnet ein geistreicher schweizerischer Publicist diese Conferenz mit den Worten: „Das Ding, welches man im Bisthum Basel Diöcesanconferenz nennt, ist ein Unicum, ein absolutes Ausnahmwesen, sowohl im kirchlichen, als im socialen Gebiet überhaupt. Das Wort findet sich in keinem Dictionär, und wird auch ohne Erklärung aus dem Munde eines Basler Diöcesanen von keinem Fremden verstanden. Weder in Frankreich, noch in Belgien, noch in Baden, weder in Italien, noch in Oesterreich, weder im Bisthum Chur, noch St. Gallen, noch Lausanne, noch Sitten, besteht ein Ding, das so hieße, oder unserer Diöcesanconferenz nur von weitem gliche. Die Diöcesanconferenz ist eine Bisthum Basel'sche, ohne diese Specialität gibt es keine." (Vgl. Luz. Zeitg., Jahrg. 1867, Nr. 12.)

Die Entstehung dieser Diöcesanconferenz hängt zusammen mit der Entstehung der Diöcese Basel, resp. mit der Umschreibung und Wiederherstellung derselben überhaupt. In dem Gesammtintereſſe der einzelnen Kantone an der Wiederherstellung des Bisthums Basel liegt die historische Grundlage für die Diöcesanconferenz. Insoweit dieses Gesammtintereſſe in der angeführten Weise in Frage kommt, hat das Institut durchaus keinen unnatürlichen Charakter, sondern findet seine vollste und natürlichste Begründung.

Wir finden daher, daß dieses Institut, wenn auch unter anderem Namen bei der gegenwärtigen Wiederherstellung des Bisthums Chur, kurz bei der Wiederherstellung und Gründung jeder Diöcese, welche aus mehreren souveränen Staaten zusammengesetzt wurde, an der Tagesordnung war. In allen diesen Diöcesen war aber mit ihrer Wiederherstellung oder Gründung die Mission dieser Staatenconferenzen erfüllt, sie legten sich zur Ruhe, um nie wieder aufzustehen. In der Diöcese Basel dagegen sollte die Wirksamkeit derselben mit dem Momente der Wiederherstellung der Diöcese noch nicht geschlossen sein; hier sollte sie einen ewigen und unvergänglichen Charakter erhalten; in allen wichtigen Diöcesanfragen sollte sie auch in Zukunft ihr maßgebendes Wort führen. So wurde denn durch diese Diöcesanconferenz eine neue Quelle zu Realisirung der josephinischen und gallikanischen Ideen geschaffen. Und in der That findet jenes Bevormundungssystem gegen die Kirche, wie es heute in der Diöcese Basel zur Geltung gelangt ist, in diesem Institut ihre eigentliche Grundlage. Die Ursachen nun, welche diese Diöcesanconferenz in ihrer heutigen Gestaltung in's Dasein gerufen, sind weder in der Wissenschaft, noch in unserer vaterländischen Geschichte, sondern in naheliegenden sogenannten staatlichen Zweckmäßigkeitsgründen zu suchen. Denn nicht allein in Monarchien, sondern auch in Republiken haben die Inhaber der Staatsgewalt sich gegen jene Zeitströmung, welche sich durch ihren demokratischen und volksherrschaftlichen Charakter manifestirt, mit schützenden Wehren umgeben. Das Wort Demokratie ist nicht nur ein Schreckenswort für einen Napoleon oder Bismarck geworden, sondern macht auch unsere republikanischen Bureaukraten zittern, die absolute Herrschaft des republika-

nischen, wie die des monarchischen Bureaukratismus ist durch diese Demokratie bedroht. Daher das gleiche Streben bei beiden: die Theilnahme des Volkes an öffentlichen Angelegenheiten so viel wie möglich zu beschränken, besonders in Fällen, wo man zum vornherein auf Opposition desselben rechnen kann. Eine solche Schranke gegen die demokratische Strömung der Zeit bildet nun gerade in der Diöcese Basel diese Diöcesanconferenz. Die Schranke, welche durch dieses Institut sich gebildet, muß gerade im gegenwärtigen Fundamente in unserm Schweizerlande, wo die Fundamente der Repräsentativdemokratie zu wanken beginnen, wo die reine Demokratie die Staatsform der nächsten Zukunft sein wird, schwer empfunden werden; denn durch diese Diöcesanconferenz wird eines der wichtigsten republikanischen Grundrechte, das Recht der Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung, welche schon bei der bisherigen Repräsentativdemokratie durch das sog. Veto in unserer staatsrechtlichen Praxis eingebürgert war, in der modernen reinen Demokratie aber in viel entwickelter und ausgebildeter von allen bureaukratischen Beschränkungen freier Form als Referendum an der Tagesordnung ist, negirt. Dieses geschieht vorerst dadurch, daß die meisten Beschlüsse der Diöcesanconferenz den Charakter von Staatsverträgen erhalten. So fallen die wichtigsten Conferenzbeschlüsse, wie z. B. der sog. Langenthalervertrag vom 28. März 1828, in die Kathegorie dieser Staatsverträge. Nun waren diese Staatsverträge bereits in allen Kantonen der Diöcese Basel bis in neuester Zeit dem Veto des Volkes nicht unterworfen, ja dieses ist sogar heute noch in drei Kantonen, Solothurn, Bern und Thurgau, der Fall. Daneben gibt es aber sogar noch Beschlüsse der Diöcesanconferenz, die nicht einmal unter der

Form von Staatsverträgen erlassen werden, sondern die man geradezu zu einfachen Verordnungen stempelte, welche als solche nicht der Ratification der gesetzgebenden Behörde, den Großräthen der einzelnen Kantone unterbreitet wurden. So wurden alle im Jahre 1830 erlassenen Conferenzbeschlüsse, welche sich auf die Wahl des Bischofs beziehen, die wir oben aufgeführt haben, als solche einfache Verordnungen aufgefaßt. Also ohne Genehmigung des Souveräns, durch Verträge der Regierungen oder auf dem Wege der Verordnung sind diese Conferenzbeschlüsse entstanden. Gerade aber durch diesen Ausschluß des Souveräns konnte der Zweck der Diöcesanconferenz erreicht werden. Nur dadurch konnte jenes staatliche Bevormundungssystem gegen die Kirche, wie ein Placetum regium und die staatlichen Beschränkungen in Betreff der Wahl des Bischofs und des Domcapitels, in der Diöcese Basel zur praktischen Verwirklichung gelangen. Denn unsere Bureaukraten wissen so gut als wir, daß die überwiegende Mehrheit der Diöcesanbevölkerung von einem tief religiösen und ächt katholischen Bewußtsein beseelt ist. Dieses katholische Bewußtsein führt aber als natürliche Consequenz die Pietät für die Rechte und Freiheiten der Kirche mit sich. Denn überall in unserer Diöcese, wo dem Volke Gelegenheit gegeben wurde, sich über diese Rechte und Freiheiten der Kirche auszusprechen, hat es dieses mit imposanter Mehrheit zu Gunsten derselben gethan. Wir erinnern hier nur daran, daß im Jahre 1854 ein vom Großen Rathe des Kantons Luzern ohne Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde erlassenes Zehntgesetz trotz des ungünstigsten Abstimmungsmodus, den es je gegeben hat, vom Luzernervolke verworfen wurde. Wir verweisen ferner auf eine Massenpetition vom J. 1865,

in welcher sich die Mehrheit der stimmfähigen Katholiken der Diöcese Basel für Beibehaltung der bisherigen Feiertage und Abschaffung des Placetum regium aussprachen. Wir erinnern endlich, um ein Beispiel aus den jüngsten Tagen zur Bekräftigung dieser Behauptung anzuführen, an die großartige Volksdemonstration, welche sich im Kt. Luzern zu Gunsten der Klosterfrauen von Rathhausen geltend machte, indem über 15,000 stimmfähige Bürger für die Wiederkehr dieser Frauen in ihr altes Stammkloster beim Großen Rathe petitionirten. Diese Thatsachen führen zu dem natürlichen Schlusse, daß die Diöcesanconferenz vorzugsweise darum eine Schranke gegen die demokratische Zeitströmung bildet, weil dieselbe in der Diöcese Basel keinen kirchenfeindlichen Charakter involvirt, sondern im Gegentheile geradezu der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche günstig ist.

Nachdem wir die Diöcesanconferenz im Allgemeinen betrachtet, so richten wir im Folgenden speciell unsere Betrachtung auf diejenigen Conferenzbeschlüsse, welche wir oben angeführt, resp. auf die, welche die Wahl des Bischofs und des Domcapitels bestimmen. Hier stellen wir an die Spitze die Frage nach der rechtlichen Gültigkeit dieser Beschlüsse. Die rechtliche Gültigkeit derselben ist nun erstens davon abhängig, daß sie unter der Form von Staatsverträgen und nicht auf dem Wege der Verordnung ohne Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt zu Stande gekommen. Denn die Diöcesanconferenz ruht auf einer Verbindung mehrerer Staaten zu einem gemeinsamen Zwecke. Eine solche Verbindung kann nur sein entweder eine zufällige völkerrechtliche Verbindung, oder eine Verbindung, welche sich als ein organisches Staatensystem darstellt, die den Cha-

rakter eines politischen Gemeinwesens hat (Staatenbund, Bundesstaat). Eine dritte Vereinigung kann bei republikanischen Staaten nicht vorkommen. Die Vereinigung der Kantone der Diöcese Basel zu einer Diöcesanconferenz kann nun unmöglich unter die Kathegorie von Bundesstaat und Staatenbund fallen: da gerade das Haupterforderniß, welches dieselben als gemeinsames Merkmal an sich tragen, beziehungsweise der Charakter eines politischen Gemeinwesens, in Folge dessen allein die verbundenen Staaten eine Centralgewalt mit legislativer und vollziehender Befugniß besitzen, fehlt. Die fragliche Vereinigung der Diöcesanstände muß daher als eine bloße völkerrechtliche Verbindung aufgefaßt werden. Bei solchen internationalen Verbindungen können aber Beschlüsse in Ermangelung einer legislativen und vollziehenden Centralgewalt nur durch Verträge der interessirten Staaten zur legalen Realisirung gelangen. Es ist nun ein von der Mehrheit der modernen Staatsrechtslehrer anerkannter Grundsatz, daß die Abschließung eines Staatsvertrages insofern ein Act der Legislation ist, daß ohne Genehmigung dieser legislativen Gewalt solche Verträge nicht einen vollgültigen rechtlichen Charakter erhalten können. Berner sagt im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater IX. Band, Seite 639: Das internationale Contrahirungsrecht der Staaten wohnt bei den Trägern der Staatsgewalt. In absoluten Monarchien ist es ein ausschließliches Recht des Monarchen. In constitutionellen Monarchien hat die Landesvertretung immer einen gewissen Antheil an demselben. In Republiken wohnt das Contrahirungsrecht principiell bei der Volksvertretung. Weil es aber unzweckmäßig ist, die Abschließung der Staatsverträge ganz auf den par-

lamentarischen Weg zu verlegen, so begnügt sich die Vertretung in der Regel mit der Schlußabstimmung über die von der Regierung verhandelten Verträge.

Diese Theorie ist durch die schweizerische Praxis recipirt, und zwar datirt sich diese Recipirung nicht aus der neuesten Zeit. Denn nicht nur durch die heutigen schweizerischen Verfassungs-Urkunden, sondern auch durch diejenigen der zwanziger und dreißiger Jahre war ausdrücklich ausgesprochen, daß ohne Bewilligung des Großen Rathes, resp. der gesetzgebenden Behörde kein Staatsvertrag abgeschlossen werden könne. Nun sind der oben angeführte sog. Langenthaler Vertrag vom 28. März 1828 in den meisten Kantonen und die ebendaselbst angeführten Conferenzbeschlüsse aus dem Jahre 1830, die Wahl des Bischofs und des Domcapitels betreffend, wie wir oben schon ausgesprochen, in allen Kantonen der Diöcese Basel ohne Genehmigung dieser gesetzgebenden Behörden zu Stande gekommen.

Wir haben bis dahin gezeigt, daß die Beschlüsse der Diöcesanconferenz in Ermanglung einer legislativen und vollziehenden Centralgewalt, ohne Vermittlung der Staatsverträge juristische Anomalien sind. Aber auch angenommen, das, was wir mit vollem Recht bestritten, wäre richtig, angenommen, diese Diöcesanconferenz wäre mit den Befugnissen einer vollziehenden Centralgewalt ausgerüstet, so könnte dieses für unser Resultat völlig indifferent sein. Denn die Folge hievon wäre, daß die Wirksamkeit dieser Behörde nur auf Erlasse von Verordnungen sich beziehen, nie und nimmer auf das legislative Gebiet sich erstrecken könnte. Nun können aber gerade der Langenthaler Vertrag und die angeführten Conferenzbeschlüsse aus dem Jahre 1830 nur unter

der Form der Legislation zur rechtlichen Geltung gelangen. Wenn auch die Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung öfters in der Praxis sehr schwierig ist, so kann von einer solchen Schwierigkeit in unsern concreten Fällen nicht gesprochen werden. Denn die Besorgniß vor der Willkür der Regierungsgewalt hat in allen wahrhaft constitutionellen Staaten das legislative Gebiet im Gegensatz zu den Verordnungen erweitert. Während dem in absoluten Staaten, oder in Staaten des Scheinconstitutionalismus, wie in Frankreich, das Gesetz nur die Principien feststellt, und das Detail den Verordnungen überläßt, wird in den liberalen Musterstaaten, wie z. B. in Belgien und England, auch das Detail bei allen wichtigen staatlichen Erlassen auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet. So ist z. B. die Organisation der Gerichte und der Verwaltungsbehörden und die Besetzung derselben in den benannten Staaten ausschließlich Sache der Gesetzgebung. Auch unsere schweizerischen Kantone stehen in dieser Beziehung auf dem Standpunkte dieser liberalen Musterstaaten. Denn nicht durch Regierungserlasse, sondern durch gesetzliche Bestimmungen sind hier die Ernennungen, und zwar nicht nur allein der Staatsbeamten, sondern auch der Gemeindebeamten fixirt. Ueberall enthalten die Verfassungs-Urkunden oder die Organisationsgesetze sehr detaillirte Bestimmungen über die Wahl dieser Beamten. Wenn nun bei uns sogar bei Fixirung der Wahl eines Botenweibels der Weg der Verordnung ausgeschlossen, um wie viel mehr muß dieses bei der Bestimmung des Wahlmodus in Bezug auf die Ernennung von Stellen geschehen, welche die höchsten kirchlichen Würden in sich begreifen?

Die rechtliche Gültigkeit dieser Conferenzbeschlüsse muß

aber zweitens angegriffen werden, weil der Inhalt derselben im Widerspruche mit dem des Concordates vom 28. Mai 1828 und der päpstlichen Bulle steht, welche Actenstücke für die Wahl des Bischofs und des Domcapitels die einzige gesetzliche Basis bilden. Denn ein Vertrag, mag dieser einen privatrechtlichen, staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Charakter haben, mag er profaner oder kirchlicher Natur sein, kann nie einseitig ausgelegt oder abgeändert werden. Dieser Satz ist so wahr, daß er ohne Preisgeben der Fundamentalgrundsätze unserer positiven Rechtsordnung nicht negirt werden kann. Ein internationaler Vertrag, als welcher sich fragliches Concordat qualificirt, kann daher durch kein neues inländisches Gesetz abgeändert werden. Eine solche einseitige Abänderung und Auslegung würde, abgesehen von unserem obigen Raisonnement, schon aus dem Grunde, weil sie als ein öffentlicher Treubruch sich darstellt, vom rechtlichen Standpunkt aus nie eine Vertheidigung finden können. Denn wenn auch die Begriffe von Moral und Recht sich nicht decken, so ist doch das Recht selbst immer wieder eine Species der Moral. Nihil justum nisi quod honestum, lautet der ewige und unvergängliche Spruch, welchen nicht nur das canonische Recht, sondern schon die heidnischen Sittenlehrer kannten, und welcher von den hervorragendsten Vertretern der Wissenschaft des modernen Staatsrechts ausgesprochen wird. So sagt Berner, im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, XII. Band, Seite 640: „Die Unverletzlichkeit der Staatenverträge muß aber heiligster Ernst der Staaten bleiben. Das ganze Völkerrecht droht zusammen zu stürzen, sobald an die Stelle des guten Glaubens, auf dem die Staatsverträge ruhen, rabulistische Sophistik träte. Auch

die innerlich abgestorbene Form eines Staatsvertrages verlangt noch diejenige Hochachtung, mit der man eine ehrwürdige Leiche zur Gruft bestattet. Die Partei, die sich auf die sogenannte Clausula rebus sic stantibus beruft, wird ihr eine gütliche Auseinandersetzung bei der Auflösung der unhaltbar gewordenen Verträge anzubieten haben." Wenn nun schon eine einseitige Abänderung der Staatsverträge durch die Gesetzgebung vor dem Forum des Rechtes nicht bestehen kann, um wie viel eher muß dieselbe auf dem Wege der Verordnung, wie es im gegebenen Falle geschah, verworfen werden? Ja, diese einseitige Abänderung eines Staatsvertrages durch bloße Regierungsverordnungen bildet aber gerade wieder einen eclatanten Beweis, daß man es nicht verschmäht, mit den unsinnigsten, aller Wissenschaft und Praxis Hohn sprechenden Mitteln aufzutreten, wenn es gilt, die Rechte der Kirche zu beeinträchtigen.

Es gibt freilich eine Doctrin, die zwar in der Wissenschaft noch nicht zur Anerkennung gekommen, wohl aber in der staatskirchenrechtlichen Praxis öfters schon ihre Anwendung gefunden, welche sagt, daß der moderne Staat an Gesetze und Verträge, die unter dem Absolutismus der Polizei oder des Bevormundungsstaates in's Dasein gerufen worden, nicht gebunden ist. So trat in letzter Zeit ein österreichischer Staatsmann in der Beilage der Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1867, S. 282, für die einseitige Abänderung des österreichischen Concordats mit dem Argumente in die Schranken: Der Absolutismus, der das Concordat geschaffen, und der constitutionelle Staat von heute sind nicht dieselben Rechtssubjecte. Und es hieße die heutigen constitutionellen Staaten mit ihrer inneren Natur in Widerspruch setzen, wenn man

sie zwingen wollte, Verbindlichkeiten aufrecht zu erhalten, die ihre Vorgänger eingegangen hatten, deren Erbschaft aber erstere nur mit dem Bewußtsein der Nothwendigkeit ihrer Lösung angetreten. Diese Doctrin wurde bei der Debatte über das Ehe- und Schulgesetz im März dieses Jahres von den Gegnern des österreichischen Concordats im österreichischen Abgeordneten- und Herrenhause unter dem begeisterten Beifall der gesammten liberalen Presse Europa's verkündet. Selbst nun angenommen, diese Doctrin würde vor dem Forum des Rechtes ihren Stand behaupten können, so könnte doch von einer Anwendung derselben auf das Concordat, welches im Bisthum Basel mit der römischen Curie am 26. März 1828 abgeschlossen wurde, nicht die Rede sein; denn gerade die Prämissen auf welche sich diese Doctrin basirt, fehlen in unserem concreten Falle gänzlich. Allerdings ist dieses Concordat in einer Periode abgeschlossen worden, in welcher sich der Constitutionalismus noch nicht auf der gegenwärtigen Höhe befand, allerdings fällt dasselbe in eine Zeit, in welcher man das heutige Veto des Volkes noch nicht kannte. Aber in diese Zeit des Absolutismus der Regierungen fällt auch der sogenannte Langenthaler Vertrag, welcher das Concordat abändern sollte. Dieser Vertrag trägt dazu gerade im Gegensatze zum Concordate den Typus dieser bureaukratischen Zeit so recht an sich, indem er in den meisten Kantonen der Genehmigung der Großen Räthe nicht unterbreitet wurde, während dem letzteres wenigstens diese Genehmigung der Volksvertretung in allen Kantonen erhielt. Ja, nach der Logik der österreichischen Concordatsgegner und der gesammten liberalen Presse, welche die Gültigkeit eines Staatsvertrages von der

constitutionellen Entstehungsweise abhängig macht, müßte auch dieser Langenthaler Vertrag zuerst dahin fallen.

Wie die Conferenzbeschüsse und der aus diesen hervorgehende Langenthaler Vertrag, so enthält auch das päpstliche Exhortationsbreve an den Domsenat über die Wahl des Bischofs vom 15. September 1828 Bestimmungen, die mit dem Wortlaut der apostolischen Bulle und des Concordates im Widerspruch sich befinden. Von einem derogirenden Charakter dieser Bestimmungen des päpstlichen Breve dem Concordat und der apostolischen Bulle gegenüber kann aber auch hier schon aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil jenes niemals staatsrechtliche Bedeutung erhielt, indem es der staatslichen Reception entbehrt. Dieses Breve kann daher wohl vom Standpunkte des geistlichen Gehorsams aus den Domsenat moralisch verpflichten, nie und nimmer aber ein staatliches Recht dem Concordat und der apostolischen Bulle gegenüber begründen. Abgesehen noch von der staatlichen Nichtrecipirung hat dieser Erlaß einzig nur den Zweck, dem Domsenat specielle Verhaltungsmaßregeln zu geben, wie er von dem ihnen eingeräumten Wahlrecht Gebrauch machen soll. Es ergibt sich dieses schon aus dem Namen des Erlasses; denn unter Breven versteht man gegenwärtig die minder förmlichen, daher auch minder wichtigen Schreiben des Papstes (vgl. Permaneder im Freib. Kirchenlexikon, Band II, S. 154). Unter der Form der Breven werden daher in der Regel keine kirchenrechtlichen Normen fixirt sondern nur geistliche Ermahnungen und Belehrungen ertheilt. Es ergibt sich dieser Zweck vorzüglich aber auch aus dem Inhalt der angeführten Breven selbst. Die Stelle in dem Exhortationsbreve an den Domsenat: „Ihr müßt gemäß dem

Lobe der Klugheit, durch welches Ihr Euch empfehlet, erwägen, daß die Kirche blühe, wann, wie Ivo von Chartres erinnert, weltliche Gewalt und priesterliche Gewalt unter sich einig gehen. Deßhalb ist es Eure Obliegenheit, solche zu wählen, von denen Ihr vor dem feierlichen Wahlact in Erfahrung gebracht, daß sie ꝛc." — bedarf keiner weiteren Commentirung mehr, um sich überzeugen zu können, daß dieser Erlaß nur einen moralischen und keinen rechtlichen Charakter hat. Es ist daher wirklich unbegreiflich, wie unsere weltlichen Diöcesanregierungen diesem päpstlichen Breve einen staatsrechtlichen Charakter verleihen können. Wir haben zwar schon lange gewußt, daß die Consequenz nicht zu den Eigenschaften unserer schweizerischen Staatscanonisten gehört; aber dennoch hätten wir nie geglaubt, daß diese Leute den letzten Funken dieser Tugend verloren hätten. Denn mit dem gleichen Rechte, wie die Regierungen der Kantone Aargau, Bern, Luzern ꝛc. mit diesem päpstlichen Breve argumentiren, können z. B. die Regierungen von Uri und Freiburg sich auf die vielgeschmähte päpstliche Encyclica vom Jahr 1865 berufen; mit dem gleichen Rechte, wie jene Regierungen aus dem ersten, können diese aus dem letzten Actenstück Rechte für den Staat ableiten. Ja, wenn die als starkultramontan verschrieenen Regenten der Kantone Uri und Freiburg aus einem päpstlichen Actenstück, das staatlich nicht recipirt, solche Rechte ableiten würden, so würde darin wenigstens noch, wenn es zwar auch eine krasse Verletzung der modernen staatsrechtlichen Grundsätze involvirte, eine gewisse Consequenz liegen. Wenn aber die Regierungen der Kantone Aargau, Bern und Luzern ein staatlich nicht recipirtes päpstliches Breve zu einem staatsrechtlichen Actenstück stempeln, so heißt

das nichts anderes, als jenen Grundsatz, nach dem der Zweck die Mittel heiligt, vor welchem man sich sonst wegen seinem jesuitischen Charakter bekreuzt, zur praktischen Realisirung bringen.

So viel über die formelle Seite der angeführten Actenstücke, welche in der Diöcese Basel die Wahl des Bischofs und des Domcapitels näher reguliren.

Wenn wir in Folgendem der materiellen Seite unser Aufmerksamkeit schenken, so werden wir bei dieser Betrachtung im Interesse einer geordneten Darstellung sowohl die Wahl des Bischofs als auch die des Domcapitels separirt für sich allein behandeln.

I. Wahl des Bischofs insbesondere.

In Betreff der Wahl des Bischofs gelangen wir zu dem Resultate, daß dieselbe durch das Concordat einzig und allein der Kirche, resp. dem Domsenat mit nachfolgender päpstlicher Approbation zusteht, während dem durch den Langenthaler Vertrag und durch den Concordatsbeschluß vom 20. October 1830 auch den Diöcesanständen ein bedeutender Einfluß eingeräumt ist. Der gewählte Bischof muß laut §. 2 des benannten Vertrages eine den Diöcesanständen angenehme Persönlichkeit, **persona grata** sein. Zu diesem Zwecke soll laut §. 1 des aufgeführten Concordatsbeschlusses vor jeder Wahlhandlung das Domcapitel den Abgeordneten der Diöcesanstände die Namen der Bischofscandidaten eröffnen, um nöthigen Falls das Recht des Ausschlusses, **jus exclusionis** geltend zu machen.

Dieses **jus exclusionis** des Staates steht aber vor allem im grellen Widerspruche mit dem kirchlichen Rechte. Denn

es ist ein Grundsatz, der nicht nur allein von allen katholischen Canonisten und Kirchenhistorikern, sondern auch von vielen und hervorragenden protestantischen kirchenhistorischen Autoritäten, vergleiche z. B. Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung, I. Band, Seite 70, zur Anerkennung gelangt ist; ja es ist ein katholisches Dogma, an dem nicht mehr gemäkelt werden darf, daß die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind. Sind aber die Bischöfe die Nachfolger und in Folge dessen auch die Stellvertreter der Apostel, so ist das Episcopat keine menschliche, sondern eine göttliche Einrichtung, oder um den canonischen Ausdruck zu gebrauchen, ein Institut ex jure divino. Da aber das Episcopat eine göttliche Einrichtung ist, so ergibt sich hieraus die natürliche Schlußfolge, daß die Träger desselben nur von demjenigen Institut, welches dieses Gottesreich nach katholischer Auffassung repräsentirt, daß der Bischof nur durch freie und selbstständige Wahl der Kirche zu ernennen ist. Diese kirchliche Wahlfreiheit bei Besetzung der Bisthümer, welche sich schon aus der Natur der Sache ergibt, war daher von jeher katholisches Kirchenrecht. Bei der Wahl der Kirchenbeamten überhaupt, vorzugsweise aber auch bei der Wahl des Bischofs unterscheidet das Kirchenrecht zwei Handlungen, die collatio und designatio. Da die collatio des Papstes in der Diöcese Basel selbst von der äußersten Linken der schweizerischen Staatscanonisten, wegen dem Mangel eines Metropolitanverbandes, nicht ausgestritten wurde, so interessirt uns hier nur die designatio. Diese designatio des Bischofs ist von der ältesten Zeit bis heute nach kirchenrechtlichen Grundsätzen ausschließlich Sache der Kirche gewesen. In den ersten drei Jahrhunderten wählten

nach Cyprian Epist. LXVIII. (c. 5. VII. q. 1.), wie die Apostel, die Nachbarbischöfe nach vorhergehender Einvernahme der Geistlichen der Gemeinde (Diöcese) den Bischof. Seit dem vierten Jahrhundert wurde, wie aus den kirchlichen Quellen, z. B. c. 6. d. LXIII. con. Loadci ca. 324, hervorgeht, für die Nachbarbischöfe die Geistlichkeit und die Bürgerschaft der bischöflichen Stadt in das Wahlcollegium substituirt, wobei aber die eigentliche Wahl von der Geistlichkeit ausging, indem die Mitwirkung der Bürgerschaft nur auf die Empfehlung oder Zustimmung beschränkt war. Vgl. Walter's Kirchenrecht §. 223 der 13. Auflage, Buß im Kirchenlexikon Bd. II, S. 24. Diese Wahlfreiheit der Kirche, resp. der Geistlichkeit erhielt sich in dieser Gestalt und Form bis in's dreizehnte Jahrhundert. Durch das canonische Recht trat im dreizehnten Jahrhundert eine Modification des Wahlmodus in der Weise ein, daß die Wahl dem Domcapitel übertragen wurde, c. 4. X. de postul. 1, 5, c. 50. X. de elect. 1, 6. Durch das calixtinische Concordat vom Jahre 1123 und durch das Wiener oder Aschaffenburger Concordat vom Jahre 1448 wurde die kirchliche Wahlfreiheit, resp. die Freiheit der kirchlichen Designation der Bischöfe für die zu Deutschland gehörigen Lande ausdrücklich garantirt, worin das letztere Concordat als ein Grundgesetz auch nach dem Untergang des deutschen Reiches bis heute insofern Gültigkeit hat, als es nicht durch neuere Concordate eine Abänderung erlitten. Vgl. Buß im Freib. Kirchenlex. von Wetzer und Welti, Bd. II, S. 750. Was von den deutschen Ländern, galt auch von Frankreich, England und Spanien. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß diese kirchliche Wahlfreiheit der Bischöfe von der Staats-

gewalt in verschiedenen Zeiten und Ländern beeinträchtigt wurde, indem entweder der Staat die Designation geradezu für sich usurpirte oder wenigstens, wie es gegenwärtig in der Diöcese Basel der Fall ist, dem Staate Rechte auf dieselben eingeräumt wurden, welche materiell einer solchen Usurpation gleich kommen. Allein gerade diese oben aufgeführten staatskirchlichen Grundgesetze hatten zum Zweck, in den deutschen Staaten, wie die pragmatische Sanction von Ludwig IX. in Frankreich, die Kirche vor dieser Usurpation zu schützen. Es ist des weiteren nicht zu verkennen, daß vorzugsweise heute in vielen Ländern das Designationsrecht für den bischöflichen Stuhl den katholischen Landesfürsten eingeräumt ist. Aber wo heute dieses Recht des Landesfürsten vorhanden ist, wie z. B. in Oesterreich und Bayern, findet dasselbe einzig und allein seine legitime Basis in der Vereinbarung, welche der betreffende Landesfürst mit der römischen Curie abgeschlossen. Denn nur durch die römische Curie kann, wie wir schon oben mit Berufung auf Richter ausführten, gemeines kirchliches Recht eine Abänderung erleiden. Mit dem Sturze dieser Concordate, welcher wenigstens in Oesterreich in naher Aussicht steht, wird daher auch das gemeine kirchliche Recht, resp. die Wahlrechte des Domcapitels in diesem Reiche wieder hergestellt werden. Walter sagt daher in seinem Lehrb. für Kirchenr. (§. 222, S. 487 der 13. Aufl.) sehr treffend: „das Recht des collatio sowohl als des designatio steht nach der Natur der Sache allein der Kirche zu, und kann daher vom Landesherrn als solchem nicht in Anspruch genommen werden. Wohl aber kann die Kirche, wenn sie will, in einem christlichen Staate dem Landesherrn oder auch anderen Gliedern, denen sie besondere Rück-

sicht schuldig ist, bei der Auswahl der Personen eine Mitwirkung gestatten, immer jedoch so, daß die Ertheilung von ihr ausgehen muß, damit ihr nicht eine unpassende Person aufgedrungen werden könne."

Das staatliche jus exclusionis steht aber nicht allein im Widerspruche mit dem kirchlichen Rechte, sondern eben so evident auch mit unserer vaterländischen Geschichte. Denn die Beschränkung der kirchlichen Wahlfreiheit, wie sie heute bei Besetzung des bischöflichen Stuhles in der Diöcese Basel an der Tagesordnung ist, gehört so wenig als die staatliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit der Administration des kirchlichen Vermögens und die des placetum regium zu den althergebrachten schweizerischen Rechten. Da der größte Theil des Territoriums der gegenwärtigen Diöcese Basel, ja die ganze mittlere und östliche Schweiz früher bis zum Anfange dieses Jahrhunderts zum Bisthum Constanz gehörte, so werden wir im Folgenden nachweisen, daß den schweizerischen Regierungen in keiner Zeitperiode auch nur der geringste Einfluß auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Constanz zugestanden wurde. In Betreff des vorreformatorischen Zeitalters können wir zwar für den Beweis nicht aus unmittelbaren, wohl aber aus mittelbaren Quellen schöpfen. Wir appelliren zu diesem Behufe an die schweizerischen rechtshistorischen Autoritäten. Segesser sagt in seiner Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, resp. in dem Abschnitt, in welchem er den Luzernischen kirchlichen Verhältnissen vor der Reformation seine Aufmerksamkeit widmet, Bd. II, S. 780: Auf die Wahl des Bischofs von Constanz selbst übte weder der Clerus noch die Obrigkeit derjenigen Theile des Bisthums, die im Kreise der Eidgenossenschaft

lagen, irgend einen Einfluß, bei streitiger Bischofswahl anerkannten sie wie im Zustande wirklicher Sedisvacanz das Domcapitel als einstweilige Autorität in bischöflichen Sachen. Blumer, der im I. Band seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie die Rechte, welche die demokratischen Kantone der Kirche gegenüber vor der Reformation besaßen, sehr sorgfältig und detaillirt aufgeführt hat, erwähnt mit keiner einzigen Silbe eines staatlichen Einflusses der betreffenden Regierungen auf die Wahl des Bischofs.

Was von dem vorreformatorischen, gilt auch von dem nachreformatorischen Zeitalter. In Betreff dieser Periode können wir aus unmittelbaren Quellen schöpfen. Aus einem Schreiben der fünf katholischen Orte an Gardehauptmann Jost Segesser vom 22. November 1570 wird das Recht der freien Wahl des Domcapitels in Constanz bei Besetzung des bischöflichen Stuhles von den benannten Orten ausdrücklich anerkannt, ja aus fraglichem Schreiben ergibt sich sogar, daß die katholischen fünf Orte sich als Protectoren für dieses Recht des Domcapitels bei der römischen Curie, das, wie es scheint, von Rom aus im sechszehnten Jahrhundert bedeutend beeinträchtigt wurde, aufgetreten. Wir lassen das betreffende Schreiben, welches wir dem Luzernischen Staatsarchiv enthoben, im Interesse der Wichtigkeit der Sache hier wörtlich folgen:

„Vnser fründtlicher gruß mit erbiettung alles guten zu vor Gestrenger edler veser Lieber gethrüwer Burger vnd Raathsfründ, auch lieber vnd gutter fründ. Es habend die Eerwürdigen Wolgebornen, Edlen vnd Hochgelertten Herren Thumbprobst, Dechant vnd gemein Cappitel des Hohenstifft zu Costantz vnsere sonders lieben Herren, gutte fründ vnd Mittburger ettwas werbung kurtz verrukter tagen durch Ire

Gesandten an vns gethan, sachen halb si vnd Ir Stifft berürende, an welchen dann nitt allein Inen, sonder auch zum theil vns (wyl selbige thumbstifft vnd Bischoffl. Kilch zu Kostanz vnsere Mutterkilchen ist) nit wenig wil gelegen syn. Derhalben sy vns umb fründliche hilff vnd Raath angesuchtt, mit hochflyssiger pitt, wir wolltend söllich anligen Bäpt. Hl. zum fürderlichsten zu schryben vnd trungentliche pitten, harin Inen vnd vns gnädige willfahrung zu thun. Auch darneben alle meinung vnd substantz diser anligenden sachen dir Im grund zu geschryben, nitt befelch vnd ermanung, söllichs Bapt Ht. flyssig vnd mit allem Ernst für zu tragen, vnd gethrüwe wärbung zu thund, damit sy diß Indultum (so sy eß billichen vrsachen begerend) gnädigklich vssgebracht werde Syend sy sonder trostlicher zuversicht söllicher vnser befürdernuß wol zu geniessen. Allso wyl dann wir vß Mitburgerlicher schuldiger pflicht vnd sonderlich wyl die sachen (so es zu fal kenne) vns auch berüren möchtten, habend wir nit vnderlassen söllen noch wöllen, Sonders vor bemelltten Herren vnsern Mitburgeren (als denen so zu vns von wegen der Catholischen Religion ein sonder gutt vertruwen haben) Irem pittlichen anrüffen vnd begeren güttlichen willfaren wöllen. Langt also an dich vnser ernstlich pittlich meinung, will vnd befelch, das du in vnser aller namen Bäp. Ht. volgende meinung demüttiger pittlicher wys in gebürlicher Form flyssig fürbringest, vnd gethrüwliche werbung thuyest. Namlich vnd erstlich. Nachdem der Hochw. Fürst und Herr Marcus Sitticus, d. H. Römischen Kilchen Cardinal Bischoff zu Kostanz vnd Herr der Rychenow vngefarlich vor 8 od. 9. Jaren, wie er zum Bischoffen zu Costantz erwöllet worden, sy die vorgenantten Herren vnsere Mittburger vertröst hatt, das Ir. Hoch. fr. G. Inen wölle ein Bull oder Indultum v. Bäp. Ht. so Immer möglich vßbringen vnd zu stellen, das nach Ir. Hoch. Fr. G. absterben, Ir Thumb Cappittel die frye Whaal einen andern Bischoff vß Irem mittel zu erwöllen, wi von alter her haben vnd sölliche frye Election Inen vnd Iren nachkomen vnbenommen sin solle ꝛc. Welches aber bishar noch nitt

ervollgt doch so haltend sy es dafür, das Ir Hochf. G. an vßbringung desselbigen Indullts bißhar anderr Irer vilfalltigen geschafften halber vnd von wegen Ir langwiriger krankheit sye verhindert worden. Oder villicht das jetzige Bäp. Ht. gedachten Irem Herren Bischouen so gering nit willfaren wöllen, dywyl aber nach desselbigen absterben des Bistumb Costanz allsdann Ir Ht. (wo sy offt gemellt Intult nit haben) zu versehen heimfallen vnd daruff gedachtem Bistumb von allen Zwyffelln ettwan ein welscher oder sonst vnbekannter frömbder Bischoff, der dessen kein bericht hatte, oder die gelegenheit nitt wißte, vffgesetzt, Ingedrungen vnd überbunden wurde. Dardurch aber sy oder Ire nachkomen Irer fryen Bischofflichen Whaal dero sy vnd Ire vorfaren über die 600 Jar in rüriger possession vnd besetzung gewesen gentzlichen entsetzt, vß welcher vrsach sy zu handthabung Ir allten vnvordenklichen herkommens, rechten vnd gerechtigkeiten sölchem frömbden Bischoff sich one zwyffel widersetzen vnd vermög solcher vrallten fryheiten villicht vnder inen auch ein Bischoff erwellen wurden. Daruß dann allso lettstlich nütt gwüssers dann des vrallten Stiffts Costantz entliche zerrüttung, abfaal, vndergang vnd verderbnuß ervolgen möchte, welches dann nitt allein den Nüwgloubigen Sectischen (alls yeder gerings verstands vernunftiglich by Im selbst wol ermessen mag) treffenliche sterkung Irs vnbillichen vnchristlichen vorhabens vnd den alltgloubigen Catholischen Irem Bistumb nach gehorsamen personen (deren leider doch sonst wenig) nitt minder ergernuß gegeben wurde, sonder auch vns daby gnug zethund geben wurde. Derhalben söllichem vbell künftiger vnruw, zwytracht vnd zerströwung mitt zyttlicher vorbetrachtung für zu kommen, vnd wyl auch vil bemellte Herrn durch Iren Herren Bischouen bisher wie obgemelt nützit vßbringen oder erhalten mögen, vnd aber die sachen nitt lengern oder wytteren verzug gedulden können, so wellest, wie vorgemeldet by Bäp. Ht. vmb erlangung söllichs Indults ganz ernstlichen ob vnd anhalten, und sy aller ob erzellten vmbstanden vnd anligenden vrsachen (mit söllicher Ordung wie du wol wüssen wirst, damit Bäp. Ht.

nitt achten möge alls ob man mit Hochermellten Herrn Bischouen von Costantz harin oder hardurch vervnglimpfen wöllte) ordenlichen vnd nach notturft berichten vnd erinnern Sy In betrachtung der sachen vnd zu verhütung sollicher großen vnd schädlichen vffrur, zwytracht und zerrüttung, so sich Im fal (das doch gott verhütten welle) sich lichtlichen begeben möchte, Inen vnd vns harin aller gnädigste willfahrung thun vnd vilbenempten Herren vnsern Mittburgeren söllich Indultum (so mittler zytt Inen vnd vns zu guten statten kommen mag) gnädigklich gelangen zu lassen 'sich nit beschweren. Das werdend dann sy, auch wir insonderheit in aller vnderthenigkeit gehorsamsten vnd gutherzigen willen umb Ir Hl. gern beschulden vnd verdienen. Dem allem wellest flißig nachkommen vnd stattliche ervolgung thun, auch daby vns fürderliche antwort sampt einem bericht was kostens in diser sachen möchte vssgangen sin (welchen ein löbliche Thumbstifft zu großem dank wider zu erlegen ganz erbütig) zu kommen lassen. Daran beschicht vns allen ein sonder dienstlich vnd angenäm gefallen vnd werdend das jederzytt in gnaden gegen dir früntlichen zu erkennen haben, vnd gern vmb dich beschulden, damit thund wir dich in schirm göttlicher gnaden befelchen. Datum vnd In vnser aller namen mit vnser gethrüwen lieben allten Eidgenossen der Statt Luzern Sekret Insilgill verschlossen uff den 22. Novembris anno 1570.

Schultheiß Landt-Amman vnd Rath der fünff cath. Ortten: Lucern, Vri, Vnterwalden vnd Zug.

Aber auch im achtzehnten Jahrhundert, ja bis zum Untergang des Bisthums Constanz erlitt das freie Wahlrecht des Domcapitels zu Constanz von der staatlichen Gewalt keine Beeinträchtigung. Die Theilnahme der schweizerischen Stände beschränkte sich in dieser Zeit einzig auf das Antwortschreiben, welches auf die Anzeige der getroffenen bischöflichen Wahl von Seite des Domcapitels ganz auf dem

Wege der Convenienz erfolgte, in welchem gewöhnlich die Formalität: „geben verlangtermaßen unsere Beistimmung“ — vorkam.

So lautet z. B. ein solches Antwortschreiben des Schultheißen und Rath der Stadt Luzern vom 13. Wintermonat 1750, welches wir dem Luzerner Staatsarchiv entnommen, wörtlich also: Zur Abfassung einer gemeinsamen Danksagung und Beglückwünschung an ihre fürstl. Gnaden, den neu erwählten Bischof von Constanz über die so höfliche und verbindliche Kundmachung ihrer einhelligen Erhebung zum Bischof geben hiemit verlangtermaßen unsere unverzögerte Beistimmung.

Wie dieses staatliche jus exclusionis mit dem kirchlichen Rechte und unserer vaterländischen Geschichte, so steht es auch in krassem Widerspruch mit den Principien des modernen Staates. Denn die Aufgabe des modernen Rechtsstaates besteht unter anderm, wie schon der bloße Name bedeutet, in dem Schutz, welchen derselbe dem Rechte gewähren soll. Daraus folgt, daß die materielle Gültigkeit der staatlichen Gesetze und Verordnungen abhängig ist von der Harmonie, in der sie sich mit dem Rechte befinden. Die staatlichen Gesetze und Verordnungen müßen daher, nach den Ideen des modernen Staates, ein Ausdruck des Rechtes sein, und zwar jenes Rechtes, welches auf den ewigen Grundsätzen der Naturgesetze basirt ist. Der Polizei- und Bevormundungsstaat negirt aber geradezu dieses Naturgesetz und erklärt ganz nach der heutigen völkerrechtlichen Praxis für Recht das, was er dazu macht. Von den Repräsentanten dieses Polizei- und Bevormundungsstaates, von den Despoten des verflossenen Jahrhunderts, die eine Majestätsbeleidigung mit dem Galgen bedrohten, von den absoluten Regenten des

gegenwärtigen Jahrhunderts, die ohne gerichtliches Urtheil durch Cabinetsbefehl sogenannte politische Verbrecher nach Sibirien und Cayenne spediren lassen, konnte und kann die Kirche niemals hoffen, ihre Rechte und mit denselben auch die freie Wahl ihrer Bischöfe zu erlangen. Nur der moderne Rechtsstaat kann diese freie kirchliche Wahl gewähren, und zwar nicht wegen dem positiven Charakter derselben, nicht darum, weil sie im canonischen Rechte oder in den Grundgesetzen des deutschen Reiches ihre Begründung gefunden, sondern weil sie ihre Basis in einem Naturgesetze hat; denn es ist und bleibt ein Naturgesetz, das keine Controverse erleiden kann, daß Kirche und Staat zwei wesentlich verschiedene Gemeinschaften sind. Sind aber diese Prämissen richtig, so ergibt sich hieraus der unwiderlegbare Schluß, daß der Staat niemals bestimmend und leitend in die kirchliche Lebenssphäre eingreifen kann und darf, ja daß jedes staatliche Vorgehen in dieser Richtung als Ursurpation erscheint. In diese kirchliche Lebenssphäre gehört nun unstreitig das Recht der Selbstverwaltung, welches nicht nur die freie Verwaltung des Vermögens, sondern auch die freie Wahl der kirchlichen Beamten, also auch freie Wahl der Bischöfe in sich begreift. In denjenigen Staaten, in welchen dem Bischof eine erhöhte Autorität und Bedeutung dadurch verliehen wird, daß ihm der Rang eines Staatsbeamten, oder ein Sitz in dem Parlament oder in den Kammern zugesichert ist, mag wohl der Staatsgewalt ein Einfluß auf dessen Wahl eingeräumt werden, welcher aber nie so weit ausgedehnt werden darf, daß die freie kirchliche Wahl zur bloßen Illusion wird. In denjenigen Staaten aber, in welchen dem Bischof diese erhöhte staatliche Autorität und Bedeutung nicht verliehen

wurde, in der Diöceſe Baſel, in welcher der Biſchof nicht nur dieſe ſtaatliche Autorität und Bedeutung nicht beſitzt, ſondern derſelbe ſogar von den ſtaatsbürgerlichen Rechten der activen und paſſiven Wahlfähigkeit mit dem übrigen Clerus ausgeſchloſſen iſt, entbehrt dieſer ſtaatliche Einfluß jeder ſtaatsrechtlichen Begründung. Wie der moderne Staat als Protector des Rechts im Gegenſatz zu der Willkürherrſchaft des Polizei- und Bevormundungsſtaates daſteht, ſo iſt es auch vorzugsweiſe ſeine Aufgabe, denjenigen Rechten, welche man unter dem Namen der ſogenannten Freiheitsrechte begreift, ſeinen Schutz angedeihen zu laſſen. Zu dieſen Freiheitsrechten aber gehören nicht nur allein die politiſchen Rechte der Staatsbürger oder die ſogenannten Volksrechte, welche je nach der republikaniſchen oder monarchiſchen Organiſation eines Staates ausgedehnter oder beſchränkter ſind, ſondern auch die ſogenannten Grundrechte, welche vorzugsweiſe in der Unverletzlichkeit des Eigenthums und in der Perſonalfreiheit ſich darſtellen, die als ſolche die magna charta für alle conſtitutionellen Staaten bilden. Dieſe Grundrechte kommen aber nicht nur den einzelnen Menſchen, den Individuen, den Perſonen im engern Sinne zu, ſondern erleiden eine Ausdehnung über dieſe hinaus auf die juridiſchen Perſonen, wenn die Exiſtenz derſelben nicht in Frage geſtellt werden ſoll. Um hier nun von der perſönl. Freiheit zu ſprechen, ſo iſt dieſelbe in Hinſicht auf die juridiſchen Perſonen vorzugsweiſe dadurch bedingt, daß in ihren Organen ſich der ſelbſtſtändige Wille dieſer juridiſchen Perſonen ausſpricht, ſo daß die erſtern als die eigentlichen Repräſentanten der letztern betrachtet werden können. Dieſes iſt aber nur der Fall, wenn dieſe Organe, welche die betreffende juridiſche Perſon repräſentiren ſollen, von ihr

allein ohne alle und jede fremde Einmischung gewählt werden können. Diese Wahrheit wurde von dem Polizei- und Bevormundungsstaat in Hinsicht auf die öffentlichen Corporationen ganz verkannt, indem er mit der Autonomie dieser Corporationen auch das freie Bestellungsrecht ihrer Beamten negiren mußte. Der moderne Staat dagegen hat dieses freie selbstständige Wahlrecht sogar auf diejenigen Corporationen ausgedehnt, welche insofern noch als Bestandtheile des Staates betrachtet werden können, als sie keinen vom Staate wesentlich verschiedenen Zweck haben. Der moderne Staat hat, trotzdem die Vorsteher der Gemeinden nicht nur Gemeindebeamte sind, sondern auch durch ihre staatlichen Functionen, welche ihnen in allen Staaten zugewiesen, zugleich den Charakter von Staatsbeamten erhalten, das freie Wahlrecht derselben den Gemeinden verliehen. Wenn auch noch nicht in allen constitutionellen Staaten dieses freie Wahlrecht in seiner ganzen Ausdehnung recipirt ist, indem in einigen Landen der Staatsgewalt noch insofern ein Einfluß eingeräumt wird, daß die Wahl des ersten Gemeindevorstehers, des Präsidenten oder Bürgermeisters von ihrer Genehmigung abhängig ist, so haben doch alle Gemeindeordnungen, die in den letzten Decennien entstanden, diese Beschränkung weggelassen. In unserer republikanischen Schweiz ist dieses freie Wahlrecht mit Ausschluß jeglichen staatlichen Einflusses schon längst in allen Kantonen durch die Verfassungs-Urkunden garantirt. Wenn nun in den modernen Staaten die Gemeinde, bei der, mag man ihre Stellung so frei und selbstständig als möglich auffassen, doch in Wirklichkeit der staatliche Charakter nicht negirt werden kann, das freieste und unbeschränkteste Wahlrecht ihrer Vorsteher hat, so muß dasselbe um so eher

derjenigen Corporation verliehen werden, welche diesen staatlichen Charakter nicht hat, so muß dasselbe auch der Kirche in Betreff der Wahl ihrer Vorsteher eingeräumt werden. In den Staaten, in welchen der Bureaukratismus die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden darnieder hält, in Frankreich z. B., wo die Wahl des Maire ausschließlich der Staatsgewalt noch zusteht, involvirt, wenn auch die juridische Begründung für die staatliche Beeinträchtigung der freien kirchlichen Wahl der Bischöfe fehlt, diese doch nicht eine Verletzung gegen alle gesunde Logik, wie es in der Schweiz und speciell auch in der Diöcese Basel der Fall ist. Denn hier, wo die Ideen des modernen Staates auch in Hinsicht auf die politischen Gemeinden ihre praktische Verwirklichung gefunden, wo die geringste Beeinträchtigung des Staates auf die Wahl eines Gemeindebeamten als eine Verfassungs-Verletzung mit Recht betrachtet würde, ist und bleibt die staatliche Beschränkung bei der Wahl des Bischofs ein Anachronismus, der auch durch die schönsten liberalen Phrasen nicht weggewischt werden kann.

Die hervorragendsten Vertreter der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft, unter denen wir hier namentlich diejenigen aufführen, welche am wenigsten der Parteinahme für die Kirche beschuldigt werden können, resp. Rotteck und Bluntschli, sind für die freie kirchliche Wahl der Bischöfe in die Schranken getreten. Rotteck sagt (in der Encyclopädie der Staatswissenschaften von Rotteck und Welker Bd. IX, S. 300, 301), bezüglich der Ansprüche der Regierung auf Verleihung der Kirchenämter oder wenigstens auf wesentliche Theilnahme daran, sei es durch ein vorbhaltenes Bestätigungsrecht, sei es durch ein Vorschlagsrecht, sei es endlich durch ein mehr oder

minder ausgedehntes Recht der Ausschließung bestimmter Personen von der Wählbarkeit, so erscheinen dieselben als durchaus unbegründet und können blos auf historischem Boden und auf Unkosten der sonnenklarsten natürlichen Rechte erwachsen. Nur zur Abwendung und Heilung einer schlechten Kirchenverfassung mag jenes staatliche Recht vertheidigt werden. Es nimmt aber einen gefährlichen Charakter an, wenn eine der in Frage stehenden Kirche abholde Staatsgewalt es ausübt. Von der Richtung der Häupter oder Hirten hängt auch naturgemäß jene der Heerde ab, und es kann einer Regierung, welche feindselige Pläne gegen eine Kirche hegt, deren Dasein als rechtlich begründet sie einmal nicht offenbar angreifen darf, niemals schwer werden, unter den Gliedern des Clerus einzelne ehrgeizige und der Corruption zugängliche Männer zu finden, welche die Erhebung auf einen bischöflichen Sitz mit Hingabe einiger der Regierung verhaßten Glaubens- und Disciplinarartikel zu erkaufen geneigt sind. Der durch die fügsamen Prälaten bewirkte Uebertritt der mit Rom unirten griechischen Kirche in Rußland zur herrschenden nicht unirten dem Willen des Czars unterworfenen zeigt in einem auffallenden Beispiele, wie viel die Staatsgewalt vermag, wenn sie ernstlich will und die Erfolg verheißenden Mittel anzuwenden nicht verschmäht.

Bluntschli sagt in seinem allgemeinen Staatsrecht II. Band, Seite 320 und 321: „Der Kirche kann das Recht aus natürlichen Gründen schon nicht bestrittten werden, ihre Organe, die Beamten und Diener der Kirche selbstständig zu ernennen; denn sollen diese ihr angehören und ihr dienen, so müssen sie auch von ihrem Geiste erfüllt und nicht einer fremden Macht gewissermaßen als fremde Glieder an ihren

Körper geheftet worden sein. Die bloße allgemeine Vorbedingung der kirchlichen Weihe entscheidet noch nicht; auch unter den im Allgemeinen Fähigen den rechten Mann für die rechte Stellung zu finden, kommt voraus dem Körper zu, zu welchem diese gehört, und dessen Bedürfniß sie dient."

Da nun das staatliche jus exclusionis auch in seiner mildesten Anwendung vor dem Forum der Geschichte und des modernen Staatsrechtes seinen Bestand nicht behauptet, um so weniger kann dieses bei der rigorosen Anwendung, welche dasselbe in der Diöcese Basel erleidet, der Fall sein.

Wir haben schon oben angedeutet, daß in den meisten monarchischen Staaten der Staatsgewalt als Aequivalent für die der Kirche, resp. dem Bischof durch die Repräsentation in dem Parlamente ꝛc. gewährten Rechte, ein Einfluß auf die Bischofswahl eingeräumt ist. Dieser Einfluß beschränkt sich aber in den benannten Staaten nur darauf, daß das Domcapitel eine Liste von sechs bis zwölf Candidaten entwirft, wovon dann die Staatsregierung Mißliebige streichen kann, mit der Modification jedoch, daß wenigstens so viel auf der Liste bleiben müssen, daß eine Wahl von Seite des Capitels noch vor sich gehen kann. In der Diöcese Basel dagegen, wo von einem solchen Aequivalent nicht die Rede sein kann, hat der Conferenzbeschluß v. 20. Oct. 1830 den Diöcesanständen die Befugniß verliehen, das jus exclusionis auf die unbeschränkteste und willkürlichste Weise zur Geltung zu bringen. Bei Betrachtung der formellen Seite haben wir bereits nachgewiesen, daß allen diesen Conferenzbeschlüssen die juridische Gültigkeit aus den daselbst angegebenen Gründen abgesprochen werden kann. Selbst ein großer Theil unserer schweizerischen Staatscanonisten scheint dieses anzuerken-

nen, indem in allen Vertheidigungen des staatlichen jus exclusionis, die uns zu Gesicht gekommen, nur mit dem Exhortationsbreve vom 6. September 1828, resp. mit der Berufung auf die Stelle argumentirt wird, welche in der Sprache des Originals also lautet: Vestrarum proinde erit partium eos adsciscere, quos ante solemnium electionis actum noveritis, nedum praefinitis qualitatibus praefulgere, sed gubernio etiam *minus gratos non esse.* So trat seiner Zeit im Bund unter dem Titel Briefe eines katholischen Staatsmannes über die Wahl des Bischofs von Basel in einer Reihe von Artikeln eine josephinische Größe für das unbeschränkte staatliche Ausschlußrecht auf, indem sie die oben angeführte Stelle dahin interpretirte, daß unter den für die erledigte Stelle kirchlich qualificirten Regierungsangenehmen der Angenehmste gewählt werden müße. Selbst angenommen, dasjenige, was wir oben im formellen Theile mit vollem Recht behauptet, nämlich, daß aus dem Exhortationsbreve für den Staat kein Recht der Kirche gegenüber abgeleitet werden könne, wäre falsch, angenommen, die staatsrechtliche Bedeutung dieses Actenstückes wäre außer Zweifel gestellt, so könnte dennoch nie und nimmer aus der fraglichen Stelle eine Erklärung im Sinne unseres katholischen Staatsmannes erfolgen. Abgesehen davon, daß diese Interpretation schon den grammaticalischen Grundsätzen zuwider ist, widerspricht sie geradezu dem Sinn und Geist des päpstlichen Breve. Denn nicht nur durch das Concordat und die päpstlichen Bullen, sondern auch durch das fragliche Breve ist dem Domsenat das Wahlrecht des Bischofs eingeräumt. Dieses Wahlrecht wäre aber eine bloße Spielerei, wenn der Domsenat unter den Geistlichen der Diöceſe gerade denjenigen wählen müßte, welcher den

Diöcesanständen der Angenehmste wäre. Der Begriff der Wahl im engern Sinn schließt schon die Freiheit in sich, aus beliebigen Personen Jemand für eine bestimmte Stelle zu bezeichnen. Diese Wahlfreiheit kann freilich, wie es auch in vielen Fällen geschieht, beschränkt werden. Wenn aber vom Domsenat Keiner, der minder als irgend ein Anderer genehm ist, gewählt werden kann, so enthält dieses nicht nur eine bloße Beschränkung, sondern involvirt geradezu die Aufhebung des Wahlrechtes des Domsenates. Wie die Interpretation des katholischen Staatsmannes schon mit der Wahlfreiheit überhaupt, die ausdrücklich in dem angerufenen Breve ihre Garantie gefunden, im Widerspruch steht, so ist dieses auch speciell noch in Hinsicht auf die canonische Wahlfreiheit der Fall. Denn nach dem klaren Wortlaut des canonischen Rechts, beziehungsweise nach c. 43. X. de elect. 1. 6. c. 25. IV. consil. lat., wird eine durch überwiegenden staatlichen Einfluß bestimmte Wahl des Bischofs für null und nichtig erklärt, und zwar mit der Beifügung, daß derjenige, welcher eine solche Wahl annimmt, ohne Dispensation nie zu einer kirchlichen Würde gelangen kann. Die Grenzen der Beschränkung dieser kirchlichen Wahlfreiheit durch die Staatsgewalt sind durch das kirchliche Herkommen vorgezeichnet. Dieses kirchliche Herkommen erhielt in den zwei letzten Decennien sowohl unmittelbar durch die römische Curie selbst, als auch mittelbar durch die Vertreter derselben in den einzelnen Staaten zu wiederholtenmalen eine authentische Interpretation. So erhielt bei der letzten Wahl des Bischofs in Limburg, wo die Regierung (Nassau) auf der Liste von 12 Candidaten 10 Namen gestrichen, dieselbe aus den zwei nicht Gestrichenen die Genehmigung nicht, weil nach cano-

nischem Herkommen eine Wahl aus zwei nur unter ausdrücklicher päpstlicher Bewilligung auf Gültigkeit Anspruch machen kann und dieselbe im gegebenen Falle nicht ertheilt wurde. Vergl. Beilage der Allg. Zeitung Jahrg. 1865, Nr. 33 Bei der letzten Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Köln hat die Mehrzahl der Mitglieder des Domcapitels sich an die Nuntiatur in München gewendet, um durch ihre Vermittlung von der römischen Curie die Antwort auf die Frage zu erhalten, wie sie sich zu benehmen haben, wenn die Regierung alle bis auf zwei streichen sollte. Die Antwort der römischen Curie war, daß eine solche Wahl ungültig und sie als Mitglieder des Domcapitels unter diesen Umständen nicht wählen dürfen. Vide Beilage der Allg. Ztg., Jahrg. 1865, Nr. 38. In ganz gleicher Weise sprach sich die römische Curie dieses Jahr bei Anlaß der Besetzung des erzbischöfl. Stuhles von Freiburg aus. Da bekanntlich vor einiger Zeit von der großherzogl. badischen Regierung alle vom Domcapitel vorgeschlagenen Candidaten bis auf einen von der Liste gestrichen, wurde von Papst Pius IX. in einem Schreiben an das Domcapitel litterae Apostolicae vom 4. Mai 1868 über die bevorstehende erzbischöfl. Wahl folgender Ausspruch gethan: „Cum a Vobis, ex Apostolicae Sedis privilegio novus istius Archiep, Ecclesiae Antistes sit eligendus, haud possumus. Quin . . . hortemur . . . servantes, quae Frid. praesertim, Synodus sess. 24. C. 1 de ref. docet, velitis ecclesiasticum visum eligere, qui . . . . praeter alias egregias dotes quae ad Episcopale munus . . . . obeundum . . . . requiruntur sacerdotali zelo ac fortitudine praestet in Ecclesiae juribus viriliter tuendis, quemadmodum nuper defunctus Antistes summa cum sui nominis laude egit.

Quo facilius tanti momenti res a Vobis confici queat, hisce Litteris facultatem vobis facimus, ut in eligendorum elencho a vobis accurantisseme faciendo et isti civili Gubernio exhibendo ponere etiam possitis plures ecclesiasticos viros ad istum Dioecesanum. Clerum minime pertinentes, non obstantibus in contrarium facientibus quiboscunque. Id tamen ea lege concedimus, ut novi Antistitis electio a vobis fieri numquam possit nisi ab eodem Gubernio tres saltem in elencho relicti fuerint, qui eligi possint". (Vergl. Archiv für kath. Kirchenrecht, Jahrg. 1868, V. Heft, S. 267.)

Aber nicht nur in ausländischen Diöcesen, sondern auch in der Diöcese Basel wurde über dieses jus exclusionis eine authentische Interpretation gegeben. So wurde im Jahre 1854 bei Anlaß der bevorstehenden bischöflichen Wahl der Domsenat der Diöcese Basel vom päpstlichen Geschäftsträger der Schweiz ernstlich ermahnt, sich des Rechtes der freien Wahl nicht zu begeben, und in Concessionen nicht weiter zu gehen, als zur Einlegung einer Liste von sechs Namen, unter denen die Diöcesanstände nur drei Namen streichen können. Vide Schweiz. K.-Ztg., Jahrg. 1854, Nr. 22 S. 170.

Die Interpretation, welche das staatliche jus exclusionis von Seite der kirchlichen Oberbehörde erhalten, hat sogar in akatholischen Kreisen seine vollste Anerkennung erlangt. So läßt sich in der Beilage der Allg. Ztg., Jahrg. 1866, Nr. 8, S. 115 eine protestantische Stimme hierüber also vernehmen: Gleichwie nämlich der Listenmodus die Regierung gegen mißliebige Wahlen sichert, so liegt andererseits ihr die Verbindlichkeit ob, das staatliche Veto innerhalb solcher Schranken auszuüben, daß eine canonische Wahl aus den eingereichten

Listen möglich ist. Zur canonischen Wahl aus den Listen müssen in Gemäßheit des kirchlichen Herkommens, und nach der Erklärung des römischen Stuhles, mindestens drei Candidaten auf der Liste gelassen werden. Entweder muß die Regierung den Listenmodus ganz adoptiren, wie er in der Kirche üblich ist, oder sie muß ganz darauf verzichten; es kann gewiß kein Vorwurf das Capitel treffen, wenn es auf ein wesentlich modificirtes neues Listenverfahren mit ausgedehntem oder gar mit schrankenlosem Veto der Regierung ohne weiteres einzugehen Bedenken trägt.

Die authentische Interpretation der kirchlichen Oberbehörden über den Listenmodus ist aber nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis in den meisten Staaten zur Anerkennung gelangt. In der Diöcese Basel dagegen war bei den zwei letzten Bischofswahlen nicht die kirchliche Oberbehörde, sondern der angeführte Bundescorrespondent die Autorität für die Diöcesanstände, indem getreulich die Theorie desselben in der Praxis befolgt wurde. Bei der Bischofswahl im Jahre 1854, resp. bei der zweiten seit der Gründung und Wiederherstellung des Bisthums Basel, nach dem Tode des Bischofs Salzmann nämlich, beschloß zuerst die Mehrheit der Diöcesanstände auf Antrag der Stände Aargau und Solothurn, es habe der Domsenat ihnen keine Liste der Candidaten vorzulegen, sondern einfach eine Person zur Annahme oder Verwerfung. Eine solche Zumuthung wurde aber vom Domcapitel mit aller Entschiedenheit abgelehnt, und dabei ausdrücklich das Verlangen nach dem Listenmodus, und zwar in der Weise gestellt, daß von den Abgeordneten der Stände mißliebige Namen gestrichen werden könnten, doch so, daß immer noch eine genügende Zahl für die Wahl verbleibe.

Auf diese Erklärung hin wurde von den Diöcesanständen dem Domcapitel zugestanden, eine Liste vorzulegen, dabei aber das unbeschränkte Wahlrecht beansprucht. Die nun von dem Domcapitel vorgelegte Liste hatte das Schicksal, daß alle Namen, resp. sechs Namen, gestrichen wurden. Erst da die Diöcesanconferenz dem Domsenat einige Geistliche auf confidentielle Weise als angenehme Personen unter der Betonung des unbeschränkten Wahlrechts bezeichnet, wurde vom Domsenat eine neue Liste eingereicht, wovon drei Namen Gnade fanden, aus welchen dann der Bischof von Basel gewählt wurde. (Schweiz. K.-Ztg., Jahrgang 1854, Nr. 22, S. 170, Nr. 31, S. 241.)

Bei der Wahl des gegenwärtigen Bischofs im Jahre 1863 wurden zuerst auf der vom Domsenat eingegebenen Sechserliste, wenn nicht gerade alle Namen, doch immerhin so viele gestrichen, daß eine Wahl unmöglich war. Der Domsenat ließ sich herbei, um ja den lieben Frieden zwischen Kirche und Staat nicht zu stören, nachdem ihm vorher noch auf confidentiellem Wege von der Conferenz bedeutet wurde, welche Geistlichen als personae gratae betrachtet würden, eine neue Liste aufzustellen. Dadurch wurde bewirkt, daß nur die Hälfte der auf der Liste stehenden Namen gestrichen, und so wenigstens von einer Wahl, wenn auch nicht von einer freien Wahl des Bischofs durch den Domsenat die Rede sein konnte. (Kirchenblatt für die kathol. Schweiz, Jahrgang 1863, S. 20.)

Die Interpretation des katholischen Staatsmannes im Bunde, welche, wie wir so eben gezeigt, in der Praxis in der Diöcese Basel getreulich copirt wurde, steht aber nicht nur im Widerspruch mit dem in dem Breve ausdrücklich

garantirten Wahlrecht des Domsenates überhaupt, sondern speciell noch mit dem Sinn und Geist derjenigen Stelle des Breve, welche diese bischöfliche Wahl näher bestimmt. Die betreffende Stelle lautet also:

„Ihr würdet Euch fremder Sünden theilhaftig machen, sprechen Wir mit den Vätern von Trient, wenn Ihr nicht angelegentlich dafür sorget, daß solche zu Vorstehern (Bischöfen) erwählt werden, die Ihr als die Würdigeren und der Kirche Nützlicheren gefunden habt. Allein auch das müßt Ihr gemäß dem Lobe der Klugheit, durch welche Ihr Euch empfehlet, erwägen, daß die Kirche blühe, wenn mit Ivo von Chartres die welt- und geistliche Gewalt unter sich einig gehen; deshalb ist es Euere Pflicht, solche zu wählen, von denen Ihr vor dem feierlichen Wahlact in Erfahrung gebracht, daß sie nicht nur durch die vorgezeichneten Eigenschaften glänzen, sondern auch der Regierung nicht minder angenehm (non minus grati) sind."

Dieser Stelle kann gewiß kein anderer Sinn zu Grunde gelegt werden, als daß der Domsenat durch das Gewissen gebunden ist, eine Person zu wählen, die sich durch die betreffenden kirchlichen Eigenschaften auszeichnet, daß er aber auch, diese kirchlichen Eigenschaften freilich voraussetzend, aus Klugheitsrücksichten nicht eine den Regierungen mißfällige Person ernenne. Währenddem das Vorhandensein der kirchlichen Eigenschaften nach dem Breve zur Gewissenspflicht gemacht wird, so wird dagegen nach demselben für die staatlichen Eigenschaften der Candidaten an die Klugheit des Domsenates appellirt. Daraus folgt, daß, wenn ein Candidat nur eine persona grata der Diöcesanstände wäre, daneben aber die genannten kirchlichen Eigenschaften nicht besitzen würde,

der Domsenat es nie und nimmer mit seinem Gewissen vereinbaren könnte, einen solchen zu wählen. Die Untersuchung nun, ob der Candidat die erforderlichen kirchlichen Eigenschaften besitze, ist, wie es sich aus der Natur der Sache schon ergibt, einzig und allein Sache des Domsenates. Sehr treffend sagt daher das Kirchenblatt für die katholische Schweiz, Jahrgang 1863, Nr. 8, S. 30: Das Gewissen bindet und macht verantwortlich, die Klugheit nicht. Wenn der Domsenat einen Bischof wählen kann, der sich durch die kirchlich geforderten Eigenschaften auszeichnet, und zugleich den Regierungen angenehm ist, so ist er durch das Gewissen und die Klugheit dazu verbunden. Wäre hingegen der Regierung nur ein solcher angenehm, der die genannten kirchlichen Eigenschaften nicht besäße, würde ihm das Gewissen nicht gestatten, ihn zu wählen, aber selbst auch die Klugheit nicht; denn bei dieser Uebereinstimmung der geistlichen mit der weltlichen Gewalt würde die Kirche nicht blühen, sondern abstehen und zu Grunde gehen, und diese hat darum weder Ivo von Chartres noch Leo XII. gemeint.

Nach der Interpretation des katholischen Staatsmannes im Bund hat aber die Diöcesanconferenz nicht nur ein unbeschränktes, sondern auch ein willkürliches Ausschließungsrecht, so daß sie ohne Angabe eines Grundes nach Belieben jeden von dem Domsenate vorgeschlagenen Candidaten streichen könne. Es braucht wirklich eine Verdrehung, die allenfalls einem Winkelagenten, nicht aber einem hochgestellten Staatsmanne zur Ehre gereicht, um aus dem Breve diesen absurden Schluß zu ziehen. Das unbeschränkte Ausschließungsrecht, nach welchem unter Umständen alle Namen auf der eingegebenen Liste des Domsenats gestrichen werden können, kann

doch, trotzdem es dem Sinn und Geist des päpstlichen Breve und dem kirchlichen und staatlichen Herkommen widerspricht, immer noch auf eine rationelle Basis zurückgeführt werden. Das willkürliche Ausschließungsrecht dagegen, nach welchem ohne Angabe eines Grundes jeder Candidat gestrichen werden kann, findet nur in denjenigen Staaten, in welchen noch das Gesetz der natürliche Ausfluß des absoluten Willens der Regenten ist, eine rationelle Begründung. Abgesehen von der Natur- und Vernunftswidrigkeit, welcher in diesem Modus vorzugsweise für einen republikanischen Staat liegt, steht derselbe auch in grellem Widerspruche mit dem bisherigen kirchlichen und staatlichen Herkommen. In allen kirchlichen Concordaten, welche in neuerer Zeit mit den Staaten abgeschlossen wurden, ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Bezeichnung einer persona ingrata bei Verleihung von Kirchenämtern auf politische Thatsachen sich stützen müße. Aber auch in denjenigen Staaten, in welchen die kirchlichen Verhältnisse nicht durch Concordate, sondern durch die Landes-Gesetzgebung geordnet sind, findet diese Maxime Anwendung. Unter den Staatsrechtslehrern sind es namentlich die beiden liberalen staatsrechtl. Koryphäen der Gegenwart, Bluntschli (Staatsrecht Bd. II., S. 321); und Mohl (Politik Bd. II., S. 226), die die Ausübung des stattlichen jus exclusionis bei der Wahl der Bischöfe von solchen politischen Thatsachen abhängig machen. Mohl sagt in der oben angeführten Stelle sehr treffend: Wenn der Regierung einfach und ohne alle weitere Begränzung die Befugniß zustünde, jeden ihnen mißfälligen Geistlichen aus ganz unbestimmten Gründen der Mißliebigkeit von der ihm zugedachten Kirchenstelle auszuschließen, so wäre das Recht der Aemterbesetzung, damit aber schließlich auch

die Selbstständigkeit der Kirche ein bloßer Schein. Das Recht der Abwehr darf auch nicht umschlagen in die Möglichkeit, persönliche Abneigungen oder theologische Antipathie geltend zu machen. Es ist daher zum mindesten nothwendig, daß die Regierung, wenn ihr eine beabsichtete kirchliche Ernennung angezeigt ist, einen bestimmten Grund für ihre Ausschließungserklärung mittheilt und daß sich dieser ausschließlich auf Thatsachen innerhalb des staatlichen und bürgerlichen Lebenskreises bezieht. Eine solche Auflage bringt die Regierung in keine unwürdige Stellung. An und für sich ist ein Nachweis, daß nicht willkürlich, sondern aus guten Gründen gehandelt wurde, sicher nicht unpassend für den Staat; thut er doch dasselbe bei jeder Mittheilung von Entscheidungsgründen.

Die Praxis in der Diöcese Basel hat leider die russische Theorie des Bundescanonisten recipirt, nach welcher das willkürlichste Ausschließungsrecht der Diöcesanconferenz bei der bischöflichen Wahl geltend gemacht werden kann. So wurde bei den zwei letzten Bischofswahlen die Blüthe des Diöcesanclerus, darunter Männer, die den politischen Fractionen so fern als immer möglich standen, die ausschließlich der Wissenschaft und der Pastoration lebten, Männer, die von den radikalen Kantonsregierungen mit bedeutenden kirchlichen Stellen beehrt wurden, von der Diöcesanconferenz als personae ingratae verworfen. Ja sogar Männer, wie ein Dr. Tanner und ein Domherr Sigrist, welche durch ihre Gelehrsamkeit und Pastorationsthätigkeit eine wahre Zierde der schweizerischen Kirche bilden, und die dabei das in den Augen der Regierungsmänner sehr große Verdienst besaßen, in den vierziger Jahren gegen die Einführung der

Jesuiten in Luzern aufgetreten zu sein, fanden vor diesem Diöcesangericht keine Gnade. Weil sie uns, den gnädigen Herren der hohen Diöcesanconferenz zufälligerweise mißfallen, so sind sie zu streichen. Mit dieser Phrase glaubte man die Streichung der benannten geistlichen Herren hinlänglich begründet zu haben. Diejenigen Geistlichen aber, denen man eine conservative Gesinnung zutraute, sollten gerade deswegen, weil sie das Unglück hatten, nicht der politischen Fraction der betreffenden Regierungen anzugehören, dem staatlichen Ausschließungsverdict anheimfallen. Ohne durch irgend einen öffentlichen Act sich als politische Persönlichkeiten gravirt, ohne durch actives Auftreten auf dem politischen Felde sich einen Namen erworben zu haben, genügte schon die bloße Sympathie zu der von dem radikalen Bureaukratismus geächteten Partei, um einen Geistlichen als eine mißfällige Persönlichkeit von der Liste zu streichen. Einen eclatanten Beleg für diese unsere Behauptung bilden die Argumente, welche seier Zeit für die Streichung einiger Diöcesangeistlichen, resp. der Herren Domherr Staffelbach, Stadtbibliothekar Hänggi in Solothurn und Domherr Rohner aus dem Kanton Aargau von der bischöflichen Wählerliste im Bund von einem Mitglied der Diöcesanconferenz aufgeführt wurden. Dieselben lauten:

„Herr Staffelbach, residirender Domherr und Capitelsvicar, der von der Luzerner Regierung selbst zum Domherrn ernannt, und erst kürzlich von mehrern radikalen Blättern sehr belobt, weil er die bekannte Adresse an den Erzbischof von Freiburg nicht unterschrieben habe, bot, sagt man, durchaus keinen Grund zur Streichung dar. Aber wie? merken denn unsre Gegner nicht, wenn sie dieses sagen, daß sie, statt den liberalen Regierungen Inconsequenzen vorzurücken, zwei Thorheiten sagen?

Welche Luzerner Regierung hat den Herrn Staffelbach zum Domherrn gewählt? Ihn wie Herrn Sch. die Regierung Siegwart's, und zwar darum, weil er und Sch. nicht durch Liberalismus und Mäßigung jenem Jesuitenregimente Opposition machten. Diese Jesuitenregierung ist gesprengt und an ihre Stelle die gegenwärtige freisinnige gewählt worden. Was wäre nun das, wenn die liberale Regierung einen solchen, welcher durch das Jesuitenregiment gehoben, als einen ihrer genehmen Candidaten des bischöflichen Stuhles bezeichnen würde? Eine offenbare Lüge, eine unbegreifliche Thorheit. Hr. Hänggi, Caplan und Stadtbibliothekar in Solothurn, dessen Verdienst darin besteht, daß er, entgegen den Beispielen der kirchlichen Oberen, eine Ergebenheits- und Ermunterungs-Adresse an den aufrührerischen Erzbischof von Freiburg unterzeichnet und deren Unterzeichnung bei gewissen Standesgenossen und einigen Aristokraten betrieb, taugt nicht als Bischof von Basel. Herr Rohner, Domcapitular und Pfarrer in Rohrdorf, Kanton Aargau, ließ der Regierung zum Trotze junge Leute bei den Jesuiten studiren, und ist den liberalen Grundsätzen in so milder Weise zugethan, daß er einem geachteten Amtsbruder seinen Liberalismus sogar im Grabe nicht vergessen kann. Wer nichts vergessen kann, dem wird auch nichts vergessen. Und darum wird Rohner auch nicht Bischof werden."

Also ein Geistlicher, der von einer conservativen Regierung zum Domcapitular gewählt, ein Geistlicher, der eine Ergebenheitsadresse an den Erzbischof von Freiburg unterzeichnete, ein Geistlicher, der junge Leute auf seine Kosten bei den Jesuiten studiren läßt, soll unfähig sein, in der Diöcese Basel den bischöflichen Stuhl zu besteigen. Dieses tönt

nicht nur sehr unfreisinnig, sondern geradezu lächerlich. Eine solche Sprache paßt nicht in eine schweizerische, wohl aber in eine krähwinkelische Republik. Mit Recht sagt daher Luquet, der frühere päpstliche Geschäftsträger der Schweiz, der, nebenbei bemerkt, der einzige päpstliche Vertreter in der neueren Zeit in der Schweiz war, welcher sich der hohen Gunst der liberalen schweiz. Regierungen erfreute, in einem Schreiben an die römische Curie über die kirchlichen Zustände in der Schweiz, S. 107: „Einer der wichtigsten Gründe, welcher für die Wiederherstellung der canonischen Wahlfreiheit bei der Ernennung der Bischöfe in der Schweiz spricht, ist, ihnen den Charakter eines Angestellten und Beamten der Regierung zu nehmen, welchen die Ernennung durch die Staatshäupter allzu oft aufgedrückt habe. Es ist die Nothwendigkeit, der Rückkehr eines Mißbrauches vorzubeugen, der an mehreren Orten allzu lange herrschte, wornach leider gar oft der Hirtenstab in die Hände der von der Regierungsgewalt Erwählten auf den gleichen Anspruchstitel hingegeben wurde wie das Schwert der Gerechtigkeit, oder der Degen des Soldaten, ich meine den illegitimen Anspruchstitel der Geburt, der Gunst oder anderwärtige nicht der Kirche geleistete Dienste."

II. Von der Wahl des Domcapitels insbesondere.

Aus den angeführten Actenstücken aus den 20er und 30er Jahren betreffend die Wahl des Domcapitels in der Diöcese Basel ergeben sich hinsichtlich derselben folgende Resultate:

1. Das Domcapitel besteht aus 21 Capitularen, von welchen 13 zu der Klasse der Residirenden und 8 zu der der Nichtresidirenden (forenses) gehören.

2. Die residirenden Domherren vertheilen sich auf 4 Kantone, wovon 10 auf den Kanton Solothurn und je einer auf die Kantone Bern, Luzern und Aargau fallen, während die Nichtresidirenden auf 5 Kantone, resp. je zwei auf die Kantone Bern, Luzern, Aargau und je einer auf die Kantone Thurgau und Zug sich vertheilen.

3. Unter der Zahl der 21 Domcapitularen bilden 14 den sog. bischöfl. Senat, Domsenat, welcher aus den Domcapitularen der Kantone Bern, Luzern, Zug, Aargau und Thurgau besteht.

4. Die Wahl des Domsenats fällt, mit Ausnahme des Kantons Solothurn, wo die Mitglieder desselben ausschließlich von der Regierung gewählt werden, in den übrigen Kantonen mit der Wahl des Domcapitels zusammen.

Wir haben oben auf die Widersprüche aufmerksam gemacht, welche zwischen dem Concordate vom 26. März 1828 und der apostolischen Bulle vom Mai 1828 den einseitigen staatlichen Verträgen vom 28. März 1828 (Langenthaler-Vertrag) und den sog. Konferenzbeschlüssen gegenüber in Betreff der Wahl des Bischofs sich ergeben. Ein solcher Widerspruch kann aber in Betreff der Wahl der Domcapitularen aus den benannten Actenstücken nicht constatirt werden. Erst ein vom solothurnischen Kantonsrath erlassenes Gesetz vom 16. Dec. 1834, resp. der Artikel 2 desselben, proclamirte in Hinsicht auf das Wahlrecht der Domcapitulare, insoweit es dem Domstift und der Stadtgemeinde Solothurn zustand, dem Concordat und der apostolischen Bulle gegenüber widersprechende Normen. Der betreffende Artikel 2 sagt: „Jedes von nun an vacant werdende Canonicat, dessen Besetzung nach bisheriger Ordnung noch dem Stifte und der Gemeinde

Solothurn zugefallen wäre, soll von der Wahlbehörde des Kantonsrathes vergeben werden. Dieser Artikel erhielt durch eine Uebereinkunft zwischen dem Bischof Karl Arnold einerseits, und der Regierung und dem Magistrat von Solothurn andererseits den 9. Mai 1857, resp. durch den Artikel 6, Abs. 1, und Art. 7 derselben, seine Bestätigung. Die fraglichen Artikel dieses staatskirchlichen Actenstückes, das unwillkürlich an die gute alte josephinische Zeit erinnert, wo die sog. Hofcanonisten die bischöflichen Erlasse dictirten, lauten wörtlich also:

Artikel 6. Absatz 1. Das Stift Urs und Victor, und die Stadtgemeinde Solothurn treten sämmtliche früher von ihnen ausgeübten Wahlrechte den Domherren und Domcaplänen an diese Stift dem Staate ab.

Artikel 7. In Folge dieser Abtretung steht dem Staat das unumschränkte Wahlrecht der Domherren und des Domcapitels und Domprobstes zu, und zwar letzteres intra et extra gremium.

Diesen Bestimmungen kann aber mit vollem Grund die rechtliche Gültigkeit bestritten werden. Denn durch das fragliche Uebereinkommen mit dem Bischof von Basel hat der Staat, resp. der Stand Solothurn, ausdrücklich anerkannt, daß das Concordat v. März 1828 und die päpstliche Bulle v. Mai 1830 nicht durch einseitige staatliche Gesetze und Verordnungen, sondern nur im Einverständniß mit der Kirche abgeändert werden können. Da nun der Stand Solothurn durch die Convention anerkannte, daß diese Abänderung nur im Einverständniß mit der Kirche vor sich gehen könne, so hat er des weitern zugestanden, daß es nicht seiner Willkür anheimgestellt sei, den Repräsentanten der Kirche, den kirchlichen Mitcontrahenten nach Belieben auszuwählen, sondern

daß er sich an denjenigen halten müsse, welcher nach dem Recht der Kirche als solcher erklärt wird. Daß in unserm Falle nicht der Bischof, sondern einzig und allein der Papst als dieser Repräsent angesehen werden muß, ergibt sich zur Evidenz aus dem von allen katholischen Canonisten und von den hervorragendsten protestantischen Kirchenrechtslehrern anerkannten Grundsatz, daß Verordnungen der Bischöfe nie gegen das gemeinkirchliche Recht gerichtet sein dürfen. (Vergl. z. B. Richter's Kirchenrecht, S. 179.) Die Rechtsungültigkeit der angeführten Bestimmungen der bischöflichen Uebereinkunft muß daher schon aus dem Grunde bestritten werden, weil sie die päpstliche Ratification nicht erhalten, im Widerspruch mit dem gemeinen kirchlichen Rechte (welches wir unten weiter erörtern werden) sich befinden.

Noch evidenter ergibt sich aber die Rechtsungültigkeit dieser Uebereinkunft aus dem Widerspruch selbst, der sich zwischen derselben und dem Concordat vom 26. März 1828 und der angeführten Bulle speciell gebildet. Denn so wenig nach staatsrechtlichen Grundsätzen eine Administrativbehörde eine vom staatlichen Souverain erlassene gesetzliche Norm derogiren kann, eben so wenig können nach kirchenrechtlichen Principien päpstliche Gesetze und Verordnungen ohne Ratification des kirchlichen Souverains, des Papstes, eine Abänderung erleiden. Die fragliche Uebereinkunft zwischen dem Bischof von Basel und dem Staate und der Stadt Solothurn negirte nun geradezu diesen Satz. Durch diese Negation gelangt man aber factisch zu dem absurden Schlusse, daß die römische Curie im Verhältniß der Subordination zu den Bischöfen steht. Eine solche Absurdität war freilich nur in einem solchen Lande möglich, wo das katholische Kirchen-

recht in gewissen maßgebenden höhern Regionen als ein spanisches Dorf erschien.

Selbst aber angenommen, dem Bischof wäre dieses Contrahirungsrecht, welches wir bestritten, eingeräumt, so daß auf Seite des kirchlichen Contrahenten kein Hinderniß zur rechtlichen Gültigkeit der fraglichen Uebereinkunft im Wege stehen würde, so wäre immer noch ein solches Hinderniß auf Seite der staatlichen Contrahenten vorhanden. Denn beim Concordat vom 26. März 1828 erschienen, wie wir gesehen, auf der staatlichen Seite beinahe alle Kantone der Diöcese, während dem beim betreffenden Uebereinkommen, welches dieses Concordat, resp. einzelne Bestimmungen derselben derogiren soll, nur der Stand Solothurn, und zwar nur für sich allein, und nicht etwa als Mandatar der übrigen Kantone als Contrahent auftritt. Die privatrechtliche Regel, daß ein Vertrag, bei welchem mehrere Contrahenten erschienen, nur durch die vereinigte Mitwirkung derselben, sei es auf directem Wege, oder auf dem Wege der Ratification abgeändert werden kann, muß, wenn man sich nicht gegen die Fundamentalgrundsätze jeglicher natürlichen und positiven Rechtsordnung versündigen will, auch auf Staatsverträge ihre Anwendung finden. Bei oberflächlicher Auffassung könnte freilich eingewendet werden, daß es sich nur um solothurnische Dompfründen, nicht aber um die Dompfründen der übrigen contrahirenden Kantone handle. Dieser Einwand muß aber schon aus dem Grunde verworfen werden, weil die Dompfründen nicht einen kantonalen, sondern einen allgemeinen Charakter für die ganze Diöcese haben.

Wir werden nun in Folgendem zeigen, worin dieser

Widerspruch der bischöflichen Uebereinkunft vom J. 1857 mit dem gemeinen kirchlichen Recht und dem Concordat vom 26. März 1828 besteht.

Nach gemeinen kirchlichen Rechten ist die freie bischöfliche Collation aller Kirchenämter in der Diöcese, folglich auch die der Domcapitularstellen, Regel, so daß das Vorhandensein einer Beschränkung dieser freien bischöflichen Collation in concretem Falle bewiesen werden muß. (Walter's Kirchenrecht, S. 20. Winkler's Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 167, in welchem auch die einschlägigen canonischen Stellen citirt sind.) Solche Beschränkungen kennt nun das kirchliche Recht vorzugsweise zwei. Die erste dieser Beschränkung besteht in dem Wahlrecht des Domcapitels selbst, sei es, daß es ausschließlich von demselben, oder aber abwechselnd von den Bischöfen in der Weise ausgeübt wird, daß die eine Hälfte vom Domcapitel von den Erstern, die andere Hälfte von dem Letztern bestellt wird. Die zweite Beschränkung besteht in den sog. päpstlichen Reservationen, von welchen aber nur die durch das Wienerconcordat vom Jahre 1448 bestätigten Bestimmungen, daß der Papst die Domcapitularstellen in den ungleichen, der Bischof oder das Domcapitel in den gleichen Monaten verleihen sollte, noch ihre praktische kirchenrechtliche Bedeutung bis auf den heutigen Tag bewahrt haben. Das Widersprechende mit dem gemein kirchlichen Recht liegt daher darin, daß durch das fragliche Uebereinkommen vom Jahre 1857 weder die freie bischöfliche Collation, noch die von uns angeführten im kirchlichen Recht begründeten Ausnahmen respectirt, sondern das Wahlrecht der Domcapitulare ausschließlich der Regierung von Solothurn verliehen wurde.

Ebenso eclatant ist der Widerspruch zwischen dieser bi-

schöflichen Uebereinkunft und dem Concordat. Nach Art. 12, Abs. 7. des Concordats, welches durch die päpstliche Bulle bestätigt wurde, sollen die aus dem solothurnischen Stift hervorgehenden 10 Dompfründen auf die bisher übliche Weise bestellt werden. Dieses Herkommen bestand, wie wir unten darthun werden, darin, daß in den sog. geraden Monaten das Capitel, in den ungeraden oder päpstlichen Monaten die Regierung und der Stadtrath zu gleichen Theilen die ledig werdenden Capitularstellen zu besetzen hatten. Nach dem Artikel 6 und 7 der Uebereinkunft zwischen dem Bischof von Basel, Karl Arnold, und der Regierung und Stadtgemeinde Solothurn vom Jahre 1857 wird dagegen dem Staate, resp. der Regierung von Solothurn das unbeschränkte Wahlrecht aller Domcapitularstellen, welche diesem Stand zukommen, eingeräumt. Also entgegen den unbestrittenen Bestimmungen des gemeinen kirchlichen Rechts, entgegen dem klaren Wortlaut des Concordats und der päpstlichen Bulle substituirt die betreffende bischöfliche Uebereinkunft der Regierung von Solothurn das Verleihungsrecht sämmtlicher Domherrenstellen, welche dem Domcapitel und dem Stadtmagistrat von Solothurn zustanden.

Doch nicht nur durch diese Uebereinkunft, sondern auch ohne allen formellen Anhaltspunkt wurden die kirchlichen Grundsätze, wie sie in dem Concordat und in der apostolischen Bulle niedergelegt sind, durch eine willkürliche Praxis vielfach verletzt. Es ist daher keine kühne Behauptung, wenn wir sagen, daß außer Rußland kein Territorium so reich an Beispielen willkürlicher Brutalitäten gegen die Rechte der Kirche ist, selbst wenn dieselben in der positiven Landesgesetzgebung ihre Basis haben, wie dasjenige, welches die Diöcese

Basel bildet. Wir beschränken uns aber hier nur auf die Aufzählung von zwei der gravirendsten Beispiele aus der neuern Geschichte, die unsern speciellen Stoff, den wir behandeln, beziehungsweise die Besetzung der Domcapitularstellen in Bern und Aargau betreffen. Wir haben gesehen, daß außer den Kantonen Thurgau und Solothurn durch die Concordate vom 26. März und 2. December 1828 und durch die apostolische Bulle vom Mai 1828, welche Bestimmungen größtentheils aber, wie wir so eben gezeigt, im letzten Kanton durch einseitige staatliche Gesetze und durch eine Uebereinkunft mit dem Bischof von Basel aufgehoben wurden, nur in den Kantonen Bern und Aargau der Kirche ein Einfluß auf die Wahl der Domcapitularen zusteht. Nach diesen Concordaten und der apostolischen Bulle sind die Domcapitulare der Kantone Aargau und Bern in der Weise zu wählen, daß der Domsenat der Regierung ein Verzeichniß von 6 Candidaten vorlegt, wovon dieselbe drei streichen kann, so daß aus der Zahl der Nichtgestrichenen der Bischof die Wahl trifft. Entgegen dieser klaren Bestimmung wurden im Jahre 1865 von der Regierung des Kantons Bern und im Jahre 1863 von der Regierung des Kantons Aargau alle vom Domcapitel vorgeschlagenen Candidaten gestrichen. Die Regierung von Bern, im hehren Gefühle ihrer staatlichen Oberhoheit der Kirche gegenüber, glaubte auf eine Motivirung für diese willkürliche Streichung verzichten zu können. Die Regierung von Aargau dagegen versuchte diese Motivirung, die aber so mager ausfiel, daß es besser gewesen wäre, sie hätte, wie ihre Collegin in Bern, sich gerade offen auf den absoluten staatshoheitlichen Standpunkt gestellt, von welchem aus die Regierungen ein zu Gunsten der Kirche erlassenes Gesetz

oder Verordnung nur insoweit respektiren müßen, als es ihrer Convenienz entspricht. Die Regierung von Aargau antwortete nämlich dem Domsenat, nachdem sie alle Namen auf der eingegebenen Liste gestrichen, am 3. Februar 1863 wörtlich also:

„Sie finde sich nicht veranlaßt, auf die eingegebene Liste einzutreten, bis sich der Domsenat vor Aufstellung der Liste mit ihr in's Einverständniß gesetzt habe. Sie berufe sich zu diesem Behufe auf einen Passus des Exhortationsbreve von Papst Gregor XVI. vom 16. Dec. 1831 an den Bischof von Basel wegen der Domherrenwahl in den Kantonen Aargau, Thurgau und Bern, welcher lautet: „Da es Dir (dem Bischof) überlassen ist, künftighin aus dem vom Domcapitel gemachten und der Landesregierung vorgelegten Vorschlage diejenigen Männer zu wählen, welche für die Diöcesanstände Bern, Aargau und Thurgau zu Domherren zu ernennen sind, so empfehlen wir Dir angelegentlich, daß Du bei ihrer Wahl nicht nur die in unserer Bulle vorgeschriebenen Eigenschaften förderst, sondern auch zur Beseitigung jeglicher Ursache eines Anstoßes ganz besonders darauf seheſt, daß die Gewählten der Landesregierung selbst nicht mißliebig seien." (Vide Kirchenblatt der kath. Schweiz v. 1863, Nr. 13.)

Wir haben schon oben auf die staatsrechtliche Anomalie hingewiesen, die entsteht, wenn man aus einem päpstlichen Breve, das niemals eine staatsrechtliche Reception erhalten, Rechte für den Staat ableiten will, so daß wir hier, um Recapitulationen zu vermeiden, diese Punkte nicht mehr berühren. Wenn man aber auch diesem Breve staatsrechtliche Bedeutung einräumen würde, so könnte doch niemals aus der angeführten Stelle des päpstlichen Breve von Gre-

gor XVI. zu Gunsten der Behauptung der aargauischen Regierung argumentirt werden. Denn der Sinn und Geist dieser Stelle ist gewiß kein anderer, als der, daß der Bischof moralisch verpflichtet sei, dafür zu sorgen, daß der betreffende Candidat nicht nur durch die geforderten kirchlichen Eigenschaften sich auszeichnen, sondern auch der Regierung nicht mißfällig sein soll. Den Modus nun, um solche mißfällige Personen von der Wahl fern zu halten, bildet die vom Kanton Aargau approbirte apostolische Bulle vom 23. März 1830, wodurch der Regierung dieses Recht eingeräumt wurde, von sechs vom Domcapitel vorgeschlagenen Candidaten drei zu streichen. Die fragliche Stelle des Breve wollte daher nicht anders, als die durch die Bulle der Regierung garantirten Rechte wieder von neuem auffrischen. Es fällt freilich nicht außer den Bereich der Möglichkeit, daß bei diesem Modus auch der Regierung mißfällige Personen könnten erwählt werden. Doch ist, wie wir oben angeführt, nicht etwa allein gestützt auf sog. ultramontane Canonisten, sondern auf sehr liberale staatsrechtliche Autoritäten, Bluntschli und Mohl, die Bezeichnung von mißliebigen Personen (personae non gratae von politischen Thatsachen, die einem Candidaten mit Recht zur Last gelegt werden kann, abhängig. Wir glauben uns keiner Uebertreibung schuldig zu machen, wenn wir sagen, daß unter der gegenwärtigen aargauischen Geistlichkeit keine einzige Person zu finden ist, welche vor einem unparteiischen Forum dieser gravirenden politischen Thatsachen überführt werden und dem Ausschließungsverdict anheimfallen könnte. Wollte man so aber wegen der Möglichkeit einer solchen mißfälligen Wahl das unbeschränkteste Ausschließungsrecht der Regierung verleihen, so würde dieses auf Kosten der kirchlichen Wahlfreiheit, die

dadurch geradezu aufgehoben würde, geschehen. Denn durch dieses unbeschränkte Ausschließungsrecht hat der Bischof keine Auswahl mehr; er muß gerade denjenigen wählen, welchen die Regierung wünscht. Es gibt daher wirklich keine größere Ironie, als wenn man unter diesen Umständen noch die Stirne hat, von der Wahl der Domcapitulare in den Kantonen Aargau und Bern durch den Bischof zu reden.

Fassen wir das heute in der Diöcese Basel geltende Recht in Betreff der Besetzung der Domcapitulare noch einmal kurz zusammen, so gelangen wir zu dem Resultat, daß entweder dieselbe durch die Gesetzgebung (Luzern, Solothurn, Zug) ausschließlich dem Staate, oder aber in denjenigen Kantonen (Aargau, Bern, Thurgau), in welchen durch die Gesetzgebung der Kirche immer noch ein Einfluß auf diese Wahlen eingeräumt ist, derselben in der Praxis so beschränkt wird, daß von keinem kirchlichen, resp. bischöflichen Wahlrechte die Rede sein kann.

Diese ausschließliche Besetzung der Domcapitularstellen in der Diöcese Basel durch den Staat findet aber in unserer vaterländischen Geschichte nicht den geringsten Anhaltspunkt. Denn die Entstehung des Domstiftes Urs und Victor in Solothurn datirt sich, wie wir aus den oben angeführten Acten gesehen, aus dem Jahre 1828. Mit der Wiederherstellung des Bisthums Basel, welche Solothurn zum bischöflichen Sitz erhob, wurde auch das fragliche Stift in ein Domstift umgewandelt. Vorher war es schon seit dem 10. Jahrhundert ein Collegiatstift, in welches es durch die burgundische Königin Bertha von einer klösterlichen Stiftung umgewandelt wurde. Der Wahlmodus bei diesen Stiftcapitularstellen ist, wie er von den ältesten Zeiten an ausgeübt wurde, genau

zu unserer Kenntniß gekommen. Vor dem Jahre 1418 war die alleinige Wahl der Chorherren durch das Capitel Regel. Freilich erlitt diese Regel durch die Expectanzen oder Anwartschaften eine Ausnahme, welche aber schon im 16. Jahrhundert aufhörte. (Vide Schmid, die Kirchensätze der Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn, S. 5.) Durch den Constanzer-Vertrag v. 15. April 1418, welcher für alle schweizerischen Collegiatstifte Geltung hatte, wurde dem hl. Stuhle abwechselnd mit dem Stifte das Wahlrecht zugestanden. Eine nähere Specialisirung erhielt durch diesen Constanzer-Vertrag das Aschaffenburger-Concordat vom 7. Febr. 1448, wodurch das Wahlrecht des Capitels auf die geraden, das Wahlrecht des Papstes aber auf die ungeraden Monate festgesetzt wurde. (Vergl. Concordata nationis Germanicae integra varies additamentis illustrata, pag. 120.) Durch Papst Julius II. wurden nun den 20. Dec. 1520 die päpstlichen Monate an Schultheiß und Rath von Solothurn geschenkt, welche Schenkung von Papst Leo X. den 16. November 1519 bestätigt wurde. (Vergl. Schmid, die Kirchensätze der Stifts- und Pfarr-Geistlichkeit des Kantons Solothurn, S. 6, und Soloth.-Wochenbl. Jahrg. 1834, S. 405 und 414.) Durch einen kantonsräthlichen Beschluß vom 19. Mai 1809 wurde die Hälfte der päpstlichen Monate, d. h. die der Regierung zustehende Wahl, an den Stadtrath von Solothurn abgetreten. (Vergl. Schmid, Kirchensätze, S. 6.) Aus diesen kurzen historischen Skizzen ergibt sich, daß in frühern Zeiten der Staat, resp. die Regierung von Solothurn, nie das ausschließliche Wahrecht der Capitulare an dem Stift Urs und Victor innehatte, sondern daß neben dem Wahlrecht der Räth und Hundert der Stadt und Republik Solothurn

mitunter auch ein solches des Capitels anerkannt und gebilligt wurde.

Doch nicht nur in unserer vaterländischen Geschichte, sondern auch in den Ideen des modernen Staates findet die ausschließliche Besetzung der Domcapitularstellen durch den Staat keine Basis. Denn es ist, wie wir bei der Wahl des Bischofs nachgewiesen, eine natürliche Folge des modernen Staates, auch der Kirche neben den profanen Corporationen und Gesellschaften die selbstständige Wahl ihrer Angestellten zu gewähren. Zu diesen Kirchenbeamten gehören nun aber auch die Domcapitulare und zwar glauben wir hier vorzüglich betonen zu müssen, daß dieselben wegen ihrer großen Bedeutung, die sie in der kirchlichen Beamtenhierarchie einnehmen, in der Reihe der kirchlichen Cardinalämter gezählt werden können. Die große Bedeutung dieser Domcapitulare besteht darin, daß ihnen nach kirchlichem Recht die Wahl des Bischofs zusteht. Wenn daher die Wahl des Bischofs ganz ausschließlich dem Domcapitel anheimgestellt ist (was leider freilich in der Diöcese Basel nicht der Fall ist), so kann gewiß auch, wenn diese Domcapitulare, statt von der Kirche, vom Staate ernannt werden, auch von einer freien kirchlichen Wahl des Bischofs nicht die Rede sein. Bei der Betrachtung dieser staatlichen Wahlen der Domherren vom Standpunkte des modernen Staates aus, müssen wir hier vorzugsweise einer Thatsache unsere Aufmerksamkeit schenken, nämlich der Thatsache, daß der Wahlmodus derselben in der Diöcese Basel durch die Concordate mit dem hl. Stuhl bestimmt wird. Wenn wir auch weit entfernt davon sind, in die Legitimation dieser Concordate den geringsten Zweifel zu setzen, ja im Gegentheil nach bester Ueberzeugung jede

einseitige Abänderung und Aufhebung derselben als eine krasse Rechtsverletzung erklären, so müssen wir doch auf der andern Seite anerkennen, daß die Concordate mit den Ideen des modernen Staates nicht in Harmonie gebracht werden können. Das Motiv dafür liegt einfach darin, daß durch solche Concordate ein privilegirter Zustand geschaffen wird. Diese Privilegien kennt aber nur der Polizei- und Bevormundungsstaat, dessen Principien in der Ausdehnung der Staatsallmacht auf Kosten der individuellen Freiheit besteht, so daß jede Abweichung von diesen bureaukratischen Principien zu Gunsten der individuellen Freiheit ein Ausnahmszustand begründet. Nicht aber der Ausnahmszustand, der den Inhalt dieser Concordate berührt; nicht die materiellen Begünstigungen, insoweit sie sich mit der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit unter der staatlichen Oberaufsicht identificiren; nicht die freie kirchliche Wahl des Bischofs, welche durch das Concordat von 1828 garantirt worden ist, sind Consequenzen des Polizei- oder Bevormundungsstaates. Ja diese materiellen Begünstigungen sind gerade die Seiten der Concordate, welche mit der gegenwärtigen politischen Zeitströmung, die im modernen Rechtsstaate ihre Verkörperung gefunden, sich nicht im Widerspruch befinden. Bluntschli sagt daher in seinem allgemeinen Staatsrecht, Bd. II., 327, in welchem er einige kritische Reflexionen dem österreichischen Concordat widmet, sehr wahr: „In einer der wichtigsten Beziehungen zwar ist das Concordat mit dem modernen Staat in Uebereinstimmung, insofern es nämlich die Sonderung der kirchlichen und staatlichen Institutionen fördern will, und der Kirche in ihrem Gebiete freie Bewegung zu verschaffen verspricht.“ Als Produkte des Polizei- und

Bevormundungsstaates qualificiren sich unsere angeführten Concordate in der Diöcese Basel, abgesehen von der ausschließlichen staatlichen Besetzung der Domcapitularstellen in den meisten Kantonen, welche durch dieselben ausgesprochen wurde, nicht in materieller, sondern in formeller Hinsicht. Als Produkte des Polizei- und Bevormundungsstaates qualificiren sie sich durch die Art ihrer Entstehung, die nicht von einem durch die Verfassung garantirten jus commune, sondern von einem jus singulare abgeleitet werden, und eben dadurch den Charakter eines Privilegiums erhalten. Der moderne Staat nun kennt keine Privilegien mehr. Das jus commune, welches dieser durch die Verfassungsurkunden verkündet, besteht nicht in dem Darniederhalten der Individualität der Staatsgewalt gegenüber, sondern in der möglichst freien Bewegung derselben auf allen Gebieten des socialen Lebens. Die Concordate sind daher bei consequenter Durchführung der Ideen des modernen Staates für die Verleihung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit völlig überflüssig geworden, ja es muß sogar im Interesse dieser Freiheit und Selbstständigkeit die Beseitigung derselben gewünscht werden. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die Kirche diesen Concordaten sehr viel zu verdanken hat. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Weg dieser Concordate in der Blüthezeit des Polizei- und Bevormundungsstaates der einzige war, um der Kirche nur einiger Maßen eine freie Bewegung zu verschaffen. Wenn die Verdienste, die diese Concordate um die Kirche haben, nur darin bestehen würden, daß dadurch mit dem alten josephinischen Staatskirchenthum gebrochen worden, so wären dieselben schon hoch genug anzuschlagen. Aber trotz der großen Verdienste, welche aus diesen

Concordaten der Kirche zu Theil wurden, so muß man auf der andern Seite wieder einräumen, daß sie eine vollständige kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit im Sinn und Geist des modernen Staates nie gewähren können. In allen Concordaten hat sich der Staat Rechte vorbehalten, die ihrer innersten Natur und Wesenheit nach zu den Rechten der Kirche gehören, wie dieses gerade in Hinsicht auf die Besetzung des Domcapitels in der Diöcese Basel der Fall ist. Wenn wir daher eine Parallelle ziehen zwischen den sog. Concordatsstaaten und denjenigen Staaten, in welchen die rechtlichen Verhältnisse der Kirche durch die Verfassungsurkunden im Sinn und Geist des modernen Staates geordnet, so gelangen wir nun zu dem Schlusse, daß nur in den letztern von einer wahren kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit die Rede sein kann. Denn trotz Concordat florirt heute noch in Frankreich, wie unter den guten alten Zeiten der gallikanischen Bourbonen-Herrschaft; das placetum regium, trotz Concordat, ja sogar durch das Concordat besitzt in Oesterreich das Staatsoberhaupt das Ernennungsrecht beinahe aller Bischöfe im Reiche. In Staaten dagegen, wie in Belgien und Preußen, wo durch die Verfassungsurkunden ausdrücklich garantirt ist, daß die Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbstständig verwaltet, würde ein placetum regium und das staatliche Ernennungsrecht des Bischofs und der Domcapitulare, kurz alle Consequenzen des josephinischen Staatskirchenrechtes geradezu als eine Verfassungsverletzung sich qualificiren. Wir sind daher überzeugt, daß, wenn das katholische Oesterreich in seinem neuen Verfassungsentwurfe, oder die schweizerischen Kantone der Diöcese Basel bei den bevorstehenden Verfassungsrevisionen, der katholischen Kirche jene

autonome Stellung garantiren würden, welcher sich dieselbe im protestantischen Preußen schon längst erfreut, das non possumus des hl. Stuhles für die Aufhebung dieser Concordate kein Hinderniß sein wird. Diese unsere Ueberzeugung erhält ihre Bekräftigung durch die Aussprüche der bedeutendsten Stimmen der streng kirchlichen Richtung.

Alban Stolz schrieb in einem badischen Blatte im letzten Jahre: „Unsere Meinung in Betreff des österreichischen Concordates geht dahin, daß das Concordat aufzuheben sei. Das Concordat war ein unschätzbares Kleinod nur für alle Feinde der katholischen Kirche und des österreichischen Kaiserstaates. Was Haß, Bosheit und Stupidität vermögen, hat sich anläßlich des Concordates in kaum glaublicher Weise gezeigt, und zwar innerhalb und außerhalb Oesterreich. Darum fort mit dem Concordate. Was ist aber das Concordat? Es ist einfach die vertragsmäßige Reglung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat; dann muß aber dieses Verhältniß in anderer Weise geregelt werden, und dabei wird die Kirche nicht Gefahr laufen, selbst in einer Zeit, da sichtbar ein allgemeiner Sturm auf sie organisirt ist. Der Papst, welcher gleich dem Bischof von Mainz die Lösung des Concordates anbieten soll, erkläre einfach: Wir verlangen für die katholische Kirche in Oesterreich keine anderen Rechte, als die, welche unter der Herrschaft des Concordates der protestantischen Kirche in Oesterreich eingeräumt worden sind.“ In diesem Sinn und Geist des berühmten Freiburger Theologen sprachen sich auch die hervorragendsten katholischen Tagesblätter in Deutschland aus. Die Kölner-Blätter, Jahrg. 1868, Nr. 90, fragen: Hat durch das österreichische Concordat das Ansehen der Kirche gewonnen? und geben darauf folgende Antwort: „Es wäre

banal, das Nein auf diese Frage beweisen zu wollen. Wie heute dagegen die österreichischen Entwickelungen gestaltet sind, ist es keineswegs unmöglich, daß die Curie selbst, indem sie auf die Revision des Concordates, nach den neuen Bedürfnissen des ungestalteten Staates eingeht, die Basis für weitere und andere Gesetzesvorschläge findet." Die Augsburger Postzeitung, Jahrg. 1868, Nr. 63, sagt: „Wir geben die Concordate der ganzen Welt, und noch lieber allen Schutz des josephinischen Staatskirchenthums bereitwilligst für die Stellung der katholische Kirche, wie in Amerika." Das Mainzer Journal, Jahrg. 1868, Nr. 75, sagt anläßlich des Beschlusses des österreichischen Herrenhauses vom 23. März dieses Jahres in Betreff des Ehegesetzes: „Wir beklagen den Beschluß des österreichischen Herrenhauses tief. Verbriefte Rechte sind einer gemachten Meinung zu lieb vernichtet. Das Rechtsbewußtsein ist erschüttert worden. Mag nun auch das Votum des hohen Hauses ein anderes gewesen sein, als wir wünschten und von der Intelligenz und von dem hohen Charakter vieler seiner Mitglieder erwartet; wir, die wir außerhalb des Kampfes stehen, und die Principien des Rechtes meist zunächst in's Auge fassen, wir glauben, der Bruch des Concordates wird für Oesterreich sehr gute und erfreuliche Folgen haben. Das arme Concordat, nie lebenskräftig geworden, muß der Sündenbock abgeben für die Fehler Anderer."

II. Capitel.

Besetzung der Pfarreien.

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden, Concordate, Gesetze und Verordnungen, kurz die des bestehenden

Rechtes, welche die Besetzung der Pfarreien in der Diöcese Basel reguliren, werden wir nach den einzelnen Kantonen in der Diöcese aufführen.

1. Im Kanton Baselland müßen wir, wie früher bei der Verwaltung des Ortskirchengutes, bei dieser Aufführung wegen der Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinden des Birsecks und der katholischen Gemeinde Liestal auseinanderhalten.

a. Für die Pfarreien des Birsecks gelten die Bestimmungen des Concordates, welches der Bischof von Basel Carl Arnold mit der Regierung des Kts. Baselland betreffend das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfarrpfründen am 2. October 1856 abgeschlossen hat, das wörtlich also lautet:

§. 1. In dem katholischen Landestheile des Kantons Basellandschaft (Birseck) bestehen acht Pfarreien, nämlich: Aesch, Alschwil, Schönenbuch, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach und Therwil.

§. 2. Jeder dieser Kirchgemeinden steht in geistlichen Dingen ein Pfarrverweser vor.

§. 3. Nach Erledigung einer Pfarrstelle hat die betreffende Ortsbehörde durch Vermittlung des Statthalteramtes dem Regierungsrath und dieser dem Bischof hievon Kenntniß zu geben; gleichzeitig soll dieselbe durch die Landescanzlei zum Zwecke eines öffentlichen Concurses auf 4 Wochen ausgeschrieben werden.

§. 4. Der Decan bestellt sodann für den sog. Todtenmonat einen provisorischen Pfarrverweser. Für die übrige Zeit der Interimsverwesung hat der Bischof den Pfarrverweser zu ernennen, nachdem er sich mit dem Regierungsrath hierüber in's Einverständniß gesetzt haben wird.

§. 5. Zur Bewerbung wird jeder katholische Geistliche zugelassen, der Schweizerbürger ist, guten Leumund besitzt und über seine Ordination und bischöfliche Admission sich gehörig ausweisen kann.

§. 6. Eine durch den Regierungsrath zu wählende Prüfungscommission hat unter Beiziehung des jeweiligen bischöflichen Ordinariats oder eines sonstigen Stellvertreters die Bewerber über Befähigung und Würdigkeit zu prüfen; diese Prüfung soll jedoch das Gebiet des Wissens und Glaubens der katholischen Confession nicht betreten, sondern sich lediglich über allgemeine wissenschaftliche Bildung, über die Moralgrundsätze und über die Lehrbefähigung der Bewerber verbreiten. Die fähig und würdig Erfundenen erhalten je nach dem Resultate der Prüfung Wahlfähigkeitszeugnisse erster oder zweiter Klasse; das Prüfungsprotokoll ist dem Bischof abschriftlich mitzutheilen. Ein solches Wahlfähigkeitszeugniß gilt für spätere Bewerbungen auf die Dauer von zehn Jahren; die jetzt schon oder zukünftig einmal angestellten Pfarrverweser, so lange sie sich um keine andere Pfründe bewerben, unterliegen keiner Prüfung mehr. Ausnahmsweise kann jedoch einem Bewerber durch die Regierung im Einverständniß mit dem Bischof die Prüfung erlassen werden.

§. 7. Sollten sich um eine ausgeschriebene Stelle nur ein oder zwei Geistliche bewerben, oder aus der Prüfung nur ein oder zwei wählbare hervorgehen, so ist der betreffenden Kirchgemeinde unbenommen, eine nochmalige Ausschreibung der Pfarrstelle zu verlangen.

§. 8. Sofort nach der Prüfung wird das Verzeichniß der wählbaren Bewerber der betreffenden Kirchengemeinde mitgetheilt. Derselben steht dann das Recht zu, in gesetzlicher Versammlung unter Leitung des Bezirksstatthalters durch geheimes, absolutes Stimmenmehr wenigstens zwei der ihr angenehmen Bewerber dem Bischof zu bezeichnen, der dann unter Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses der betreffenden Gemeindeversammlung den zu wählenden Pfarrverweser der Regierung zur definitiven Bestätigung vorschlägt. Die Regierung wird im Sinne des Concordats vom 26. Oct. 1830 den Vorgeschlagenen bestätigen, oder, im Falle sich Anstände erheben sollten, einen andern Vorschlag begehren.

§. 9. Der Gewählte und Bestätigte erhält keine canonische Institution, wird jedoch nach vom Bischof erhaltener Acte zur Admission in curam animarum vom bischöflichen Commissarius und einem Regierungsabgeordneten der betreffenden Kirchgemeinde vorgestellt und zugleich in das weltliche Beneficium eingeführt.

§. 10. Seine Amtsdauer ist dadurch, daß ihm keine canonische Institution ertheilt wird, nicht unbedingt, er kann jedoch nur durch den Bischof abberufen werden; wozu derselbe bei begründeten und durch den Regierungsrath als erheblich anerkannten Klagen zum Heile der Pfarrangehörigen sich verstehen wird. Ohne Vorwissen der Regierung soll anderseits keine Abberufung stattfinden.

§. 11. Das Decanat ist an keine bestimmte Pfarrei gebunden. Der Bischof wählt den Decan unter den birseckischen Pfarrverwesern, nachdem er sich vorher mit der Regierung über die Person verständigt haben wird.

§. 12. Dieses Concordat soll nach erfolgter Ratification von Seite des zuständigen Staats auf zehn Jahre in Kraft treten, kann aber nachher auf Verlangen des einen oder andern Contrahenten abgeändert werden.

b. Für die katholische Gemeinde Liestal ist das Gesetz vom 10. Dec. 1835, resp. die Artikel 5 und 6 desselben maßgebend, die also lauten:

§. 5.

Ein Geistlicher, welcher zunächst die Commission in seinem amtlichen Wirkungskreise zu unterstützen, zugleich aber auch zu beaufsichtigen hat, versieht die auf dieses Amt bezüglichen Verrichtungen mit Einschluß der Führung eines Tauf-, Heiraths- und Todtenregisters, aus welchem er vierteljährlich einen Auszug dem betreffenden reformirten Ordensgeistlichen zu Liestal einzureichen hat. Außerdem hat jener noch die besondere Verpflichtung auf sich, den jeweiligen Seelsorgerdienst bei Militärzusammenzügen, sowie denjenigen in der Zuchtanstalt zu versehen.

§. 6.

Die Wahl desselben katholischen Geistlichen geschieht

durch die aus den seit einem Jahre in Liestal und im Umkreise einer Stunde von diesem Orte haushäblich und auf eigene Rechnung niedergelassenen katholischen Einwohnern des Kantons Baselandschaft gebildete Kirchgemeinde und zwar aus der Zahl der durch eine vom Regierungsrathe zu bestellende Prüfungscommision geprüften und tüchtig erfundenen Bewerber auf dieselbe Art und Weise, wie diejenige der Geistlichen des reformirten Landestheils unseres Kantons. Seine Amtsdauer ist auf 5 Jahre festgesetzt, nach Ablauf derselben er wieder wählbar ist, oder wieder bestätigt werden kann, so zwar, daß, sofern die Pfarrgemeinde innert der drei letzten Monate vor Ablauf seiner jeweiligen Amtsdauer sich nicht für eine neue Wahl ausspricht, derselbe für die nächstfolgenden fünf Jahre als wiederbestätigt anzusehen ist.

---

2. Im Kanton Solothurn wird die Besetzung der Pfarrpfründen sowohl durch die Verfassungs-Urkunde, als auch durch die Gesetzgebung regulirt.

Der §. 160 der solothurnischen Staatsverfassung vom 1. Juni 1856 sagt: die Verfassung gewährleistet die Bestimmung eines Doppelvorschlages aus den Bewerbern für die Pfarrer durch die Pfarrgemeinde.

Eine nähere Specialisirung dieses Verfassungsartikels liefert ein Gesetz vom 9. Juni 1860, die Wahlvorschläge von Bezirksbeamten und Pfarreien betreffend, das also lautet:

Der Kantonsrath von Solothurn
in Ausführung von §. 16 lit. d und e der Staatsverfassung
beschließt:

§. 1. Bei den Vorschlägen der Bezirke für die Bezirks-Beamten und der Gemeinden für die Pfarrerwahlen müßen von den Bezirken und den Gemeinden der wählenden Behörde immer zwei in Vorschlag gebracht werden, aus welchen diese einen wählen muß.

§. 2. Ist nur ein Candidat für die betreffende Stelle angeschrieben, so kann der Bezirk und die Gemeinde aus freier Wahl aus den Wahlfähigen einen zweiten vorschlagen.

§. 3. Schlägt die Gemeinde oder der Bezirk nur einen vor, so hat die wählende Behörde das Recht, aus den angeschriebenen, oder wenn nur einer angeschrieben war, aus freier Wahl aus den Wahlfähigen einen andern zu wählen.

Das Wahlrecht (Präsentation im Gegensatze zu Collation) steht unter den oben angeführten Beschränkungen bei den meisten Pfarreien der Regierung zu, über welches der §. 36 der Staatsverfassung noch folgende Bestimmung enthält: „Zur Vornahme nachstehender Wahlen hat der Regierungsrath einen Zuzug von 10 Mitgliedern als Wahlbehörde, unter welchen Wahlen auch diejenigen der Regierungspatronate inbegriffen sind. Diese Zuzüger werden von dem Kantonsrath, und zwar je einer aus den Kantonsräthen jedes Wahlkreises gewählt. Zur Vornahme einer gültigen Wahl müßen wenigstens 11 Mitglieder anwesend sein."

Ausnahmsweise übt über einige Pfarreien das Kloster Maria-Stein, nämlich über die Expositurpfarreien St. Pantaleon, Hofstetten, Metzerlen, Maria-Stein, Breitenbach, Rohr, Büßerach, Erschwil, Beinwil, und das Collegiatstift Schönenwerth über die Pfarreien Olten, Starrkirch, Gretzenbach, Stüßlingen, Trimbach, Walterswil, Schönenwerd das Präsentationsrecht aus, welches aber, mit Ausnahme von Olten, nicht wie bei den Regierungspatronaten durch den Zweiervorschlag der Pfarrgemeinde beschränkt ist.

Außer den aufgeführten Actenstücken wird die Besetzung der solothurnischen Pfarreien, wenn auch nicht auf unmittelbare Weise, doch immerhin mittelbar berührt durch nachbenannte Gesetze und Verordnungen:

a. Durch ein Gesetz über die Prüfung angehender Geistlichen vom 19. December 1834, welches lautet:

Wir Präsident und Großer Rath der Republik Solothurn,

Um einerseits Diejenigen, die sich dem geistlichen Stande zu widmen gedenken, zu ermuntern, daß sie sich immer mehr die nöthigen Kenntnisse und Wissenschaften aneignen, die zu ihrem Berufe nothwendig und erforderlich sind; und um anderseits so viel wie möglich zu verhüten, daß nicht Corporationen oder Particularen, die im Falle sind, für das Patrimonium angehender Geistlichen gut zu sprechen, in Nachtheil gerathen:

haben

auf den Vorschlag des Kleinen Raths

beschlossen:

§. 1.

Ohne Einwilligung des Kleinen Rathes darf Niemanden zum Behufe des Eintritts in den geistlichen Stand, katholischer Religion, ein Patrimonium ertheilt werden. Der Kleine Rath wird diese Bewilligung nur dann gewähren, wenn derjenige, der den geistlichen Stand anzutreten Willens ist, sich vorerst durch Zeugnisse guter Sitten und Studien und sodann durch eine Prüfung über seine Fähigkeiten und Kenntnisse ausgewiesen hat.

§. 2.

Denjenigen Klöstern, welche nach bisheriger Uebung Pfarreien durch Ortsgeistliche aus ihrer Mitte zu besetzen, oder bestimmte seelsorgliche Verrichtungen außer dem Kloster zu besorgen haben, ist untersagt, ohne Erlaubniß des Kleinen Raths das Gelübde als Ordensgeistliche abzunehmen. Der Kleine Rath kann diese Bewilligung an Nichtkantonsbürger, soll sie aber an Einheimische ertheilen, wenn im einen oder andern Falle der Aufzunehmende durch eine Prüfung sich über seine Kenntnisse in den im §. 3 benannten Wissenschaften gehörig ausgewiesen hat.

§. 3.

Die vorzunehmenden Prüfungen sollen folgende Gegenstände umfassen:

a. Exegese und praktische Bibelerklärung,
b. Dogmatik,
c. Moral,
d. Kirchengeschichte,
e. Kirchenrecht,
f. Pastoral,
g. Pädagogik,
h. Philosophie,
i. Lateinische Philologie.

Die Prüfung in den angegebenen Fächern soll nicht weiter gehen, als selbe auf der hiesigen Lehranstalt gelehrt werden.

§. 4.

Die Prüfungen, welche theils mündlich, theils schriftlich und, sofern sich Candidaten melden, alle Vierteljahre öffentlich stattfinden sollen, werden von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden, und vom Kleinen Rathe zu ernennenden Commission vorgenommen.

Zwei Mitglieder dieser Commission sollen weltlichen und zwei geistlichen Standes sein. Sie werden auf sechs Jahre gewählt, so daß nach Verfluß von zwei Jahren zwei, nach Verfluß von vier Jahren wieder zwei, und nach Verfluß von sechs Jahren ein Mitglied austritt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 5.

Die Commission verfertigt einen motivirten Bericht über die Leistungen der Geprüften an den Kleinen Rath, der dann über die Bewilligung zu Ertheilung des Patrimoniums oder zur Abnahme des Gelübdes als Ordensgeistlicher entscheidet.

§. 6.

Der Kleine Rath wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, welches gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden soll, beauftragt, und hat nach Anleitung

desselben die ferner dazu erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

b. Durch ein Gesetz über die Prüfung der Geistlichen zur Befähigung von Pfründen und Vorstellung der Pfarrer und Pfarrverweser, vom 19. December 1834, welches folgendermaßen lautet:

Wir Präsident und Großer Rath der Republik Solothurn:

Da es in unserer Pflicht liegt, zu sorgen, daß geistliche Pfründen nur solchen Geistlichen anvertraut werden, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und um die betreffenden Collatoren in den Stand zu setzen, bei Vergabungen von Beneficien das Verdienst richtiger beurtheilen zu können;

Da es auch zweckmäßig ist, in Bezug auf die Vorstellung zu Pfarrpfründen gleichförmige Bestimmungen aufzustellen,

haben auf den Vorschlag des Kleinen Rathes beschlossen:

§. 1. Kein katholischer Geistlicher kann auf einer Pfründe angestellt werden, wenn er nicht durch eine bestandene Prüfung dargethan, daß er die hiezu erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse besitze, und von der Prüfungscommission ein Fähigzeitszeugniß erhalten hat. Es findet hier zwischen Pfründen, die vom Staate, und solchen, die von Corporationen oder Privaten vergeben werden, kein Unterschied statt, ebensowenig zwischen Ordens- und Weltgeistlichen.

§. 2. Die vorzunehmende Prüfung soll folgende Gegenstände umfassen:

a. Praktische Bibelerklärung,
b. Dogmatik,
c. Christliche Moral,
d. Kirchengeschichte,
e. Kirchenrecht,
f. Pastoral,
g. Pädagogik.

§. 3. Die Prüfungen, welche öffentlich sein sollen, werden von einer vom Kleinen Rathe zu ernennenden und aus fünf Personen geistlichen Standes bestehenden Commission vorgenommen. Sie werden auf sechs Jahre gewählt, so daß nach Verfluß von zwei Jahren zwei, nach Verfluß von vier Jahren wieder zwei und nach Verfluß von sechs Jahren ein Mitglied austritt. Die Austretenden sind immer wieder wählbar.

Der Kleine Rath soll der Prüfungscommission einen Commissar weltlichen Standes beiordnen.

§. 4. Die Commission wird nach sorgfältig vorgenommener Prüfung, nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden, ob der Geprüfte in Hinsicht seiner Fähigkeiten und Kenntnisse in die erste und zweite Classe zu setzen, oder bis nach einer neuen Prüfung zurückzuweisen sei. Der Entscheid mit den Motiven und den schriftlichen Aufsätzen soll dem Kleinen Rathe übersendet werden.

§. 5. Diejenigen, welche in den meisten in §. 2 benannten Fächern, worunter die im §. 2 litt. a und f angegebenen begriffen sein sollen, die Note „sehr gut" verdienen, werden in die erste Classe gesetzt. Solche hingegen, welche diese Note nur in einigen, und wenigstens in den §. 2 litt. a und f angegebenen Fächern die Note „sehr gut" erhalten, fallen in die zweite Classe.

§. 6. Geistliche, welche in Folge der Prüfung in die erste Classe zu stehen kommen, erhalten das Recht, für alle Pfründen sich zu bewerben. Diejenigen aber, welche in die zweite Classe fallen, dürfen so lange nur auf Caplaneipfründen angestellt werden, bis sie in Folge nochmaliger Prüfung in die erste Classe hinaufrücken.

Denjenigen aber, die nicht wenigstens in die zweite Classe gelangen, darf keine Pfründe übertragen werden, bis sie in Folge abermaliger Prüfung in eine der obigen Classen eingereiht werden.

§. 7. Die Wählbarkeit zu Pfründen (§. 6) findet aber nur dann statt, wenn nicht durch Gesetze, Verordnungen

oder Verträge noch mehrere Beschränkungen oder Eigenschaften vorgeschrieben sind.

§. 8. Von den Prüfungen sind ausgenommen:

a. Alle Geistlichen, die bei Erlaß dieses Gesetzes eine Pfründe oder eine öffentliche Lehrstelle besitzen.

b. In Zukunft alle Professoren der hiesigen höhern Lehranstalt, welche geistlichen Standes sind, ihr Amt während sechs Jahren bekleidet, und während dieser Zeit seelsorgliche Verrichtungen ausgeübt haben.

§. 9. Wenn mit einer Pfründe besondere Verpflichtungen, z. B. ein besonderes Lehramt verbunden sind, so ist der Candidat, wenn nicht ein Ruf an ihn erlassen wird, über die zur Besorgung der besondern Obliegenheiten erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften auch besonders nach den bestehenden Gesetzen, oder, wenn keine solche vorhanden sind, nach einer vom Kleinen Rathe zu erlassenden Verordnung zu prüfen.

c. Durch ein Gesetz betreffend die Prüfung über Wahlfähigkeit auf Pfründen, vom 23. Februar 1855, welches eine theilweise Abänderung des obenangeführten Gesetzes vom Jahr 1834 enthält, das also lautet:

Der Kantonsrath von Solothurn,

in Ergänzung und theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 19. December 1834 über Prüfung der Geistlichen für Wahlfähigkeit auf Pfründen, — nach Einsicht des Vorschlages des Regierungsrathes

hat beschlossen:

1.

Behufs Zulassung zur Prüfung über Wahlfähigkeit auf Pfründen hat der Betreffende sich auszuweisen:

a. über Bewilligung des Regierungsrathes zum Eintritt in den geistlichen Stand (Ges. v. 19. Dec. 1834 über Prüfung angehender Geistlichen §. 1, 5);

b. über Genehmigung des Tischtitels durch den Regierungsrath;
c. über Erlangung der priesterlichen Weihe;
d. über untadelhafte Sitten;
e. über Leistungen in der Seelsorge, oder im Lehrfache von wenigstens einem Jahr.

Dem Regierungsrathe bleibt vorbehalten, von den Ausweisen nach litt. a und e unter Angabe der Gründe zu entheben.

2.

Der §. 10 des Eingangs erwähnten Gesetzes wird außer Kraft erklärt.

3.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

d. Durch eine Verordnung über die Prüfung der Geistlichen für Befähigung für Pfründen, vom 27. April 1835, welche lautet:

Wir Präsident und Kleiner Rath der Republik Solothurn

haben, in Ausführung und Vollziehung des Gesetzes vom 19. December 1834 über Prüfung der Geistlichen zu Befähigung von Pfründen, auf den Vorschlag der dafür niedergesetzten Commission

beschlossen:

§. 1. Die Prüfungen sollen ordentlicher Weise zweimal des Jahres, im Mai und Wintermonat, stattfinden; außerordentlicher Weise aber, so oft es vom Kleinen Rathe verlangt wird.

§. 2. Die Candidaten können sich alle Halbjahre, wenigstens acht Tage vor dem 1. Mai und 1. Wintermonat, beim Präsidenten der Commission melden, und haben ihm diesfalls die Zeugnisse über ihre Sitten, Studien und allfälligen Leistungen in der Seelsorge und im Lehrfache einzugeben.

§. 3. Der Präsident setzt sodann den Tag der Prüfung fest.

§. 4. Die Prüfungen sollen mündlich und schriftlich sein.

§. 5. Am Tage vor der Prüfung versammelt sich die Commission und bezeichnet zum Behufe der mündlichen Prüfung für jedes der sieben Fächer — Ges. §. 2 — und zum Behufe der schriftlichen Prüfung für Aufstellung von zwei Aufgaben mehrere Fragen.

§. 6. Unmittelbar vor der Prüfung werden diese Fragen in Beisein des Candidaten für jede Abtheilung abgesöndert in eine Urne gethan, und von ihm je eine derselben zur mündlichen Prüfung und zwei zur schriftlichen Beantwortung gezogen. In Bezug auf die mündliche Prüfung ist für jedes Fach ungefähr eine Viertelstunde bestimmt; hinsichtlich der schriftlichen sollen die beiden Aufgaben von der Art sein, daß jede in einem halben Tage gelöst werden kann.

§. 7. Das Ergebniß der mündlichen Prüfung soll, wo möglich, sogleich nach derselben von der Commission ausgemittelt werden (§. 10).

§. 8. Die schriftliche Prüfung wird unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Commission gemacht. Dieselbe bestimmt jedesmal die literarischen Hülfsmittel, welche dazu gestattet werden.

§. 9. Die gelieferten schriftlichen Arbeiten cursiren alsdann unter den Mitgliedern der Commission, und die Ansichten der einzelnen Examinatoren werden in einer nachherigen Versammlung, längstens 14 Tage nach der schriftlichen Prüfung, discutirt.

§. 10. Die von der Commission zu ertheilenden Noten sowohl für das mündliche als schriftliche Examen sollen sein: „Sehr gut, gut, mittelmäßig, gering."

§. 11. Sodann vergleicht die Commission die Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung, bestimmt die Classification — §. 5 des Gesetzes — übersendet den Entscheid mit den Motiven und den schriftlichen Arbeiten nach §. 4 des

Gesetzes dem Kleinen Rathe, und ertheilt denjenigen, die in die erste und zweite Classe zu stehen kommen, Wahlfähigkeitszeugnisse.

§. 12. Die Prüfungscommission ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

---

3. Im Kanton Bern ist, wie beinahe in allen kirchlichen Fragen, auch in Betreff der Besetzung der Pfarreien der Dualismus zwischen dem Jura und der katholischen Gemeinde der Hauptstadt Bern durchgeführt. Im Jura gilt der Artikel 6 der Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern vom 23. November 1815, welcher lautet: „In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhören bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zur katholischen Religion bekennen. Die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Canton eingebürgerten Geistlichen genommen werden, es sei denn, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaften besitzen, vorhanden sind. (Vide neue officielle Gesetzessammlung I. Bd., S. 306.)

In der katholischen Pfarrei der Stadt Bern ist der Artikel 2 der Verordnung über den katholischen Gottesdienst vom 22. August 1823 maßgebend, der lautet:

„Zur Besorgung des katholischen Gottesdienstes wird jeweilen ein Pfarrer und einstweilen auch ein Helfer angestellt. Beide werden auf den Doppelvorschlag des katholischen Kirchenrathes von uns — der Regierung — ernannt, dem Bischof zur gehörigen Ordination angezeigt und von

unserm Kirchenrath auf gegenwärtige Verordnung in Eidespflicht aufgenommen." (Vide neue offic. Ges.-Sammlung VI. Bd., S. 35.)

---

4. Im Kanton Luzern wird die Besetzung der Pfarrpfründen, resp. der Wahlmodus bei dieser Besetzung durch keine lex exepta regulirt. Die Präsentationsrechte über die meisten Pfarreien übt die Cantonsregierung aus. Ausnahmsweise wird folgenden Personen noch ein Patronatrecht zugestanden:

a. Dem Collegiatstift Bero Münster (über die Pfarrpfründen Münster, Rickenbach, Schwarzenbach, Pfäffikon, Neudorf, Hochdorf, Schongau, Richenthal), wozu noch die Pfarreien Großdietwil, Inwil, Rothenburg und Dopplesschwand kommen, in welchen das fragliche Stift ein Compatronat mit der Regierung in der Weise hat, daß der letztern das Erneuerungsrecht, dem erstern aber das Bestätigungsrecht zusteht.

b. Dem Collegiatstift im Hof in Luzern (Sempach, Hildisrieden).

c. Dem Kloster Einsiedeln (Ettiswil).

d. Der Gemeinde Schötz (Schötz).

e. Der Gemeinde Weggis (Weggis).

f. Der Gemeinde Udligenschwil (Udligenschwil).

g. Der Gemeinde Rain (Rain).

h. Der Gemeinde Hasli (Hasli).

i. Den Corporationsgemeinden Sursee (Sursee), Luzern (Triengen).

k. Dem Probste des Collegiatstiftes im Hof in Luzern (Root).

l. Der Familie Sonnenberg (Ballwil).

m. Der Familie Pfyffer-Feer in Luzern (Buttisholz).

Wenn auch nicht für den Wahlmodus, so doch immerhin für die Besetzung der Pfarrpfründen sind folgende der luzernischen Gesetzessammlung entnommene Actenstücke von Belang:

1) Der Beschluß über die Competenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger für geistliche Pfründen innert dem Kanton Luzern vom 21. October 1806, der wörtlich also lautet:

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

verordnen:

§. 1. So lange sich um eine geistliche Pfründe im Kanton Luzern taugliche Geistliche des Kantons selbst bewerben, sollen diese vor den Nicht-Kantonsbürgern den Vorzug haben.

§. 2. Fände sich aber bei solch' eintretenden Wiederbesetzungsfällen kein taugliches geistliches Kantonssubjekt unter der Zahl der daherigen Competenten vor, und würden sich für eine solche zu bestellende Pfründe auch andere hinlänglich fähige Nichtkantonsbürger bewerben, so sei der bisherige Collator verbunden, sich um die Competenzfähigkeits-Erwerbung dieser bei der Regierung zu bewerben.

§. 3. Eine ohne vorläufige Erhaltung dieser Regierungsbewilligung auf einen Nichtkantonsbürger fallende Wahl sei demnach als ungültig erklärt.

§. 4. Nichtsdestoweniger bleibt den geistlichen Nicht-Kantonsbürgern gestattet, die nach Inhalt des Regierungsbeschlusses vom 23. August 1805 verordneten allgemeinen oder jährlich gewöhnlichen besondern Concursprüfungen gleich den Einheimischen bestehen zu können. Da, wo sie aber bloß an einer besondern Concursprüfung Antheil nehmen wollen, haben sie diese nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich zu bestehen. Dieselben erlangen aber hiedurch kein Competenz-Fähigkeitsrecht für geistliche Pfrün-

den innert dem Kanton Luzern gelegen, sondern können dieses nur auf dem im nächstvorgegangenen Beschlußartikel vorgeschriebenen Weg erhalten.

2) Die Uebereinkunft der Regierung mit Ratification des Großen Rathes mit dem Bischof Salzmann vom Herbst 1843 betreff der Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stand und zu geistlichen Pfründen lautet:

Von Gottes Gnaden
Wir Josef Anton, Bischof von Basel,
und
Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Kraft des Absatzes 4 des §. 3 der Staatsverfassung, zufolge welchem die Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat durch gegenseitiges Einverständniß der weltlichen und geistlichen Oberbehörde geschehen soll;

In der Absicht, das bisher bestandene Gesetz über die Concursprüfung im Sinne und Geiste der gegenwärtigen Staatsverfassung abzuändern,

haben auf Genehmigung des hohen Großen Rathes hin die in nachstehenden Abschnitten und Artikeln bestehende Uebereinkunft betreffend die Prüfung der Bewerber zu geistlichen Pfründen abgeschlossen und erklären demnach:

I. Abschnitt.
Prüfungscommission.

§. 1. Es wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission aufgestellt, welche nach Vornahme einer sorgfältigen Prüfung zu begutachten hat:

a. ob jeweiligen Bewerbern um Zulassung zum geistlichen Stande ein Zeugniß ihrer Fähigkeit hiezu zur Vorlegung bei dem Bischofe auszustellen sei oder nicht;
b. welchen Geistlichen in Folge ihrer Tüchtigkeit die Berechtigung zur Bewerbung um geistliche Pfründen im Kanton zukomme.

§. 2. Die Prüfungscommission besteht:

a. aus drei Mitgliedern, welche durch den Regierungsrath frei ebenfalls aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit gewählt werden.

Das vom Bischof zuerst gewählte Mitglied ist Präsident der Commission, der Regierungsrath bezeichnet den Vicepräsidenten. Ferner werden zwei Ersatzmänner der Commission, der eine durch den Regierungsrath und der andere durch den Bischof bezeichnet.

§. 3. Zu den Sitzungen der Prüfungscommission kann der Regierungsrath ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied in der Eigenschaft als Regierungscommissarius abordnen.

§. 4. Die Amtsdauer der sämmtlichen Mitglieder, sowie der Ersatzmänner der Commission ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Verfluß die Austretenden sogleich wieder wählbar sind.

§. 5. Die Prüfungscommission wählt außer ihrer Mitte auf die gleiche Amtsdauer einen Actuar zur Führung des Protokolls und zur Ausfertigung der Acten.

§. 6. Die von der Commission ausgehenden Acten werden von dem Präsidenten und Namens der Commission von dem Actuare unterschrieben.

§. 7. Die Mitglieder und der Actuar der Commission erhalten, wenn sie in der Stadt sind, für jeden Sitzungstag ein Taggeld von 2 Fr., dagegen 4 Fr., wenn sie außer der Stadt wohnen, und zugleich ein Stundengeld von 50 Ct. für eine Stunde Entfernung ihres Wohnortes, sowohl für die Hinreise als für Herreise. Diese Auslagen werden aus der geistlichen Casse bestritten.

II. Abschnitt.

Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande.

§. 8. Die Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande findet jeweilen am Ende des Schuljahres statt und wird vier Wochen vor ihrer Abhaltung durch das Kantonsblatt ausgekündet.

§. 9. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche nach ordentlich gemachten philosophischen Studien, worüber sie sich ausweisen müßen:

a. alle für die theologische Abtheilung des Lyceums zu Luzern vorgeschriebenen und im §. 23 aufgezählten Lehrfächer studirt haben und
b. hinsichtlich ihres religiös-sittlichen Wandels während ihrer Studienjahre überhaupt, vorzüglich aber während der theologischen Studienzeit, befriedigende Zeugnisse aufweisen können.

§. 10. Die Prüflinge haben sich am Tage vor der Prüfung bei dem Präsidenten der Commission persönlich zu stellen, und ihm zu deren Handen, nebst dem Ausweise über ihre philosophischen Studien, ihren Taufschein, sowie die im §. 3 Buchstaben a und b bezeichneten Zeugnisse über ihren religiös-sittlichen Wandel und ihre theologischen Studien zu überreichen. Allfällige Anstände wegen den geforderten Ausweisen entscheidet der Erziehungsrath.

§. 11. Die Prüfung soll sich über alle durch den §. 9 lit. a geforderten Fächer ausdehnen, und theils schriftlich, theils mündlich sein. Ueberdies hat jeder Prüfling eine geistliche Anrede und eine kleine Kathechese zu halten.

§. 12. Die Commission vertheilt die Prüfungsgegenstände unter ihre Mitglieder, um vor der Prüfung über die bestimmten Fächer eine Anzahl schriftlicher Fragen aufzusetzen und ihr vorzulegen, woraus sie diejenigen wählt, welche von den Bewerbern ausgearbeitet werden sollen. Jeder Prüfling ist von jedem Mitgliede der Commission mündlich zu befragen.

§. 13. Nach beendigter Prüfung und sorgfältiger Durchsicht der schriftlichen Aufsätze und aller vorliegenden Zeugnisse ertheilt die Commission nach bestem Wissen und Gewissen die Noten über die einzelnen Fächer und gibt ihr Gutachten über die Fähigkeit der Geprüften zum geistlichen Stande ab.

§. 14. Die Grade der wissenschaftlichen Fähigkeit der Geprüften werden folgendermaßen bezeichnet:

a. In die erste Classe kommen diejenigen, welche in allen Prüfungsgegenständen ihre Tüchtigkeit erwiesen haben.
b. In die zweite Classe werden diejenigen gesetzt, welche sich in den meisten Fächern als fähig erprobt.
c. Zur dritten Classe gehört Jeder, der nur in einigen Fächern Tauglichkeit gezeigt hat.

§. 15. Wer bei der Prüfung hinsichtlich der wissenschaftlichen Fähigkeit unter die dritte Classe herabsinkt, wird auf so lange als unfähig zum geistlichen Stande erklärt, bis derselbe durch eine nochmalige Prüfung, die jedoch nicht vor einem Jahre stattfinden darf, sich in eine der drei Classen erschwingt. Fällt er auch bei der zweiten Prüfung unter die dritte Classe, so wird demselben keine weitere Prüfung mehr abgenommen. Eine gleiche Erklärung der Unfähigkeit zum geistlichen Stande erhält derjenige, welchem in Hinsicht auf seinen Wandel die im §. 9 lit. b geforderten Zeugnisse fehlen.

§. 16. Sollte Jemand die geistlichen Weihen erhalten, ohne sich der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen und sich durch dieselbe die Zulassung erworben zu haben, so bleibt er in der Regel von der Prüfung der Bewerber um geistliche Pfründen und vom Bewerbungsrecht um solche im Kanton ausgeschlossen.

Bei außerordentlichen Fällen bleibt der Entscheid hierüber dem Regierungsrathe und dem Bischofe vorbehalten; je nach Umständen kann vor diesem Entscheide ein solcher Geistlicher zur Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande nachträglich angehalten werden. Besteht derselbe diese Prüfung nicht befriedigend, so soll derselbe nicht zur Prüfung der Bewerber um geistliche Pfründen zugelassen werden.

§. 17. Die Commission hat jedesmal das Ergebniß der Prüfung nach seinem ganzen Umfange nebst den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge mit einem erläuternden, zugleich auch den Maßstab, nach welchem die Noten ausgestellt worden sind, enthaltenden Berichte und Gutachten dem Erziehungsrathe mitzutheilen. Der Regierungsrath gibt seiner-

seits auf den Vorschlag des Erziehungsrathes den Entscheid über das den Geprüften zu ertheilende Fähigkeitszeugniß und ertheilt denselben nebst dem Berichte und Gutachten der Prüfungscommission dem Bischofe mit.

§. 18. Das Patrimonium, dessen der Bewerber zum geistlichen Stande bedarf, soll nach dem beigefügten Formular ausgefertigt und dem Regierungsrathe eingereicht werden. Derselbe wird, wofern er seinerseits die Zulassung nach §. 17 ausgesprochen hat, nach Erwahrung der Glaubwürdigkeit des übermittelten Actes demselben seine Genehmigung beifügen.

III. Abschnitt.

Prüfung der Bewerber um geistliche Pfründen.

§. 19. Die ordentlichen Prüfungen der Bewerber um geistliche Pfründen werden jeweilen im Früh- oder Spätjahr vorgenommen und ebenfalls vier Wochen vor deren Abhaltung durch das Kantonsblatt angezeigt. In dringenden Fällen kann der Regierungsrath auch außerordentliche Prüfungen gestatten.

§. 20. Zu diesen Prüfungen haben nur diejenigen Geistlichen Zutritt, welche

a. nicht durch den §. 16 dieser Uebereinkunft hievon ausgeschlossen sind;
b. ein und ein halbes Jahr bei einem Pfarrer als Vicar gedient, oder, sobald ein Seminar besteht, ein Jahr in demselben sich befunden und ein Jahr lang Vicar gewesen, und
c. über ihren religiös-sittlichen Wandel während aller Jahre ihres Priesterstandes, sowie über ihren bewiesenen Amtseifer bei den geistlichen Verrichtungen während der in der Seelsorge zugebrachten Zeit rühmliche Zeugnisse aufzuweisen haben.

§. 21. Um diese Zeugnisse sucht der Geistliche für die Zeit, in welcher er nicht in der Seelsorge angestellt ist, bei seinem unmittelbaren kirchlichen Vorsteher, der Vicar bei seinem Pfarrer, der Bepfründete bei seinem Capitels-

decan, oder, wo ein solcher fehlt, ebenfalls bei seinem unmittelbaren kirchlichen Obern nach.

§. 22. Am Tage vor der Prüfung haben die Prüflinge ebenfalls zu Handen der Commission die nothwendigen Zeugnisse persönlich dem Präsidenten zu überreichen, ihm die Jahre ihres Priesterstandes und der in der Seelsorge zugebrachten Zeit anzuzeigen, und überhaupt alle jene Auskunft zu geben, welche für die Commission in ihrer amtlichen Stellung nothwendig ist. Der Abgang der nothwendigen Zeugnisse und Auskunft schließt von der Prüfung aus.

§. 23. Die Prüfung, ebenfalls theils schriftlich, theils mündlich, soll sich auf alle im §. 9 angegebenen Fächer in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Halbjahren erstrecken, so zwar: im ersten Halbjahr auf die Encyklopädie, Dogmatik und Moral, und im zweiten auf die Hermeneutik und Exegese mit den nöthigen Hülfswissenschaften und die Kirchengeschichte; im dritten auf die Pastoral, Pädagogik und Kirchenrecht.

Uebrigens ist die Weise der Prüfung, sowie die Classification, erstere durch den §. 9 und letztere durch den §. 14 vorgeschrieben.

§. 24. Diejenigen, welche nach Bestehung aller drei Prüfungen in die erste Classe kommen, erhalten das Bewerbungsrecht auf alle Pfarreien für 8 Jahre; diejenigen dagegen, welche in die zweite Classe kommen, für fünf Jahre; zugleich erhalten diese beiden Classen das Bewerbungsrecht auf Caplaneien auf Lebenslang. Diejenigen dagegen, welche in die dritte Classe kommen, erhalten das Bewerbungsrecht auf Caplaneien auf fünf Jahre.

Diejenigen, welche nach Ablauf ihrer Bewerbungszeit bei einer Gesammtprüfung in den beiden ersten Classen verbleiben, erhalten auf Lebenslang das Bewerbungsrecht auf alle Pfründen; diejenigen dagegen, die in die dritte Classe fallen oder darin verbleiben, erhalten dasselbe Recht auf Caplaneien. Diejenigen aber, welche bei der ersten Gesammtprüfung in die dritte Classe gekommen, dagegen bei einer Gesammtprüfung sich in die zweite Classe emporschwingen, rücken in die Stellen derjenigen hinauf, welche in der ersten Gesammt

prüfung die zweite Classe erreicht haben, d. h. sie erlangen das Bewerbungsrecht auf Pfarreien auf fünf Jahre und auf Caplaneien auf Lebenszeit.

Diejenigen, welche das lebenslängliche Bewerbungsrecht nur auf Caplaneien erhalten haben, können sich später wieder zu freiwilligen Prüfungen melden und sind dann, wenn sie in eine höhere Classe gelangen, ebenfalls denen gleichzusetzen, welche nach der ersten Gesammtprüfung in die zweite Classe gekommen sind.

Derjenige Bepfündete, welcher noch nicht auf Lebenszeit ein Bewerbungsrecht erhalten hat, und sich nach Ablauf seiner Bewerbungszeit wieder um andere geistliche Pfründen bewerben will, ist einer neuen Prüfung überhoben, wenn er während zehn Jahren eine gleichartige und höhere Pfründe mit Zufriedenheit bekleidet hat.

§. 25. Wer unter die dritte Classe herabsinkend gar kein Bewerbungsrecht auf geistliche Pfründen erhält, mag zur Erlangung eines bessern Ergebnisses sich wiederholt der Prüfung unterziehen.

§. 26. Von dem Ergebnisse der drei halbjährigen Prüfungen ist dem Regierungsrathe und dem Bischofe, und von deren Entscheide auch den Geprüften Mittheilung zu machen.

§. 27. Die Geistlichen, welche zum ersten Male nach den bisherigen Gesetzen die Prüfung wohl aus einigen, jedoch nicht aus allen Fächern bestanden haben, sollen auch aus den noch übrigen nach dem gleichen Gesetze geprüft werden. Das Bewerbungsrecht aber ist ihnen nach der vorliegenden Uebereinkunft zu- oder abzusprechen.

§. 28. Die Professoren der Theologie sind ganz frei von der Bewerbungsprüfung; die andern geistlichen Professoren am Gymnasium und Lyceum, der Director der Kantonsschule und jener der Schullehrerbildungsanstalt hingegen erlangen das Bewerbungsrecht auf alle erledigten kirchlichen Pfründen, wenn sie bei einem ächt priesterlichen Wandel die Pflichten ihres Lehramtes zehn Jahre lang erfüllten, den Beichtstuhl haben und auch als Beichtväter und Verkünder des göttlichen Wortes, so viel mit ihren Amtsarbeiten

vereinbarlich ist, Aushülfe leisteten, wofür sie sich durch Zeugnisse auszuweisen haben.

§. 29. Alle Geistlichen sind verpflichtet, sich in ihren Berufswissenschaften ununterbrochen fortzubilden und überhaupt alle ihnen obliegenden Pflichten treu zu erfüllen und einen untadelichen, erbaulichen Wandel in allen Beziehungen zu führen. Sie sollen namentlich die Vorschriften, welche der Bischof zur allgemeinen Einführung und Bethätigung der Pastoralconferenzen ergehen zu lassen für angemessen erachten wird, genau befolgen.

Jeden, gegen dessen priesterlichen Wandel irgend eine gegründete Klage von geistlicher oder weltlicher Seite eingeht, wird der Bischof in seinem Bewerbungsrecht einstellen und überhin auf andere angemessene Weise einschreiten. Auch kann er denselben zu neuer Bestehung der Prüfungen anweisen, selbst wenn er früher auf Lebenszeit das Bewerbungsrecht erhalten hätte.

IV. Abschnitt.

Erledigung von Pfründen.

§. 30. Kommt eine geistliche Pfründe in Erledigung, so wird der Regierungsrath (außerordentliche, als solche durch das bischöfliche Ordinariat, selbst auch anerkannte Fälle ausgenommen) ungesäumt die Bewerbung um dieselbe für den Zeitraum von höchstens sechs Wochen eröffnen, und dieselbe durch das Kantonsblatt auskünden lassen.

Gleichzeitig wird durch das bischöfliche Ordinariat vom betreffenden Decanate einen Bericht über die kirchliche Lage der Gemeinde und deren pastorelle Bedürfnisse, und ebenso durch den betreffenden Amtsstatthalter einen Bericht über den Zustand der Gemeinde einverlangen. Die beiden Berichte sind vor der Wiederbesetzung der Pfründe einzureichen.

§. 31. Die Bewerber um eine ausgeschriebene Pfründe haben sich innert der festgesetzten Zeit bei der Staatskanzlei über die ihnen zustehende Bewerbungsfähigkeit auszuweisen, den zu Handen der Regierung auszustellenden Gelöbnißact

zu unterschreiben und sich auf das Bewerberverzeichniß setzen zu lassen, zu dessen Anfertigung sie die nöthige Auskunft geben sollen.

Die Staatskanzlei hat unverweilt nach Abfluß der Bewerbungsfrist das Bewerbungsverzeichniß dem Regierungsrathe vorzulegen, der dasselbe, wenn er nicht selber Wähler ist, sammt den eingelangten Berichten des Decanats und Statthalteramtes, an den betreffenden Wähler gelangen läßt, worauf dieser die Ernennung alsobald vorzunehmen und dem Regierungsrathe von der erfolgten Wahl Kenntniß zu geben hat.

Der Kanton Aargau enthält über die Besetzung der Pfarreien durch die Staatsverfassung vom 15. December 1863 resp. durch den Art. 12, Abs. 2, 4, folgende Bestimmungen:

Art. 12, Abs. 2. Den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes und den Kirchgemeinden die bei der Wahl ihrer Seelsorger nach Anleitung des Gesetzes ein dreifacher Vorschlag zugesichert.

Art. 12, Abs. 4. Alle dem Staate nicht zustehenden Collaturrechte im Kanton sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Gemeinden über ihre eigenen Ortspfründen besitzen, so weit thunlich mit Beförderung auf dem Wege der Gesetzgebung eingelöst und zu Handen des Staates bezogen werden.

Der Artikel 12, Absatz 2 der Staatsverfassung wird durch ein Gesetz, betreffend die Wahl der Seelsorger durch die Gemeinde, vom 31. August 1864, noch näher specialisirt und modificirt wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Aargau
beschließt:

§. 1. Den katholischen und den evangelisch-reformirten Kirchgemeinden steht die Wahl ihrer Seelsorger zu.

Genossenschaften dieser Confessionen, welche, ohne als Kirchgemeinden gesetzlich organisirt zu sein, öffentlichen Gottesdienst, Religionsunterricht und Seelsorge mit Hülfe des

Staates errichten, erwählen ihre Seelsorger ebenfalls selbst; dieselben unterliegen jedoch der Bestätigung des Regierungsrathes.

§. 2. Jede erledigte geistliche Stelle, mit welcher seelsorgliche Verrichtungen verbunden sind, soll zur Wiederbesetzung durch den betreffenden Kirchenrath öffentlich ausgeschrieben werden, bei welchem die Bewerber ihre Anmeldungen nebst den erforderlichen Ausweisen einzureichen haben.

§. 3. Der Kirchenrath hat zu prüfen, ob die Bewerber nach den bestehenden Gesetzen und Concordaten die Wahlfähigkeit besitzen. Das Verzeichniß der als wahlfähig erklärten Bewerber übermittelt er der Wahlgemeinde zur Vornahme der Wahl. Dabei bleibt katholischerseits die concordatsmäßige Classification durch das bischöfliche Ordinariat vorbehalten.

§. 4. Zu einem Pfarrer oder zu einem andern Pfrundgeistlichen kann nur ein solcher Geistlicher gewählt werden, welcher im Besitze der gesetzlichen Wahlfähigkeit ist. Um als Pfarrer gewählt zu werden, muß ein Geistlicher zudem noch seit wenigstens zwei Jahren ordinirt sein.

§. 5. Den Kirchgemeinden ist gestattet, aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen auch solche zu wählen, welche sich nicht angemeldet haben.

§. 6. Zeigt sich kein Bewerber für die Stelle, oder will die Gemeinde weder unter den Bewerbern, noch unter den übrigen wahlfähigen Geistlichen eine Wahl treffen, so kann die Wahlgemeinde mit Bewilligung des Regierungsrathes die Stelle bis auf zwei Jahre mit einem Verweser besetzen. Nach Ablauf dieser Frist, von der Anstellung eines Verwesers hinweg, ist die Stelle neuerdings auszuschreiben. Auch kann eine Gemeinde die Wahl ihres Seelsorgers dem Regierungsrathe übertragen, in welchem Falle das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen ist.

§. 7. Binnen vier Wochen von Zustellung der Wahllisten an hat die Wahlgemeinde in geheimer Abstimmung die Wahl vorzunehmen, oder einen im §. 6 vorgesehenen Beschluß zu fassen.

§. 8. Das Wahlprotokoll wird innert acht Tagen an das

Bezirksamt und durch dasselbe dem Regierungsrathe übermacht, der, nach gepflogener Untersuchung über die Gültigkeit der Wahl, die Einführung des Gewählten in sein Amt anordnet.

Ebenso ist in der gleichen Frist und unter Beilegung des Verhandlungsprotokolles dem Regierungsrathe von der allfälligen Wahlablehnung Kenntniß zu geben.

§. 9. Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl sind innert acht Tagen nach derselben bei dem Regierungsrathe anzubringen und durch diesen beförderlich zu erledigen.

§. 10. Die Claßhelfer und Hülfspriester werden auf öffentliche Ausschreibung der Stellen auf den gutächtlichen Vorschlag des Kirchenrathes vom Regierungsrathe gewählt.

§. 11. Durch gegenwärtiges Gesetz wird dasjenige vom 15. März 1854 in soweit aufgehoben, als es sich auf die Wahl der reformirten Geistlichen bezieht.

§. 12. Der Regierungsrath ist mit Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Aarau den 31. August 1864.

Nebstdem sind für unsern Gegenstand folgende Erlasse von Bedeutung:

1. Die Verordnung betreffend die Staatsprüfung der katholischen Theologen vom 28. Februar 1839, die also lautet:

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau

thun kund hiermit,

Daß, da in der sittlichen und religiösen Bildung die Grundlage der bürgerlichen Freiheit und Wohlfahrt eines Staates besteht, die Pflege der Religion und Sittlichkeit, namentlich den Geistlichen anvertraut ist, wissenschaftliche Ausbildung und sittliche Eigenschaften den Erfolg seiner Berufsthätigkeit bedingen, somit der Staat durch sorgfältige Prüfung sich überzeugen soll, ob der dem Amte eines Geistlichen sich Widmende seinen großen Berufspflichten ge-

wachsen sei, — Wir auf den Vorschlag des katholischen Kirchenrathes

verordnen:

§. 1. Jeder Candidat des geistlichen Standes, katholischer Confession, hat, wenn er im Kanton die dem Geistlichen zukommenden Rechte genießen und namentlich auf eine Anstellung Anspruch machen will, vor Empfang der Weihen eine Prüfung vor dem katholischen Kirchenrathe zu bestehen.

§. 2. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche a. Kantonsbürger; b. im Zustand eigenen Rechtes sind; c. das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, oder gerichtlich volljährig erklärt worden sind; d. in Folge der Maturitätsprüfung die Zulassung zum Berufsstudium erhalten haben; e. durch Studien und Sittenzeugnisse für den angetretenen Beruf genügend sich ausweisen können.

§. 3. Es werden jährlich zwei Prüfungen, die eine in der ersten Woche des Mai, die andere in der ersten Woche des Weinmonats abgehalten, und im Amtsblatte sechs Wochen vorher ausgekündigt, behufs Anmeldung, welche spätestens vier Wochen vor der Prüfung bei dem Präsidenten des katholischen Kirchenrathes schriftlich zu geschehen hat, wobei die erforderlichen Ausweise und Zeugnisse, nebst kurzen Notizen über die Lebensverhältnisse des Candidaten und seinen Bildungsgang beizulegen sind.

§. 4. Auf den Grund der eingereichten Belege hin entscheidet der Kirchenrath über die Zulassung des Candidaten zur Prüfung und meldet demselben das Resultat der diesfälligen Untersuchung wenigstens eine Woche vor der Prüfung, einen abschläglichen Entscheid unter Angabe der Gründe.

§. 5. Die Prüfung selbst ist ihrem Gegenstande nach theils eine theoretische, theils eine praktische.

§. 6. Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind:

a. Philosophie;
b. Einleitung in das alte und neue Testament;
c. Hermeneutik und Exegese, verbunden mit gründlicher Kenntniß der lateinischen, hebräischen und griechischen Sprache;

d. Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Archäologie;
e. Dogmatik, Apologetik und Patrologie;
f. Christliche Moral- und Pastoraltheologie, Katechetik; Liturgik und Homiletik;
g. Pädagogik;
h. Gesang;
i. Gesetze und Verordnungen des Landes, welche auf Kirchliches sich beziehen.

§. 7. Die Gegenstände der praktischen Prüfung bestehen aus:

a. einer Predigt,
b. einem Religionsvortrag an Kranke,
c. einem katechetischen Vortrage.

§. 8. Der Form nach ist die Prüfung theils mündlich, theils schriftlich.

§. 9. Die Prüfung beginnt mit Vorlegung schriftlicher Fragen, welche in der, bezüglich der Zulassung abzuhaltenden Sitzung des Kirchenrathes bestimmt werden. Zu dem Ende wird jedes Mitglied dem Kirchenrathe über das ihm zugewiesene Prüfungsfach mehrere Fragen zur Auswahl vorlegen, aus welchen, oder andern vorgeschlagenen, dann der Kirchenrath wenigstens Eine Frage für je ein Fach zur Vorlage an den Candidaten bestimmt.

§. 10. Die schriftlichen Prüfungen nehmen ihren Anfang am ersten Montag des Mai- und Weinmonats und dauern, bis alle Candidaten ihre Arbeiten dem Secretariate des katholischen Kirchenrathes eingeliefert haben, unter dessen Aufsicht die schriftliche Prüfung stattfindet, und welches die Fragen, je nur eine nach der andern, und unter Fernhaltung alles ungeeigneten Einflusses vorlegt. Die dogmatische Frage soll in lateinischer Sprache beantwortet werden.

§. 11. Das Secretariat hat sofort die schriftlichen Arbeiten den Mitgliedern des Kirchenrathes zur Prüfung zuzustellen, welche Prüfung bis zum letzten Montag des Mai- und Weinmonats vor sich gegangen sein soll.

§. 12. Am eben bezeichneten Tage findet die mündliche Prüfung statt, in der Art, daß über jedes einzelne Fach

wenigstens zwei Fragen gestellt werden, und zwar in der Regel durch dasjenige Mitglied des Kirchenrathes, dem die Prüfung des betreffenden Faches zugewiesen worden.

§. 13. An die mündliche Prüfung schließt sich sofort die praktische, indem der Candidat vor dem Kirchenrath einen Religionsvortrag an Kranke und einen katechetischen Vortrag zu halten hat, der von dem Kirchenrathe näher bestimmt wird. Das Thema zu einer Predigt wird dem Candidaten mit der Anzeige seiner Zulassung mitgetheilt; er hat solche bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung auszuarbeiten, wodann sie mit den übrigen schriftlichen Arbeiten den Mitgliedern des Kirchenrathes zur Prüfung mitgetheilt wird.

§. 14. Nach Beendigung der Prüfung erstatten die prüfenden Mitglieder nach den während derselben schriftlich aufgenommenen Bemerkungen dem Kirchenrathe ihr Gutachten über die sowohl schriftlichen als mündlichen Leistungen der Geprüften in der Art, daß sie die Lösung der einzelnen Fragen entweder als gelungen, oder als mittelmäßig, oder als schlecht bezeichnen, und je nach diesem Ergebniß die Leistung des Candidaten in den einzelnen Fächern als befriedigend, mittelmäßig oder unzureichend erklären.

§. 15. Der Kirchenrath kann zu den Prüfungen auch Sachverständige außer seiner Mitte beiziehen.

§. 16. Ein Candidat, dessen Leistungen in den einzelnen Fächern zur Mehrzahl befriedigend ausgefallen, wird auf Vorschlag des Kirchenrathes vom Kleinen Rathe durch eine Urkunde würdig erklärt, den geistlichen Stand antreten zu können.

§. 17. Einem Candidaten, dessen Leistungen in den einzelnen Fächern zur Mehrzahl mittelmäßig ausgefallen, wird, auf den Vorschlag des Kirchenrathes, vom Kleinen Rathe durch motivirten Entscheid der Antritt des geistlichen Standes nicht gestattet, ihm jedoch die Befugniß ertheilt, über diejenigen Fächer in der nächsten Prüfung sich auszuweisen, in welchen er bei dieser Prüfung nur Mittelmäßiges geleistet.

§. 18. Ein Candidat, dessen Leistungen in der Mehr-

zahl unzureichend ausgefallen, wird auf den Vorschlag des Kirchenrathes vom Kleinen Rathe mit seinem Gesuche, in den geistlichen Stand treten zu dürfen, abgewiesen, mit der Erlaubniß jedoch, nach Abfluß eines Jahres einer nochmaligen Prüfung sich unterziehen zu dürfen. Sind aber auch dann seine Leistungen ungenügend, so wird er auf immer abgewiesen.

§. 19. Wenn ein Candidat vorzügliche Kenntnisse und Fähigkeiten an den Tag legt, wenn er namentlich in allen einzelnen Zweigen der Prüfung befriedigende Proben seines Wissens ablegt, so soll die, seine Würdigkeit erklärende, von dem Kleinen Rathe auszustellende Urkunde auf den Vorschlag des Kirchenrathes hievon, mit ausdrücklicher Anführung jenes Prädicates, Erwähnung thun.

§. 20. Außer der Würdigkeitserklärung für den geistlichen Stand soll die Urkunde enthalten:

a. die Empfehlung des Geprüften für die erforderliche Ausstellung eines sogenannten Tischtitels oder eines Versprechens, für dessen Unterhalt im Falle der Verarmung seinem Stande gemäß sorgen zu wollen;
b. die Erlaubniß zum Empfange der hl. Weihen.

§. 21. Nächst den wissenschaftlichen Leistungen des Geprüften ist sein sittlicher Charakter und Leumund bei dem Entscheid über seine Aufnahme in den geistlichen Stand in Berücksichtigung zu ziehen. Mit den in den Lehranstalten ertheilten Sittenzeugnissen soll der Candidat zugleich auch ein von seiner Heimathbehörde ausgestelltes Leumundzeugniß einreichen.

§. 22. Um sich der unausgesetzten, tüchtigen Vorbereitung auf den Stand des Geistlichen zu vergewissern und in näherer Bezeichnung der im §. 2 lit. e berührten Studienzeugnisse, deren Einlage von der Zulassung zur Prüfung erforderlich ist, wird verlangt:

a. Jeder, der sich für das Studium der Theologie entschieden, soll von diesem seinem Entschlusse dem Kirchenrath Mittheilung machen unter Angabe des einzuschlagenden Studienganges und des Aufenthalts und

unter Gewärtigung der diesfallsigen Ansichten und Wünsche des Kirchenrathes.

b. Soll der die Theologie Studirende alljährlich im Frühjahr Zeugnisse, nicht nur über den Besuch, sondern auch über den Fortgang seiner Studien, d. h. Zeugnisse über die Prüfungen einreichen, denen er in Bezug auf die gehörten Fächer sich unterzogen hat und sich unterziehen soll.

c. Soll der die Theologie Studirende gehalten sein, wenigstens zwei Jahre dieser Wissenschaft auf Lehranstalten obzuliegen.

§. 23. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Regierungs-Verordnung vom 6. Hornung 1823 und alle übrigen im Widerspruch stehenden Verfügungen aufgehoben werden, soll vermittelst des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen, auch überdies noch zur Austheilung besonders gedruckt werden.

---

2. Das Gesetz, betreffend den Amtseid der katholischen Geistlichen, vom 6. Wintermonat 1835, lautet:

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau

thun hiemit kund:

Da im Kanton Aargau nach §. 10 der Verfassung alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich stehen und namentlich alle Vorrechte des Standes aufgehoben sind, allen Beamten des Staates und allen evangelisch-reformirten Geistlichen durch Gesetz sowohl bei der Ordination als Installation die Pflicht auferlegt worden ist, der verfassungsmäßigen Staatsgewalt den Eid des Gehorsams und der Treue zu leisten, und endlich nicht nur der hochw. Bischof selbst den sämmtlichen Regierungen seines Bisthums, sondern auch die katholischen Geistlichen des Diöcesanstandes Bern den Staatseid geschworen, die bepfründeten Geistlichen des Kantons Aargau hingegen dem Staate bisanhin noch keinen Amtseid geleistet

haben, während doch ein solcher schon seit dem Verkommniß von 1370 vom eidgenössischen Kirchenrechte anerkannt und neuerdings wieder von den Badenerconferenzständen gegenseitig gewährleistet ist, so haben wir verfassungsmäßig

beschlossen:

§. 1. Jeder katholische Geistliche, der im Kanton Aargau unmittelbar, bleibend oder temporär, eine Seelsorge oder Bepfründung ausübt oder besitzt oder künftig antreten will, hat vor dem betreffenden Bezirksamtmann, ohne irgend einen Vorbehalt, nachstehenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre meiner verfassungsmäßigen Regierung, „Gehorsam zu leisten, den Nutzen des Staates zu befördern, „und seinen Schaden zu wenden, die bestehende Verfassung „und verfassungsmäßigen Gesetze zu beobachten, für die Auf„rechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarrange„hörigen bestmöglichst einzuwirken, die hl. Amtspflichten zu „erfüllen und überhaupt mich in allem so zu verhalten, wie „es einem christlichen Seelsorger gebührt, ohne Gefährde."

§. 2. In Folge dieses dem Staate geleisteten Amtseides ist der Geistliche als öffentlicher Beamter zu halten und ihm daher nach Vorschrift der Verfassung — §. 8 — wie einem Staatsbeamteten nicht erlaubt, ohne Einwilligung des Großen Rathes Ehrentitel, Orden, Sold und Pensionen von fremden Mächten geistlichen oder weltlichen Standes anzunehmen.

§. 3. Derjenige Geistliche, welcher den Amtseid zu leisten sich weigert, oder auch gegen die Bestimmung des §. 2 sich vergeht, soll angesehen werden, als habe er seine Entlassung oder die Nichtannahme irgend einer Bepfründung im Kanton erklärt.

§. 4. In diesem Falle ist die betreffende Pfründe als erledigt auszuschreiben, und sofern sie ein Pfarramt ist, beförderlich wieder zu besetzen, der betreffende Geistliche aber, wenn er nicht Kantonsbürger ist, des Kantons zu verweisen.

Würde ein eidverweigernder Geistlicher, der Kantonsbürger ist, sich Umtriebe erlauben, welche die öffentliche Ruhe gefährden, so ist ein solcher den betreffenden Gerichten zur Verantwortung und Strafe zu verzeigen. Für solche Vergehen

wird der Richter nach seinem Ermessen Eingrenzung in die Gemeinde oder in den Bezirk, oder aber Geld oder Gefängnißstrafen verhängen.

§. 5. Im Falle ein Geistlicher den Amtseid zwar geleistet hat, in der Folge aber böswilliger oder gefährlicher Uebertretung desselben gerichtlich überwiesen wird, so hat er seine Pfründe oder auch, nach erschwerenden Umständen, auf kürzere oder längere Zeit die Ausübung jeder Seelsorge im Kanton verwirkt. Uebrigens gelten auch in diesem Falle die im §. 4 gegen eidverweigernde Kantonsbürger und Nichtkantonsbürger enthaltenen weitern Sicherheitsmaßregeln.

§. 6. Zur Besetzung aller auf diese Weise allfällig erledigten Pfründen wird der Kleine Rath ausnahmsweise und je nach den Umständen den Konkurs unter den für Kantonsbürger bestehenden Bedingungen auch Nichtkantonsbürgern eröffnen, und bei der Wahl zunächst die Bewerber aus den Badenerconferenzkantonen berücksichtigen, sofern sie sich über Tüchtigkeit in jeder Hinsicht ausgewiesen haben und nach dem 13. Artikel der Badenerconferenz nicht unzuläßig sind.

Zu allen derartigen Concursprüfungen wird der Kleine Rath jedesmal zwei Mitglieder aus seiner Mitte als Beisitzer abordnen.

Im Falle unzuläßiger Bewerber kann er die Pfründe auch durch directe Berufung eines bewährten und canonisch legitimirten Seelsorgers besetzen.

§. 7. Der Kleine Rath ist mit Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Auch wird er das bischöfliche Ordinariat mit angemessenem Begleitschreiben noch insbesondere davon in Kenntniß setzen.

Im Thurgau wird diese Besetzung vorerst durch den Artikel 25 der Staatsverfassung vom Jahre 1847 bestimmt, der also lautet:

„Die definitive Besetzung der geistlichen Pfründen, mit „Ausnahme derer, in welchen das Collaturrecht dem Staate „und den Gemeinden nicht zusteht, und jener der Lehrer-

„stellen findet durch die Kirchen- und Schulgemeinde statt. Es „sind jedoch einerseits die vorgesagten Gemeinden, anderseits „die Wahlgemeinden befugt, die Geistlichen und Lehrer ab- „zuberufen."

Dieser Verfassungsartikel wird näher specialisirt durch ein Gesetz, betreffend Besetzung erledigter Pfarrpfründen vom 23. Februar 1865, welches also lautet:

§. 1. Die Besetzung einer erledigten Pfarrstelle an einer Kirchgemeinde geschieht durch die freie Wahl der Kirchgemeinde aus den für den Kanton wahlfähigen Geistlichen, entweder auf dem Wege freier Berufung oder durch Ausschreibung der Stelle.

§. 2. Wird eine Pfarrstelle durch den Tod des Geistlichen erledigt, so hat die Kirchenvorsteherschaft, längstens innert 8 Tagen, dem Kirchenrathe Anzeige davon zu geben. Dieser setzt von der eingetretenen Vacatur den Regierungsrath in Kenntniß und erläßt an die Gemeinde die Aufforderung zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle.

§. 3. Wird eine Pfarrstelle durch freiwillige, beim Kirchenrathe einzureichende Resignation des Geistlichen oder durch Abberufung desselben von Seite des Kirchenrathes oder der Gemeinde erledigt, so gibt der Kirchenrath beförderlichst von der eingetretenen Vacatur der Kirchenvorsteherschaft, sowie auch dem Regierungsrathe Kenntniß und richtet an die erstere gleichzeitig zu Handen der Gemeinde die Aufforderung zur Wiederbesetzung der Stelle.

§. 4. Längstens innert 20 Tagen, vom Tage der Aufforderung zur Wiederbesetzung der Stelle an gerechnet, hat die Kirchenvorsteherschaft die Kirchgemeinde zu versammeln, damit dieselbe beschließe, ob sie von dem ihr zustehenden Berufungsrechte Gebrauch machen, oder die Ausschreibung der Stelle durch den Kirchenrath verlangen wolle.

§. 5. Beschließt die Gemeinde, von dem Berufungsrechte Gebrauch machen zu wollen, so kann sie die Berufung entweder sogleich vornehmen, oder die Kirchenvorsteherschaft, nach einer allfälligen Verstärkung derselben durch eine be-

liebige Anzahl frei aus der Gemeinde gewählter Mitglieder, mit den vorbereitenden Schritten beauftragen. Im letztern Falle hat die Kirchenvorsteherschaft längstens innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen, vom Tage des Gemeindebeschlusses an, ihre Anträge der Gemeinde vorzulegen.

§. 6. Werden in der Gemeinde selbst neben dem Antrage der Kirchenvorsteherschaft noch andere Anträge oder Wünsche vorgebracht, so kann die Gemeinde zur Erwägung an die Kirchenvorsteherschaft verweisen, und es hat diese innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des Beschlusses an, Bericht und Antrag an die Gemeinde zu bringen.

§. 7. Trifft die Gemeinde, sei es auf den erstmaligen Antrag der Kirchenvorsteherschaft, oder auf die später in obiger Weise an sie gebrachten Anträge hin, eine Berufungswahl, so ist von derselben unter Belegung des Wahlprotokolls und, sofern der Berufene die Wahl angenommen hat, mit einer schriftlichen Annahmserklärung desselben, dem Kirchenrath sofort Anzeige zu geben. Kann sich dagegen die Gemeinde zu einer Berufungswahl nicht vereinigen, so findet die Ausschreibung der Stelle statt.

§. 8. Wenn ein Berufener die Wahl annehmen will, so hat er sich darüber innerhalb 8 Tagen von der Berufung an schriftlich zu erklären. Leistet er der Berufung keine Folge, so ist die Gemeinde innerhalb zwei Wochen nach dem Eingange der ablehnenden Erklärung oder innerhalb drei Wochen, vom Tage der ersten Wahlverhandlung an gerechnet, auf's neue zu versammeln, um nach §. 4 zu entscheiden, ob sie eine zweite Berufung vornehmen wolle, oder die sofortige Ausschreibung der Stelle nachsuchen wolle.

§. 9. Wird von der Gemeinde eine zweite Berufung beschlossen, so tritt hiefür das in den §§. 5—7 vorgeschriebene Verfahren ein. Bleibt auch die zweite Berufung erfolglos, so findet ohne Weiteres die Ausschreibung der Stelle statt.

§. 10. Die Ausschreibung einer erledigten Pfarrstelle geschieht von Seite des Kirchenrathes mit Ansetzung einer höchstens auf vier Wochen sich erstreckenden Anmeldungsfrist.

Nach Ablauf der letztern werden die Namen sämmtlicher vom Kirchenrathe als wahlfähig anerkannten Aspiranten auf eine Liste getragen. Diese wird der Gemeinde zugestellt, die nunmehr mit ausschließlicher Beschränkung auf dieselbe innert vierzehn Tagen, vom Tage der Mittheilung der Liste an, zu wählen hat.

§. 11. Wenn nach der Ausschreibung kein wahlfähiger Geistlicher für die Stelle sich gemeldet hat, oder keiner der Aspiranten eine Mehrheit der Gemeinde auf sich zu vereinigen vermag, so kann der Kirchenrath eine nochmalige Ausschreibung der Stelle vornehmen, oder die nöthigen Anordnungen zur provisorischen Besorgung derselben durch einen Pfarrverweser treffen.

§. 12. Im Falle der Einstimmigkeit sämmtlicher Stimmberechtigten kann eine Kirchgemeinde das ihr zustehende Wahlrecht dem Kirchenrathe übertragen.

§. 13. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Wahlvorschriften. Den Kirchenräthen beider Confessionen bleibt anheimgestellt, für die Verhandlungen sowohl als über die Art und Weise des Amtsantrittes neugewählter Geistlichen die nähern reglementarischen Vorschriften zu treffen.

Auf unsern Gegenstand haben folgende thurgauische Decrete und Verordnungen noch Bezug:

1. Das Decret über die Eidesleistung fremder in den Kanton berufener Geistlichen, vom 6. April 1832, welches lautet:

§. 1. Jeder im Kanton nicht verbürgerte Geistliche, der auf eine herwärtige, mit Seelsorge verbundene Pfründe gewählt wird, hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich gelobe an und schwöre: den Nutzen des Kantons „zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die bestehende „Verfassung, die verfassungsmäßigen Gesetze und Verord„nungen redlich zu beobachten, für die Aufrechthaltung ge„setzlicher Verordnungen auf die Pfarrgenossen bestmöglich

„einzuwirken und überhaupt mich so zu verhalten, wie es „sich einem würdigen Seelsorger geziemt. Ohne alle Gefährde."

§. 2. Den hier vorgeschriebenen Eid legt der neugewählte Geistliche bei seinem Amtsantritte vor dem Kirchenrathe seiner Confession ab.

2. Die Verordnung des katholischen Kirchenrathes, betreffend die Amtsübergabe beim Pfründewechsel, beziehungsweise die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 derselben vom 11. März 1861, welche lauten:

§. 1. Die kirchliche Installation der katholischen Pfarrer erfolgt durch den Capitels-Decan, sobald der Wahlact vom katholischen Kirchenrathe genehmigt und die bischöfliche Institutionsacte ihm zugestellt sein wird.

§. 2. Sofort nach der kirchlichen Installation, oder spätestens nach zehn Tagen, oder nach der sonstigen Uebernahme eines Beneficiums hat der Decan dem neuen Pfründner an der Hand des vorhandenen amtlichen Inventars die sämmtlichen Schriften und die auf die Pfründe bezüglichen Gegenstände zu übergeben, über die Uebergabe einen specifizirten, von ihm und dem Pfründner zu unterzeichnenden Verbalprozeß aufzunehmen und dreifach auszufertigen. Eine dieser Ausfertigungen bleibt in Handen des Pfrundbesitzers, die andere im Decanatsarchiv, und die dritte wird dem katholischen Kirchenrathe zugestellt.

§. 3. Bei einem in Folge stattfindenden Pfrundwechsel hat der abtretende Pfründner von dem Tage seines Pfrundaustrittes dem Decane rechtzeitig Kenntniß zu geben, damit die Uebergabe der Acten und die einstweilige Verwesung der Pfründe angeordnet werden kann.

§. 4. Vor dem Wegzuge von einer Pfründe hat der abtretende Geistliche die amtlichen Schriften ꝛc. in Gegenwart eines Abgeordneten der Pflegecommission an der Hand des Inventars gut geordnet dem Capitels-Decane zu übergeben und darüber ein zweifaches Verzeichniß abzufassen, welches von ihm und dem Decan zu unterzeichnen ist. Das eine Exemplar behält der abtretende Pfründner, das andere

wird dem Decane behändigt, welcher sämmtliche Schriften bis zur Amtsübergabe an den eintretenden Pfründner sorgfältig aufzubewahren hat.

§. 5. Die Kirchenvorsteherschaften sind gehalten, den Todesfall eines Pfarrers unverzüglich dem Decan anzuzeigen. Letzterer gibt hievon sowohl dem bischöflichen Commissarius zu Handen des Ordinariats als dem Regierungsrathe und dem katholischen Kirchenrathe sofort amtlich Kenntniß und trifft unverweilt die nöthige Vorsorge, daß die amtlichen Schriften und Inventargegenstände, die dem Verstorbenen anvertraut waren, vor Verschleppung gesichert, und unter Siegel gelegt werden.

§. 6. Der Decan hat unter Zuziehung eines Abgeordneten der Pflegecommission mit möglichster Beförderung die unter Siegel gelegten amtlichen Schriften ꝛc. mit dem vorhandenen Inventar zu vergleichen, zu ordnen und sodann bis zur Uebergabe an den neuen Pfründner sorgfältig aufzubewahren.

§. 7. Für die Vornahme einer Installation, für die Amtsübergabe, für die Obsignation und Apertur der amtlichen Schriften bezieht der Decan je ein Taggeld sammt Reisegeld gleich einem Mitgliede des Kirchenrathes aus der kirchenräthlichen Kasse. Wird aus Schuld des abtretenden Pfründners für das Aufsuchen und Ordnen der Pfarrschriften längere Zeit erforderlich, so hat derselbe, resp. dessen Erben den Decan für jeden weitern Tag mit sechs Franken zu entschädigen.

Im Kanton Zug endlich wird der Wahlmodus bei Besetzung der Pfarreien durch kein geschriebenes Gesetz fixirt. Allgemeine Regel ist, daß das Präsentationsrecht den Kirchgemeinden zusteht.

Aus diesen Anführungen eröffnet sich für die Reflexionen ein sehr großes Feld, mit denen man ganze Bände ausfüllen könnte. Wir beschränken aber dieselben auf diejenigen Be-

stimmungen, welche die Besetzung der Pfarreien im engern Sinne, beziehungsweise die Regulirung des Wahlmodus bei den Pfarrwahlen enthalten. Hier kommen, wie bei der Besetzung aller kirchlichen Aemter, zwei Handlungen vor, die wir in den Kreis unserer Betrachtung ziehen müssen, nämlich die Collation und die Designation (Präsentation).

I. Von der Collation insbesondere.

Nach kirchenrechtlichen Grundsätzen steht dem Bischof die Collation, d. h. die Verleihung aller kirchlichen Pfründen, also auch die der Pfarrpfründen, zu. vide c. 16 de offic. jud. ord. I, 31. Concil. Trid. sess. XIV, cap. 13 de ref.

Es ist nun freilich diese bischöfliche Collation öfters nur ein Recht in abstracto, welches nur die rechtliche Möglichkeit dieser Besetzung involvirt. Denn wie das Dominium die totale rechtliche Herrschaft des Eigenthums über eine Sache in abstracto begründet, welche aber in concreto durch die Beschränkung, die es durch die jura in re aliena erleidet, nicht immer in diesem Umfang realisirt werden kann, so ist auch das jus collationis episcopi durch das Präsentationsrecht, welches dritten Personen eingeräumt ist, öfters auf die Institution, d. h. auf die Anerkennung der Bestellung beschränkt. Man unterscheidet daher eine collatio libera, nach welcher der Bischof die Pfründen nach ganz freier Auswahl an Personen vergiebt, ohne daß er an den Vorschlag des Patrons gebunden ist, und eine collatio necessaria, nach welcher dieser Vorschlag des Patrons vorausgeht.

Die freie bischöfliche Collation ist nun in der Diöcese Basel in Hinsicht auf die Pfarrpfründen nirgends durch-

geführt, indem dieselbe durch das Präsentationsrecht, welches dem Staate, den Gemeinden, oder Privaten und Corporationen zusteht, beschränkt wird.

Die Frage nach der rechtlichen Gültigkeit, der Beschränkung der Collation bei einzelnen Pfarreien ist an der Hand der kirchenrechtlichen Grundsätze zu prüfen. Es ist dieser rein kirchenrechtliche Standpunkt für den concreten Fall schon aus dem Grunde einzig der maßgebende, weil sowohl in den Staatsrechtscompendien, als auch in unserer particulären Gesetzgebung jede grundsätzliche Regulirung über diese wichtige staatskirchenrechtliche Materie fehlt. Wenn wir daher die Frage aufstellen, ob in der Praxis die Beschränkung der freien bischöflichen Collation bei allen Pfarreien in der Diöcese Basel auf eine rechtliche Basis zurückgeführt werden kann, so muß dieselbe, gestützt auf die maßgebenden kirchenrechtlichen Principien, negirt werden. Es muß diese Praxis vorzugsweise bei jenen Pfarreien negirt werden, über welche das Patronatsrecht geistlichen Stiften und Klöstern zustand, in die, ohne kirchliche Genehmigung nach Aufhebung dieser geistlichen Corporationen, der Staat oder die Gemeinden succedirten. Dieses ist der Fall bei einer ziemlich beträchtlichen Anzahl Pfarreien in den Kantonen Luzern, Aargau und Thurgau. So wurde in neuerer Zeit die staatliche Succession in die fraglichen Patronatsrechte im Kanton Lucern in Betreff der Pfarreien Oberkirch, Knutwil, Luthern, Pfaffnau, welche dem Kloster St. Urban, und Neuenkirch und Emmen, welche dem Kloster Rathhausen gehörten, durch ein großräthliches Decret vom 15. September 1848 verkündet, das wörtlich also lautet:

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach angehörtem Bericht des Regierungsrathes über die Frage, von wem und auf welche Art die den aufgehobenen Klöstern St. Urban und Rathhausen zugestandenen Collaturrechte künftig ausgeübt werden sollen,

haben

In Betracht, daß zugleich mit dem Vermögen der aufgehobenen zwei Klöster sämmtliche Rechte und Verbindlichkeiten derselben an den Staat übergegangen sind,

beschlossen und beschließen:

I. Alle den ehemaligen Klöstern St. Urban und Rathhausen gehörig gewesenen Collaturrechte sollen künftig vom Staate ausgeübt werden.

II. Die jeweilige Wiederbesetzung der Collaturpfründen ist in der bisher üblichen Weise nach den Bestimmungen der Uebereinkunft in geistlichen Dingen vom 19. Februar 1806 vorzunehmen.

III. Gegenwärtiges Decret ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitzutheilen und in Urschrift in das Staatsarchiv niederzulegen.

Nach der Theorie, welche in diesem Decret ausgesprochen, bemächtigte sich im Kanton Luzern auch im Anfange dieses Jahrhunderts der Staat resp. die Regierung der Patronate der Pfarrpfründen Hitzkirch und Menznau, welche dem deutschen Ritterorden, und der Pfarrpfründen Aesch, Römerschwil, Hohenrain und Reiden, welche dem Johanniterorden gehörten.

Im Kanton Aargau wurde dieses staatliche Successionsrecht über die Patronatsrechte der Pfarreien Muri, Boswil, Bünzen, Beinwil, Wohlen, Lunkhofen, Hermetschwil, Eggwil, Vilmergen, Wettingen, Baden, Würenlos, wovon die drei

letztern dem Kloster Wettingen, die übrigen dagegen dem Kloster Muri gehörten, durch den Artikel 13 des Säcularisations-decretes vom 2. Jänner 1841 ausgesprochen, welcher lautet: „Die bisanhin den Klöstern zugestandenen Collaturrechte übt in Zukunft der Kleine Rath im Namen des Staates aus.“

Im Kanton Thurgau findet diese staatliche Succession ihre formelle Basis in dem Artikel 13 des Decretes, betreffend die Aufhebung der thurgauischen Klöster vom 18. Juni 1848, der sagt: „Die Collaturrechte der von den Klöstern bis dahin besetzten Pfründen geht nach Erledigung derselben auf die betreffenden Kirchgemeinden über.“

Diesen angeführten Stellen liegt die Auffassung zu Grunde, wie dieses im lucernischen Decrete ausdrücklich ausgesprochen wird, daß eine Succession in die vermögens-rechtliche Sphäre dieser Klöster nothwendig die Succession in sämmtliche Rechte derselben in sich begreift. Diese Auf-fassung ist aber grundfalsch, und zwar vorerst schon aus dem einfachen Grunde, weil die Patronatsrechte dieser Klöster nicht dinglicher, sondern persönlicher Natur sind. Es ergibt sich die persönliche Natur dieser Patronate im Allgemeinen schon aus dem juridischen Charakter des Patronatsrechtes überhaupt. Denn dasselbe qualificirt sich des Amtes wegen, für welches es eingeführt, als ein kirchliches Recht. Durch die Präsentation, welche das Patronatsrecht in sich schließt, wird eine Person für das Amt eines Seelsorgers für einen bestimmten District dem Bischofe zur Institution vorgeschlagen.

Der wesentliche Inhalt der Patronatsrechte besteht daher in der Befugniß, auf die Wahl eines Seelsorgers für einen bestimmten District einzuwirken. Dieses enthält aber keinen vermögensrechtlichen, weder einen obligatorischen, noch einen dinglichen Charakter, da ein Vermögenswerth hier gar nicht in Betracht kömmt. Gerlach sagt daher in seinem Präsentationsrecht über Pfarreien, Seite 22, sehr bezeichnend: „Jeder obligatorische Anspruch läßt sich auf einen Vermögenswerth zurückführen. Die Erfüllung der obligatorischen Verbindlichkeit bringt dem Berechtigten einen vermögensrechtlichen Vortheil. Wird aber die bischöfliche Verpflichtung zur Collation den Präsentanten gegenüber erfüllt, so bringt dies dem Präsentanten keinen pecuniären Nutzen.“ Es bleibt demnach nichts anders übrig, als an dem Präsentationsrecht, als an einem persönlichen Recht, festzuhalten. Dieser persönliche Charakter erhielt in den ältern Zeiten eine so strickte praktische Durchführung, daß ohne Ausnahme nur der Stifter einer Kirche Inhaber des Patronatsrechtes cum jure præsentandi sein konnte. Novelle LVII, c. 2. Concil. Tolet. anno 655, c. 2.

Allerdings konnte von der Zeit an, wo die Ideen des Feudalismus in allen Zweigen des rechtlichen Lebens anfiengen sich Geltung zu verschaffen, das Präsentationsrecht auch eine vermögensrechtliche Seite erhalten; allerdings wurde dasselbe öfters von dieser Zeit an als das Accessorium eines Gutes betrachtet, so daß in Folge dessen neben dem persönlichen auch ein dingliches Patronatsrecht, sowohl in der Theorie als in der Praxis sich ausbildete.

Dieser dingliche Charakter des Patronats bildet aber immer, weil er nur ein zufälliger Bestandtheil desselben ist, eine Ausnahme von der Regel. Diese unsere Auffassung

von der rechtlichen Ausnahmsstellung des dinglichen Patronatsrechtes erhält aber vorzugsweise noch seine Bekräftigung, wenn wir den Zweck, welcher diesem Rechte zu Grunde liegt, näher in's Auge fassen. Denn durch das Präsentationsrecht wird nicht anderes bezweckt, als demjenigen, welcher sich um die Kirche durch die Erbauung eines Gotteshauses und Dotirung eines Kirchenamtes verdient gemacht, einen Tribut zu gewähren. In einer remuneratorischen Schenkung, resp. in einer Schenkung, welcher das Motiv der Dankbarkeit zu Grunde liegt, concentrirt sich der ganze Zweck dieser kirchlichen Institution. Roßhirt sagt daher, vide Canonisches Recht, S. 432, sehr treffend: „Die Kirche will nicht undankbar sein gegen Alle, die ihr wohlwollen; die Kirche, die Mutter der Armen, will auch diesen helfen", **præbendum est a sacerdotibus vitæ solatium indigentibus**, aber besonders jenen, welchen die Kirche selbst etwas verdankt. Das Patronatsrecht ist daher in der That nicht deßhalb da, um Einzelnen Vorrechte zu geben, sondern um Jenen, die nicht selten auch der Kirche bedürfen, einen Tribut zu gewähren.

Soll nun aber der im Präsentationsrecht liegende Zweck nicht vereitelt werden, soll von einer remuneratorischen Schenkung in Wirklichkeit gesprochen werden können, so kann die Wohlthat dieser Schenkung nur einer Person und zwar nur derjenigen Person, welche sich um dieselbe durch die **fundatio exstructio** und **dotatio** verdient gemacht, eingeräumt werden. Eine Einräumung dieser Wohlthat an einen leblosen Gegenstand, an eine Sache, Grund und Boden enthält daher immer etwas Abnormales, das mit dem eigentlichen Zwecke des Präsentationsrechtes nicht in Harmonie gebracht werden kann. Gerade durch diese Abnormität findet

aber unsere Behauptung, welche das dingliche Patronatsrecht als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel hinstellt, seine vollständige Begründung.

Diese Ausnahmsstellung des dinglichen Patronatsrechts, zu welchem sowohl der rechtliche Charakter, als auch der Zweck des Präsentationsrechtes selbst führt, bringt es schon nach dem natürlichen Gesetze der Logik mit sich, daß dasselbe im concreten Falle von denjenigen bewiesen werden muß, welche Rechte hieraus ableiten wollen. Der protestantische Kirchenrechtslehrer Dowe (vide Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. VII, S. 764) sagt sehr treffend: „Es entspricht dem canonischen Princip, wornach die Patronatsrechte als eine von der Kirche eingeräumte Begünstigung, als ein Ausfluß ihrer dankbaren Gesinnung für die erwiesenen Wohlthaten aufgefaßt werden, und daß bei diesem Recht die persönl. Natur des Patronatsrechts als Regel gilt."

Um diese Grundsätze auf unsere speciellen Fälle auf die Patronate der aufgehobenen Klöster in den Kantonen Aargau, Thurgau und Luzern anzuwenden, so ist bisdahin der Beweis für den dinglichen Charakter derselben nicht erbracht worden. Ja die staatsrechtliche Litteratur in der Diöcese Basel besitzt weder ein officiöses, noch ein privatliches Actenstück, in welchem nur ein Versuch für diesen Beweis gemacht wurde. Mit der hohlen Phrase, daß die Succession in die vermögensrechtliche Sphäre dieser Klöster auch die Succession in die Patronatsrechte derselben in sich begreife, wurde einzig argumentirt, ohne zu untersuchen, ob die Präsentationsrechte an den klösterlichen Grund und Boden, oder an das Kloster als solches, an die juridische Person desselben geknüpft ist. Wenn wir diesen Untersuch in Folgendem an-

stellen, so gelangen wir zum Resultate, daß die Patronatsrechte der benannten aufgehobenen Klöster als persönliche, nicht als dingliche Rechte an dieselben gelangten. Bei dieser Untersuchung beschränken wir uns, um nicht zu weitläufig zu werden, auf den Kanton Luzern, resp. auf die Patronate der ehemaligen Klöster Rathhausen und St. Urban. An die Spitze dieser Untersuchung stellen wir den in unserer rechtshistorischen Litteratur unbestrittenen Satz hin, daß das dingliche Patronat seine historische Basis in der Grundherrlichkeit fand, so daß, wo dieser lehens- oder grundherrliche Charakter nicht vorhanden war, auch von den dinglichen Patronaten nicht die Rede sein kann. Nun konnten, wie die Cistercienserklöster überhaupt, auch die Klöster St. Urban und Rathhausen weder Lehengüter noch Grundherrlichkeiten erwerben. (Vergl. Segessers Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. II, S. 859.) In Betreff des Klosters St. Urban ist dieses Verbot bei einem schiedsgerichtlichen Urtheil vom 24. October 1313 ausdrücklich ausgesprochen, das wir hier, so weit es auf unsern Gegenstand Bezug hat, wörtlich anführen:

„Item quia inuenimus tam per testes ydoneos quam per instrumenta producta sufficienter — esse probatum duas Scoposas in Engolzbuhel, vnam in Ripolzwile, tres in Mettenbach, et vnam in Gundolzwyle cum redditibus viginte denariorum quos soluit Cuencinus Cimberman predictis.. Abbati et conuentui per dominam Claram vxorem domini Rudolfi de Palma que in eisdem bonis tempore donacionis vsufrúúctuum dumtaxat habebat pro tempore vite sue, tam racione donationis, que volgo dicitur Widemen sibe facte per dictum dominum Ruodolfum ante commissum crimen quam reserua — | cione Juris esse donata Jdcirco dicto Mon. | Sancti Vrbani so-

lummodo vsufructum corundem bonorum quamdiu vixerit ipsa domina Clara cum dominii ipsorum bonorum tamquam rei feodalis capaces non existant duximus sententionaliter adiudicandum, | non obstante donacione eidem monasterio facta de eorundem bonorum dominio per dominum . . de Strasberg Qui in instrumento eiusdem donationis asseruit ipsa bona sibi donata par quondam Heinricum Romanorum Regem,, et ipsa bona seu scoposa ad se iure domini perti- | nuisse, cum ipsi conmendatores per instrumentum regale coram nobis productum probauerint eúndem de Strassberg eadem bona iure feodali ab imperio | tenuisse, et ex hoc ea tamquam feodalia transferre non potuerit in ipsos. . Abbatem et | Conuentum rei feodalis non capaces. (Kopp's Urkunden zur Geschichte der eidgen. Bünde, Seite 98, 99.)

Was des Kloster Rathhausen betrifft, so ist dieses Verbot in einem päpstlichen Schreiben vom 15. Mai 1259 an die Abtissin und Conventualen des benannten Klosters enthalten, das wörtlich also lautet:

Alexander Episcopus servus seruorum dei. Dilectis in Christo filiabus. . Abbatisse et Conuentui Monasterii in Rathusen prope Lucernam Cistericensis Ordinis Constantiensis diocesis, Salutem et Apostolicam benedictionem. Deuotionis uestre precibus inclinati presentium nobis auctoritate concedimus, ut possessiones et alia bona mobilia et immobilia que liberas persones sororum mundi relicta uanitate ad vestrum monasterium conuolantium et professionem facientium in eodem jure successionis uel alio justo titulo si remansissent in seculo contigissent, et ipse potuissent libere aliis erogare rebus feudalibus dumtaxat exceptis, ualeatis petere recipere ac etiam retinere. Nulli ergo omnino Hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Anagnie

Idibus Maii Pontificatus nostri Anno Quinto. (Geschichtsfreund Bd. II, Seite 51.)

Später zwar erwarb entgegen diesem Verbot das Kloster St. Urban die Grundherrlichkeit über Pfaffnau. Durch einen Vertrag vom 22. April 1349 wurde von Junker Peter von Pfaffnau und seiner Ehefrau Benignosa von Tetingen an Abt Niclaus zu Handen des Klosters St. Urban als frei, ledig und eigen der Abtei abgetreten das, was sie in dem Kirchspiel zu Pfaffnau hatten, in welchem auch die Grundherrschaft und die niedere Gerichtsbarkeit inbegriffen war. (Vergl. Geschichtsfreund Bd. V, S. 257.) In diesem Vertrag war aber von dem Patronate keine Rede, indem dasselbe von einem Rudolf von Erlach und seiner Ehefrau Elisabetha von Heidegg erst im Jahre 1428 an St. Urban gelangte, so daß dasselbe in gar keiner Beziehung zur Grundherrschaft war.

Am eclatantesten ergiebt sich aber der persönliche Charakter dieser Patronate aus denjenigen Urkunden, welche die eigentlichen Erwerbstitel der Patronate für die benannten geistlichen Corporationen bilden. Wir lassen hier diese Urkunden, die, nebenbei gesagt, alle die Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden erhalten, wegen der Wichtigkeit der Sache wörtlich folgen.

1. In Betreff des Patronats zu Pfaffnau lautet die Schenkungsurkunde vom 1. Februar 1428, welche von Rudolf von Erlach, Burger von Bern, und seiner Ehefrau Elisabetha von Heidegg ausgestellt wurde, wie folgt:

Jn dei nomine Amen. Quoniam pium et salubre fore dinoscitur religiosis cultum Diuinum exequentibus subsidiis temporalibus subuenire, Igitur nos Rudolffus de Erlach Armiger Ciuis Je Berno, Ft. | Elisabetha de

Heidegg eius vxor legittima ad vniuersorúm tam presentium quam futurorum notitiam tenore presentium cupimus peruenire, Quod nos scientes sani et bene premeditati religiosos | Jn Christo Abbatem et Conuentum Monasterii Sancti Urbani Cisterciensis Ordinis Jn Silua wulgariter dicta der Bonwald Constantiensis Dyocesis siti, pio fauore complectentes ob religionis sanctimoniam | et diuini cultús Jntuitu que Jn dicto monasterio sancti vrbani hactenus viguerunt et diuina fauente clementia adhuc vigent perpetimque deo Auspice vigere debent, ipsis religiosis | fratribus Abbati et conuentui suisqe successoribus vniuersis Jn ipsorum monasterio predicto temboribus futuris degentibus, vt Diuinus cultus et religio Jnibi liberius habeantur, pio Jnstinctu spiritus nostram aduocatiam temporalem necnon nostrúm Jus patronatus cum jure presentandi quod habuimus Jn ecclesia wulgariter dicta Pfaffnach penes et prope dictam siluam Bonwald fundata | dicte dyocesisis Constantiensis cum omnibus et singulis bonis pertinentiis et Juribus que nomine dotis ipsi ecclesie vel quocunque alio titulo directo pertinere dinoscuntur, libere donauimus et pure | propter Deum tradidimus, in remedium nostrarúm animarúm necnon parentum nt predecessorum nostrorum, actualiter donamus necnon Jrreuocabili donatione publica et perfecta Jnter viuos facta | pie et misericorditer tradimus et realiter cum effectu assignamus et vnimus specialiter ego predicta elisabeth de Heidegg cum voluntate et consensu prefati Rudolffi de Erlach | mei mariti et aduocati legittimi quem pro vero tutore seu aduocato meo proprio recognosco per presentes, Jn qua quidem donatione et cessione supra dictorum bonorum stipulatio solempnis, omnes | alii quoque Juris solempnitates pariter et facti ad hec necessarie sunt tente et obseruate, Jdeoque nos supradicti donatores deuestimus nos et heredes nostros de sepe dicta donatione Juris | patronatus ecclesie Jn Pfaffnach et de bonis sibi nomine dotis pertinentibus, et Jnuestimus corporaliter predictos fratres Videlicet dominum

Abbatem et sum Conuentum de supra dictis donatis | tamquam de bonis veri et puri allodii ab ipsis religiosis et eorum posteris dicte ecclesie cum pleno Jure et dominio modo forma et titulo vt supra habendum possidendum et vtendum libere | et pacifice absolute tranquille perpetim et quiete, Promitentes Jnsuper nos predicte conjuges pro nobis et nostris heredibus, prescriptis religiosis fratribus et eorum posteris de prefatis | donatis omnibus et singulis vt supra contra omnes personas gwarantire defendere manutenere et de euictione tenere bona fide et absque dolo Renuntiantes Jn hoc facto ex certis | nostris scientiis nos supradicte donatores pro nobis et nostris heredibus et signanter ego predicta Elisabeth cum consensu dicti mei tútoris omni exceptioni doli mali. Jn factum actioni | dicte donationi absolutioni et cessioni non factis minoris etatis subsidio omni assignationi dotis et dotalitù si que acta essent vel Jnteruenire possent, Jn auxilium seu fauorem mu | lierum Jntroductioni rei aliter scriptequam geste omnibus litteris et gratiis a sede apostolica aut aliunde Jmpetratis seu Jmpetrandis, omnibus exceptionibus seu allegationibus rationibus et | causis et omni auxilio et beneficio Juris canonici et Ciuilis conswetudinarie patrie siue loci per que prefata donata aut aliquod eorundem De Jure uel de facto possent impediri | cassari aut alliquatenús reuocari et specialiter Juri dicenti, generalem renuntiationem non valere nisi precesserit specialis. Super quibús omnibus et singulis premissis rati habendis et | effectui mancipandis obligamus nos dicti conjuges vt supra Jn manibus dictorum resigiosorum virorum et successorum suorum debitores principales necnon legittimos per presentes | Testes huius rei sunt nobiles et Spectabiles viri Rudolffus Hoffmeister, Rudolffus de Ringgoltingen, pluresque alii fide digni. Jn huius rei testimonium ego prementionatus | Rudolffus de Erlach Armiger sigillum meum proprium pro me et dicta elisabetha contorali mea tútorio nomine precibus suis precendentibus presentibus apponi feci.

Ego vero | dicta Elisabetha de Heidegg fateor me esse contentam de Appensione dicte mei mariti et tutoris Sigilli. Datum Vigilia Purificationis gloriose virginis marie Anno | Domini Millesimo quadringentesimo Vicesimo octavo. (Vide Geschichtsfreund Bd. V, S. 287, 288.)

---

2. Das Patronat der Pfarrpfründe zu Oberkirch betreffend, lautet die Uebergangsurkunde an das Kloster St. Urban vom 6. August 1376, wie folgt:

Wir Albrecht und Leuppold Gebrüder von Gots Gnaden Herzogen ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd Krain, Grafen ze Tyrol ꝛc., Bekenen vnd tuon chunt offentlich mit disene brief allen den, die in ansehent, lesend vnd hörend lesen, daz wir | gnediklich angesehen haben die grozzen schäden und Verwüstung, die dem erbern Gotshause vnd Kloster ze sand Vrban in dem Bonwald, des Ordens von Cytels, Konstanzer Bisthums, beschehen sind an allen iren Leuten vnd Guetern, vnd auch an | dem Brand des ganzen ihres Klosters vnd des Gotshauses, den in der Kussin vnd die Gesellschaft von vnsernwegen gethan habent vnd darumb zu Ergezung solcher Schäden, vnd daz der Abt und der Conuent daselbs dester paz by, einander beleiben vnd Gotsdienst wider anfgerichten vnd gehaben mugen, haben wir in vnd dem Gotshause durch Gott lautterlich vnd durch Selenheils willen vnser selbs, vnser Voruarn vnd Nachkomen, den Kilchensatz vnd die Lehenschaft der Kilchen ze Obenkirch, gelegen in unserm Lande zu Ergow in dem egenanten Bisthum, die daher uns angehöret | vnd vnser gewesen ist, gegeben freilich vnd ledichlich, vnd geben in ouch das wizzentlich mit allen seinen Zugehörungen | Wirden vnd Eren, also daz sie vnd daz Gotshause dieselben Lehenschaft fürbaz ewiglich haben vnd damit iren vnd des Klosters Nuz vnd frum schaffen mugen vnd sollen zu iren Tische oder zu dem Pawe irs Klosters, wi in | das allerpest fueget, vndgeuerlich. Vnd darüber ze Vrkund vnd Vestung heizzen wir vnser Insigel henken an | disen brief, der geben ist ze

Wienn an Sand Sixten tag Nach Kristis gepurd dreuzehenhundert iar darnach in dem Sechs vnd Siebentzigisten Jare. (Geschichtsfreund Bd. XVI, S. 35.)

---

3. Der Erwerbstitel der Patronate von Luthern und Knutwil für das Kloster St. Urban bildet der Tauschvertrag zwischen Schultheiß und Rath von Bern einerseits und Schultheiß und Rath von Luzern als Kastenvögte des Klosters St. Urban anderseits, betreffend der Collatur, Zehnten und andern Rechtsamen zu Luthern und Knutwil gegen diejenigen von Madiswil, Niederbipp und Wynau v. 21. Mai 1579. Die Stelle in Betreff der Collaturen lautet also:

Jedoch sollicher Tusch allein vnd nit wyter dann vnnb de kilchensatz od. jus patronatus, mitsampt dem Corpus der Nutzung Inkomens vnd Gerechtigkeit, so zu jeder Pfarrpfrund gehörig, sonst andere Gerechtigkeit, Zinß vnnd Zehnden, vff diß Mal vßgenommen vnd vorbehalten beschehen vnd genambte Collaturen glych gegen Einander vffgerechnet also dz. Endtweders theil dem andern vtzitt nachzuziehen od. vshind zu geben schuldig. (Luz. Staatsarchiv.)

---

4. Der Uebergang des Patronats zu Neuenkirch an das Kloster Rathhausen wird fixirt durch einen Beschluß von Schultheiß und Rath der Stadt Lucern vom 23. März 1589, resp. durch den Artikel 9 desselben, der lautet:

Zum Neunten soll hiemit die Kollatur, die disser Pfarr wie eß zuvor dem Gotßhuß Nüwenkilch yngelybt gewässen mit ßinem ynkommen blyben vnnd fürhin dem Gotßhuß Rhaathusen zugehören den Priester und Pfarherren aber das ßo ßyn Corpus und ynkommen der Pfrund vermag, wie daß bißhar Inn Vbunng gewäßen gevolgen. (Geschichtsfreund Bd. III, S. 281.)

Was daher Vering (vide Archiv für katholisches Kirchenrecht, Jahrgang 1862, Bd. VII, Heft 2, S. 228)

von den Patronatsrechten der durch R. D. H. im Jahre 1803 secularisirten deutschen Klöster und Stifte bemerkt, indem er sagt: daß ein näherer Einblick in die Documente über die geschehene Präsentation bei diesen Patronaten sofort zur Ueberzeugung führe, daß die kirchliche Corporation stets als moralische Person und nicht als Grundbesitzerin präsentirte, gilt auch, wie wir durch die eben angeführten Actenstücke dargethan haben, von den ehemaligen Patronatsrechten der aufgehobenen Klöster St. Urban und Rathhausen. Aber auch angenommen, der ursprüngliche dingliche Charakter dieser Patronate wäre außer Zweifel gesetzt, angenommen, das Präsentationsrecht wäre als eine Accession des Grundes und Bodens an die benannten Klöster gekommen, so würde schon dieser Uebergang eine Umwandlung des Präsentationsrechtes nach sich ziehen. Denn durch diesen Uebergang, wir verweisen zu diesem Behufe auf das Zeugniß der Quellen (c. 7. X. de donat. 3, 24, c. 8. X. de donat. 3, 38 und der hervorragendsten katholischen kirchenrechtlichen Autoritäten, vergl. Walther Lehrbuch des katholischen Kirchenechts S. 443, Roßhirt Beiträge zum Kirchenrecht, Heidelberg 1863, Seite 11, Gerlach Präsentation auf die Pfarreien S. 44 und Permaneder Kirchenlexikon Bd. 8, Seite 22, tritt eine Modification des Präsentationsrechtes insofern ein, daß es von einem weltlichen in ein geistliches Recht verwandelt wird. In Folge dieser Umwandlung wird aber jede rechtliche Beziehung zu dem Gute, mit welchem es früher verbunden war, aufgelöst und beseitigt. Denn ein geistliches Patronat kann nie und nimmer unter die Kathegorie des dinglichen Patronats rubricirt werden. Eine solche Rubricirung würde im grellen Widerspruch mit dem Begriffen des geistlichen

Patronats, nach welchem es einem Geistlichen vermöge seines kirchlichen Amtes, oder einer geistlichen Corporation als solcher zusteht, sich befinden. In allen Kirchenrechts-Compendien, die uns bekannt, wird daher das geistliche Patronat zu dem persönlichen Patronate gezählt. (Vergl. Walther Handbuch des Kirchenrechts S. 442, Roßhirt canonisches Recht S. 435, 436, Permaneder Handbuch des gemeingültigen Kirchenrechts Bd. I, S. 407, Richter Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten S. 560.)

Wir glauben hinlänglich bewiesen zu haben, daß die Patronate der aufgehobenen Klöster in der Diöcese Basel nicht an den Grund und Boden derselben, sondern an die juridische Person als solche geknüpft waren. Ist aber einmal dieser persönliche Charakter der fraglichen Patronate constatirt, so ist für uns zunächst die Frage nach der weitern Uebertragung von Bedeutung. Diese weitere Uebertragung kann nun in abstracto geschehen entweder auf dem Wege der Universal- oder Singular-Succession. Von einer Universalsuccession nach Analogie des Erbrechtes kann aber bei den Patronaten der aufgehobenen Klöster nicht die Rede sein. Diese Universalsuccession würde eine Succession in die Corporationsrechte der fraglichen Klöster als nothwendiges Requisit voraussetzen. Die Annahme einer solchen Succession wäre aber geradezu eine juridische Anomalie. Da nun diese klösterlichen Patronate, eben weil sie sich als persönliche qualificiren, an die juridische Person, an das Kloster als solches, und nicht an den Grund und Boden desselben gebunden waren, so mußten nothwendigerweise mit der Aufhebung des Klosters auch diese Präsentationsrechte dahinfallen. Ein Uebergang dieser klösterlichen Patronate auf dem Wege der

Singularsuccession dagegen würde immer noch in das Gebiet der Möglichkeit gehören. In dem vorliegenden Fall findet aber diese Singularsuccession keine Anwendung. Denn da nach kirchenrechtlichen Grundsätzen, selbst wenn die betreffende juridische Person den entschiedenen Willen hat, den Uebergang dieser Präsentationsrechte zu bewirken, derselbe bei Schenkungen nur durch bischöfliche Genehmigung zu Stande kommen kann, bei Verkauf und ähnlichen Veräußerungen Prohibitivgesetze aber entgegenstehen (vergl. Gerlach Präsentationsrecht auf Pfarreien S. 65, Walther Lehrbuch des Kirchenrechts S. 443), um wie viel mehr muß dieser Uebergang welcher ohne den Willen der berechtigten juridischen Person factisch zur Realisirung kam, verworfen werden! Eine Succession des Staates in die benannten Patronatsrechte der aufgehobenen Klöster entbehrt daher jeder rechtlichen Begründung.

Unsere Staatscanonisten haben freilich diese Begründung dadurch versucht, daß sie das Patronatsrecht zum staatlichen Hoheitsrecht erhoben und so von einem landesherrlichen Patronat sprechen. Mit diesem landesherrlichen Patronat wurde auch zur Zeit in den Rathssälen in Luzern, Aarau und Frauenfeld, als es sich um die staatliche Succession in die Patronatsrechte der aufgehobenen Klöster handelte, argumentirt. Wir werden in Folgendem beweisen, daß diese Theorie, nach welcher das Patronatsrecht zu einem staatlichen Hoheitsrecht gestempelt wird, vor dem Forum des heutigen Staatsrechtes nicht bestehen kann. Zu diesem Behufe müßen wir uns vorerst über den Begriff und das Wesen der staatlichen Hoheitsrechte in's Klare setzen. Unter diesen Hoheitsrechten versteht man die in der Staatsgewalt liegenden Befugnisse, welche derselben als solche zukommen.

Die Hoheitsrechte sind, um mit Zöpfl zu sprechen (vide Rechtslexicon von Weiske Bd. V, Seite 34), in ihrer Totalität aufgefaßt, mit der Staatsgewalt selbst identisch; oder umgekehrt, die Staatsgewalt erscheint in der Hand des Souveräns als der Inbegriff sämmtlicher Hoheitsrechte. Die Hoheitsrechte sind die Ventile, vermittelst welcher der Staat seine staatliche Lebensthätigkeit zur Entfaltung bringt. Je nach dem Zwecke des Staates ist daher auch der Umfang dieser Hoheitsrechte ausgedehnter oder beschränkter. Die Frage nach dem Staatszwecke bildet freilich selbst unter den modernen Staatsrechtslehrern eine große Controverse, die je nach dem politischen Standpunkte derselben verschieden beantwortet wird. Wir stellen uns hier auf den Standpunkt derjenigen modernen Staatsrechtslehrer, die dem Zwecke des Staates den umfangreichsten Charakter verleihen. Nach dieser Theorie, welche in Mohl ihren Hauptvertreter gefunden, besteht der Zweck des Staates in der Förderung sämmtlicher vernunftgemäßer, thatsächlich vorhandener Lebenszwecke, insoweit nicht schon durch eine Einzelkraft geholfen ist. (Mohl, Staatsrecht S. 206.) Die Thätigkeit des Staates hat daher selbst nach dieser Mohl'schen Theorie nur eine ergänzende Thätigkeit, die eintritt, wo in unserm socialen Leben nicht andere Factoren ausreichen. Ein solcher Factor ist, um auf unsern speciellen Fall einzutreten, zur Pflege der religiösen Interessen und Bedürfnisse des Volkes, die Kirche, weil sie die Trägerin der Religion ist. Da nun durch das Patronatsrecht, resp. durch die Präsentation gerade diejenigen Personen bestimmt werden, deren Mission darin besteht, für diese religiösen Bedürfnisse durch Unterricht in den Glaubenslehren, Ausspenden der Sacramente zu befriedigen, so hat dieses

Recht gewiß einen kirchlichen Charakter, und ist in Folge dessen ein kirchliches und kein staatliches Recht. Ist aber dieser kirchliche Charakter außer Zweifel gesetzt, so kann ein staatliches Hoheitsrecht der Kirche gegenüber (Kirchenhoheit) auch bei der weitesten Ausdehnung der Staatsgewalt nicht angenommen werden. Es wird freilich in den meisten neuern Staatsrechts-Compendien von einer Kirchenhoheit gesprochen; diese Kirchenhoheit, wie sie in den betreffenden Compendien aufgefaßt wird, qualificirt sich aber ihrem Wesen nach nicht als ein eigentliches staatliches Hoheitsrecht nach Analogie z. B. der Justiz- oder Polizeihoheit ꝛc. Nach Zöpfl und Bluntschli und den meisten modernen Staatsrechtslehrern begreift man unter dieser Kirchenhoheit nur das s. g. jus inspectionis, d. h. das Recht der Oberaufsicht, und das jus advocatiæ, das Schutz- und Schirmrecht den kirchlichen Genossenschaften gegenüber. Vergl. Zöpfl Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Bd. II, S. 848, Bluntschli allgemeines Staatsrecht Bd. II, S. 304—313. Diese Kirchenhoheit ist daher sozusagen identisch mit dem staatlichen Oberaufsichts-, Schutz- und Schirmrecht und kann daher nie als ein eigentliches staatliches Hoheitsrecht betrachtet werden. Was nun gegenüber der Kirche im Großen und Ganzen gilt auch bezüglich den einzelnen Rechten derselben. Mit dem staatlichen Hoheitsrecht der Kirche gegenüber fällt daher auch das landesherrliche Patronat dahin. Gerlach sagt sehr bezeichnend (vide das Präsentationsrecht auf Pfarreien Seite 31): „Wäre das Präsentationsrecht in den Hoheitsrechten enthalten, so müßte es seinen wesentlichen Inhalt aus ihnen herleiten und dürfte nichts zum Inhalte haben, was dem Inhalte des Hoheits-

rechtes abgeht. Allein der Patron bestimmt die Person, welche die Sorge für das besondere religiöse Leben und den Unterricht in den Glaubenslehren in der besondern Confession übernimmt, zudem einen bedeutenden Einfluß auf das individuelle moralische Verhalten ausübt. Dieses ist aber nicht Staatsrecht und somit auch den Hoheitsrechten fremd, die eben Staatsrechte sind."

Doch nicht nur von einem Gerlach und andern katholischen Canonisten, sondern auch von allen hervorragenden liberalen modernen Staatsrechtslehrern und den bedeutendsten protestantischen Kirchenrechtslehrern der Gegenwart wird die Existenz eines landesherrlichen Patronats negirt. Ja wir dürfen ohne Hyperbel sagen, daß die moderne Wissenschaft des Staats- und Kirchenrechts ihr Verwerfungsurtheil über dieses landesherrliche Patronat gesprochen hat. Rottek sagt in seiner Encyclopädie der Staatswissenschaften Bd. XII, S. 423, 424: „An sich steht der Landesherr unter dem Grundsatz, daß das Patronatsrecht zu seiner Begründung eines Rechtstitels bedürfe, denn in der Landeshoheit ist zunächst kein anderes Recht enthalten, als jenes auf die Ueberwachung des kirchlichen Aemterwesens und auf Abwehr staatsgefährlicher Verleihung. In der That waren nun auch durch Fundation, Belehnung ꝛc. die weltlichen Regenten in Besitz vieler Patronatsrechte gekommen. Außerdem haben zuweilen auch päpstliche Indulte ihnen das Recht eingeräumt. Hiedurch hat sich allmälig aus verschiedenen, oft gar nicht mehr erkennbaren Rechtstiteln eine so ausgedehnte Theilnahme der Regenten an der Verleihung kirchlicher Aemter entwickelt, daß man diese, freilich im directen Widerspruch nicht nur mit dem canonischen Rechte, sondern auch mit den

wohlverstandenen Grundsätzen, von den Verhältnissen zwischen Kirche und Staat aus der Landeshoheit abzuleiten versuchte. Diese Ansicht war es demnächst auch, welche zur Rechtfertigung dienen mußte, als bei der Säcularisation in Oesterreich und später nach dem R. D. H. auch in andern deutschen Staaten die Patronatsrechte der aufgehobenen Klöster und Stifte und in den letztern sogar die bischöflichen Collationsrechte als der Regierung anheimgestellt erklärt wurden." Dowe sagt im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. XII, S. 769: „Das Patronatsrecht, welches in der katholischen Kirche selbstverständlich wie jedem Andern auch dem Landesherrn zustehen kann, erfordert mithin auch für diesen einen bestimmten Rechtstitel. Die Verkennung dieses Satzes hat schwere Kämpfe für Staat und Kirche herbeigeführt. In Deutschland befinden sich aus den Zeiten des Mittelalters zahlreiche Besetzungsrechte auf den Grund der verschiedenen Rechtstitel in den Händen der Fürsten. Es konnte nicht fehlen, daß im Laufe dieser Zeit diese besondern Titel, auf welche ihr Erwerb beruhte, in Vergessenheit geriethen, und daß man im Widerspruch mit dem katholischen Rechte jenes Präsentations- und Nominationsrecht nicht mehr für Rechte, welche aus besondern Erwerbsgründen hervorgegangen waren, sondern für Ausflüsse der Souveränität hielt. Diese Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronat enthielt eine durch Nichts zu rechtfertigende Verletzung des Princips der allgemeinen Kirchenverfassung." Richter sagt in seinem Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten S. 420: „Die Bestellung der Kirchenämter ist ein in der Jurisdiction der Bischöfe enthaltenes Recht, und die Bestellung

durch das Patronats- und Präsentationsrecht bedarf zu ihrer Begründung eines Rechtstitels. Auch für das Patronat des Landesherrn ist derselbe Gesichtspunkt entscheidend, indem in der Landeshoheit zunächst kein anderes Recht begriffen ist, als jenes auf Ueberwachung des kirchlichen Aemterwesens und auf Abwehr staatsgefährlicher Verleihung. Indeß ist dieser Satz nicht immer festgehalten worden; durch die verschiedenen Rechtstitel, Fundationen und Belehnungen mit Kirchengütern, durch die Vogteiverhältnisse waren die Regierungen in den Besitz zahlreicher Patronate gelangt. Jene Rechtstitel waren aber nicht immer unterscheidbar, weßhalb sich um so leichter die Ansicht bildete, jenes landherrliche Patronat aus der Landeshoheit abzuleiten. Einen bedeutenden Zuwachs erhielt dasselbe durch Aufhebung der Klöster in Oesterreich und andern Ländern. Die Rechtfertigung dieses Verfahrens wurde dann durch die extravagante Idee eines allgemeinen landesherrlichen Patronats dienstbar."

Wie die Wissenschaft, so hat auch die Praxis bereits aller ausländischen Staaten diese Theorie des landesherrlichen Patronats ausdrücklich verworfen. In Deutschland gehört dem paritätischen Preußen das Verdienst, auch in diesem wichtigen Punkt die kirchliche Freiheit zuerst hergestellt zu haben. Der Art. 18 der preußischen Verfassung vom Jahr 1850 sagt: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht der Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf den Patronats- oder besondern Rechtstiteln beruht, ist aufgehoben." Eine nähere Specialisirung dieses Art. 18 der preußischen Verfassungsurkunde enthält bezüglich der größten preußischen Diöcese

eine Vereinbarung zwischen der königlichen Staatsregierung und dem fürstbischöflichen Stuhle von Breslau, vom 30. Sept. 1867, welche vom König den 16. März 1868 bestätigt wurde. Die betreffende Uebereinkunft lautet wörtlich also:

§. 1. Die in der gedachten Allerhöchsten Ordre vom 30. September 1812 bezüglich der Pfarreien und Curatien, welche vor der Säcularisation im Jahre 1810 von den Fürstbischöfen von Breslau oder dem Domcapitel daselbst, oder von den durch die gedachte Säcularisation aufgehobenen geistlichen Stiftern und Klöstern in der Diöcese Breslau besetzt worden oder in einem Patronatsverhältnisse gestanden haben, angeordnete, seit der Verfassung streitige **Alternativa mensium** zwischen dem Allerhöchsten Landesherrn und dem Fürstbischof von Breslau findet nicht ferner statt. An ihre Stelle tritt eine reale Scheidung der Pfarreien und Curatien in solche, bei denen ein Patronatsrecht von Seiten des Fürstbischofs anerkannt wird, und in solche, welche der freien bischöflichen Collatur anheim fallen.

§. 2. Der Fürstbischof erkennt bei denjenigen Pfarreien oder Curatien, welche in dem diesem Abkommen als Beilage **A.** beigefügten Verzeichnisse namentlich aufgeführt sind, das ausschließliche Patronatsrecht Sr. Majestät des Königs nebst dem darin begründeten Präsentationsrechte an. Dieses Verzeichniß ist zur Beglaubigung von beiden Theilen unterschrieben worden.

§. 3. Dagegen werden die in dem als zweite Beilage **sub B.** angeschlossenen, in gleicher Art beglaubigten Verzeichnisse aufgeführten Stellen dem Fürstbischofe von Breslau zur freien Collatur überlassen.

§. 4. Die competente Königliche Behörde präsentirt zu jenen Stellen, welche nach §. 2 dem königlichen Patronatsrecht anheimfallen, nur solche Geistliche, bezüglich deren sie sich durch eine vorgängige vertrauliche Verständigung mit dem Fürstbischof vergewissert hat, daß derselbe als Diöcesan-Ordinar gegen die canonische, beziehungsweise nach den Diöcesan-

statuten erforderliche Qualification und moralische Würdigkeit Nichts zu erinnern findet.

Dem Präsentirten wird sodann der Fürstbischof die Investitur unverweilt, spätestens mit dem Ablauf eines Jahres nach angebotener Verwaltung der Stelle zu Theil werden lassen.

§. 5. Bei mehreren der in Rede stehenden Pfarr- und Succursal-Kirchen befinden sich eine oder auch mehrere Hilfs-Seelsorgerstellen, deren Inhaber Capläne, Localisten, Curaten, d. h. Titularcuraten, zu welch' letzteren namentlich die Curaten an den früheren Klosterkirchen zu Breslau gehören, genannt werden, sowie die zur Aushilfe in Archipresbyteriaten bestimmten Kreisvicarstellen, welche in den vorerwähnten beiden Verzeichnissen nicht besonders aufgeführt werden.

Alle diese Stellen sind nur beneficia manualia ad nutum revocabilia. Sie sind daher zu einer eigentlichen Providirung für eine der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Formen nicht angethan und zwar um so weniger, als sie ihrer Natur nach nur Durchgangspunkte für die jungen Geistlichen bilden. Die Verleihung aller dieser Stellen steht dem Fürstbischofe zu, wie sie denn auch demselben seither ausschließlich zugestanden hat.

§. 6. Gehören zu einer, in dem gegenwärtigen Abkommen inbegriffenen Hauptkirche matres adjunctae oder Filialkirchen, welche ebenfalls von der Säcularisation vom Jahre 1810 berührt sind und unter den Gesichtspunkt der Allerhöchsten Ordre vom 30. September 1812 fallen, so wird der Grundsatz als maßgebend betrachtet, daß dieselben bezüglich des Besetzungs- resp. Präsentationsrechtes der Hauptkirche folgen.

Wo bei der Besetzung einer Seelsorgsstelle Privatpatronat concurrirt, ist solches in den oft erwähnten Verzeichnissen unter der Colonne „Bemerkungen" erwähnt.

§. 7. Sollten etwa Stellen übersehen worden sein, so wird bezüglich des Patronats resp. des Besetzungsrechts derselben ein Separatabkommen vorbehalten, bis zu dessen Zustandekommen aber wegen etwa erforderlicher Besetzung Verständigung in der bisherigen Weise stattfindet.

§. 8. Bei den diesem Abkommen vorangegangenen Verhandlungen sind einige Pfarreien erwähnt worden, welche hier auszuscheiden waren, weil bei ihnen der vorliegende Gegenstand der Ausgleichung nicht zutrifft. Diese Pfarreien sind: Neusalz, für welche schon vor der Säcularisation 1810 Königliches Patronat bestand; Wahlstatt, Gräfenhain, welche nach der Säcularisation durch den Verkauf der gleichnamigen Güter mit dem Patronatsrecht Privatpatrone erhalten haben, sowie Chorzow, woselbst das zu Hospitalgrund bei Beuthen O./Schl. vorhandene Hospital zum heiligen Geist schon durch Jahrhunderte vor der Säcularisation das Patronat besessen hat.

§. 9. Hinsichtlich der Lasten und Leistungen, zu denen, sei es aus Patronatsnexus, sei es in Folge der stattgefundenen Einziehung der geistlichen Güter, der Königliche Fiscus seither verpflichtet war, wird durch gegenwärtiges Abkommen nichts geändert, vielmehr bleiben die diesfälligen bisherigen Verpflichtungen des Königlichen Fiscus überhaupt und insbesondere auch bei denjenigen Stellen, welche dem Fürstbischöflichen Stuhle zu freier Conferirung eingeräumt sind, unverändert fortbestehen.

Breslau, den 30. September 1867.

gez. Dr. Krätzig, Geh. Ober-Regierungsrath. gez. Juppe, Fürstbischöfl. Consistorialrath.

Vergl. Archiv f. kath. Kch.-Recht Jahrg. 1868, 5. Heft, S. 300, 301 und 302.

Nach dem Vorbilde Preußens wurde dieses landesherrliche Patronat in allen ausländischen Staaten, wo die Idee des modernen Staates recipirt, abgeschafft, so daß es heute in keinem constitutionellen Staat mehr Geltung hat.

Wenn nun das landesherrliche Patronat schon vor dem Forum des heutigen Staatsrechtes überhaupt nicht bestehen kann, um wie viel mehr muß der Bestand desselben vor dem Forum des schweizerischen Staatsrechtes negirt werden! Denn

unsere staatlichen Einrichtungen, sowohl unsere Bundes- als kantonale Gesetzgebung zeichnen sich unter Anderm namentlich dadurch aus, daß in ihnen Alles ängstlich vermieden ist, was nur von Ferne eine monarchische Färbung gewinnen möchte. Wenn auch in den meisten Kantonen der Diöcese Basel, wie in den Kantonen Luzern, Aargau, die reine Demokratie, dieses natürliche Product der republikanischen Staatsform, noch nicht zur Geltung gelangt ist, so ist doch in diesen Kantonen die Repräsentativ-Demokratie ohne allen monarchischen Beigeschmack ausgebildet. Ja gerade dadurch unterscheiden sich unsere staatsrechtlichen Verhältnisse sehr wesentlich von denen unserer Schwesterrepublik Nordamerika, die sich in mehrfacher Hinsicht der constitutionellen Monarchie nähern. Nicht nur allein aber in negativer, sondern in sehr positiver Weise zeigt sich dieser stricte republikanische Charakter unserer staatlichen Einrichtungen, resp. die Antipathie gegen Alles, was einen monarchischen Namen führt. So findet gerade der Artikel 12 unserer Bundesverfassung, nach welchem die eidgenössischen Beamten weder Pensionen und Gehalte, noch Titel und Orden von fremden Potentaten annehmen dürfen, welche Bestimmung in den meisten kantonalen Verfassungsurkunden in Betreff der kantonalen Beamten recipirt ist (vgl. Art. 16 der luz. St.-V. v. J. 1863; Art. 6 der thurg. V.-U. v. J. 1849; Art. 7 der St.-V. des Kantons Aargau v. J. 1863) seine Commentare einzig in dieser Antipathie gegen monarchische Institutionen. Nur in einem einzigen Falle, wenn es nämlich gilt, die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche zu beeinträchtigen, wird diese Antipathie vollständig verleugnet. Ja zu Gunsten dieser kirchlichen Bevormundung wird an Theorien appellirt, die

ohne Verletzung der obersten Principien einer republikanischen Staatsform nicht gedacht werden können. Eine solche Theorie ist, wie schon der bloße Name bedeutet, das landesherrliche Patronat. Wie das **placetum regium**, ist auch das landesherrliche Patronat ein specifisch monarchisches Product und zwar nicht etwa des constitutionellen, sondern des absoluten Monarchismus: denn nur bei der letztern Staatsform, wo der Grundsatz: **quod principi placuit legis habet vigorem**, seine Anwendung findet, kann ein Patronatsrecht floriren, dessen Inhalt nicht nach positivrechtlichen Gesetzen, sondern nach dem absoluten Willen des Regenten bestimmt wird. Es fällt daher gerade diese Erfindung des landesherrlichen Patronats in die Blüthezeit der absoluten Monarchie im Anfange dieses Jahrhunderts. Nicht unabhängigen Gelehrten und Staatsmännern, sondern dem Büreaukratismus der absoluten Monarchie gebührt der Ruhm dieser Erfindung. Nicht in wissenschaftlichen Zeitschriften, sondern in Regierungsblättern wurde dieselbe zuerst verkündet. Ein fränkischer Landesdirector Gregel und einige Büreaukraten der deutschen Duodezstäätchen bildeten die einzigen wissenschaftlichen Autoritäten für dieses landesherrliche Patronat. Mit der absoluten Monarchie sind aber auch diese Autoritäten zu Grabe gestiegen. Mit der Gründung der constitutionellen Monarchie ist auch das landesherrliche Patronat dahin gefallen, indem, wie wir eben nachgewiesen, in keinem einzigen monarchisch-constitutionellen Staate dasselbe mehr Geltung hat. Nur im freiesten Staate des europäischen Continents, in der freien republikanischen Schweiz vegetirt diese büreaukratische Pflanze der absoluten Monarchie noch als ein sprechender Beweis, daß unsere Staatsmänner es nicht ver-

schmähen, mit russischen und mecklenburgischen Theorien gegen die Freiheit der Kirche zu Felde zu ziehen.

Wie das landesherrliche Patronat sowohl im allgemeinen als auch im schweizerischen Staatsrechte überhaupt, so findet es auch in den Particularrechten der Kantone Luzern, Aargau und Thurgau keinen Anhaltspunkt. Abgesehen davon, daß von diesem landesherrlichen Patronat weder in der Staatsverfassung noch in der Gesetzgebung der betreffenden Kantone der geringste Anhaltspunkt zu finden ist, muß dasselbe schon aus folgenden Gründen verworfen werden:

1. Weil daselbst das staatliche Wahlrecht sich bei Weitem nicht auf alle Pfarrpfründen erstreckt;

2. weil dem Bischofe in allen den benannten Kantonen noch die Collation, jus collationis zusteht.

Ad 1. Wäre nun aber das Patronatsrecht ein Hoheitsrecht, so müßte es so weit reichen, als das Hoheitsrecht selbst, also auf das ganze Staatsgebiet, resp. auf alle Pfarrpfründen sich ausdehnen. Gerlach sagt daher in seinem Präsentationsrecht auf Pfarreien S. 29 treffend: „Ist das Patronatsrecht ein Hoheitsrecht, so wird es alle Pfarreien des Landes umfassen, es wird sich ebenso auf die Pfarreien erstrecken, welche dem Patronate von Laien unterliegen, als auch auf die, welche der Bischof allein zu vergeben hat.“ Es fehlt nun zwar nicht an Versuchen, das Wahlrecht des Staates ohne Rücksicht der speciellen Rechtstitel für alle diese Pfarreien in Anspruch zu nehmen. So wurde im luzernischen Großen Rathe im December 1848 der Antrag gestellt, alle Patronate, die geistlichen Stiften und Klöstern gehören, zu Handen des Staates einzuziehen. (Vgl. luz. Gr.-R.-V. vom Jahr 1848, S. 557.) Dieser Antrag wurde im J. 1849,

wenn auch nicht in der absolut zwingenden Weise des Antragstellers, doch immerhin in dem Sinne angenommen, daß dem Regierungsrath der Auftrag zu ertheilen sei, über den Ursprung und die allfälligen Rechtstitel der noch von geistlichen Stiften und Corporationen in Anspruch genommenen Collaturrechte nähere Erkundigungen anzustellen, hierauf bezügliche Urkunden zu sammeln, über gutwillige Abtretung dieser Collaturrechte mit den bisherigen Collatoren sich zu verständigen, wenn möglich eine freundschaftliche Verständigung zu erzielen, und auf die nächste ordentliche Wintersitzung des Großen Rathes Bericht zu erstatten. (Verhdlgn. des luz. Gr.-R. v. 1849, S. 36.)

Im Kanton Aargau wurde ein solcher Beschluß, welcher sich sowohl auf die Patronate der geistlichen, als auch auf die der weltlichen Corporationen, Gemeinden und Particularen bezog, schon im Anfange dieses Jahrhunderts gefaßt, der heute noch in Rechtskraft sich befindet. Ein kantonsräthliches Decret vom 12. Mai 1804 lautet:

Wir Präsident und Räthe des Kantons Aargau thun kund hiermit:

In Betrachtung des großen Einflusses, welchen die Pfarrer und Hilfspriester durch ihren Standpunkt auf die bürgerliche Gesellschaft haben, und es demnach sehr viel daran gelegen ist, daß deren Plätze nur Männern verliehen werden, deren Denkungsart mit den Grundsätzen der öffentlichen Staatsverwaltung übereinstimmt, durch den Umstand aber, daß mehrere in oder außer dem Kanton sich befindliche Collatoren die Besetzung der Pfründen noch ausüben, vielerlei bedenkliche Folgen für den Kanton entstehen könnten, so haben Wir auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Raths, um auch hierinfalls die Wohlfahrt des Staats zu erzwecken, folgendes

verordnet:

1. Der Kleine Rath ist hiedurch bevollmächtigt, mit den Collatoren, die bisher geistliche Pfründen im Kanton vergeben haben, seien es Particularen, Gemeinden oder Corporationen, wegen Uebergabe der Collatur und damit verbundenen Genüssen in Unterhandlung zu treten, und die Pfrund zum Vortheil des Staates an sich zu bringen.

2. Diejenigen Collatoren, welche Pfründen insolang noch zu besetzen haben, bis Wir über die Collaturrechte aus der Uns zukommenden Machtvollkommenheit etwas anders verfügen werden, sollen gehalten sein, nur Kantons- und in deren Abgang Schweizerbürger zu den erledigt werdenden Pfründen zu ernennen.

3. Im Falle sich bei einer Pfrunderledigung aber kein tauglicher Kantons- oder Schweizerbürger vorfinden sollte, so ist von dem Collator hierüber dem Kleinen Rathe die Anzeige zu machen, und die Naturalisationsbewilligung des zur Pfründe vorgeschlagenen Individuums einzuholen.

Diese Beschlüsse gelangten aber im Kanton Luzern bis heute bei keiner einzigen und im Kanton Aargau vor dem Jahre 1864, beziehungsweise bevor von der Regierung die Staatspatronate an die Gemeinden abgetreten wurden, bei sehr wenigen Pfarreien zur Realisirung. Der Inhalt dieser Beschlüsse sowohl, durch welche die privatrechtlichen Titel der betreffenden Patronate selbst ausdrücklich anerkannt wurde, als auch vorzugsweise das Scheitern der Ausführung wegen diesen privatrechtlichen Titeln, liefert aber den eclatantesten Beweis, daß das landesherrliche Patronat dem Rechtsbewußtein in den genannten Kantonen fremd ist.

Ad 2. Wäre das Patronatsrecht aber ein staatliches Hoheitsrecht, so müßte auch die bischöfliche Collation, das jus institutionis wegfallen. Gerlach sagt daher in seinem Präsentationsrechte auf Pfarreien S. 30 sehr treffend: „Jede

Abhängigkeit von der bischöflichen Autorität müßte beseitigt werden, sobald das Patronatsrecht als selbständiges Recht des Regenten geltend gemacht werden soll, die Beziehung auf den Bischof muß verschwinden; in seinem Ursprung von der Kirchengewalt unabhängig, will es auch in seiner Ausübung unabhängig davon bleiben."

Diese bischöfliche Institution wird aber gegenwärtig in den Kantonen Luzern und Aargau ausgeübt, ohne den geringsten Widerspruch von Seite der Regierungen zu erfahren. Wir möchten hier vorzugsweise betonen, daß selbst der Kanton Aargau, der sich, so zu sagen, durch seine Eingriffe in die kirchliche Rechtssphäre einen europäischen Namen erworben, der ein so ausgebildetes Staatskirchenthum zur Herrschaft brachte, wie wir es in keiner Zeit und in keinem Staate, selbst nicht in der Blüthezeit der josephinischen Hofcanonisten in Oesterreich finden, das Recht der bischöflichen institutio nie bestritt.

Doch die bischöfliche Collation erleidet in der Diöcese Basel nicht nur allein auf widerrechtliche Weise eine Beschränkung durch die staatlichen Usurpationen von Patronats- oder Präsentationsrechten, sondern ist in zwei Kantonen, Baselland und Bern, geradezu aufgehoben. Im Kanton Bern wird diese Aufhebung freilich dadurch gemildert, daß dem Bischof das Präsentationsrecht über alle Pfarrpfründen im Jura zusteht, während im Kanton Baselland diese Präsentation nicht dem Bischof, sondern den Gemeinden zukömmt. Der bischöfliche Einfluß auf die Besetzung von Pfarreien beschränkt sich im letztern Kantone nur darauf, von mehrern aus der Kirchgemeinde vorgeschlagenen Candidaten Einen der Regierung zur definitiven Bestätigung vorzuschlagen, bei

welchem Vorschlage aber der Bischof immer auf das Abstimmungsergebniß der Kirchgemeinde Rücksicht zu nehmen hat. Diese Aufhebung der bischöflichen Collation in den Kantonen Bern und Baselland involvirt aber vor Allem eine crasse Verletzung der kirchenrechtlichen Principien. Denn es ist eine allgemeine kirchenrechtliche Regel, daß die Collation oder die Uebertragung einer Pfarrpfründe ein bischöfliches Recht ist. Dieses Recht der Kirche, beziehungsweise des Bischofs, ist so wesentlich, daß, um mit dem berühmten Canonisten Walter zu sprechen, durch Nichtachtung desselben die Kirche in eine bloß politische Anstalt verwandelt wird. Nur ausnahmsweise kann dieses bischöfliche Recht einer dritten Person und zwar immer nur einem kirchlichen Würdeträger oder einer geistlichen Corporation verliehen werden (c. 6 X. de institutione, 3, 7). Laien dagegen sind von diesem Rechte gänzlich ausgeschlossen. (Vide Walter's Kirchenrecht S. 447.)

Diese Ablösung der Institution von den bischöflichen Rechten findet ihre historische Basis im Gallicanismus. In Frankreich, der Geburtsstätte des Gallicanismus, war daher zuerst diese Ablösung durchgeführt. Wenn auch im 17. und 18. Jahrhundert die französischen Könige das volle Verleihungsrecht nur für diejenigen Pfründen in Anspruch nahmen, welche während der Erledigung des bischöflichen Stuhles vacant wurden, so wurde mit der Zeit dasselbe in diesem Lande auf die meisten Pfarrpfründen ausgedehnt. So findet seit der Revolution in Frankreich nur noch bei den Pfarrpfründen in den Hauptorten die canonische Institution statt, währenddem dieselbe bei den

Landpfründen nicht mehr an der Tagesordnung ist. – (Vide Winkler's Kirchenrecht S. 185.)

Dieses gallicanische Princip wurde bei der Ablösung des Jura's und des Birsecks von Frankreich, resp. bei der Vereinigung derselben mit den Kantonen Bern und Basel im Anfange dieses Jahrhunderts in den benannten Landestheilen ausdrücklich, nicht nur in den betreffenden Uebergangsurkunden, sondern bezüglich des Birsecks auch in der Uebereinkunft mit dem Bischofe von Basel recipirt.

II. Von dem Patronats- oder Präsentationsrecht insbesondere.

Ein zweiter, sehr wichtiger, ja der wichtigste Factor bei Besetzung der Pfarreien ist das Patronats- oder Präsentationsrecht. Aus den oben angeführten Actenstücken ergibt sich, daß die Patronatsrechte in den Kantonen Aargau, Thurgau und Zug größtentheils von den Kirchgemeinden, im bernischen Jura und im basellandschaftlichen Birseck von dem Bischof, in den Kantonen Luzern und Solothurn bei den meisten Pfarrpfründen von der Regierung ausgeübt werden, wobei in letzterm Kanton der Kirchgemeinde insofern ein Einfluß eingeräumt wird, daß ein Dreiervorschlag von derselben vorauszugehen hat. Es würde uns zu weit führen, wenn wir über die rechtliche Gültigkeit dieser Patronatsrechte, wie sie gegenwärtig ausgeübt werden, in allen einzelnen Kantonen Untersuchung anstellten. Wir werden daher diese Untersuchung nur auf den Kanton Luzern beschränken, in welchem noch das Präsentationsrecht über die meisten Pfarrpfründen von der Landesregierung unbedingt ohne den geringsten Einfluß der Kirchgemeinden ausgeübt wird. Schon die Thatsache, daß der Kanton Luzern heute noch der einzige

Kanton der Diöcese Basel ist, in welchem das Präsentationsrecht über die meisten Pfarreien ausschließlich in den Händen der Regierung ist, rechtfertigt diese Beschränkung. Bei näherer Betrachtung dieser luzernischen Regierungspatronate gelangen wir zu dem Resultate, daß nicht wenige derselben auf Kosten des sonnenklarsten Rechtes der Gemeinden (Kirchgemeinden und Ortsbürgergemeinden) von der Regierung ausgeübt werden. In diese Kathegorie der Patronate, welche die Regierung auf Kosten der Kirchgemeinden usurpirte, gehört unter andern das Patronat über die Pfarrpfründe Dagmersellen.

Wir werden in Folgendem in möglichst einläßlicher Darstellung unter Aufführung aller sachbezüglichen Actenstücke diese Usurpation beleuchten. Zu diesem Behufe müßen wir vorerst auf die Geschichte der Entstehung dieser Pfarrpfründe zurückkommen.

Die Gemeinde Dagmersellen gehörte nämlich bis zum Anfange dieses Jahrhunderts zur Kirchgemeinde Altishofen. Erst im Anfange der Zehnerjahre, den 31. August 1810, wurde durch einen Beschluß des Kleinen Rathes des Kantons Luzern die Trennung der Gemeinde Dagmersellen von der Pfarrei Altishofen ausgesprochen und der erstern Gemeinde die Errichtung einer neuen Pfarrei bewilligt. An diese Bewilligung wurde aber nebst dem Vorbehalt der bischöflichen Genehmigung die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde sich vorerst über den nöthigen Stiftungsfond, aus welchem das Pfrundeinkommen und die übrigen mit einer Pfarrei verbundenen Lasten bestritten werden können, auszuweisen habe. Das betreffende Actenstück lautet wörtlich also:

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer erstattet

ihren Bericht über die an den Kleinen Rath eingelangte Bittschrift der Gemeinde Dagmersellen, Amts Sursee, vom 10. Augstmonat abhin, worin diese die Gründe anführt, die sie bewogen haben, bei der Regierung mit der Bitte einzukommen: ihr die Errichtung einer eigenen Pfarre zu bewilligen und hiermit zu gestatten, sich von der bisherigen Pfarre Altishofen zu trennen;

Worauf der Kleine Rath:

Betrachtend: daß die Gemeinde Dagmersellen eine Bevölkerung von sechzehnhundert Seelen habe und in ziemlicher Entfernung von der Pfarrkirche Altishofen liege, überhin von dieser durch die Wiggeren getrennt, die öfters aus ihrem Ufer tritt, und das Brücklein, das von Dagmersellen auf Altishofen führt, hinwegschwemmt, folglich oft in dringenden Fällen nicht ohne Gefahr zur Pfarrkirche gelangt werden kann;

Betrachtend: daß in der Kirche zu Dagmersellen bereits alle Erforderisse vorhanden sind, die bei einer Pfarrkirche nur immer als nothwendig vorhanden sein müssen;

Betrachtend endlich: daß durch Bewilligung einer eigenen Pfarre zu Dagmersellen der moralische und religiöse Unterricht den Pfarrangehörigen besser ertheilt werden kann;

Erkennt:

1. Es soll mit Vorbehalt der Genehmigung des hochwürdigen, bischöflichen Ordinariats der Gemeinde Dagmersellen mit Ausnahme der Höfe Stärmel und Lätten bewilliget werden: sich von ihrer bisherigen Pfarrkirche zu Altishofen zu trennen und eine eigene Pfarre zu bilden; sobald dieselbe die nöthige Stiftung wird vorgewiesen haben, aus welcher sowohl das künftige Pfarr-Einkommen bestritten, als die übrigen mit einer Pfarrei verbundenen Lasten werden vergnüglich ausgehalten werden können.

2. Die berichterstattende Kammer ist beauftragt, die Ausmarkung gedachter neuen Pfarre vorzunehmen und alle weitern Anordnungen hinsichtlich der Bestimmung des concordatmäßigen Einkommens für den künftigen Pfarrer allda,

als desjenigen für den Küster zu treffen, und seiner Zeit hierüber uns Bericht zu erstatten.

3. Gegenwärtige Schlußnahme soll der vorgedachten Kammer und der Gemeinde Dagmersellen zur Kenntniß mitgetheilt werden.

Ein weiterer Beschluß des Kleinen Raths erfolgte den 25. August 1813, wodurch für die Kosten der neu zu erstellenden Pfarrkirche die Angehörigen der Gemeinde Dagmersellen ausschließlich belastet werden. Dieser Beschluß lautet wörtlich also:

Auf den Bericht der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Commission über eine Bittschrift der Gemeinde-Verwaltung von Dagmersellen im Gerichtskreise gleichen Namens des Amts Sursee vom 30. Juli letzthin, dahingehend: daß auch alle diejenigen Gemeindebürger von Dagmersellen, obgleich diese zu Errichtung der dasigen Pfarrei nicht beigestimmt haben, – zur Mitleidenheit an die Baukösten der Kirche daselbst beigezogen werden möchten, zumal dieselben mit den übrigen Gemeindeangehörigen von Dagmersellen die Pflicht auf sich tragen, die in einem baulosen Zustande sich befindende Filial-Kirche vermittelst ihrer betreffenden Steuer-Beiträge wieder in ihrem gehörigen Stand herzustellen; wobei die Bittstellerin ferners begehrt: daß, weil bei ihrer Filial-Kirche schon jetzt alle Erfordernisse, welche bei einer ordentlichen Pfarrkirche angetroffen werden, vorhanden seien, ihr gestattet werde, noch ehe der Kirchenbau beginne, in ihrer gegenwärtigen Kirche alle pfärrlich gottesdienstlichen Verrichtungen versehen zu lassen und derselben zu diesem Ende ein Pfarrer gegeben und zugleich die Ausmarkung ihrer Pfarrei zur Bekanntmachung mitgetheilt werde;

Hat der Kleine Rath:

Betrachtend: daß der Beschluß vom 26. April fließenden Jahres zu Gunsten der Pfarrangehörigen von Dagmersellen, welche zu Errichtung einer Pfarrei allda nicht beigestimmt haben, eine Ausnahme enthält, zu Folge welchem diese nur

zu Deckung der Ausgabe für die erste Einrichtung der besagten Pfarrei, worunter des Pfarrers und Pfarrsiegeristen Einkommen und die Ausgaben für den Gottesdienst verstanden werden, nicht zu gezungenen Beisteuern angehalten werden können, hierbei aber über die Steuerpflichtigkeit zu dem künftigen Kirchenbau daselbst keine Bestimmung gegeben worden ist, Betrachtend: daß auf sämmtlichen Gemeinde-Angehörigen von Dagmersellen die Pflicht des Bauens und Erhaltens der dasigen Filial-Kirche liegt und da diese nothwendiger Bauten bedarf, hierauf ohnehin gezwungene Steuerbeiträge von sämmtlichen Gemeinde-Angehörigen hätten erhoben werden müßen;

Betrachtend: daß weil nun in Folge der erlangten Bewilligung, zu Bildung einer eigenen Pfarrei zu Dagmersellen, eine dem Bedürfniß angemessene Pfarrkirche erbaut werden soll, diese von allen und jeden Gemeinde-Angehörigen von da ist, und in Zukunft in Begehung ihrer heiligen Religionshandlungen stets benutzt werden wird; und es daher sowohl in den Grundsätzen des Rechts, als in jener der natürlichen Billigkeit liegt: daß derjenige, welcher eine vorhandene Sache mit andern benutzt, auch die mit dieser zusammenhängende Beschwerde mit derselben zu tragen habe;

Erkennt:

1. Sämmtliche Gemeindeangehörige von Dagmersellen können zur Mitleidenheit an die Kösten der neuzuerbauenden Pfarrkirche von da, in Gemäßheit der Gesetze, beigezogen werden.

2. Der zweite in dem Petitium der Gemeinde-Verwaltung von Dagmersellen enthaltene Gegenstand sei zum Untersuch und nachheriger Berichterstattung an die in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten eigens niedergesetzte Commission gewiesen.

3. Gegenwärtige Schlußnahme soll der Bittstellerin und dem Altpräsident Meier von Dagmersellen so wie der in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten eigens nieder-

gesetzten Commission zur Kenntniß und Verhalt auf die gewohnte Weise mitgetheilt werden.

Die Bedingungen, welche der Kleine Rath durch die frühern Beschlüsse gestellt, wurden von der Gemeindeverwaltung Dagmersellen Namens der politischen Gemeinde daselbst den 20. Sept. 1813 angenommen. Auf diese Acceptation von Seite der fraglichen Gemeinde hin wurde der Beschluß des Kleinen Raths vom Jahre 1810 ausdrücklich bestätigt durch nachfolgenden Erlaß vom 27. September 1813:

Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern;

In Folge der von der Gemeinde-Verwaltung von Dagmersellen im Gerichts-Kreise gleichen Namens des Amts Sursee unterm 30. Heumonat und 20. fließenden Monats wiederholt anhergelangten Erklärung: daß sie auf der Errichtung einer neuen Pfarre bestehen, und demnach sich zur Leistung der ihnen zu diesem Ende durch die Hohe Regierung vorgeschriebenen Vorbedingungen verpflichten.

Und auf derselben gleichzeitig anher gestelltes Ansuchen: daß ihnen, zur Ausführung ihres Vorhabens, besonders bei dem beginnenden Kirchenbau, schon jetzt ein Pfarrer gegeben werden möchte, der seine Verrichtungen mittlerweilen in der vorhandenen, alten Filial-Kirche ausüben könne, die so lange stehen bleibe, bis die neue Pfarr-Kirche benutzt werden könne.

In Bestättigung Unserer über die Einrichtung einer eigenen Pfarre in Dagmersellen bereits vorläufig gefaßten Schlußnahme vom 31. August 1810, 19. Brachmonat 1812, 26. April und 25. August fließenden Jahres;

Unter Anwendung des §. 5 der organischen Gesetze;

Und mit Rücksicht auf den V. Abschnitt der Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit dem Hochwürdigsten Bischof vom 19. Hornung 1806;

Beschließen:

1. Der Gemeinde Dagmersellen sei, nach den schon vorgegangenen Anordnungen, die Errichtung einer eigenen Pfarre, als einer Bequemlichkeits-Pfarre, unter der Bedingung gestattet: daß sie die Last der Herbeischaffung und Versicherung des daherigen Stiftungs-Fonds, mittelst freiwilligen Beiträgen, übernehme, durch welche Fonds sodann vorgesehen werden soll:

a. Die Abreichung eines jährlichen, fixen Pfarr-Einkommens von Eintausend Franken, nebst Haus und Garten für den Pfarrer.

b. Die Abreichung eines Siegersten-Gehalts von jährlich zweihundert Franken.

c. Die Bestreitung der Ausgaben für den Gottesdienst und die Kirchen-Bezündung, für die Anschaffung und Ausbesserung der Kirchen-Paramenten und für die Abhaltung von Beichttägen nach dem Maßstabe von jährlich zweihundert Franken.

2. Nachdem diese Fonds zuvor gehörig ausgemittelt und herbeigeschafft sein werden, mögen dann die sämmtlichen Pfarr-Angehörigen von Dagmersellen sowohl für die übrigen jährlichen Ausgaben zum Behuf der Kirche u. s. w., welche daraus künftighin nicht hinlänglich bestritten werden könnten, als für den neuen Kirchenbau, nach Inhalt der Gesetze, mit Steuern belegt werden.

3. Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer wird für die Gemeinde-Verwaltung von Dagmersellen, zu Handen der dasigen Pfarr-Gemeinde, die von Uns schon unterm 19. Brachmonat 1812 vorsorglich genehmigte Abründung der Pfarre Dagmersellen ausfertigen und dieser zustellen lassen.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll dem bischöflichen Kommissariate, theils um der Mitgenehmigung des Hochwürdigsten Bischofs unterlegt zu werden, theils damit sonach von da aus das Weitere zur beförderlichen Anstellung eines Pfarrers eingeleitet werde, in Urschrift zugestellt werden.

5. Eine gleichartige Ausfertigung davon ist der Gemeinde-

Verwaltung von Dagmersellen, als mit der Pfarr-Einrichtung beauftragt, zur Kenntniß und Verhalt zuzufertigen.

Die kirchliche Genehmigung, die im angeführten Actenstücke ausdrücklich vorbehalten wurde, erfolgte den 13. Dec. 1813; wir entnehmen derselben folgende relevante Stelle: „Jus patronatus ad Beneficium parochialem in Dagmersellen eidem salvum sit, et maneat cui secundum leges et consuetudinem reipublicæ Lucernensis jure competere dignoscitur.“

Die drei ersten Pfarrer, der erste im Jahre 1813, der zweite im Jahre 1819 und der dritte im Jahre 1827, wurden von der Regierung, ohne daß die Pfarrgemeinde Einspruch erhob, gewählt. Nach der dritten Erledigung der Pfarrei den 5. Nov. 1864 wurde aber von der Kirchenverwaltung Dagmersellen Namens der dortigen Kirchgemeinde das Gesuch gestellt, der Regierungsrath wolle das Patronat der Kirchgemeinde Dagmersellen auf die dortige Pfarrkirche anerkennen und dasselbe sowohl für dermalen als auch in Zukunft frei durch die Kirchengemeinde ausüben lassen. Zur Begründung dieses Gesuches wurde im Wesentlichen vorgebracht:

Nach canonischem Recht entstehe das Patronat für denjenigen, welcher aus seinem Vermögen eine Kirche, resp. ein Beneficium stiftet. Im vorliegenden Falle habe die Kirchgenossenschaft von Dagmersellen aus eigenen Mitteln die Kirche gebaut und ausgestattet, das Pfarrhaus erstellt nebst Garten und sowohl die Pfarr- als Sigristpfründe dotirt. Die neue Kirchgemeinde habe weder den Staat, noch den Zehntherrn und Collator der bisherigen Mutterkirche von Altishofen in irgend welche Mitleidenheit gezogen und ihr gehöre also nach den geltenden Gesetzen das Patronatsrecht. Die Errichtungsurkunde des bischöflich constanzischen Generalvicars von Wessenberg vom 16. December 1813 spreche

bezüglich des Patronatrechts der neu errrichteten Pfarrei sich dahin aus: „Das Patronatsrecht auf die Pfarrpfründe von Dagmersellen soll demjenigen gewahrt sein und verbleiben, dem es nach Gesetz und Gewohnheit der Republik Luzern mit Recht zukommt.“ Da ein particulares Recht über das Patronatrecht auf geistliche Pfründen im Kanton Luzern nicht existire, so sei in vorwürfiger Materie das gemeine Recht maßgebend und dieses sei das canonische. Zwar habe die Regierung von Luzern bis jetzt drei Mal ohne Widerrede den Pfarrer von Dagmersellen gewählt. Aus dieser Thatsache könne sie aber kein Recht für sich ableiten, denn was dem Staate von Anfang an nicht gehört habe, könne ihm auch nicht mit Recht zukommen in Folge mehrmaligen rechtswidrigen Gebrauchs. Eine Ersitzung zu Gunsten des Staates und zu Ungunsten der Gemeinde sei nicht möglich, aus dem Grunde, weil der Staat in Ausübung des Patronats nicht in gutem Glauben gewesen sei, sondern in mala fide gehandelt habe. Anderseits sei es der Gemeinde Dagmersellen nicht möglich gewesen, ihr Recht früher zu wahren, da ihr die bischöfliche Errichtungsurkunde, auf welche sie ihr Anspruchsrecht stütze, von der Regierung stets vorenthalten worden sei. Es beweise sich dieses daraus, daß zwei Ausfertigungen der bischöflichen Urkunde im Staatsarchiv sich vorgefunden haben; erst am 31. October abhin habe der Abgeordnete von Dagmersellen das letzterer Gemeinde zugehörige Exemplar daselbst entdeckt und sich selbes behändigen lassen. Bei dieser ignorantia facti sei es der Kirchgemeinde nicht früher möglich gewesen, ihre Ansprüche auf das Patronatsrecht geltend zu machen. (Vide Verhandl. des Regierugsrathes vom J. 1864, S. 175 u. 176.)

Auf dieses Gesuch der Kirchenverwaltung Dagmersellen wurde vom Regierungsrath folgender Entscheid den 7. December 1864 gegeben:

In Erwägung:

1. Daß die Kirchgemeinde von Dagmersellen zur Zeit ihrer Errichtung auf das Patronat der neugegründeten

Pfarrei nicht nur keinen Anspruch erhoben, sondern durch das Organ ihrer Vorsteherschaft resp. Gemeindeverwaltung mit Zuschrift vom 30. Juli 1813 an die Regierung unter Anderm das Ansuchen gestellt hat: „ihnen baldigst einen Pfarrherrn zu geben, oder anhero zu verordnen";

2. Daß diese Erklärung einer Verzichtleistung auf das Collaturrecht und einer Uebertragung desselben an den Staat gleichzuhalten und um so mehr in diesem Sinne aufzufassen ist, wenn man die Thatsache damit in Verbindung bringt, daß die Regierung unterm 20. December gl. Jahres dann wirklich einen Pfarrer nach Dagmersellen wählte und gegen diese Wahl von keiner Seite Einspruch erhoben wurde;

3. Daß aus der fraglichen Stelle der bischöflichen Errichtungsurkunde, welche lautet: „Das Patronatsrecht auf die Pfarrpfründe von Dagmersellen soll Demjenigen gewahrt sein und verbleiben, dem es nach Gesetz und Gewohnheit der Republik Luzern mit Recht zukommt", keineswegs eine Zuerkennung dieses Rechts an die Kirchgemeinde abgeleitet werden kann, sondern offenbar diese Stelle so aufgefaßt werden muß, daß dieser Punkt, abgesehen von den canonischen Vorschriften, nach den im Kanton Luzern geltenden Gesetzen und Gewohnheiten zu reguliren sei, in welchem Falle aber die Observanz, nach welcher die Regierung die Collaturen als ein staatliches Hoheitsrecht von Alters her für sich in Anspruch nahm, schon im Allgemeinen zu Gunsten der Regierung spricht, im vorliegenden speciellen Falle aber die eingangserwähnte Erklärung der Gemeindeverwaltung darüber jeden Zweifel löst;

4. Daß die kirchlicherseits dieser Stelle gegebene Interpretation in der Thatsache zu suchen ist, daß die gleiche kirchliche Autorität — der bischöfliche Generalvicar von Wessenberg — welche die Pfarreierrichtungsurkunde erließ, dem von der Regierung gewählten Pfarrer die kirchliche Institution ertheilte;

5. Daß seit der erstmaligen Ausübung des fraglichen Rechts durch die Regierung ein Zeitraum von bereits 51 Jahren verflossen ist und während desselben zwei Mal —

Anno 1819 und 1827 — die Pfarrwahl durch den Staat vorgenommen und allseitig anerkannt wurde, welche Thatsachen, selbst wenn kein anderer Rechtstitel vorhanden wäre, eine erwerbende Verjährung zu Gunsten der Regierung in sich schließen, wogegen die Einrede, als sei die Regierung nicht im guten Glauben gestanden, oder die Gemeinde nicht im Falle gewesen, ihr Recht geltend machen zu können, in jeder Hinsicht unbegründet erscheint;

erkennt:

1) Dem gestellten Verlangen könne nicht entsprochen werden und es bleibe das Patronatrecht auf die Pfarrpfründe von Dagmersellen wie bisanher für den Staat gewahrt.

2) Mittheilung an die Kirchenverwaltung von Dagmersellen und an das Kirchendepartement.

Nach der vierten Erledigung der Pfarrpfründe Dagmersellen im Jahre 1868 wurde das Begehren der Kirchenverwaltung um Ueberlassung des Patronatsrechtes an die dortige Kirchengeminde von Neuem gestellt, worauf am 3. April 1868 folgender regierungsräthliche Entscheid erwirkt wurde:

Die Kirchenverwaltung von Dagmersellen reclamirt mittels Eingabe vom 23. März abhin neuerdings das Patronatsrecht für die nun erledigte Pfarrpfründe zu daselbst, und beruft sich auf die dießfällige Begründung des gleichen Gesuches vom 15. Novbr. 1864, welche dahin lautet:

Nach canonischem Rechte entstehe das Patronat für denjenigen, welcher aus seinem Vermögen eine Kirche gebaut, resp. ein Beneficium gestiftet. Die Kirchengenossenschaft von Dagmersellen habe aus eigenen Mitteln dieß wirklich gethan, indem sie das Pfrundhaus nebst Garten erstellt und sowohl die Pfarr- als Sigristenpfründe dotirt habe. Die neuentstandene Kirchgemeinde habe weder den Staat noch den Zehntherrn und Collator der bisherigen Mutterkirche von Altishofen in irgend welche Mitleidenheit gezogen; ihr gehöre also nach dem Gesetze das Patronatsrecht.

Diese Behauptung ist insofern nicht richtig, weil die geistliche Casse von jeher Fr. 150—200 und in Folge Pfrundbereinigung im Jahre 1840 jährlich Fr. 271 a. W. an das Pfrundeinkommen bergibt.

Eine in Sachen der Pfarrwahl vor dem Kirchendepartement gestandene Abordnung von Mitgliedern der Kirchenverwaltung und des Gemeinderathes hat sich ausgesprochen, dahin wirken zu wollen, daß die Seelsorger ohne Mitleidenheit des Staates resp. der geistlichen Casse in gesetzlichem Maße besoldet werden, falls der Kirchgemeinde das Collaturrecht ab Seite der Regierung wirklich förmlich überlassen werde.

Hierauf hat der Regierungsrath,

Auf den Vorschlag des Kirchendepartements;

Erwägend: daß einerseits die Gemeinde Dagmersellen zur Gründung der Pfarrei große Opfer gebracht hat, und von der erwähnten Abordnung anderseits in Aussicht gestellt wird, daß die Pfarrgemeinde bei Erhalt des Collaturrechtes die Bezahlung der dortigen Seelsorge fernerhin ohne jegliche fernere Inanspruchnahme der geistlichen Casse übernehmen werde;

Erwägend: daß unter diesen Umständen ein strenges Festhalten an dem bishin ausgeübten Collaturrechte Seitens des Staates nicht geeignet erscheint,

erkennt:

1. Es sei das Collaturrecht der Pfarrpfründe zu Dagmersellen unter der in den Motiven enthaltenen Bedingung der Kirchgemeinde in Dagmersellen abzutreten und einstweilen die Besetzung der genannten Pfarrpfründe zu verschieben.

2. Zufertigung an die Kirchenverwaltung behufs beförderlicher Versammlung der Kirchgemeinde, und an das Kirchendepartement zur Kenntnißnahme.

Da von der Kirchengemeinde Dagmersellen die Bedingung, wie sie obiges Actenstück gestellt, nicht vollständig acceptirt wurde, so erklärte die Regierung durch einen Beschluß vom 1. Mai 1868 das Patronat über diese Pfarr-

pfründe als Staats- resp. Regierungspatronat. Der betreffende Beschluß lautet wörtlich also:

Das Kirchendepartement berichtet:

1. Die Kirchenverwaltung von Dagmersellen habe mittels Eingabe vom 23. März abhin neuerdings das Patronatsrecht für die erledigte Pfarrpfründe daselbst und zwar unter Berufung auf die diesfällige Begründung ihrer Eingabe vom 15. Nov. 1864 reclamirt und gleichzeitig gegen die Rechtmäßigkeit jeder Wahl protestirt, welche nicht von dortiger Kirchgemeinde ausgehe. Hierüber habe der Regierungsrath unterm 3. April abhin mit Rücksicht darauf, daß einerseits die Gemeinde Dagmersellen zur Gründung ihrer Pfarrei sehr große Opfer gebracht hat und von einer Abordnung in Aussicht gestellt wurde, daß „die Pfarrgemeinde bei Erhalt „des Collaturrechtes die Bezahlung der dortigen Seelsorge „fernerhin ohne jegliche fernere Inanspruchnahme der geist„lichen Casse übernehmen werde", eine dahin lautende Schlußnahme gefaßt: „Es sei das Collaturrecht der Pfarrpfründe „zu Dagmersellen der dasigen Gemeinde unter den in diesen „Motiven enthaltenen Bedingungen abzutreten."

2. Unterm 28. April jüngstverflossen habe die Kirchgemeinde Dagmersellen mit 169 gegen 117 Stimmen laut übersandtem Verbalprozesse nun beschlossen:

„a. Der bisher von der geistlichen Casse an das Pfrund„Einkommen des Pfarrers von Dagmersellen geleistete jähr„liche Beitrag von 271 Fr. a. W. sei künftighin aus eigenen „Mitteln zu bestreiten, unter Verwahrung jedoch aller An„spruchsrechte auf die geistliche Casse, falls die competenten „Behörden über selbe früher oder später Verfügungen treffen „sollten.

„b. Unter diesen Bedingungen das der Kirchgemeinde „ohnehin gehörige Collaturrecht der Pfarrpfrund zu Dag„mersellen zu übernehmen."

Hierüber hat der Regierungsrath,

In Erwägung, daß durch diese Schlußnahme der Kirchgemeinde die in hierseitiger Erkanntniß vom 3. April abhin

aufgestellte Bedingung, daß die Pfarrgemeinde bei Erhalt des Collaturrechtes die Bezahlung der dortigen Seelsorge fernerhin ohne jegliche fernere Inanspruchnahme der geistlichen Casse übernehmen werde, nur mit Aufstellung von Gegenbedingungen angenommen wurde und daher das durch erwähnte Schlußnahme gemachte Anerbieten dahinfällt;

erkennt:

1. Das der Gemeinde Dagmersellen gemachte Anerbieten der Ueberlassung des Collaturrechtes dortiger Pfarrpfründe sei als dahingefallen zu betrachten uud es sei zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrpfründe Dagmersellen zu schreiten.

Gewählt wurde der hochwürdige Herr Joseph Renggli, Vicar in Emmen.

2. Dem Gewählten sei folgender Ernennungsakt auszustellen (vide Beilage.)

3. Zufertigung an die Kirchenverwaltung in Dagmersellen, an das bischöfliche Commissariat und an das Departement des Kirchen- und Canzleiwesens.

Nachdem wir bisdahin die Geschichte der Entstehung der Pfarrei Dagmersellen, sowie speciell die Geschichte des Patronatsstreites derselben, wie er sich bis auf den heutigen Tag entwickelte, urkundlich dargestellt haben, werden wir in Folgendem die Argumente, welche der Regierungsrath für den staatlichen Charakter dieses Patronats der Kirchgemeinde Dagmersellen aufgeführt, einer nähern Prüfung unterwerfen.

Der Regierungsrath sagt: Die Kirchgemeinde Dagmersellen hat zur Zeit ihrer Gründung auf das Patronat der neuerrichteten Pfarrei keinen Anspruch gemacht. Dagegen ist zu bemerken, daß die fundatio, extrcuctio und dotatio der Pfarrkirche resp. die Gründung der Pfarrpfründe durch die Kirchgemeinde Dagmersellen aus den angeführten Actenstücken so

eclatant hergestellt ist, daß selbst der Regierungsrath dieses nicht negiren kann. Diese Thatsachen sind aber einzig und allein schon in unserm concreten Falle maßgebend für die Begründung des Patronatsrechtes der fraglichen Kirchengemeinde. Denn das Patronatsrecht findet seinen Entstehungsgrund entweder in diesen Thatsachen der fundatio, extructio und dotatio, oder dann in einem päpstlichen Privilegium, welches letzteres aber immer sich auf eine der Kirche erwiesene Wohlthat basirt. Daher Gerlach (vide Präsentationsrecht auf Pfarreien S. 70) sehr treffend es als ein privilegium ex causa onerosa bezeichnet. Diese unsere Behauptung in Betreff der Entstehung des Patronatsrechts ist so wahr, daß sie in der kirchenrechtlichen Wissenschaft gar keine Controverse erleidet, indem sie von allen hervorragendern protestantischen sowohl als katholischen Kirchenrechtslehrern aufgestellt wird. (Vergl. Roßhirt Can. Recht S. 443; Permaneder Handbuch des gemeingültigen kath. Kirchenrechts Bd. I, S. 557; Gerlach Präsentationsrecht auf Pfarreien S. 66—70; Dowe im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. VII, S. 764, 768.) Eine weitere Frage, die sich hieran knüpft, ist dann freilich die, ob das einmal für die Pfarrgemeinde Dagmersellen erworbene Patronatsrecht durch die Nichtausübung für dieselbe verloren gegangen ist. Diese Frage muß aber entschieden negirt werden. Denn wenn ein Recht durch die bloße Ausübung allein nicht entstehen kann, so kann es gewiß ebensowenig in der Regel durch die bloße Nichtausübung verloren gehen. Daß die Nichtausübung eines Rechtes kein Bedingungsgrund desselben ist, ist daher ein allgemeiner naturrechtlicher Grundsatz, welcher schon durch das römische Recht zu seiner

positiv rechtlichen Geltung gelangte. (Vergl. Instit. 1 de jure pers. 1, 3.) Das Princip der Freiheit, gemäß welchem in der Regel es Jedem seiner Willkür überlassen bleibt, von seinem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht, ohne im letztern Falle den Verlust desselben zu riskiren, ist bis auf den heutigen Tag gemeines Recht geblieben. Dieser gemeinrechtliche Grundsatz ist aber nicht nur in der Theorie (vergl. z. B. Puchta Pandekten S. 70), sondern auch in der Praxis und zwar gerade von den bedeutendsten obersten Gerichtshöfen zur Anerkennung gekommen. Dieses geschah unter andern vom berühmten Oberappellationshof zu Jena, indem in den Motiven einer Entscheidung vom 13. Februar 1834 in Sachen der Gemeinde Dresch gegen die Stadtgemeinde Neustadt, ein Braurecht betreffend, folgende Stelle enthalten ist: „Die dem Nichtgebrauch als Erlöschungsgrund bei einzelnen Rechten einführenden Vorschriften sind selbst singulärer Natur, indem sie von der Regel eine Ausnahme machen, daher es Jedem freisteht, von seinem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht.“ (Vergl. Seuffert Archiv f. C. P. Bd. IX, S. 70.)

Zu diesen Ausnahmen von der allgemeinen Regel gehört aber das Patronatsrecht nicht, und zwar vor allem aus dem Grunde nicht, weil nach kirchenrechtlichen Principien die erlöschende Verjährung beim Patronatsrecht ausgeschlossen ist. Roßhirt sagt in seinem canonischen Recht S. 447: „Eine erlöschende Verjährung kömmt beim Patronatsrecht nicht vor, weil das Recht in solcher Beziehung ein jus meræ facultatis ist.“ Permaneder sagt im Kirchenlexikon Bd. VIII, S. 925: „Durch den bloßen Nichtgebrauch devolvirt das Präsentationsrecht nur für den einzelnen Fall auf den zuständigen Kirchenobern, ohne daß sich daran weitere rechtliche Conse-

quenzen knüpfen." Das preußische Landrecht, in welchem unter allen particularen Gesetzesbüchern das Patronatsrecht am einläßlichsten behandelt wird, sagt in Art. 611 ausdrücklich, daß durch die bloße Nichtausübung das Patronatsrecht nicht verloren gehe und in Folge dessen dieses Recht nicht der Verjährung unterworfen sei.

Zu diesen Ausnahmen von der allgemeinen Regel gehört aber zweitens das Patronatsrecht in Hinsicht auf unser luz. bürgerliches Gesetzbuch nicht. Nach §. 780 des bürg. G.-B. können dingliche Rechte durch die bloße Unterlassung der Ausübung derselben von Seite der Berechtigten nicht verloren gehen. Wenn auch das Patronatsrecht nicht ein dingliches Recht in dem Sinne des Eigenthums, der Servitut und der andern **jura in re aliena** ist, so fällt es doch in einem Punkt und zwar in einem sehr wichtigen Punkt mit dem letztern zusammen. Denn der Besitz, welcher an allen dinglichen Rechten, im Gegensatz zu dem Obligationenrecht möglich ist, ist auch in Hinsicht auf das Patronatsrecht nicht ausgeschlossen. Wie eine Servitut z. B. können auch die Patronats- und Präsentationsrechte besessen werden. Gerade dadurch, weil die Möglichkeit des Besitzes an den Patronatsrechten eingeräumt ist, kann auch der oben citirte §. 780 des bürg. G.-B. analog auf dieselben, wenn es den kirchenrechtlichen Grundsätzen nicht widerspricht, was aber hier, insoweit die Consequenz der bloßen Nichtausübung in Frage kommt, nicht der Fall ist, angewendet werden. Die Regel **ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio** darf hier um so unbedenklicher Platz greifen, weil das Patronatsrecht nicht den Charakter des dem dinglichen Rechte entgegenstehenden obligatorischen Rechtes hat. Denn nur im Gegen-

satz zu diesem obligatorischen Recht wird in fraglicher Gesetzesstelle von einem dinglichen Recht gesprochen.

Die Regierung sagt ferner: Die Pfarrgemeinde Dagmersellen hat dadurch, daß die Gemeindeverwaltung am 30. Juli 1813 an die Regierung das Gesuch stellt, ihnen baldigst einen Pfarrer zu geben, oder anhero zu verordnen, auf das Patronatsrecht verzichtet. Dieses Argument ist so grundfalsch wie das erste. Denn dem Verzicht muß, wenn Jemand daraus Rechte für sich ableiten will, wie jedem andern Vertrag eine causa zu Grunde liegen. Diese causa kann nun entweder in einer Schenkung oder in einem Vergleich bestehen. In dem vorliegenden Falle wird eine Schenkung geltend gemacht. Nach dem hier einzig maßgebenden canonischen Rechte kann aber der Patronatsherr für sich allein das Patronatsrecht ohne Mitwirkung des Bischofs nicht verschenken. Erst nach ertheilter bischöflicher Genehmigung tritt die Wirkung der Schenkung ein. c. 23. X. de jur. patr. 3, 38. Das Vorhandensein einer solchen bischöflichen Genehmigung ist zwar von der Regierung behauptet worden, ist aber in der That, wie wir unten zeigen werden, nicht nachgewiesen. Es gilt zwar eine Ausnahme, daß auch ohne bischöfliche Genehmigung die freie Uebertragung bei Schenkungen vor sich gehen kann. Diese Ausnahme findet jedoch nur statt, wenn die Schenkung zu Gunsten der freien bischöflichen Collation oder einer kirchlichen Corporation gemacht wird. (Vergl. Gerlach Präsentationsrecht auf Pfarreien S. 72, 73.) Aber auch angenommen, die betreffende Bestimmung des canonischen Rechts, welche bei Schenkungen von Patronatsrechten die bischöfliche Mitwirkung erfordert, wäre durch ein specielles Gesetz ausdrücklich derogirt worden, so könnte

selbst unter dieser Voraussetzung der Schluß, welchen die Regierung aus dem Schreiben des Gemeinderathes von Dagmersellen vom Jahre 1813 zieht, nicht seine Rechtfertigung finden. Denn die betreffenden Ausdrücke, ihnen baldigst einen Pfarrherrn zu geben, oder anhero zu verordnen, haben einen so allgemeinen und unbestimmten Charakter, daß sie ebensogut dahin interpretirt werden können, die Regierung möge dafür sorgen, daß die Pfarrpfründe baldigst besetzt, resp. zur Besetzung ausgeschrieben werde, zu welchem Modus sie laut Concordat berechtigt war. Wir glauben um so eher diese Interpretation hier betonen zu müßen, weil für die Annahme einer Schenkung kein einziger vernünftiger Grund vorliegt. Denn wie es sich aus den oben angeführten Actenstücken ergibt, ist aus der Staatskasse auch nicht der geringste Beitrag an die Erbauung der Pfarrkirche und die Errichtung der Pfarrpfründe geflossen. Nur in dem Fall, wenn ein solcher Beitrag von Staatswegen geleistet, oder wenigstens in Aussicht gestellt worden wäre, könnte für Annahme einer Schenkung eine rationelle Basis gefunden werden. Wir glauben aber auch des Weitern schon darum auf der letzten Interpretation bestehen zu können, weil sie in der rechtlichen Natur des Verzichts ihre volle Begründung findet. Denn nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen ist in dubio ein Verzicht immer so eng als möglich zu verstehen und auszulegen, weil, wie Heimbach richtig sagt, im Zweifel anzunehmen ist, daß ein Berechtigter so wenig wie möglich von seinem Rechte habe schwinden lassen wollen. (Vergl. Rechtslex. von Weiske Bd. XII, S. 836.) Daß nun aus der unbestimmten und allgemeinen Erklärung der Gemeindeverwaltung von Dagmersellen eine Schenkung wenigstens in Zweifel

gezogen werden kann, kann gewiß im Ernst selbst in Regierungskreisen nicht bestritten werden. Aber selbst zugegeben, es könnte aus der fraglichen Erklärung der Gemeindeverwaltung von Dagmersellen der animus donandi zu Gunsten der Regierung präsumirt werden, so wäre immer diese Gemeindeverwaltung von sich aus ohne Einwilligung der Gemeinde nicht competent gewesen, eine solche Schenkung zu machen. Denn wie heute, so war schon damals im Jahre 1813 zur Gültigkeit jeder Veräußerung von Seite der Gemeindeverwaltung die ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Der Nachweis aber, daß diese Bewilligung der Letztern in unserm Falle erfolgt, ist bis dahin noch nicht erstellt, wenigstens kann derselbe nicht aus den Gemeindeprotokollen von Dagmersellen erbracht werden.

Die Regierung beruft sich ferner darauf, daß sie von Alters her die Collation als ein staatliches Hoheitsrecht in Anspruch nahm, welches Hoheitsrecht durch die bischöfliche Errichtungsurkunde ausdrücklich bestätigt sei. Wir haben aber bereits schon gezeigt, daß über die Theorie, an welche hier die Regierung appellirt, sowohl die Wissenschaft als auch die Praxis der ausländischen Staaten ihr Verwerfungsurtheil gesprochen. Wir haben dort nachgewiesen, daß diese Theorie, welche das Patronatsrecht zu einem staatlichen Hoheitsrecht stempelt, weder im schweizerischen Staatsrecht überhaupt, noch speciell in den Particularechten der benannten Kantone ein Anhaltspunkt finden kann. In Beziehung auf den letzten Punkt haben wir vorzugsweise betont, daß von einem solchen Hoheitsrecht schon darum im Kanton Luzern nicht gesprochen werden kann, zum ersten, weil die sogenannten Staatspatronate gegenwärtig sich bei

weitem nicht über alle Pfarrpfründen erstrecken, und zum zweiten, weil die bischöfliche Collation, jus institutionis in diesem Kantone heute von Seite des Staates nicht bestritten ist. Da nun von der Regierung der staatshoheitliche Charakter des Patronats zu einem historischen Rechte erhoben wird, das von Alters her geübt wurde, so werden wir in Folgendem noch kurz darthun, daß die gleichen Gründe, welche heute diesem Hoheitsrechte entgegenstehen, schon in den frühern Jahrhunderten vorhanden waren. Denn es ist eine unbestrittene historische Thatsache, daß die sogenannten Staatspatronate in den frühern Zeiten sich nie über alle in dem Gebiete der Stadt und Republik Luzern liegenden Pfarrpfründen erstreckten. (Vergl. Segesser Rechtsgesch. d. St. u. R. Luzern Bd. II, S. 807.) Erst im Zeitalter der französischen Revolution, welchem die Vernichtung aller historischen Rechte vorbehalten war, gelangte die Idee eines allgemeinen Staatspatronates, wenn auch nur auf kurze Zeit, zur practischen Realisirung. Durch einen Beschluß der helvetischen Vollziehungsdirection vom 3. Jänner 1799 wurde festgesetzt, daß das Recht, Pfarreien oder Pfründen, mit welchen Seelsorge verbunden war, zu vergeben, allen einzelnen Personen und Gemeinheiten benommen werden soll, weil die Constitution und das Gesetz alle erblichen Vorrechte abschafften, und dieses noch überdieß einen Theil der persönlichen Lehngerechtigkeit ausmacht, die ohne Schadloshaltung abgeschafft sind. Für diese früher berechtigten Privaten und Corporationen soll die helvetische Verwaltungskammer die erledigten Pfarreien nach vorgeschriebener Form besetzen. Doch schon den 27. Jänner 1800, also noch unter der Herrschaft der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

wurde obiger Beschluß von der gleichen Behörde dahin modificirt, daß das Collaturrecht oder Patronatrecht dieser Privaten und Corporationen anerkannt werde, insofern es nicht feudalen Ursprungs sein. Und 5 Jahre später, resp. bei dem Collaturstreit zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau, den 13. Juli 1805, wurde von der Tagsatzung ausgesprochen, daß die Collaturrechte nicht immer ein Ausfluß der Souveränität, sondern auch Gegenstand des Particularrechts sein können, und demnach Corporationen, Gemeinden und Privatpersonen dieselben, freilich den bischöflichen Rechten unbeschadet, ausüben können und von den eidgenössischen Behörden in diesem Recht geschützt werden sollen. (Luz. Staatsarchiv.)

Ebenso wie die Patronatsrechte dieser Privaten und Corporationen, wurde auch die kirchliche, resp. bischöfliche Institution in den frühern Jahrhunderten im Kanton Luzern vom Staate nie angefochten. So wurde in einem Schreiben des Rathes von Luzern an den Nuntius den 24. Sept. 1587, welches mehrere kirchliche Reformvorschläge zu Handen der römischen Curie enthielt, resp. in dem Art. 3 derselben die bischöfliche Institution bei Besetzung der Pfarrstellen ausdrücklich anerkannt. Die betreffende Stelle ist in Segesser's Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern Bd. III, S. 471 wörtlich abgedruckt. In dem Jurisdictionscontract, der den 6. Mai 1605 zwischen dem Stande Luzern und dem Bischof von Constanz abgeschlossen wurde, und der für das 17. und 18. Jahrhundert die Grundlage der luzernischen kirchenrechtlichen Verhältnisse bildete, wurde ebenfalls diese Institution wieder besonders hervorgehoben. Der betreffende Passus lautet wörtlich also: „Die Priester, so mit Geistlichen Beneficiis vndt

vorderst mit solchen so die Seelsorg habent belähnet sollent dem ordinario zu Inuestitur vnd Bestätigung præsetirt werden. (Luz. Staatsarchiv.) Dreißig Jahre später nach Abschluß dieses Tractats im Jahre 1635 verlangte der Stand Luzern, daß, da wie es scheint, die geistlichen Patrone von der Präsentation liberirt zu sein glaubten, auch diese ihren Erwählten dem Bischofe präsentiren möchten, um darauf hin von demselben instituirt zu werden. (Vide Segesser's Rechtsgesch. d. St. u. R. Luzern Bd. III, S. 501, Anmerk. 2.) Wenn es daher in der bischöflichen Errichtungsurkunde heißt: das Patronatsrecht auf die Pfarrpfründe von Dagmersellen soll denjenigen gewahrt sein und verbleiben, denen es nach Gesetz und Gewohnheit der Republik Luzern mit Recht zukommt, so kann gewiß hieraus nicht die Bestätigung des staatlichen Hoheitsrechts über die Collaturen abgeleitet werden, da ein solches Hoheitsrecht nicht existirte.

Die Regierung argumentirt des Weitern mit der Verjährung, indem sie sich darauf beruft, daß seit der erstmaligen Ausübung des fraglichen Rechts durch die Regierung ein Zeitraum von 51 Jahren verflossen und während demselben zweimal die Pfarrwahl von ihr (der Regierung) vorgenommen wurde. Von einer Verjährung aber kann bei dem Patronatsrechte nicht gesprochen werden. Denn wie bei jedem andern Rechtsverhältniß, so unterscheidet man auch beim Patronatsrecht den primitiven oder originären und den abgeleiteten oder derivativen Erwerb. In unserm concreten Fall kommt aber nur die erste Erwerbsart in Frage. Als eine solche primitive Erwerbsart kennt das canonische Recht, wie wir eben gezeigt, außer den päpstlichen Privilegien die fundatio, extructio und dotatio einer Kirche. Eine Verjährung kann daher unter diesen Umständen nur insoweit Platz greifen, als darin

nicht eine neue Erwerbsart präsumirt wird. Als eine solche Verjährung erscheint die sogenannte unvordenkliche Verjährung. Denn nur in der unvordenklichen Verjährung liegt die Vermuthung zu Grunde, daß ein Recht durch einen wirklichen Erwerbsgrund entstanden, seither aber im Laufe der Zeiten der Vergessenheit anheimgefallen, währenddem bei der eigentlichen Verjährung es ganz gleichgültig ist, ob das fragliche Recht schon früher entstanden, oder erst durch die Verjährung geschaffen wird, so daß ohne Rücksicht auf die frühere causa die Verjährung als solche schon ein Recht begründet. (Vergl. Puchta Pandekten §. 77; Thibeau Besitz und Verjährung S. 185.) Daraus folgt nun, daß allein die Verjährung, welche als solche kein Erwerbsgrund eines Rechtes bildet, daß nur die unvordenkliche Verjährung beim Patronatsrecht seine Anwendung finden kann. Roßhirt sagt daher in seinem canonischen Rechte S. 443 sehr treffend: „Zugegeben auch, daß das Patronatsrecht durch Erbrecht auf Andere übergeht; zugegeben, daß es als Realrecht mit dem herrschenden Gut verkauft wird; zugegeben, daß der Patronatsherr mit Einwilligung des Bischofs es verschenken kann, so sind dies keine Erwerbsgründe des Patronatsrechtes, sondern es ist eine geregelte Fortsetzung, welche die Kirche gewährt. Ebendeßhalb soll der Laie das Patronatsrecht auch nicht durch die vordenkliche Verjährung erwerben können, sondern nur durch die unvordenkliche, wobei man annehmen muß, in ihr werde ein titulus specieller Begründung präsumirt.“ Eine solche unvordenkliche Verjährung macht, wie schon der bloße Name sagt, die Ausübung eines Rechtes nicht von einer zwanzig- oder fünfzigjährigen Frist abhängig, sondern reicht über Menschengedenken hinaus.

In unserm Falle kann sie aber nicht geltend gemacht werden, da die factischen Requisiten hiefür gänzlich fehlen. Aber selbst angenommen, daß die gewöhnliche Verjährung für Begründung des Patronatrechtes nicht ausgeschlossen wäre, so könnte hier dennoch mit derselben nicht argumentirt werden; denn um aus der Verjährung Rechte abzuleiten, ist die bona fides ein unbedingtes Erforderniß. Das gemeine Recht in völliger Uebereinstimmung mit unserm luzernischen bürg. G.-B. (vergl. Artikel 779 desselben) macht daher diese bona fides zu einer conditio sine qua non, um aus der Verjährung einen Erwerbstitel für irgend ein Recht zu erhalten.

Diese bona fides muß aber eine objective Basis haben, aus welcher sich für den Erwerbenden die Ueberzeugung der Rechtlichkeit des Erwerbs bildet. (Vergl. Puchta Pandekten §. 157; Heimbach im Rechtslexikon von Weiske Bd. VII, S. 206.) Es ist daher, um mit Puchta zu sprechen, in der Regel zur wirklichen Verschaffung eines Rechtes durch Verjährung ein Erwerbsgrund erforderlich, vermöge dessen der Usucopient in den Besitz gekommen ist, der s. g. Usucopionstitel. Nur dann ist die Usucopion auch ohne wirklichen Titel zulässig, wenn ein guter Grund vorhanden ist, der in dem Besitzer vernünftigerweise diese Ueberzeugung hervorbringen kann. Daß nun kein eigentlicher Erwerbsgrund (causa) in unserm speciellen Falle vorhanden ist, haben wir bereits schon oben gezeigt. Aber ebensowenig kann sich die Regierung auf einen putativen Titel berufen, der in ihr die Ueberzeugung der Rechtmäßigkeit der Ausübung des Patronats hervorbringen kann, da die Thatsachen, welche außer einem päpstlichen Privilegium einzig den Erwerb des Patronats begründen,

resp. die Thatsachen der fundatio, extructio und dotatio durch die Gemeinde Dagmersellen von der Regierung ausdrücklich anerkannt werden.

Uebrigens scheint die Regierung die Unstichhaltigkeit dieser aller von ihr vorgebrachten Gründe später selbst eingesehen zu haben. Als bei der letzten Besetzung der fraglichen Pfarrpfründe im Laufe vorigen Jahres die Kirchgemeinde Dagmersellen mit Berufung auf die Begründung in ihrer frühern Eingabe das Patronatsrecht wieder reclamirte, wurde ohne den geringsten Hinweis auf die frühern Motive die Abweisung einzig aus dem Grunde ausgesprochen, daß von der sogenannten geistlichen Casse ein jährlicher Beitrag an das Pfrundeinkommen geleistet wurde, auf welches die Pfarrgemeinde all ihr Anspruchsrecht gewahrt wissen möchte, im Falle später hierüber eine besondere Verfügung getroffen würde. (Vergl. die oben angeführten G.-R.-Verhndl. v. 1. Mai 1868.) Dieses Motiv läßt sich aber nur unter der Voraussetzung, daß diese geistliche Casse eine staatliche Anstalt, und daß das darin enthaltene Vermögen Staatsgut ist, auf eine rationelle Basis zurückführen. Dieser staatliche Charakter wurde aber selbst von der äußersten Linken unserer Staatskirchenthümler nie behauptet. Gegen eine solche Behauptung würde schon, abgesehen noch von der Zweckbestimmung dieses Vermögenscomplexes, die klare Bestimmung des Concordats vom Jahr 1806, wodurch diese geistliche Casse geschaffen wurde, sprechen. Der Art. 3 des X. Absch. sagt ausdrücklich: „Da diese Casse aus geistlichen Einkünften besteht und geistliche Zwecke hat, so kömmt ihr auch die Garantie des bischöflichen Ansehens zu statten."

Ist aber der kirchliche Charakter dieser geistlichen Casse

constatirt, so kann der Staat, resp. dessen Behörden für sich aus der Verwendung derselben kein Recht ableiten. — Der staatliche Charakter des Patronatsrechts über die Pfarrpfründe Dagmersellen entbehrt daher, wie wir glauben nachgewiesen zu haben, jeglicher rechtlichen Begründung.

Wie das Patronatsrecht über die Pfarrpfründe Dagmersellen auf Kosten des Rechtes der dortigen Pfarrgemeinde, so wurden auch die Patronate der Pfarrpfründen Ruswyl, Wohlhusen, Willisau und Hergiswyl von der luzernischen Regierung Namens des Staates auf Kosten des Rechtes der Ortsbürgergemeinde von Luzern ausgeübt. Dieses Recht wurde vom Staat Luzern seit dem Jahre 1806 beansprucht und bei den in Folge dessen sich erhobenen Streitigkeiten zwischen der Ortsbürgergemeinde Luzern und dem Staat von allen Regierungen und durch einen obergerichtlichen Spruch vom 12. Mai 1841 bezüglich der Pfarrpfründe Wohlhusen zu Gunsten des letztern entschieden. Da aber der angeführte obergerichtliche Spruch nicht die eigentliche Streitfrage berührt, sondern nur aus dem Grunde, weil die Stadtgemeinde Luzern in ihren wiederholten Eingaben den Kleinen Rath um einen Entscheid in ihren Collaturansprüchen selbst nachgesucht und ihr keineswegs die Competenz zu einem solchen Entscheid bestritt, den Staat von der Einläßlichkeit liberirte, so interessiren uns nur die Motive, welche in dem kleinräthlichen, beziehungsweise in den regierungsräthlichen Entscheiden vorkommen. In diesen regierungsräthlichen Entscheiden wird nun behauptet, daß vor der Sönderungsacte vom 4 Winterm. 1800, durch welche eine gesetzliche Ausscheidung zwischen dem Staats- und dem Stadtgemeindegut vollzogen wurde, das Patronatsrecht über die

benannten Pfründen von der Regierung als solche, und nicht vom Spital, resp. im Namen des Spitals ausgeübt wurde, und selbst wenn auch letzteres nachgewiesen, dieses Recht durch die fragliche Sönderungsacte für den Spital verloren gegangen wäre. Es ist nun allerdings richtig, daß die Frage nach dem berechtigten Patronatsherrn über die benannten Pfarrpfründen präjudicirt wird durch die Vorfragen, ob von der fraglichen Sönderungsacte diese Patronatsrechte von der Regierung als solche oder von dem Spital, resp. im Namen desselben ausgeübt wurden, und wenn letzeres der Fall, ob dieses Recht durch die Sönderungsacte derogirt oder beibehalten wurde. Aber gerade diese beiden Vorfragen können bei reiflicher Untersuchung nicht zu Gunsten des Staates beantwortet werden. Der Beweis dieser unserer Behauptung ist der Zweck der nachfolgenden Ausführung.

Was die erste Vorfrage betrifft, so kann nicht der geringste Zweifel obwalten, daß die Patronatsrechte über die benannten Pfründen vor der Sönderungsacte von dem Spital, resp. im Namen desselben ausgeübt wurden.

Den eclatantesten Beweis für diese unsere Behauptung bilden vor allem die Erwerbstitel dieser Patronate. Wir lassen dieselben, welche wir dem luzernischen Stadtarchiv entnommen, im Interesse der Sache wörtlich folgen.

In Betreff des Patronatsrechtes der Pfarrpfründe Ruswyl bildet diesen Erwerbstitel ein Vergabungsbrief des Grafen Wilhelm von Arberg vom 28. Wintermonat 1419, der also lautet:

Ich Graff Wilhelm von Arberg herr zu Valendis bekhenn vnd thun khundt allermengklichen mitt disem brieff daß Ich von Gottes gnaden gesund mines läbens vnd minen

Sinnen, mit wolbedachtem mutt betrachtett han, daß Inn diſer zergenckhlicher Zytte der welte nütt Sicheres Iſt dann der tode, vnd nütt vnſicherer dann die ſtund des todes vnd daz des menſchen Sinn vnd beſcheidenheitt an der Zytt Sines Endes von der ſtrengen pyn des todes dick ſo gächenlingen bekrenckett werdent, daz er alles Sines libes vnd zittlichen guttes Sin Seel damit ze beſorgende gäntzlich vergiſſet, das Ich nun dis Inn miner geſicherheitt fürkomme, hab ich eigentlich betrachtet, wie Ich etwas Zyttes ettlich nütze von der kilchen widem vnd kilchenſatz Rußwyl genoſſen han, ouch angeſehen mitt min Selbs Augen ſöllich vil armer, lamen ſiechen vnd dürfftigen So Im Spittal zu Lucern Sind vnd täglich ab den ſtraſſen darin getragen, gefüert, tugentlich empfangen vnd wol geherberget werdent, der Selb ſpital aber So gar arm vnd an gutt kranck iſt, daz nitt wol die armen Lüt Ir narung darin haben mögent dann mit hilff vnd Rhatt Edler vnd andächtiger mentſchen, ſo die Sächs werk der barmhertzigkeitt begärend ze erfüllen mit Irem heiligen Allmuſen, Syd daz allmusen mitt krafft die tugent hatt, daz es abnimpt die Sünde vnd göttliche liebe damit Erineret wirt. Darzu von der Sündern fründtſchafft vnd dienſten wegen So die frommen wyſen min guten fründ vnd lieben mittburger Schultheiß Rhätt vnd burger zu Lucern mir dick Inn minen ſachen So redlich mitt gantzen thrüwen gethan hand, allermeiſt dem Allmechtigen Gott min gehorſame harin zuerzeigen hab Ich obgenambter Graff Wilhelm vmb dis Jetzgemältter Sachen So mich harzu bewegend mit gutter zittlicher vorbetrachtung auch mit miner fründen vnd geleerter wyſer lütten Raat vnbetrungenlich eines eignen fryenn wyllens für mich all min Erben vnd nachkommen die Ich vnſtenklich harzu verbinden für lidig hingegeben han gentzlich vnd lutter ohn alle geding dem vorgenannten Spital zu Lucern namlich den kilchenſatz mit ſampt dem jetzigen Meyerhoff zu Rußwyl da der kilchenſatz vnd daz recht ze lihende die lüttkilchen daſelbs angehört vnd die widem vnd den kilchenſatz mit ſampt dem jetzgenempten Meyerhoff vnuerſcheidenlich mitt Allen den Eeren vnd würden gerichten nutzen

vnd rächten vnd auch aller zugehört, vnd gib das auch allso hin Eidklich von miner und miner Erben handen einer Ewigen vnd stäten vnwiderrüfflichen gab diesälben Meyerhöff widem, kilchen, kilchensatz mit allen rächten vnd zugehörden vnd all min vnd miner Eerben rächtung die Ich oder min Erben Jetz daran haben, oder Immerhün künfftigen Zytten daran han oder bekhommen möchten vnd behab mir Selb noch minen Erben daran nütt vor, weder sondre noch gemeine Rechtung vordrung noch Ansprach dann Ich mit fryem gutten willen mich gentzlich, vnd all min Erben entzychen desselben kilchensatzes vnd aller der rechtung So Ich oder min Erben daran hatten alls vorstatt, vnd hab auch daz alles offentlich vffgeben, Inn das Erbaren Josten zer A. Burgers ze Lucern vnd Spittal Meisters des spittals daselbs hand zu des spittals vnd der Armen lütten harinn handen an Iren tisch mitt rächten gedingen daz für dishin der Spittal Meister welcher In der Ist zu des Spittals handen zu Lucern mitt gantzer macht vnd vollen gwalt mitt allem recht den egenenter Meyerhoff, widemi kilchensatz vnd das lächen der lüttkilchen ze Rußwyl mit allen rächten vnd zugehörten alls vorstat, vnd all min vnd miner Erben rächtung daran sollent haben, nießen besetzen vnd Endtsetzen on menigklichs widerred vnd irrung von mir vnd allen minen Erben vnbekümmert, vnd allso Ist dise gottsgab entzigung vnd vertigung offenlich beschächen mit hand, mund, vnd wortten, wercken vnd mitt aller sicherheitt vnd gwarsame So harzu von recht gewonheitt gehörtt vnd nottürftig was darumb han Ich obgenambter Graff Wilhelm für mich all min Erben vnd nachkommen vnuerscheidenlich vestigklich by minen Eeren vnd by dem Eyd So Ich harumb mit vffgehebter Hand liplich zu Gott vnd den Heiligen geschworen han gelobt vnd verheissen by diser gab ze bliben vnd alles daz diser brieff wyßt stät vnd war ze hallten, Nun vnd hienach Ewigklich vnd nimmer härwider nüt zereden noch zu thun old schaffen getan weder Inn geistlichen noch weltlichen gerichten old ohn gerichten vngefärlich vnd waz Ich mich vnd min Erben harumbs alles Rechten geistlichs vnd weltt-

lichs vnd aller gesätzen, fryheitten gnaden vnd aller vßzügen Schirmungen fünden vnd geuerden, damit Ich oder mine Erben wider disen brieff gereden oder gethun möchten alles on geuerd, harüber ze wahren vnd Ewigen Vrkhund hab Ich obgenannter Graff Wilhelm min eigen ynsigel für mich vnd mine Erben offentlich gehenkt an disen brieff, vnd ze nach meerer krafft han Ich erbetten die wisen Heinrich von Wissenwagen vnd Heinrichen von Moos, Edelknecht burger zu Lucern, dz sy Ihr Insigel zu dem minen gehenkt hand an disen brieff doch Inen vnschedlich ze gezüknuß dißer dingen hieby warendt gezüge die frommen Johannes von Dierikhon Ammann Walther von Hunwyl Burger zu Lucern, Petter Bugg Hans Kaiser min deiner vnd ander vil geben zu Lucern am Sambstag nach aller heiligen tag Ao. 1419.

Bezüglich des Patronatsrechtes der Pfarrpfründe Willisau traten dasselbe Schultheiß und Räth der Stadt Luzern im Jahre 1417 Namens und mit Vollmacht der ganzen Gemeinde schenkungsweise den Spital in der Stadt Luzern ab, welche Schenkung von Werner von Meggen als dazumaliger Spitalmeister Namens des Spitals acceptirt und von Otto von Hochberg, Bischof von Constanz, bestätigt wurde. Dieses Actenstück, welches, beinebens gesagt, erst seit dem Jahre 1846 bekannt und so wenig als das vorangeführte die Pfarrpfründe Ruswyl betreffend in Abdruck sich vorfindet, ist wohl das wichtigste in dieser ganzen Collaturangelegenheit. Deßhalb lassen wir es, ungeachtet seines voluminösen Umfangs, wörtlich folgen. Dasselbe lautet also:

Otto, Dei gratia, Electus confirmatus Constantiensis, omnibus et singulis, presentium inspectoribus, noticiam subscriptorum cum salute. Noueritis et nouerit | omnes, quos nosce fuerit opportunum, quorumque interest intererit et interesse poterit quomodo libet nunc vel in futurum, quod hodierna die qua data presentium con-

scribitur, pro parte prouidornm | et circumspectorum virorum Sculteti et Consulum opidi Lucernensis, constantiensis dioceseos, quoddam instrumentum publicum ut apparuit discreti viri Johannis Batzinger clerici dicte diocesis | Imperiali auctoritate notarii jurati manu propria subscriptum ejusque signo solito signatum, in quo nominatim Sculteti et Consulum ac pociorum opidi predicti expressio fit specialis, | sanum integrum et illesum ac omni prorsus vicio carens et suspicione, Nobis porrectum, recepimus et perlegimus per omnia sui etiam subscriptione Interserta, tenorem qui sequitur continens. | In nomine dominy Amen. per hoc presens publicum instrumentum cunctis ipsum intuentibus pateat evidenter, quod sub anno a Nativitate ejusdem Millesimo quadringentesimo | decimo septimo, Indictione decima, apostolica sede pastore carente, die dominica undecima mensis Julij, hora primarum diei ejusdem nel quasi, in domo sine cenobio fratrum | minorum oppidi Lucernensis Constantiensis diocesis et ibidem in Refectorio domus ejusdem, in testium meique Notarii publici subscriptorum presentia, personaliter ad sonum Campane ac ad actum | subscriptum perficiendum specialiter congregati atque constituti, prouidi ac sapientes viri Vlricus Walher Scultetus, Heinricus Wyssenwegen, Jacobus Menteller, Johannes Grotz, Johannes Kramer, Rudolffus am len, Waltherus bumbel, Johannes Kurtz, Johannes Fönn, Johannes Jnher, Johannes Schmid, Heinricus de Lucern, Heinricus Walker, | Arnoldus de Esch, Heinricus de Meggen, Ludwicus de Gatwil, Nicolaus Im Bach, Arnoldus Nithart, Anthonius Krepsinger, Johannes Murer, Wernherus Spis, Johannes Wiechsler, et alii quamplures Consules et potentiores dicti Oppidi Lucernensis, suo nec non totius vniversitatis oppidi Lucernensis jam dicti | nomine et ab eadem vniversitate ad subscripta peragenda omnimodam ut asseruerunt potestatem et auctoritatem habentes, proposuerunt in persona Verici Walher Scul | teti predicti, quomodo et qualiter hospitale pauperum

in dictu ipsorum oppido nimia necessitate cogente foret fundatum, ad quod peregrini et miserabiles persone per ipsorum presertim | oppidum et ultra montem sancti Gothardi itinerantes, limina beatorum Petri et Pauli principum Apostolorum ac sacram Romanam urbem uisitantes, in vite necessariis | deficientes, seu pre debilitate in itinere decumbentes, aliique pauperes desolati et infirmi non modicum habeant recursum, Cuius autem hospitalis fructus redditus | et prouentus adeo exiles forent, quod pro sustentacione Capellani sine presbyteri missam in dicto hospitali cottidie celebrantis, ac pauperum peregrinorum infirmorum | aliarumque miserabilium personarum in eodem degentium et ad id quasi cottidie affluentium, nullatenus sufficere possent neque valerent, nisi animo et Notabili | Consulum et vniversitatis predictorum subsidio interueniente; Quare ut futuris temporibus eidem Capellano ac pauperibus egris infirmis et peregrinis in dicto hospitali degentibus et ad id confluentibus, de vite necessariis aliqualiter vberius proindeatur, prenominati Scultetus et Consules suo nec non dicte | universitatis nomine et pro eis ac pro se ipsis et eorum successoribus singulis et vniversis, matura ut asseruerunt deliberacione cum dicta ipsorum universitate prehabita, | non vi nec metu coacti, nec aliquo malo dolo seu ingenio circumuenti, sed pia moti deuotione, pure propter Deum, ac ob suarum et antecessorum suorum animarum | remedim et salutem Juspatronatus parochialis ecclesie in Willisow dicte Constantiensis diocesis, ad ipsos ut asseruerunt pleno jure pertinens, nec non mansum nuncupatum , des Kerpfennings hub, super quo jam dicta ecclesia existit dotata, cum ipsorum fructibus pertinentiis et redditibus universis, ac omne jus ipsis in eisdem modo quouis | competens, prefato hospitali nec non Wernhero de Meggen, Sindico et procuratori dicti hospitalis et ejus nomine presenti, et hujusmodi donationem nomine jam dicti hos | pitalis recipienti, coram testibus et me Notario publico subscripto libere

donatione perfecta et Irrevocabili, que dicitur inter vivos et alias via modo et forma | melioribus quibus potuerunt, ut et tanquam piis loco et personis, tradiderunt donaverunt sustulerunt et assignarunt, ad laudem domini nostri Jesu Christi et glori | osissime sue genitricis, nec non in profectum predictorum Capellani et pauperum presentium et futurorum. Volentes et ordinantes suo et quo supra nomine, ut hospitale | predictum Juspatronatus et mansum des Kerpfennings hub prenominatos, cum fructibus proventibus redditibus et Juribus prespecificatis et ab ipsis abdicatis ac in | dictum hospitale pleno jure translatis ex nunc et in antea perpetuis temporibus ad pauperum in eodem degentium mensam, nec non pro sustentatione eorumdem et Capel | lani predicti, habeat teneat et possideat eo jure, quo ipsi eosdem juspatronatus et mansum hactenus et huc vsque habuerunt tenuerunt et possiderunt, nullo jure | ipsis nec eorumdem sucessoribus in eisdem aliquatenus retento nel obseruato. Et ut premissa omnia et singula debitum suum sortiantur effectum, et in robore perpetue | firmitatis persistant, promisit prenominatus Vlricus Walher Scultetus suo nec non Consulum et vniversitatis predictorum nomine, Consulibus jam dictis | presentibus, ac suo et jam dicte universitatis nomine, hujusmodi promissionem approbantibus et ratificantibus, per fidem suam nomine juramenti In manus mei | notarii publici subscripti presentis stipulantis et recipientis vice et nomine ominum et singulorum, quorum interest uel interrerit nunc aut in futurum, prescriptam | donationem et traditionem nec non omnia et singula in presenti Insrumento contracta rata habere perpetuo atque firma, nec contra ipsa quomodolibet facere uel venire, per se | vel interpositas personas, nec contra venire volentibus aliquatenus consentiens in judicio vel extra judicium imposterum vel ad presens de facto vel de jure, quo | uis quesito Ingeino vel colore. Renunciaverunt insuper Scultetus et Consules prenominati pro se et dicta vniversitate, nec

non pro omnibus et singulis ipsorum | successoribus quo ad premissa ex certa scientia, coram me notario publico et testibus subscriptis, omni juri et juris auxilio tam canonici quam civilis, omni privilegio, | omni gratie, omni exceptioni doli mali fraudis et deceptionis, actioni infactum, appellacioni, In integrum restitucioni, Et generaliter omnibus aliis et singulis juris et facti remediis et auxiliis, quibus mediantibus contra premissa modo quouis facere seu venire, aut ea in toto vel in parte aliquetenus cassare, annullare | seu retractare posseut nunc vel in futurum, dolo et fraude in hiis omnibus et singulis circumscriptis penitus. Et ut de premissis vnum vel plura | publicum seu publica conficerem instrumentum seu instrumenta, prenominati Vlricus Walher Scultetus suo ac Consulum et vniversitatis, nec non Wernherus de | Meggen sindicus et procurator dicti hospitalis suo et jam dicti hospitalis nominibus, me notarium publicum subscriptum jnstanter requisiverunt. Acta sunt hec | anno domini, Indictione, sede apostolica vacante, mense, die, hora et loco prescriptis presentibus honorabilibus et discretis viris domino Conrado Schnartwil decano | decanatus, Magistro Johanne Recher Rectore Scholarum oppidi, Martino Goltsmid de Ravensburg socio in divinis ecclesie parochialis Lucernensis, nec non Religiosis | fratribus Johanne Spiller vicegardiano, Johanne Bentzen conventuali domus fratrum minorum Lucernensium, et constantiensis diocesis predictarum testibus ad premissa vocatis et requisitis. | Tenor vero Subscriptionis sequitur et est talis. Et ego Johannes Ratzinger clericus Constantiensis publicus imperiali auctoritate Notarius, Quia predictis donationi, translationi, | renuntiationi, omnibusque aliis et singulis, dum sic, ut premittitur, agerentur et fierent, unacum prenominatis testibus presens interfui, eaque omnia et singula | sic fieri vidi et audivi, Ideoque hoc presens publicum instrumentum per alium fideliter scribi procuravi, meque hic manu propria subscripsi, signoque et nomine | meis solitis et consuetis sig-

navi, in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum Rogatus et requisitus. Quo quidem Instrumento sic nobis exhibito | et presentato, per nosque recepto viso et intellecto, ad humilem et solicitam pro parte dictorum Sculteti et opidanorum Lucernensium interpellationem inclinati, presertim ut donatorum | voluntas et donum recipientium reciproca affectionis compensatio inter utrosque de cetero non decrescant, sed subsistant et augeantur, utque talismodi donum perpetua roboris | gaudeat firmitate, cessionem translationem et concessionem, ac alia omnia et singula, que et prout in dicto narrantur publico instrumento per ordinem, Niehil horum, | que in eodem exprimuntur dempto de peritorum consilio, et alias mature deliberati, Cum hec omnia prout ex tenore dicti claret instrumenti, non nisi ex pia sincera | et justa utrorumque tam donatorum quam donum recipientium intentione processerint, ac rite et canonice sint celebrata, Rata et grata habenta approbanda duxi | mus et ordinavimus, autoritate presentibus approbamus Ratificamus gratificamus auttorizamus, et in Dei nomine confirmamus, Adhibitis In hiis et circa ea omnium et | singulorum Verborum et gestuum solempnitatibus et cautelis debitis et consuetis, In talibus de Juris necessitate adhibendis. In quorum testimonium et roboris perpetui | firmitatem, Sigillum nostrum episcopale presentibus fecimus subappendi. Datum Constantie Anno dm. millesimo quadringentesimo decimo septimo, xvj Kl. Augusti, | Indictione decim.

Wohlhusen wurde erst im Jahre 1657, den 28. Brachmonat, zur eigenen Pfarrei erhoben. Bis zu diesem Zeitpunkt gehörte es zum Kirchspiele Ruswyl. Da diese neuerrichtete Pfarrei einzig und allein vom Spitale ausgestattet, welche Behauptung noch nie bestritten wurde, so mußte damit auch das Patronatsrecht an den Spital übergehen.

Hergiswyl, welches erst seit dem Anfange des 17. Jahr-

hunderts eine eigene Pfarrei bildet, gehörte früher zum Kirchspiele Willisau. Durch einen Rathsbeschluß vom Jahre 1605 Samstag vor dem Sonntag Lætare wurde die Abtrennung von Willisau und die Errichtung der Pfarrei unbeschadet dem Rechte des Patronatsherrn, des Spitals, ausdrücklich bestätigt. (R.-Pr. von Luzern, Samstag vor dem Sonntag Lætare 1605, Fol. 252.)

Aus diesen angeführten Actenstücken kommt man gewiß zu keinem andern Resultate als zu dem, daß die fraglichen Patronatsrechte an den Spital als solchen und nicht an den Staat übertragen wurden. Denn in allen diesen Actenstücken ist ausdrücklich der Spital als die beschenkte Person bezeichnet. Dieses ergibt sich vorzugsweise aus der Urkunde, wodurch das Patronatsrecht über die Pfarrpfründe Willisau erworben wurde. Nach dem angeführten Act vom Jahre 1417 übergeben Schultheiß und Räth der Stadt Luzern das Patronatsrecht der Pfarrpfründe in Willisau, das sie im Jahre 1407 kaufsweise von dem Hause Arberg-Valengin mit der Grafschaft Willisau erworben, Namens und mit Vollmacht der ganzen Gemeinde an den Spital. Diese Abtretung, die an und für sich schon zur Genüge beweist, daß Schultheiß und Räth der Stadt Luzern sich des fraglichen Patronatsrechtes zu Gunsten des Spitals entäußerten, erhielt seine Bekräftigung erst noch dadurch, daß die Veräußerer, resp. die Schenker auf dieses Recht ausdrücklich für alle Zeiten verzichteten, indem sie eidlich gelobten, nie mehr auf dasselbe auf was immer für eine Weise Ansprüche zu erheben. Diese Thatsachen, gegründet auf die vorangeführten Actenstücke, stehen so fest, daß sie niemals negirt werden können. Man räumt deßhalb auch

selbst von Seite der luzernischen Regierung ein, daß die fraglichen Patronatsrechte an den Spital gelangten, bestreitet aber dabei die frühere selbständige juridische Persönlichkeit des Spitals, indem derselbe ohne weiters zu einem integrirenden Theile des Staats gestempelt wird, welchen Charakter er bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bewahrt haben soll. Nach dieser Auffassung wäre also bis zu der Sönderungsacte der Staat der eigentliche Träger der juridischen Persönlichkeit des Spitals gewesen. Diese Auffassung widerstreitet aber schon der Thatsache, daß Schultheiß und Räth in der Urkunde vom Jahre 1417 als landesherrliche Behörde erschien, da sie das fragliche Patronatsrecht im Jahr 1407, also zu einer Zeit erhielten, da die staatsrechtliche Ablösung von der österreichischen Herrschaft schon vollständig durchgeführt war. Es müßte demnach ganz consequenter Weise die Auffassung, welche den Spital zu einem integrirenden Theile des Staates erklärt, der Schenkungsurkunde vom Jahre 1417 den abnormalen Charakter verleihen, daß durch dieselbe der Schenker und der Beschenkte in einer Person concentrirt würden.

Um die Unrichtigkeit dieser Auffassung des weitern noch zu beleuchten, werden wir einen kurzen Blick auf die Stellung werfen, welchen diese Spitäler nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen in der Regel einnehmen. Diese Spitäler gehören bekanntlich wie alle Güter, die für einen frommen Zweck, für Arme, Kranke, Waisen ꝛc. gegründet wurden, zu den s. g. piæ causæ. Die piæ causæ bilden aber, wenn sie nicht schon in das Eigenthum einer bestehenden juridischen Person durch den Stifter gebracht wurden, eine eigene selbständige juridische Person. Nicht die Gemeinde, nicht der Staat, ja

selbst nicht die Kirche sind unter diesen Umständen die Träger der juridischen Persönlichkeit dieser Vermögenscomplexe, sondern der Zweck, resp. die milde Stiftung selbst ist das vermögensrechtliche Subject. Dieses ist ein in der heutigen Rechtswissenschaft allgemein anerkannter Grundsatz (vergl. Puchta Pandekten S. 43), der nur insoweit eine Controverse erleidet, daß einige der hervorragendern Civilisten diese Stiftungen zu integrirenden Theilen der Kirche erklären, was in Betreff derjenigen Stiftungen, die einen rein kirchlichen und religiösen Charakter haben, wie z. B. die Klöster, seine vollständige Begründung findet. Die Auffassung aber, welche diese Institutionen unbedingt zu staatlichen Anstalten stempelt, hat wohl in der bureaukratischen, nicht aber in der juridischen Literatur seine Vertheidiger gefunden. Denn selbst diejenigen Juristen, welche dem Staat die weitgehendsten Rechte auf diese milden Stiftungen einräumen, machen den erstern nur zum Administrator, nicht aber zum Eigenthümer derselben. (Vergl. Mühlenbruch im Commentar von Glück Bd. XI, S. 79. Savigny System S. 271.) Wenn daher heute noch unter der Herrschaft des modernen Staates, wo die Armenpflege ausschließlich Sache des Staates und seiner Gesetzgebung ist, die piæ causæ, sofern die Träger derselben vom Stifter nicht bestimmt wurden, als selbständige juridische Person und nicht als Bestandtheile des Staates erscheinen, um wie viel mehr muß dieser staatliche Charakter in Betreff der frühern Jahrhunderte, in welchen die Armenpflege noch unter kirchlicher Obsorge stand, negirt werden! Dazu kömmt noch, daß alle die Institute, welche im Mittelalter und in den letzten Jahrhunderten für Zwecke der Wohlthätigkeit entstanden, alle die großartigen Hospitäler, welche in früherer

Zeit in unsern schweizerischen Städten erbaut, nicht von Staatswegen, sondern von der Kirche, geistlichen Orden, oder frommen Privaten errichtet wurden, und daher schon in ihrer ursprünglichen Anlage des staatlichen Charakters entbehren.

Dieses gilt namentlich auch von dem Spital, der in den Bereich unserer Betrachtung fällt. Der große Spital in der Stadt Luzern wurde schon im 13. Jahrhundert gestiftet, erhielt aber seine eigentliche ökonomische und juridische Begründung erst durch das Benedictinerkloster in Luzern vermittelst einer Urkunde vom 3. August 1319. Die betreffende Urkunde lautet wörtlich also:

In Gottes namen Amen. Allen die diesen brief sehent oder hörent lesen, nv oder har nah, kvndent Mathyas von Buchegge Probst vnd aller conuent des Gotzhuses ze Lucerren sant Benedichtes ordens, ein | bedachtlich vrkunde dirre nah geschribener getete. Wand vnser Herre in dem ewangelio erbarmherzigen lüten geheiszet selde, vnd daz si erbermde vinden, dar vmb in der Zuversicht vnsers Herren gelübde | begeren wir mit vnsers Herren Armen lüten erbarmherzekliche werben. Vnd hie von rüemen vnd bestäten wir, mit einwilligem sinne, die stiftunge des Spittales der armen lüten ze Lucerren, dv hie vor geschehen | ist, mit vnser vorwarn willen, in der stat ze Lucerren vf vnsers Gotzhuses eigene. Vnd daz wir mit nüwer vnserr gnade gabe, den selben Spittal bewidemen, so besteten wir mit ewiger Hantveste die stiftunge des | selben Spittals, mit diesen nah geschribenen gedingen vnd gelübden, Die man ze ietwedern teile eweklich behalten sol. Daz ist . Wir han verlihen vnd lihen mit disem brieve, dien genanden Armen, die Hofstat oder die Hofstette | vf der old vf dien daz Hus ir Wanunge ze Lucerren in der stat gebuwen ist . daz si die eweklich besitzen ze rechtem erbe, vnder dem alten Zinse den si vnserm Gotzhvse ierlich geben sullen. Dar zv verhengen wir | dien selben Armen, daz si

ouch besitzen vnd besitzen mvgen ze rechtem erbe vnder dem alten zinse, fvnfzehen phvnt geltes gemeiner Mvntze, nah gemeiner gülte reitunge, vf ligenden gütern, vszerhalb der stat, old inner | halb der stat ze Lucerren, der eigenschaft vnser Gotzhus ze der Probstie an höret . vnd in dirre reitvnge habent si ietze dise nah geschribenen güter. Den halben teil der güter in dem Mose, die etteswenne waren Kaltahirses | der halbteil gereitet ist für zwei phvnt geltes . vnd ein matten bi dien selben güttern dü gereitet ist für drizehen schillinge geltes . vnd dü güter in der Hofmatten dü etteswenne waren Niclauses von Malters vnd fron Schelinen | vnd einen Boumgarten mit der Hofstat, die etteswenne waren fron Balzanschendinen. Vnd einen acher bi der müli an der Senti, der etteswenne waz Rudolfes Bramberges . dv günter sint gereitet für drv phvnt geltes . vnd ein | gut ze fürstenberg, daz gereitet ist für ein phvnt geltes . vnd daz gut ze Gugelsberg, daz etteswenne waz Hermannes von Wyle, daz gereitet ist für Siben schillinge geltes . vnd ein Müli vf der Rüse ze Lucerren dv etteswenne | waz Rudolfes Bramberges . vnd ein phisterhvs gelegen in der mindren stat bi Burchartes hvse von Geys . vnd ein Hvs gelegen an dem Graben in dem Winkele bi dem Sode . vnd ein Hus gelegen an dem Graben | neben Bodenmannes Hvse . dv Müli vnd dv drü Hvser sind gereitet für fünf phunt geltes . vnd ze Kriens ein gut ze Waltzenroti vnd ein gut daz Walthers von Engelberg waz . dv gereitet sint für drü phunt geltes. | Har zv han wir mit gemeinem ietweders teiles willen, vf gesetzet vnd gedinget, daz die selben Armen verkoufen sullen alle die Hofstette, Hvser, Mvli . vnd ligende güter, die si vil lichte gewinnen möchten in der eigenschaft | vnsers Gotzhvses von der probstie, vber die vor geschribenen reitunge fünfzehen phvnde gülte. Vnd sullen verkoufen ellü ligenden güter die si hant oder gewinnent, der eigenschaft nit höret noch hören mag an die probstie vnsers | Gotzhvses. Ane daz gut, daz in gab Wernher von Rykenbach, des eigenschaft höret an die Chvstrie vnsers gotzuses, daz mvgen si ouch behaben . vnd ane daz gut gelegen vor dem Krientor, daz

etteſwenne Heinriches des | Stanners waz, daz da höret an des Ammannes Ampt ze Lucerren, daz mvgen ſi ouch behaben. Vnd ſullen dv güter verkoufen innerhalb einem iare, von dem zite ſo in dv güter werdent . vnd mit dem gelte daz ſi da von löſent | ſullen ſi koufen lidig eigen vnd ſullen danne innerhalb dem jare Der güter eigenſchaft vf geben vnſerm Gotzhvſe an des Probſtes hant mit dien gedingen, daz daz Gotzhvs dv ſelben güter dien vorgenanden Armen | wider lihe ze rechtem erbe mit einem gewanlichen Zinſe, den ſie jerlich dem Gotzhvſe geben ſullen von dien gütern alſ ouch von andren vnſers Gotzhvſes gütern. Doch begeren wir nit, daz dv gülte der güter der eigenſchaft | der Spittal Vnſerm Gotzhvſe vf git vnd wider ze erbe enphahet, begriffen ſin in der vorgenanden reitvnge fünfzehen phvnt geltes. Ouch iſt dü gülte der güter dv da hörent an die Chvſtrie, vnd in des Ammannes Ampt | nit begriffen in der ſelben ritvnge fünfzehen phvnden geltes. Har zv han wir mit gemeinem ietweders teiles willen, vf geſetzet vnd beſtetet, daz der probſt ze Lucerren, ſwer danne probſt iſt, vnd der Rat von Lucerren | ſwenne der Spittal eines Meyſters old Schaffeners bedarf, ſullen dem Spittal einen Meiſters old Schaffners geben, ob ſi einhelle ſint old werdent, ze erwellene einen Schaffener dem Spittal. Swie aber der probſt vnd der Rat | miſſehellent an der Kvre eines Meyſters des Spittals, ſo ſol der probſt erwellen einen vſſer ſinem Conuente, oder einen andern biderben man. Vnd ſol der Rat erwellen zwene vſſer ir Rate . vnd ſullen die drie, old der drier | zwene erwellen vf ir ſele vnd uf ir ere einen Meyſter dem Spittal . vnd ſullen den erwellten dem probſte autwurten. Vnd ſol denne der probſt den beſtäten ane widerrede. Alde ez geſchehe denne, daz der probſt mvge vz | zichen redeliche ſache, | war vmbe er den erwellten nit beſteten welle noch ſulle. Ob daz beſchehe, ſo ſullen aber die vordern drie, old ander drie, oder der drier zwene, einen Meyſter dem Spittal erwellen mit gelicher | forme . vnz daz dem Spittal ein nvtzer Schaffener gegeben werde. Ouch ſwenne ein Meyſter des Spittals vnnütze erſchine, ſo ſullen der probſt vnd der

Rät den vnnützen verstoßen, gelichen weg vnd mit gelicher | forme als hie vor geschriben ist von der kvr des Meysters. vnd ob der verstoßen wirdet, der | so sullen si einen andern wider geben, als hie vor geschriben ist . vnd swer meyster old phleger des Spittals bestetet wirdet, der | sol in des Spittals namen, von des probstes hant enphahen ze erbe ellü güter, dv der Spittal hat. Vnd sol ouch dem Gotzhvse sinen zins weren ellü iar. Vnd sol ouch dien Armen ir notdurft betrachten vnd werben vszerhalb | vnd innerhalb. vnd sol ouch dem probste, swer denne probst ist, oder swem daz der probst enphilhet, ganze rechenunge tun, zwirent in dem jare, von allen nutzen vnd von allen zerungen der Armen des Spittals. | vnd swenne ein Meyster des Spittals in der phlegenvst des Spittals stirbet, old in sin totbette kvmet, so sullen die Spitalerre dem probste vnsers Gotzhuses geben einen val nah des Gotzhuses rechte vnd ge | wanheite. Daz ist daz ist daz beste houbet, daz denne der Spital hat. daz si Ros, old Rint, oder ander veh . vnd sullen ouch denne dien amptlüten geben ir gewanlichen erschetze. Swenne aber ein Meyster des Spittals | verstoßen wirdet, old lebender, oder gesvnder sines willen dar von gat, so sullen si nit dem probste den val noch dien Amptlüten den erschatz. Vnd swenne der Spitalmeyster in des Spittals namen enphahet von | dem probste dehein ligendes gut, daz vor nit gewesen ist des Spittals erbe, denne sullen die Spittalerre dem probste vnd ouch dien amptlüten geben gewanlichen erschatz. Ouch ist gedinget mit ietweders | teiles willen, swenne der probst deheinen armen dürftigen sendet ze dem Spittale, vnd dem heiszet phrunde geben den sol der Spittalmeister enphahen ane alle widerrede, vnd sol im sin phrunde geben, | als einem andern dürftigen, nach des Spittals gewanheite. Ouch sol ein ieglich Meyster der des Spittales phliget, loben bi trüwe an eides stat, daz er nit sol deheinen mönschen irren, mit räte oder deheinen | andern weg, der vnserm Gotzvse dehein selgerete sprechen wil, oder dehein ander gut tun. Ouch ist ine gedinget, swer in den Spittal kvmet, er si Meister, er si rich oder arn, also daz er von dem | Spittal sine phrunde

nemen wil ane geverde, daz der sine begrebde erwellet habe ze vnserm Gotzhvse ze Lucerren . noch er die begrebde nit wandelen mag, alle die wile, die er bi dem Spittale belibet . | doch wegen des Spittales gedingetten knechte vnd jvncfrowe ir begrebde erwellen swa si gut dvnket. Dise ordenvnge geschah, da ze gegeni waren, Her Heinrich von Hasenburg kamerer . Her | friderich von Hochuelt Almusener . Her Chvnrat von Engelberg . Her Heinrich von Liebenstein . Hr. Jacob Störe . vnserf Gotzhvses Brudre . Meyster Johans der Schulmeister . Walther von Malters Schult. heisze . | Johans der kelner . von Lucerren . Heinrich Stanner . Walther von Obernowe . Johans von Malters . Niclaus Büttenner . Marchwart Mederli . vnd ander erber lüte. Vnd daz diz war vnd stete belibe, vnd | vnuerkrenket von menlichem, dar vmb han wir gebe dirre briven zwene, die beide gelich stant, besigelt mit drin Ingesigeln, Vnserm, der Stat . vnd des Spittals von Lucerren. Diz beschach vnd wart | dirre brief geben. Do man zalte von Gottes geburte drizehen hvndert Jar . dar nah in dem Nvnzehenden Jare. An dem dritten tage ingendes Ougsten. (Geschichtsfreund Bd. XIX, S. 155 bis 159.)

Aus dieser Urkunde ergibt sich auf das evidenteste die selbständige, von dem Staat getrennte, juridische Persönlichkeit des Spitals. Denn erstens erhält der Spital nicht durch Schultheiß und Rath der Stadt Luzern, sondern von Propst und Convent des Gotteshauses daselbst, von welchem er ausschließlich bewidmet wurde, seine ökonomische und rechtliche Begründung. Eine Mitwirkung des Schultheißen und Rathes der Stadt Luzern kam nur insofern vor, daß in der fraglichen Urkunde neben dem Siegel des Gotteshauses und des Spitals auch das Siegel der Stadt Luzern erscheint, so daß Schultheiß und Rath Mitbesiegler desselben waren. Aus dieser Mitbesieglung kann aber weder auf einen zweiseitigen Vertrag zwischen dem Gotteshause und der Stadt

Luzern noch auf eine Mitbewidmung von Seite der Letztern geschlossen werden. Denn wie aus den Eingangsworten des betreffenden Acts klar hervorgeht, urkunden Propst und Convent des Gotteshauses Luzern allein. (Vergl. Segesser Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern Bd. I, S. 170.) Es kann demnach in dieser Mitbesieglung der Stadt Luzern nichts Anderes als eine Bestätigung des Bewidmungsactes gefunden werden. Denn schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters war es üblich, die Aechtheit oder Glaubwürdigkeit einer Urkunde, welche ein wichtiges Rechtsverhältniß zwischen den Contrahenten bestimmen sollte, durch ein angehängtes oder beigesetztes Siegel einer dritten officiellen Persönlichkeit zu bekräftigen. Nicht blos der Kaiser und die Fürsten, sondern auch die Klöster, die Gerichts- und Grundherren, vorzugsweise aber die Städte bestätigten mit ihrem Siegel solche Rechtsgeschäfte. (Vide Bluntschli Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 68.)

Wenn man nun aus diesem Actenstücke eine ursprüngliche Abhängigkeit des Spitals von einer dritten Person ableiten wollte, so könnte von einer solchen nur dem Propst und Convent des Benedictinerklosters gegenüber gesprochen werden. In der That wurde auch durch dasselbe ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß geschaffen, welches aber nicht dahin interpretirt werden kann, daß das Benedictinerkloster als der eigentliche Träger der juridischen Persönlichkeit des Spitals erschien. Daß nur der Spital als dieser Träger betrachtet werden muß, kann in Hinsicht auf unsere Urkunde gar keinem Zweifel mehr unterliegen; denn durch dieselbe wurden dem Spital als solchem Rechte verliehen, wie z. B. das Recht des Kaufs und Verkaufs von Gütern, welche nur bei selb-

ständigen Personen und nicht bei integrirenden Theilen eines größern Ganzen gedacht werden können. Ja wenn sogar dem Spital als solchem gestattet wurde, Güter, die an ihn kommen, ohne vorhergehende Genehmigung von Schultheiß und Rath wieder weiter zu veräußern, so muß man annehmen, daß derselbe gleich bei seiner Gründung zu einer solchen selbständigen Stellung gelangte, wie wir sie bei unsern heutigen geistlichen und weltlichen Corporationen nicht finden.

Durch die angeführte Urkunde wurde des Weitern dann auch für eine eigene von der Administration des Klosters und des Rathes vollständig getrennte Vertretung gesorgt, indem das Institut des Spitalmeisters geschaffen wurde. Diesem Spitalmeister lag nicht nur ob, dem Spital in ökonomischer Hinsicht vorzustehen, sondern auch denselben in allen rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Also wieder nicht Schultheiß und Rath der Stadt Luzern, sondern ein eigener Spitalherr oder Spitalmeister war Vertreter der rechtlichen Person des Spitals. Der Einfluß, welcher dem Rathe durch die fragliche Urkunde eingeräumt ist, beschränkt sich einzig auf das Mitwahlrecht (in Verbindung mit dem Kloster) des Spitalmeisters. Selbst das Recht der Oberaufsicht, welches der heutige Staat über alle Corporationen und öffentlichen Stiftungen, die in seinem Territorium liegen, besitzt, stand der staatlichen Behörde dem Spital gegenüber nicht zu. Als eine wesentliche Consequenz dieser Oberaufsicht erscheint nun unter Anderm das Recht der Einsichtsnahme der Jahresrechnungen. Dieses Recht kam nach dem ausdrücklichen Wortlaut unserer Urkunde nur dem Benedictinerkloster, resp. dem Propst selbst zu, indem der Spitalmeister über alle seine

Nütze und Zehrungen demselben alljährlich zweimal Rechnung zu stellen hatte.

Diese Vertretung der rechtlichen Persönlichkeit des Spitals durch einen eigens hiefür gewählten Spitalmeister erhielt aber nicht blos eine Garantie durch die angeführte Urkunde, sondern wurde auch in der Praxis wirklich durchgeführt. Wir verweisen zu diesem Behufe auf die oben angeführten Acten, durch welche die schenkungsweise Abtretung der Patronatsrechte der Pfarrpfründen Ruswyl und Willisau an den Spital ausgesprochen, in dessen Namen diese Schenkung bei der erstern Pfründe vom Spitalmeister Josten zer A. und bei der letztern vom Spitalmeister Werner von Meggen acceptirt wurde.

Aber nicht nur aus den Erwerbstiteln der Patronatsrechte, sondern auch aus einer Reihe von Actenstücken ergibt sich die Repräsentation des Spitals durch den Spitalmeister, wovon wir in Folgendem einige Beispiele anführen werden.

Laut Urkunde vom 30. März 1435 kaufen und empfangen Elisabetha Blüwlerin-Priolin und der Convent des Gotteshauses zu Neuenkirch von Hans Has Spitalmeister Namens des Spitals zu Luzern ein Stück Land, das Spitalgütli genannt. (Vergl. Schneller, Urkunden-Regesten des Bürgerspitals im Geschichtsfr. Bd. VII, S. 96.)

Laut Urkunde vom 10. Wintermonat 1484 verkauft Melchior Ruß, Stadtschreiber zu Luzern, an Hansen Krepser, Spitalmeister daselbst, zu Handen des Spitals ein pfund gelts, 12 plapert, welches steht auf dem liegenden Gute ze Geißenstein, ennet dem Luzernermoos. (Vergl. Schneller, Geschichtsfr. Bd. VII, S. 109.)

Laut Urkunde vom 5. Christmonat 1491 wird zwischen

Melcher Ruß, Stadtschreiber, vom Spitalmeister Heinrich Rosenschilt Namens des Spitals ein Tausch um zwei Stücke Riedmatte im Moos abgeschlossen. (Vide Schneller, Geschichtsfr. Bd. VII, S. 111.)

Durch einen Beschluß von Schultheiß und Rath der Stadt Luzern vom 5. Jänner 1711 wurde erkennt, daß dem Herrn Spitalherrn und nicht dem Herrn Landvogt zu Ruswyl, der die Pfründe zu Wohlhusen relevirt von dem großen Spital auch sich von selber redimiren muß, absigniren soll. (Luz. Staaatsarchiv, Rathsbuch v. Jahre 1711, 5. Jänner. M. V. Fol. 192.)

Durch Schultheiß und Rath wurde den 26. Mai 1752 ein ähnlicher Beschluß gefaßt, der so lautet:

„Da Herr Landtuogt zu Ruswyl U. g. g. Hh. vnd obern berichtet, daß Hr. Pfahrherr zu Wohlhusen gestorben seye, hatte er zugleich die ehrenpietige frag gestellet, weilen diß Eine Pfruend seye, so von dem großen spittahl dependire, ob er auch obsignieren könne, haben U. g. g. Hh. vnd Obern erkennt, daß wan ein Hr. Pfahrherr zu Wohlhusen mit Todt abgehe, ein jeweiliger Hr. Landuogt nebst Hr. Spitalherr obsignieren solle." (Staatsarchiv, Rathsbuch v. J. 1752, 26. Mai.)

Diese Repräsentation des Spitals durch den Spitalmeister zeigt sich vorzugsweise aber dadurch, daß die fraglichen Pfarrpfründen von Ruswyl, Wohlhusen, Willisau und Hergiswyl in den frühern Jahrhunderten in der Regel durch den Spitalmeister besetzt wurden. Die Richtigkeit dieser unserer Behauptung ergibt sich zur Evidenz aus einer Reihe von Actenstücken aus den vier letzten Jahrhunderten.

Aus dem 15. und 16. Jahrhundert sind folgende wichtige Actenstücke zu unserer Kenntniß gekommen. Ein Reversbrief, ausgestellt von Johannes Herbott, neuerwählter Leut-

priester von Willisau, vom 14. April 1473, wodurch derselbe ausdrücklich bekennt, daß er von dem Spitalmeister als von dem Collator erwählt worden sei. (Vergl. Schneller im Geschichtsfr. Bd. VII, S. 107.) Noch viel positiver und bestimmter spricht sich das Rathsbuch vom Jahr 1493, Montag St. Othmar, No. VII, Fol. 343, aus, in welchem ein Streit zwischen Hrn. Holdenmeyer, Spitalmeister, und Petermann von Meggen betreffend die Besetzung der s. g. Spitalpfründen entschieden wurde. Der betreffende Entscheid lautet wörtlich also:

„Als die Stöß gehept hend von der Pfruend von Ruswyl wegen Ruswyl der Hr. Schultheiß vermeint daß – Im von Amptes wegen zu lichen gepür und aber der Spitalmeister vermeint, si gehöre Im zu lichen ist erkennt, daß die Pfruend einem Spitalmeister und nit dem Schultheiß zu präsentiren zugehöre."

Endlich ist noch aus dieser Zeitperiode eine Urkunde anzuführen vom 4. Jänner 1529, aus welcher hervorgeht, daß Jakob Fehr Spitalmeister den Ambrosius Gerwer dem Bischof von Constanz auf die Pfarrpfründe von Willisau präsentirte. (Vergl. Schneller Geschichtsf. Bd. VII, S. 107.)

Aber nicht nur aus der ältern Zeit, sondern auch aus den beiden letzten Jahrhunderten besitzen wir Actenstücke, durch welche die Besetzung der fraglichen Pfründe durch den Spitalmeister genau nachgewiesen werden kann. Es sind dieses vor allen die Belehnungsbriefe, die uns aus diesen Zeiten noch erhalten sind.

Aus dem 17. Jahrhundert führen wir folgenden Belehnungsbrief vom 3. Juni 1657, die Pfarrpfründe Ruswyl betreffend, wörtlich an:

„Ich Melchior Schumacher deß Innern Rathes vnd der-

wylen verordneter Spitalherr deß Spitallß by dem hl. Geist der Statt Lucern thuon kund allmänniglich hiemit Nachdeme der wohlehrwürdige vnnd wohlgelehrte geistliche Hr. Melch. lütert gewester Pfarherr zu Rußwyl und Dekanus des löbl. Capituls zu Sursee von diesem zeitlichen Leben und Jammerthal abberufen wurde, dadurch gemelte Kilchherrnpfruend zu Rußwyl, welche vom obgemelten Spithal zum hl. geist zu Rechten Lechen hrrrührt vnd dem das Jus patronatus diser pfrund zuständig ist vacirend und ledig worden, Vnd allso diselbige ermelten Spitall widerumb zu verliechen zustand, da hab ich Im namen deß Spittals mit deselbiger widerumb belechnet den Ehrwürdigen und wohlgelehrten geistlichen Herren Johas Fridolis Lindacher M. G. H. geliebter Burger." (Luz. Stadtarchiv.)

Aus dem letzten Jahrhundert führen wir folgende zwei Urkunden an:

1) Ein Belehnungsbrief bezüglich der Pfarrpfründe Wohlhusen, vom 18. Febr. 1719, der wörtlich also lautet:

„Ich Johann Ulrich Göldlin von Tieffenau Statt-Oberster Wachtmeister, vnnd des Innern Rathes der Statt Luzern auch derwylen Verordneter Spitalherr deß Großen Spitahlß bey dem hl. Geist daselbsten thuon kund Allermäniglich hiemit, Nachdem der Wohlerwürdige Hr. Johann Rudolf Pfyffer gewester Pfahrherr zu Wohlhusen verwichener Tagen auff allhiesige Leutpriesterei befördert wurde dadurch gemelte Kilchherren Pfruendt zu Wohlhusen, welche vom obbemelten Spithal bey dem hl. Geist zu Rechten Lechen herrühret, vndt dem daß Jus patronatus dieser Pfruend zueständig ist ledig worden und ut allso dießelbige wohl Ermelten Spital widerumb zu verlichen zustand, da so hab Ich Im namen besagten Spitahlß mit derselbigen widerumb belechnet den Wohlehrwürdigen Geistlichen Vnd Wohlgelehrten Hr. Franz Jakob Schobinger geweßter Pfahrherr zu Schüpfen Im Land Endlibuch und M. G. H. geliebte Burger." (Luz. Stadtarchiv.)

2) Ein Belehnungsbrief, die Pfarrpfründe Ruswyl betreffend, vom 13. Febr. 1723, welcher lautet:

„Ich Jakob Frantz Antony Schwytzer Gerichtsherr zu Buonaß des Inneren Rathes der Statt Lucern und dermahlen Verordneter Spithal Meister des großen Spithals bey dem hl. Geist daselbsten thuon kund allermäniglich hiemit Nachdem der wohl Ehrwürdige Edle geistliche und wohlgelehrte Hr. Joh. Thüring an der Allmend gewester Pfarrherr zu Rußwyl Verwichener Tagen dieses Zeitliche gesegnet vnd dadurch gemelte Pfruend zu Rußwyl, welche von dem obbemelten Spithal bey dem hl. Geist zu Rechten Lechen herrühret und deme das Jus patronatus dieser Pfruend zuständig ist vacirent und lidig worden, da so habe ich im namen besagten Spithalß mit derselbigen widerumb belechnet den Wohl Ehrwürdigen Edlen geistlichen und wohlgelehrten Herrn Johann Jost Mahler M. G. H. getreuer Bürger." (Luz. Stadtarchiv.)

Wenn auch in den beiden letzten Jahrhunderten ausnahmsweise die Pfarrpfründen Willisau und Hergiswyl durch Schultheiß und Rath der Stadt Luzern, beziehungsweise durch Schultheiß und Rath in Verbindung mit dem Spitalmeister besetzt wurden, wurde doch in den betreffenden Belehnungsschreiben ausdrücklich das Jus patronatus des Spitals anerkannt, so daß bei diesen Belehnungen die erstere Behörde und zwar nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit dem Spitalmeister, was wir vorzugsweise hier betonen möchten, den Spital repräsentirte. Wir lassen zum Beweise dieser Behauptung hier folgende Belehnungsbriefe betreffend die Pfarrpfründe Willisau wörtlich folgen.

1) Der Belehnungsbrief vom 12. Juni 1686:

„Ich Jost Dietrich Balthasar des Inneren Rathes der Stadt Luzern und Spitalherr Thuon kund allmäniglich hiemit Nachdeme der Wohlerwürdige und wohlgelehrte Herr Ludwig an der Allmend Dekan des Kapituls zu Willisauv und Pfarherr

In der gedachten Statt von Got dem Herrn aus disem Jammerthal zu seinen göttlichen Gnaden berufen worden dadurch Ermelte Pfar und Leutpriester-Pfruend zu willisow vacirend und ledig gefallen, deßhalber dieselbe pfruend Meinen gnädig. Herren Schultheiß und Rath löbl. Stat Lucern, von wegen Ires großen Spithals bey dem hl. Geiste welchem das Jus patronatus Von altem her zuhöret mit hergebrachten Rechten zu verlichen zustanden da so haben Hochgedachte M. G. H. sambt mihr widerumb belechnet den wohlehrwürdigen Edlen und Hochgelehrten Hr. Niklaus Lang der heil. Schrift Doktor des Kapituls zu willisauv Kammerer und Pfarherr zu Etiswyl." (Luz. Stadtarchiv.)

2) Der Belehnungsbrief vom 22. Juli 1765:

„Ich Jost Xaver Meyer des Inneren Raths der Statt Luzern Und Spitalmeister daselbsten thuon Kund allermäniglich hiemit Nachdeme der Hochehrwürdige Wohl Edel geborne Hoch und Wohlgelehrte Geistliche Herr Heinrich Philipp Aurelian Ignati Zurgilgen daß Canonicat auf würdiges Stift St. Michaelß zu Münster angetretten, dadurch ermelte Pfarrpfründe zu Willisau vacirend und ledig worden deßhalben dieselbe Pfrund M. G. H. Schultheiß und Rath der Stadt Lucern von wegen Ihres großen Spithalß zu dem heiligen Geist, welchem das Jus patronatus Von altemher zuhöret mit hergebrachten Rechten zu verlichen gestanden alß haben Hochgedachte Meine Gnädigen Herren sammt Mihr widerumb belehnet den Hochehrwürdigen Edelgebornen geistlichen Herrn Niklaus de Rupe Ruskoni Vikarium In Luthern Ihren geliebten Burger." (Luz. Stadtarchiv.)

Nebst den bisdahin angeführten Gründen ist vorzüglich noch eine Thatsache anzuführen, die für die Patronatsrechte des Spitals, resp. für die Ausübung derselben durch den Spitalmeister, über die in Frage liegenden Pfarrpfründen spricht. Diese Thatsache besteht darin, daß der Spital in den frühern Jahrhunderten das jus spolii bezüglich der Pfarrpfründen Ruswyl und Willisau besaß.

Das jus spolii, um eine kurze Interpretation des Wesens desselben hier zu geben, verdankt seine Entstehung der Unterscheidung, welche durch das kirchliche Recht bei dem Vermögen der Cleriker gemacht wurde. Dasselbe zerfällt nämlich in das s. g. patrimonium, d. h. jenes Vermögen, welches der Cleriker entweder vor Eintritt in den Priesterstand oder während demselben durch Schenkung und Erbschaft erworben, und das peculium, d. h. das Vermögen, welches aus dem Kirchendienst (beneficium) gewonnen wurde. (Roßhirt Can. Recht, S. 561.) Ueber das letztere, im Kirchenamte erworbene Vermögen durfte nun der Beneficiat testamentlich nicht verfügen, sondern dieses sollte nach seinem Tode an die Kirche zurückfallen. (c. 7, 8, 9. X. de test. 3, 36.)

Dieser Grundsatz erhielt nicht nur allein durch das kirchliche Recht, sondern auch durch die staatliche Gesetzgebung ihre volle Anerkennung. Nach römischem justinianischem Recht (vergl. c. 42, §. 2 de episcopis et clericis, 1, 3) wurde ausdrücklich festgesetzt, daß das Vermögen der Cleriker, welches sie aus ihrem Kirchenamt erworben, nach ihrem Tode an diejenige Kirche übergehen solle, an welcher sie angestellt waren. In der Praxis aber wurde dieser rechtliche Grundsatz selten beobachtet, indem schon frühe statt der Kirche die Fürsten als Schutz- und Schirmherren derselben in diesem geistlichen Nachlaß succedirten. Dem Beispiel der Fürsten folgend beanspruchten bald auch die Kastenvögte und die Patrone der einzelnen Kirchen dasselbe Recht ihren Geistlichen gegenüber.

So bildete sich allmälig entgegen den klaren Bestimmungen des ursprünglichen kirchlichen Rechts, welche durch eine Reihe von Provinzialsynoden, wie von der Synode von Tribur 895, Clermont 1095, von der 2ten lateran. 1139,

concil. Colon. 1266, concil. Viennes 1267, concil. Colon. 1300 (vergl. Kober im Kirchenlex. Bd. X, S. 310, 311) wieder aufgefrischt wurden, ein auf Herkommen beruhendes Erbrecht der Schirmvögte und Patrone auf den beweglichen geistlichen Nachlaß, welches jus spolii genannt wurde.

Dieses Spolienrecht war nun auch in dem Gebiete, welches den heutigen Kanton Luzern bildet, an der Tagesordnung, und zwar qualificirte es sich hier vorzüglich als einen natürlichen Ausfluß des Patronatsrechtes. Wenn auch im 15. Jahrhundert einige Patronatsherren, wie z. B. der Rath von Luzern im Jahre 1421 dem Kirchenherrn von Zell und der Abt von Muri im Jahre 1405 dem Leutpriester von Sursee gegenüber auf das jus spolii verzichteten (vergl. Segesser Rechtsgesch. d. St. u. R. Luzern, Bd. II, S. 350), so erstreckte sich doch dieses Recht in der von uns bezeichneten Weise auf viele Pfarrpfründen im luzernischen Gebiet bis tief in's 18. Jahrhundert hinein. So kann aus Actenstücken des 16., 17. und 18. Jahrhunderts constatirt werden, daß der Spital in Luzern in diesen Zeiten noch das Spolienrecht in Betreff der Pfarrpfründen Ruswyl und Willisau besaß. Aus Urkunden vom 19. November 1595, 10. November 1667, 21. Juli 1701 und 6. Juli 1765, welche im Stadtarchiv Luzern liegen, wo wir in dieselben Einsicht genommen, ergibt sich, daß dieses Recht, und zwar aus den beiden ersten Urkunden bezüglich der beweglichen Verlassenschaft des Pfarrers von Ruswyl und aus den beiden letztern in Betreff derselben des Beneficiars der Pfarrpfründe Willisau von dem Spital in Luzern ausgeübt wurde. In allen diesen Actenstücken wird das Spolienrecht des Spitals aber ausdrücklich als eine natürliche Folge des Patronatsrechts er-

klärt. „Ratione collaturæ soll das hinterlassene Hab und Guod des auf diese Spitalpfründe belehnten Priesters nach seinem Abstärben als rechtmäßige spolia bemelden Spithals anheimfallen“ — lautet die Formel, in welcher in den angeführten Urkunden das Spolienrecht motivirt wird. Als Vertreter nun des Spitals bei Ausübung dieses jus spolii erscheint, wie aus den benannten Urkunden klar hervorgeht, nicht Schultheiß und Rath, sondern ausdrücklich wieder der Spitalmeister.

Aber selbst angenommen, der Spital hätte seine rechtliche Vertretung nicht in dem Spitalmeister, sondern in Schultheiß und Rath gefunden; angenommen, alle die streitigen Patronatsrechte wären in der Regel nicht von Ersterm, sondern immer von den Letztern ausgeübt worden; so würde das zu Gunsten des Staats nicht das Geringste beweisen. Denn Schultheiß und Rath hatten nicht nur allein eine landesherrliche, sondern auch eine municipale Bedeutung; sie repräsentirten nicht nur allein die Republik Luzern als Staatsbehörde, sondern auch die Stadt Luzern als Stadtbehörde. Im 14. Jahrhundert hatte sogar diese Behörde einen rein municipalen Charakter, indem, wie oben schon angeführt, damals der Inhaber der staatlichen Rechte der Hoheitsrechte Oesterreich war. In diese Zeit, wo Oesterreich noch im Besitze dieser landesherrlichen Rechte war, fällt nun gerade die Urkunde, durch welche die ökonomische und rechtliche Basis für den Spital gelegt, mit der zugleich auch die rechtlichen Verhältnisse von Schultheiß und Rath zu derselben fixirt werden. Wenn daher von Schultheiß und Rath der Stadt Luzern als von den Repräsentanten des Spitals gesprochen wird, so ist darunter nur die städtische

oder municipale Behörde zu verstehen. Unser luzernischer Rechtshistoriker sagt sehr treffend (s. Segesser's Rechtsgesch. der Stadt und Republik Luzern Bd. I, S. 169): „Wenn man den klaren Sinn der Urkunde vom Jahre 1319 betrachtet, so begreift man in der That den Unsinn nicht, in welchem seit Jahren in einem zur Administrativsache gestempelten Rechtsstreite behauptet werden will, die Landesobrigkeit habe den Spitalmeister gesetzt und sei selbst der eigentliche Spitalmeister gewesen. Der Rath zu Luzern war seinem Ursprung und seiner Berechtigung nach ein rein municipales Institut und behielt diesen Charakter auch dann bei, als er höhere Gewalt erwarb, und Rechte, die er als Municipalbehörde erworben, veränderten ihren Charakter ebenfalls nicht, als der Rath Stadt- und Staatsbehörde zugleich wurde."

Wir glauben mit diesen Ausführungen hinlänglich bewiesen zu haben, daß vor der Sönderungsacte, resp. in den frühern Jahrhunderten nicht der Staat als solcher, sondern der Spital in Luzern das Patronatsrecht über die Pfarrpfründen Ruswyl, Wohlhusen, Willisau und Hergiswyl besaß.

Wie der Staat in den frühern Jahrhunderten, resp. vor der Sönderungsacte des Staats- und Gemeindegutes der Stadtgemeinde Luzern vom 4. Wintermonat 1800 die Patronatsrechte über die benannten Pfarrpfründen nicht besaß, so konnte er für diese Rechte ebensowenig ein Erwerbsgrund in der betreffenden Sönderungsacte finden. Denn durch §. 6 dieses Vertrags wurde ausgesprochen, daß der Stadtgemeinde Luzern unter Anderm in Zukunft der ältere und größere Spital eigenthümlich verbleiben soll. Dadurch wurde die Stadtgemeinde beziehungsweise die Ortsbürgergemeinde Luzern zum juridischen Träger des Spitals erklärt. Durch diese Er-

klärung muß jede Controverse über den Inhaber des Patronatsrechts ausgeschlossen sein. Denn ist die Ortsbürgergemeinde die Eigenthümerin des Spitals, woran nach dem klaren Wortlaut der Sönderungsacte nicht gezweifelt werden kann, so hat sie auch alle Rechte, welche mit diesem Spital verbunden waren, auszuüben. Zu diesen Rechten gehört nun auch, wie wir oben genau glauben bewiesen zu haben, das Patronatsrecht über die benannten Pfründen. Wenn auch in der fraglichen Sönderungsacte dieses Patronatsrecht mit keiner Silbe Erwähnung findet, so liegt hierin nicht der geringste Anhaltspunkt, um im Sinne des regierungsräthlichen Erlasses vom Jahre 1806 das Recht auf diese Patronate der Ortsbürgergemeinde bestreiten zu können. Denn schon nach den allgemeinen Gesetzen der Logik folgt das Accessorium dem Principale, so daß, wenn dieses Accessorium von dem Principale getrennt werden will, diese Trennung gewiß nicht von selbst sich versteht, sondern ausdrücklich hervorgehoben werden muß. Daß nun die fraglichen Patronatsrechte als Accessorien des Spitals erscheinen, haben wir, gestützt auf die oben angeführten Actenstücke, auf das evidenteste nachgewiesen.

Der kleinräthliche, resp. der regierungsräthliche Beschluß vom Jahr 1806, auf welchen von allen spätern Regierungen hingewiesen wurde, sagt zur Begründung des staatlichen Charakters dieser Patronate, „daß, wenn die Gemeinde Luzern Ansprüche auf Collaturrechte anzuführen hätte, dieselben nach §. 9 der fraglichen Sönderungsacte sich einzig auf die dort bezeichneten und ihr zugetheilten Pfründen ausdehnen könnten, da sonst von andern Pfründen noch derselben Collatur nirgends darin Meldung gethan wird.“ Abge-

sehen davon, daß diese Behauptung mit dem in den natürlichen Gesetzen der Logik festbegründeten Satz, daß das Accessorium dem Principale folgt, im Widerspruch sich befindet, oder dann die Thatsache, die wir oben so genau bewiesen, daß alle entgegengesetzten bureaukratischen Interpretationen dahinfallen müßen, die Thatsache nämlich, daß streitige Patronatsrechte der in Frage liegenden Pfarrpfründen als Accessorien des Spitals sich qualificiren, geradezu negiren, ist sie schon factisch vollständig unrichtig. Denn die gültigen Ansprachen, welche die Gemeinde Luzern in Betreff der Patronatsrechte erheben kann, beschränken sich, wie es unbestritten, ja sogar ausdrücklich von Staats-, resp. von Regierungswegen anerkannt ist, nicht nur allein auf die in §. 9 bezeichneten Pfründen. So wurde das Patronatsrecht der Pfarrpfründe von Triengen, welches in dem fraglichen §. 9 nicht genannt, bis dahin immer von der Gemeinde, resp. Corporationsgemeinde Luzern, ohne daß dagegen die geringste Einsprache erhoben wurde, ausgeübt. Dieses Patronatsrecht der Corporationsgemeinde findet aber seine legitime Basis nicht nur allein in dem Herkommen, sondern auch, was wir vorzüglich betonen möchten, in einer Schlußnahme des Kleinen Raths vom 10. December 1804, die wir wörtlich hier folgen lassen:

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

In Erwägung, daß durch die Sönderungsacte vom 4. Wintermonat 1800, worin das Eigenthum, die Rechte und die Befugnisse der Stadtgemeinde Luzern entschieden sind, dieser Gemeinde der Zehnten von Triengen sammt allem, was dazu gehört, zugesprochen und abgetreten worden ist;

In Erwägung, daß der von Schultheiß und Bürger der Stadt Luzern getroffene Kauf vom Jahre 1497 um den Zehnten und andere Gefälle und Rechte zu Triengen auch den dasigen Kirchensatz in sich begreift;

beschließen:

Die von der Gemeindeverwaltung der Stadt Luzern behaupteten Anspruchsrechte auf die Collatur der Pfarrpfründe Triengen können nicht streitig gemacht werden. (Staatsarchiv.)

In Betreff dieser Schlußnahme mögen hier nur zwei kurze Bemerkungen Platz greifen.

Der erste Erwägungsgrund derselben basirt sich darauf, daß durch die Sönderungsacte der Zehnten sammt allem, was dazu gehört, also auch das Patronatsrecht an die Gemeinde Luzern abgetreten wurde. Der §. 8 a. der Sönderungsacte, in welchem von der Abtretung der Zehntansprache an die Gemeinde Luzern die Rede ist, spricht nun aber nur von dem Zehnten zu Triengen, Sins und Altishofen sammt den Grundzinsen daselbst. Wie in §. 6 a. der fraglichen Sönderungsacte nur vom Spital ohne die geringste Hinweisung auf allfällige Accessorien, so wird im betreffenden §. 8 lediglich nur von dem Zehnten und den Grundzinsen gesprochen, ohne daß die Worte „sammt allem, was dazu gehört", welche in dem Text der aufgeführten kleinräthlichen Schlußnahme figuriren, aufgenommen sind. Und doch wird hier nachher von dem Staate das Patronatsrecht als ein Accessorium des Zehntens und der Grundzinse der Gemeinde, beziehungsweise der Corporationsgemeinde Luzern überlassen, während dort die Patronatsrechte, deren accessorischer Charakter zu dem Spital nicht bestritten werden kann, der Gemeinde, resp. der Ortsbürgergemeinde Luzern vorenthalten werden. Eine in der That merkwürdige Conse-

quenz, die nur derjenige begreifen kann, der für das Ideal der mecklenburgischen und russischen Kronjuristen, resp. für die absolute Willkürherrschaft der Regierungen sich begeistern läßt.

Diese Inconsequenz tritt uns aber noch viel eclatanter aus dem zweiten Erwägungsgrunde entgegen. Hier wird gesagt, daß der von Schultheiß und Rath der Stadt Luzern getroffene Kauf vom Jahre 1497 des Zehntens den Kirchensatz in sich begreife. Mit diesem Argumente hat aber die Regierung auch indirecte das Patronatsrecht der Ortsbürgergemeinde Luzern über die streitigen Pfarrpfründen anerkannt. Denn wie das Patronatsrecht über die Pfarrpfründe Triengen mit dem Zehnten im Jahre 1497 von dem Stift Zofingen an Schultheiß und Rath von Luzern übergieng, so erwarb der Spital, wie wir oben gezeigt, im Jahre 1417 mit dem Zehnten das Patronatsrecht über die Pfarrpfründe Willisau und im Jahre 1419 mit diesen Gefällen dasjenige von Ruswyl. Der fragliche §. 8 b. unter dem Titel „Gefälle" der Sönderungsacte sagt nun ausdrücklich, daß die Ansprache von Grund- und Bodenzinsen oder Lehengefällen und die von Gebäuden und Allmenden, welche der Gemeinde Luzern verbleiben, auch von derselben bezogen werden können. Zu diesen Gebäuden gehört nun nach dem klaren Wortlaut des §. 6 a. der Sönderungsacte der Spital, in Folge dessen dieser Zehnten, der sogenannte Spitalzehnten von der Ortsbürgergemeinde Luzern im Namen des Spitals bezogen wird. Bei der Pfarrpfründe Triengen wird nun von dem Staate das Patronatsrecht als ein natürlicher Ausfluß des Zehntenbezugs erklärt. Bei den Pfarrpfründen Willisau und Ruswyl dagegen wird unter ganz gleichen

Verhältnissen von dem gleichen Staate dieser Zusammenhang des Zehntens mit dem Patronat negirt. O Periander! löse mir diesen Widerspruch!

Den schlagendsten Beweis für das Patronatsrecht der Ortsbürgergemeinde Luzern an den in Frage liegenden Pfarrpfründen bildet endlich die Thatsache, daß dasselbe von dem Staate Luzern, resp. von der Regierung selbst anerkannt wurde. Eine solche Anerkennung liegt erstens darin, daß nach Abschluß der Sönderungsacte sämmtliche Urkunden, welche auf die fraglichen Patronatsrechte Bezug haben, in ihren Originalien der Ortsbürgergemeinde Luzern, resp. dem städtischen Archive übergeben wurden, ohne daß nur eine Abschrift hievon in das Staatsarchiv gelangte. Die Copien dieser Urkunden kamen erst in der Folge, in den 30er-, 40er- und 50er-Jahren, in den staatlichen Besitz, beziehungsweise in das Staatsarchiv. Hätte der Staat, resp. die Regierung daher zur Zeit, wo die Sönderungsacte abgeschlossen wurde, auch nur die leiseste Ahnung der Möglichkeit dieser Berechtigung über die Patronate der fraglichen Pfründen gehabt, so wären alle Originalien, welche auf dieses Recht Bezug haben, gewiß nicht in das Stadtarchiv hinübergewandert, sondern sehr sorgfältig in dem Staatsarchiv aufbewahrt worden. Es findet diese Annahme um so mehr ihre Begründung, wenn man weiß, mit welch' ängstlicher Sorgfalt von allen luzernischen Regierungen die Rechte des Staats in kirchlichen Tingen von jeher gehütet wurden, ja wie diese Sorgfalt es gerade ist, welche von unsern josephinischen Schriftstellern als die schönsten Herrschertugenden in der luzernischen Staatsgeschichte verzeichnet wird.

Das Patronatsrecht der Ortsbürgergemeinde Luzern

erhielt aber nicht nur durch die von uns so eben angeführte Thatsache, sondern auch auf directe Weise durch kleinräthliche, resp. regierungsräthliche Beschlüsse seine Anerkennung. Diese Anerkennung ist ausdrücklich ausgesprochen in einem Beschlusse des Kleinen Raths vom 7. Mai 1804, die Pfarrpfründe Hergiswyl betreffend. Dieses Actenstück lautet also:

„Auf den Bericht der Finanzcommission über das ihr zugewiesene Schreiben der Gemeindeverwaltung Luzern vom 28. April betreffend die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrpfründe von Hergiswyl, woraus sich ergeben, daß diese ehemals zu Willisau gehörende Pfarrei erst seit dem Jahre 1605 bestehe, worüber das Collaturrecht von der ehemaligen Regierung nur als Verwalterin des Spitals ausgeübt wurde, demnach, da durch die Sönderungsacte die Verwaltung dieses Spitals der Gemeindekammer von Luzern zukomme, als eine natürliche Folge sei, daß auch ihr das Collaturrecht zugehören wird;

„Erkennt, der Tag zur Prüfung der Candidaten für die durch die Gemeindekammer von Luzern zu vergebende Pfarrei von Hergiswyl sei auf Mittwoch den 16. dieses angesetzt und soll auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden." (Staatsarchiv.)

Diese Anerkennug wurde auch vor zwei Jahren, beziehungsweise den 21. Dec. 1866 in Betreff der Pfarrpfründe Ruswyl von der Regierung ausgesprochen und zwar in einer Schlußnahme, die auf ein Gesuch der Corporationsverwaltung von Rüediswyl, um eine Bewilligung zum Abholzen von 11 Jucharten des s. g. Brüschwaldes daselbst zu erhalten, gefaßt wurde. Die betreffende Stelle, welche diese Anerkennung involvirt, lautet wörtlich also:

„In Erwägung, daß der Armen- und Waisenrath von Luzern als Collator der Bepfründeten von Ruswyl gegen die Abholzung der 11 Jucharten Brüschwald nichts einzuwenden hat, wenn die darauf haftende Beholzungsservitut

auf die neu angekauften 7 ½ Jucharten Waldgrund verlegt werde ꝛc.“ (Stadtarchiv.)

Trotz dieser staatlichen Anerkennung des Patronatsrechtes der Ortsbürgergemeinde, resp. des Armen- und Waisenraths der Stadt Luzern über die Pfarrpfründen Hergiswyl und Ruswyl, welche zugleich auch eine Anerkennung des Patronatsrechts derselben Persönlichkeit über die Pfarrpfründen Willisau und Wohlhusen enthält, da die ganz gleichen Gründe für die Begründung dieses Patronatsrechts, wie wir oben genau nachgewiesen, bei den letztern wie bei den erstern vorhanden sind, wird die Ausübung der fraglichen Rechte der berechtigten Persönlichkeit nicht gestattet. Mit dieser Anerkennung ist freilich der letzte Scheingrund für die Behauptung des staatlichen Charakters der Patronatsrechte über die benannten Pfründen dahingefallen, so daß die Usurpation, wie sie hier vorliegt, selbst nicht mit dem bureaukratischen Argument des landesherrlichen Patronates beschönigt werden kann. Der sel. Bischof Salzmann sagt daher wenn auch etwas derb, doch sehr wahr in einem Schreiben vom 3. März 1846 an die damalige luzernische Regierung über diese Usurpation der s. g. Spitalpfründen: „Erst dem famosen Jahre 1806, in welchem auch das unkirchliche, vom hl. Stuhle niemals genehmigte Concordat geschmiedet wurde, war es vorbehalten, den ungerechten Gewaltsact des Collaturraubes bei der dermaligen Wahl des Leutpriesters von Willisau zu begehen, und da es nur zu wahr ist, wenn es heißt: abysus abysum invocat, so reihte sich Unrecht an Unrecht und die Gemeinde Luzern mußte fort und fort gegen solche Acte sich verwahren.“ (Luz. Staatsarchiv.)

Wir haben diese staatliche Usurpationen in Betreff

der Patronatsrechte der Pfarrpfründe Dagmersellen und der sogenannten Spitalpfründen darum möglichst einläßlich behandelt, um die Consequenzen des Staatskirchenthums in der Diöcese Basel in einem der wichtigsten Punkte, welcher tief in die kirchliche Rechtssphäre eingreift, bis in das kleinste Detail nachzuweisen.

Da wir uns zur Aufgabe gemacht, die bisdahin behandelten Fragen von dem Standpunkte des modernen Staatsrechtes aus zu prüfen, so werden wir am Schlusse dieses Capitels eine solche Prüfung auch bezüglich des Patronatsrechtes überhaupt anstellen. Daher die Frage: Kann das Patronatsrecht noch einen Anhaltspunkt in dem modernen Staatsrechte finden? Diese Frage muß entschieden negirt werden. Denn der moderne Staat hat, wie wir in unserer Abhandlung wiederholt ausgesprochen, im Gegensatz zum Polizei- und Bevormundungsstaat eine freie und selbständige Kirche geschaffen. Der josephinische Staat mit seinen Bevormundungs-Consequenzen der Kirche gegenüber ist ein in der Wissenschaft des modernen Staatsrechts völlig überwundener Standpunkt. Eine Verletzung der freien und autonomen kirchlichen Stellung involvirt daher auch mittelbar eine Verletzung der Ideen des modernen Staates. Diese freie und selbständige Kirche ist nun aber vorzugsweise durch eine freie bischöfliche Collation bedingt. So lange daher diese freie bischöfliche Collation durch die Patronatsrechte, resp. Präsentationsrechte beschränkt wird, ist und bleibt, trotz der freien Administration des Kirchenvermögens und der Beseitigung des placetum, die freie Kirche eine Illusion. Dieses führt zur Frage: „Wodurch übt das Patronatsrecht, Präsenta-„tionsrecht seinen beschränkenden Einfluß auf die freie und

„selbständige Stellung der Kirche aus?“ Dieser beschränkende Einfluß zeigt sich vorzugsweise in dem Erwerb und in der Ausübung des Präsentationsrechtes.

Was vorerst den Erwerb betrifft, so ist derselbe in der Regel durch die Fundation, Extruction und Dotation einer Kirche abhängig gemacht, und zwar genügen diese Thatsachen ohne Hinzutreten der bischöflichen Genehmigung, für sich allein. Die Decretalen, resp. das c. 25 X. de jure patr. 3, 38 sprechen sich über diese Unabhängigkeit von der bischöflichen Genehmigung so klar aus, daß alle entgegengesetzten Interpretationen dahin fallen müßen. Diese Bestimmung der Decretalen wurde durch das Concilium tridentinum nicht derogirt, sondern nur insoweit modificirt, daß beim Wiederaufbau einer verfallenen, und bei der Neuausstattung einer verarmten Kirche es dieser bischöflichen Genehmigung bedarf, um ein Präsentationsrecht zu begründen. Concil. trid. sess. 24. c. 12, und sess. 25 c. 13 de ref., und Permaneder im Kirchenlexikon Bd. XIII, S. 227. Abgesehen hievon, erstreckt sich des weitern der bischöfliche Einfluß auf das Patronatsrecht noch dahin (welches aber nicht als ein unmittelbarer, sondern nur als ein mittelbarer Einfluß bezeichnet werden kann), daß gegen dessen Wissen und Willen keine neue Pfarrkirche erbaut werden kann. (Vergl. Gerlach Präsentationsrecht auf Pfarreien S. 16.) Ist aber die Kirche einmal neu gebaut, und mit den nöthigen Einkünften versehen, so ist das Präsentationsrecht ein selbständiges Recht des Fundators, Extructors, Dotators, welches keiner bischöflichen Concession mehr bedarf. Sollte aber selbst die Ansicht einiger Vertreter der strengkirchlichen Richtung (vergl. Roßhirt Can. Recht S. 434, nach welchen diese bischöfliche Concession beim

ursprünglichem Erwerb des Präsentationsrechtes wirklich erfordert wäre), richtig sein, so ist immer noch wohl zu berücksichtigen, daß neben dem persönlichen ein dingliches Patronat besteht, wo das Präsentationsrecht an den Grund und Boden eines Gutes geknüpft ist, so daß beim Verkauf desselben es ipso jure, ohne der bischöflichen Genehmigung zu bedürfen, an den Käufer übergeht. Der Uebergang des Eigenthums des Gutes, von welchem das Patronat ein Annexum ist, ist daher in diesem gar nicht seltenen Fall der einzige Erwerbsgrund. (Vergl. Gerlach Präsentationsrecht auf Pfarreien, S. 71.) Es kann zwar freilich das Präsentationsrecht nicht auf alle Personen ausgedehnt werden, sondern bewegt sich immer wieder innert gewissen gesetzlichen Schranken, welche aber immerhin nicht sehr eng gezogen sind. So kann z. B. der Nicht-Christ niemals die Fähigkeit der Präsentation besitzen, bei andern christlichen Confessionen, bei den Protestanten, bildet diese Fähigkeit eine Controverse, die aber von den meisten und von den hervorragendsten protestantischen und katholischen Kirchenrechtslehrern (vide Richter Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, S. 322, Dowe im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater VII. Bd., S. 766, Walther Lehrb. des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen, S. 447, und Permaneder im Kirchenlexik. Bd. VIII, S. 227) zu Gunsten der Protestanten gelöst ist.

Da nun einerseits beim originären Erwerb des Patronats die Thatsachen der Fundation, Extruction und Dotation außer den päpstlichen Privilegien die einzige juridische Grundlage für die Begründung des Präsentationsrechtes bildet, anderseits beim derivativen Erwerb so zu sagen der bloße Zufall, z. B. der Erwerb eines Gutes, dieses Recht verleiht,

so kann gewiß nach diesen rechtlichen Grundsätzen über den Erwerb des Patronatsrechtes für die kirchliche Gesinnung des Präsentanten keine Garantie gefunden werden, welche bei einem solchen wichtigen kirchlichen Act, resp. bei der Bestellung eines Seelsorgers, unbedingt vorhanden sein muß. Die Abnormalität, die heute noch in den bedeutendsten schweizerischen Städten, wie z. B. in Zürich und Bern, besteht, daß der katholische Stadtpfarrer von einer protestantischen Regierung erwählt wird, findet ihren Grund vorzugsweise in den Bestimmungen des gemeinen kirchlichen Rechts über den Erwerb der Patronatsrechte.

Einen beschränkenden Einfluß der freien bischöflichen Collation, und damit auch der freien und selbständigen juridischen Stellung der Kirche üben aber nicht nur die Bestimmungen über den Erwerb des Patronatsrechtes, sondern ebenso evident auch die Normen über die Ausübung dieses Rechtes aus.

Als gemeinrechtliche Regel für die Ausübung des Patronatrechtes gilt, daß der Patron jeden Cleriker, der die Concursprüfung bestanden, präsentiren kann, und zwar mit dem Erfolg, daß der Bischof verpflichtet ist, diese Person, selbst wenn er bessere und würdigere Candidaten kennt, zu instituiren. Allerdings ist zwar die willkürliche Präsentation durch die geistigen und moralischen Eigenschaften, welche jeder der Pfarramts-Candidaten besitzen muß, beschränkt. Doch da im Wesentlichen die gleichen Eigenschaften zum Eintritt in den Clericalstand erfordert werden, so muß natürlicherweise das Vorhandensein dieser Eigenschaften beim Pfarr-Candidaten zum vornenhinein präsumirt werden, so daß für das Gegentheil ein strenger Nachweis geführt werden muß.

Daher ist in der Regel die bischöfliche Institution ein rein formeller Act. Aus diesem formellen Charakter der bischöflichen Institution erklärt sich die Erscheinung, daß oft Pfarrpfründen mit Männern besetzt werden, von denen die kirchliche Oberbehörde wohl die moralische Ueberzeugung ihrer Unwürdigkeit hat, der juridische Beweis hiefür aber nicht erstellt werden kann. Eine Ausnahme von der Regel, die das bischöfliche Institutionsrecht zu einem rein formellen Act stempelt, kann nur bei geistlichen Patronaten vorkommen. Durch das Concilium trid. sess. 24 c. 18 de ref. wurde nämlich dem geistlichen Patron die Verpflichtung auferlegt, den würdigsten unter den Candidaten vorzuschlagen, so daß, wo dieses von dem geistlichen Patron nicht geschieht, der Bischof die Institution verweigern kann. Diese Verweigerung kann aber nicht ex officio, sondern erst auf Antrag der Concurrenten, welche sich um die gleichen Stellen bewerben, daher sie zu diesem Behufe die Rechtlichkeit der Präsentation bestreiten müßen, eintreten. Der civilprozessualische Grundsatz, daß es ohne Kläger keinen Richter gebe, findet daher bei dieser Prüfung seine consequente Durchführung. Gerlach sagt über diesen Punkt in seinem Präsentationsrecht auf Pfarreien S. 26 sehr treffend: „Die Ueberzeugung des Patrons, daß er einen dignior in Vorschlag gebracht hat, ist eine rechtliche Norm, welche den Bischof bindet, aber nur so lange, als nicht ein Benachtheiligter Appellation einlegt.“ Freilich ist dieser Fall der Protesteinlegung von den Benachtheiligten aus naheliegenden Gründen sehr selten; ja uns ist, trotzdem wir hierüber in schweizerischen und auswärtigen bischöflichen Kanzleien Erkundigungen eingezogen haben, kein einziger solcher Fall bekannt. Daher qualificirt sich, wenn

auch nicht theoretisch, doch in unserer kirchenrechtlichen Praxis, bei dem geistlichen Patronate die bischöfliche Institution ebenfalls als eine bloße Formalität.

Das Patronatsrecht steht aber nicht nur mit den Ideen des modernen Staates im Widerspruch, weil die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche dadurch gefährdet ist, sondern vorzugsweise auch darum, weil es in jenen mittelalterlichen Rechtsanschauungen seine Wurzeln hat, die schon längst in allen modernen Staaten beseitigt sind. Denn die mittelalterlichen Institutionen der Grundherrlichkeit und des Feudalwesens, die ihre Blüthen noch bis in unser Jahrhundert hinein entfalteten, sind auch in ihren letzten Spuren durch den modernen Staat zerstört worden. Denn in keinem constitutionellen Staate finden wir z. B. mehr eine Patrimonialgerichtsbarkeit oder gutsherrliche Polizei ꝛc. Mit diesen mittelalterlichen Rechten sollte auch consequenter Weise das Patronatsrecht fallen. Zwei Factoren aber sind nach unserer Ansicht vorzugsweise die Ursachen, daß das Patronatsrecht alle andern mittelalterlichen Institutionen überlebt hat.

Den ersten Factor bildet jene gar nicht kleine Anzahl katholischer Gelehrten, welche die Stellung zwischen Kirche und Staat heute noch ganz strikte nach den Grundsätzen des corpus juris canonici construiren wollen. Die Repräsentanten dieser Doctrin ignoriren aber die gewichtige Thatsache, daß seit dem Abschluß des corp. juris canonici mehrere Jahrhunderte verflossen. Sie bedenken nicht, daß der alte Geist auch noch in neuer Form zum vollen Ausdrucke gelangen kann, ja daß dieser Geist, um sich lebendig zu erhalten, in dieser Form sich bewegen muß. Daraus erklärt sich das steife und unbedingte Festhalten an Institutionen,

die einmal, wie die Zeitverhältnisse sich gestalteten, sicherlich zum größten Nachtheil für die Würde und das Ansehen der Kirche gereichen. Daraus erklärt sich, um uns concreter auszusprechen, daß das Patronatsrecht zum unfehlbaren kirchenrechtlichen Dogma gestempelt wird, an das, trotz seiner großen Beeinträchtigung für die kirchliche Freiheit und Selbständigkeit, bei Strafe der Verketzerung geglaubt werden muß.

Den zweiten Factor bilden jene Staatsmänner, die mit einem Carl Vogt sich für eine freie Kirche unter der Bedingung erklären, daß dasjenige, was Kirche genannt, vernichtet wird. Nur den religiösen Gesellschaften, welche sich von den positiv christlichen Ideen emancipirt, sollten nach der Theorie dieser Staatsmänner die Früchte des Liberalismus des modernen Staates zu Theil werden. Die katholische Kirche dagegen sollte mit allen zu Gebote stehenden Mitteln in staatlicher Abhängigkeit erhalten werden, unbekümmert, ob zu diesem Behufe an Institutionen appellirt werden muß, die von dem s. g. finstern mittelalterlichen Geiste, nicht aber von dem vielgepriesenen Geiste der Neuzeit durchweht werden. Gerade darum, weil die kirchliche Freiheit und Selbständigkeit durch das Patronatsrecht beschränkt wird, findet es bei den benannten Staatsmännern trotz seinem mittelalterlichen Typus die eifrigsten Vertheidiger.

Die Wissenschaft des modernen Staatsrechts, resp. die hervorragendsten Vertreter derselben haben aber, wenn zwar auch nicht directe, indem sie dem Patronatsrechte als solchem keine specielle Aufmerksamkeit schenkten, doch wenigstens indirecte dieses Recht verworfen. Wenn z. B. Bluntschli sagt (Allg. Staatsrecht Bd. II, S. 320): „Der Kirche kann aus natürlichen Gründen das Recht nicht bestritten werden,

ihre Organe selbständig zu ernennen", so liegt in diesen Worten eine scharfe Verurtheilung des Patronats. Directer, als von diesem Vertreter des modernen Staatsrechtes, wird von einigen modernen Kirchenrechtslehrern für Abschaffung des Patronatsrechtes aufgetreten, und zwar geschieht dieses nicht etwa von s. g. ultramontanen Canonisten, sondern gerade von den Koriphäen unter den protestantischen Kirchenrechtslehrern. (Richter und Dowe, vergl. Richter Kirchenrecht Bd. 1, S. 105, und Dowe im Staatswörterbuch v. Bluntschli und Brater Bd. VII, S. 771.) Dowe sagt sehr treffend: „Es liegt auf der Hand, daß eine nicht von geschichtlichen Verhältnissen ausgehende, sondern a priori aus den Principien der katholischen oder der evangelischen Kirchenverfassung construirte Betrachtungsweise, nicht eben zu günstigen Ereignissen für das Patronatsrecht gelangen kann. Eine solche wird auf dem Gebiete des katholischen Kirchenrechtes stets nur das freie Collationsrecht des Bischofs, auf dem des evangelischen eine durch den Einfluß der kirchlichen Behörde mehr oder minder beschränkte Wahl des Pfarrers durch die Gemeinden als principiell anerkennen können. Auch läßt sich nicht verkennen, daß beide Kirchen in der That mannigfache Erfahrungen aufzuweisen haben, welche auch positiv gerichtete Glieder der Kirche dem Patronatsrechte abgeneigt machen können. Es genügt für die katholische Kirche, an die aus der dinglichen Natur des Patronatsrechtes hervorgegangenen Mißstände, an das Schicksal des Pfarrvermögens unter der Vogtei mächtiger Grundherren, endlich an das aus der patronalischen Berechtigung der Landesherren hervorgewachsene s. g. landesherrliche Patronat, welches nicht zum kleinsten Theil einer glücklicher Weise überwun-

denen unwürdigen Servitut der Kirche hinaufführen half, zu erinnern."

In der Praxis ist bisdahin die Aufhebung des Patronatsrechtes nur in einem europäischen Staate, Preußen — Verfassungs-Urkunde vom 31. Jänner 1850 — vollständig ausgesprochen und zwar nur in der Weise, daß von Bedingungen gesprochen wird, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, dessen nähere Fixirung ist einem besondern Gesetze überlassen, welches aber bisdahin noch nicht erschienen. Durch die notorische Thatsache, daß das Patronatsrecht heute noch in den meisten Staaten in üppigster Blüthe vegetirt, hat das historische Recht in einem Punkte siegreich gegen das natürliche und moderne Recht das Terrain behauptet, und zwar gerade in dem Punkte, in welchem das erstere einzig und allein zu Ungunsten der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit ausgebeutet werden kann.

Inhalt des II. Heftes.

I. Capitel.

	Seite
Die Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Domcapitularstellen	1
I. Die Wahl des Bischofs insbesondere	53
II. Die Wahl des Domcapitels insbesondere	81

II. Capitel.

Besetzung der Pfarreien	98
I. Von der Collation insbesondere	137
II. Von dem Patronats- oder Präsentationsrechte insbesondere .	169

Errata.

S.	42,	Z.	10,	lese man:	Momente, statt Fundamente.
„	44,	„	29,	„ „	eine zufällige Verbindung, statt zufällige völkerrechtliche Verbindung.
„	45,	„	12,	„ „	ebenso.
„	45,	„	13,	„ „	interkantonal, statt international.
„	53,	„	18,	„ „	Conferenzbeschluß, statt Concordatsbeschluß.
„	112,	„	6,	„ „	lex scripta, statt lex exepta.
„	196,	„	4,	„ „	vor der Sönderungsacte, statt von der fraglichen Sönderungsacte.

BX1593 .B35A8
Die rechliche Stellung der katholischen
Princeton Theological Seminary–Speer Library
1 1012 00058 4161